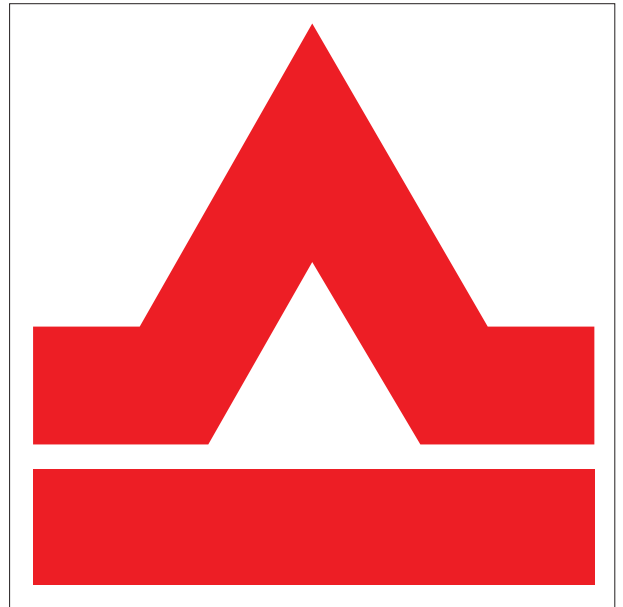


Armut der älteren Bevölkerung in den Ländern der Europäischen Union

Bericht im Rahmen des
Forschungsnetzwerks Alterssicherung/
Verband Deutscher Rentenversicherungsträger

August 2004



Herausgegeben vom:

VDR

Verband
Deutscher
Rentenversicherungsträger

FNA

Forschungs-
Netzwerk
Alterssicherung

Bericht

Armut der älteren Bevölkerung in den Ländern der Europäischen Union

im Rahmen des
Forschungsnetzwerks Alterssicherung/
Verband Deutscher Rentenversicherungsträger

Prof. Dr. Richard Hauser
Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn

(Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek:

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Bericht „Armut der älteren Bevölkerung in den Ländern der Europäischen Union“ im Rahmen des Forschungsnetzwerks Alterssicherung/Verband Deutscher Rentenversicherungsträger

Hrsg.: Verband Deutscher Rentenversicherungsträger/Forschungsnetzwerk Alterssicherung
(DRV-Schriften; Bd. 54, Sonderausgabe der DRV)

ISBN 3-926181-8-5

Herausgegeben vom Verband Deutscher Rentenversicherungsträger.

Verantwortlich für den Gesamtinhalt: Hauptschriftleiter Prof. Dr. Franz Ruland, Stellvertreter Dr. Axel Reimann,
Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, Eysseneckstraße 55, 60322 Frankfurt am Main, Fernruf (0 69) 15 22-0,
Schriftleiter Dr. Dirk von der Heide, Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, Berliner Büro, Albrechtstr. 10 C,
10117 Berlin, Fernruf (0 30) 28 88 65 - 11,

Verlag und Anzeigenverwaltung: wdv Gesellschaft für Medien & Kommunikation mbH & Co.OHG, Postfach 2551, 61295 Bad Homburg, Fernruf (0 61 72) 6 70 - 0, Verlagsort Bad Homburg.

Gesamtherstellung: Central-Druck Trost GmbH & Co KG, Industriestraße 2, 63131 Heusenstamm, Fernruf (0 61 04) 6 06 - 0.
Verantwortlich für den Anzeigenteil: Walter Piezonka, für Marketing und Vertrieb: Bernd Kremer.

Die Zeitschrift DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG mit den Fachmitteilungen der Deutschen Rentenversicherung erscheint 12mal jährlich. Preis der Einzelfolge 8,20 Euro incl. MwSt. Bestellungen nehmen entgegen: der Verlag und der Buchhandel. Abbestellungen nur mit halbjähriger Frist zum 30.06. und 31.12. jedes Jahres. Zahlung jeweils jährlich im Voraus an: wdv, Postbank Frankfurt am Main, Konto-Nr. 773 08 603, BLZ 500 100 60, Bankkonten: Deutsche Bank AG, Hanau, Konto-Nr. 040 96 49, BLZ: 506 700 09, Frankfurter Sparkasse, Konto-Nr. 705 665, BLZ 500 502 01.

Die mit Namen gekennzeichneten Beiträge geben die Auffassung der Verfasser, aber nicht des Herausgebers wieder. Die Zeitschrift nimmt nur Originalbeiträge an. Der Nachdruck von Beiträgen ist nur mit Einwilligung der Schriftleitung unter Quellenangabe gestattet. Beiträge sind an die Schriftleitung, Eysseneckstraße 55, 60322 Frankfurt am Main, zu richten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Besprechungsexemplare übernimmt die Schriftleitung keine Gewähr.

Verlag: wdv Gesellschaft für Medien und Kommunikation mbH & Co.OHG, Siemensstraße 6, 61352 Bad Homburg v.d.H. HRA 3087, Bad Homburg v.d.H., Pers.haft. Gesellschafter: Zeitschriften VVG Verlags- und Verwaltungs-Gesellschaft mbH & Co. KG, HRA 3096, Bad Homburg v.d.H. sowie VVG Gesellschaft zur Verlagsbeteiligung und Verwaltung mbH, HRB 5544, vertreten durch die Geschäftsführer Adolf Hilger, Thomas Kuhn, Rolf. M. Laufer, Klaus Tonello, jeweils Siemensstraße 6, 61352 Bad Homburg v.d.H

INHALTSVERZEICHNIS

Abbildungsverzeichnis	5
Tabellenverzeichnis	7
Vorwort des Herausgebers	11
Vorwort der Projektnehmer	13
1. Kurzfassung	15
1.1 Fragestellung	15
1.2 Zur Methodik	15
1.3 Ergebnisse	16
2. Einleitung	19
3. Datengrundlage	21
4. Armutsmessung	22
4.1 Grundsätzliche Entscheidungen	22
4.2 Die EU-Armutsgrenze	25
4.3 Äquivalenzskala	27
4.4 Niveau der Armutsgrenze und Bestimmung des Durchschnitts	30
4.5 Vergleich der EU-Armutsgrenze mit der in Deutschland üblichen Armutsgrenze. . . .	32
4.6 Periode der Einkommensmessung	33
4.7 Subjective Poverty Line (SPL)	35
4.8 Welfare Function Based Poverty Line (WPL)	38
5. Bisherige Untersuchungen	41
5.1 Untersuchungen auf Basis des Europanels	41
5.2 Untersuchungen auf Basis der Daten der Luxembourg Income Study (LIS)	45
6. Alterssicherung in den Ländern der Europäischen Union	49
7. Ergebnisse	52
7.1 Armut in der Gesamtbevölkerung	52
7.2 Armut in der älteren Bevölkerung	56
8. Zusammenfassung	71
9. Literatur	74

Anhang 1: Zusätzliche Tabellen	77
Anhang 2: Übersicht über die Alterssicherung in den Ländern der EU (Stand 1998) ...	87
A2.1 Belgien.....	87
A2.2 Dänemark	91
A2.3 Deutschland	96
A2.4 Griechenland.....	99
A2.5 Spanien	106
A2.6 Frankreich	110
A2.7 Irland	114
A2.8 Italien	119
A2.9 Luxemburg	124
A2.10 Niederlande.....	127
A2.11 Österreich	131
A2.12 Portugal.....	136
A2.13 Finnland.....	139
A2.14 Schweden.....	145
A2.15 Vereinigtes Königreich.....	149

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 4.1:	Direkte und indirekte Messung von Armut	22
Abbildung 4.2:	Vergleich der EU-Armutsgrenzen für einen alleine Lebenden gemessen in Euro und in Kaufkraftparitäten in den Ländern der Europäischen Union	27
Abbildung 4.3:	Vergleich der Armutsgrenzen bei Verwendung der alten und der neuen OECD-Skala in den Ländern der Europäischen Union (jeweils 60 % Median)	30
Abbildung 4.4:	Vergleich der 60 %-Median, 50 %-Median und 50 %-Mean-Armutsgrenzen in den Ländern der Europäischen Union (modifizierte OECD-Skala)	31
Abbildung 4.5:	Vergleich der EU-Armutsgrenze (60 % des Medians, modifizierte OECD-Skala) mit der in Deutschland üblicherweise verwendeten Armutsgrenze (50 % des arithmetisches Mittels, ursprüngliche OECD-Skala) für die Länder der Europäischen Union (in Euro)	32
Abbildung 4.6:	Vergleich der Armutsgrenzen auf Basis des Jahres- und des Monateinkommens in den Ländern der Europäischen Union (60 % des Medians, modifizierte OECD-Skala)	34
Abbildung 4.7:	Vergleich der Armutsquoten in den Ländern der Europäischen Union auf der Basis des erfragten aktuellen Monateinkommens und des generierten Vorjahreseinkommens	34
Abbildung 4.8:	Vergleich EU-Armutsgrenze mit der Subjective Poverty Line in den Ländern der Europäischen Union	37
Abbildung 5.1:	Durchschnittliches Äquivalenzeinkommen über 65-jähriger Frauen und Männer im Vergleich des Einkommens von unter 65-Jährigen, 1997	44
Abbildung 5.2:	Frauen und Männer ab 65 Jahre mit einem Einkommen unter 60 % des Medianeinkommens, 1997	45
Abbildung 7.1:	Vergleich der Armutsquoten der Gesamtbevölkerung in den Ländern der Europäischen Union bei Verwendung der ursprünglichen und der modifizierten neuen OECD-Skala (jeweils 60 % Median, Jahreseinkommen)	52
Abbildung 7.2:	Vergleich der Armutsquoten in den Ländern der Europäischen Union auf Basis der EU-Armutsgrenze mit 50 % arithmerisches Mittel, 50 % Median (modifizierte OECD-Skala)	53
Abbildung 7.3:	Vergleich der Armutsquoten in den Ländern der Europäischen Union auf Basis der EU-Armutsgrenze mit der in Deutschland üblichen Armutsgrenze (50 % des arithmetischen Mittels, ursprüngliche OECD-Skala)	54
Abbildung 7.4:	Vergleich der Armutsquoten in den Ländern der Europäischen Union auf Basis der EU-Armutsgrenze mit der WPL	56

Abbildung 7.5:	Vergleich der Armutsquoten der Älteren und der Gesamtbevölkerung in den Ländern der Europäischen Union auf Basis der EU-Armuts- grenze	57
Abbildung 7.6:	Armutsquoten der älteren Bevölkerung nach Haushaltstypen in den Ländern der Europäischen Union auf Basis der EU-Armuts- grenze	58
Abbildung 7.7:	Anteile der älteren Bevölkerung an der Armutspopulation in den Ländern der Europäischen Union auf Basis der EU-Armuts- grenze	59
Abbildung 7.8:	Vergleich der Armutsquoten der älteren Bevölkerung in den Ländern der Europäischen Union nach der Äquivalenzskala (jeweils 60 % Median, Jahreseinkommen)	61
Abbildung 7.9:	Vergleich des Anteils der Alten an der Armutspopulation in den Ländern der Europäischen Union nach der Äquivalenzskala (je- weils 60 % Median, Jahreseinkommen)	63
Abbildung 7.10:	Vergleich der Armutsquoten der älteren Bevölkerung in den Ländern der Europäischen Union nach der Höhe der Armutsgrenze (jeweils Median, Jahreseinkommen, modifizierte OECD-Skala).	64
Abbildung 7.11:	Vergleich der Anteile der älteren Bevölkerung an der Armutspopu- lation in den Ländern der Europäischen Union nach der Höhe der Armutsgrenze (jeweils Median, Jahreseinkommen, modifizierte OECD-Skala)	65
Abbildung 7.12:	Vergleich der Armutsquoten der älteren Bevölkerung in den Ländern der Europäischen Union auf Basis der EU-Armuts- grenze und der in Deutschland üblichen Armutsgrenze.	66
Abbildung 7.13:	Vergleich der Anteile der Älteren an der Armutspopulation in den Ländern der Europäischen Union auf Basis der EU-Armuts- grenze und der in Deutschland üblichen Armutsgrenze.	67
Abbildung 7.14:	Vergleich der Armutsquoten der älteren Bevölkerung in den Ländern der Europäischen Union auf Basis der EU-Armuts- grenze und der Welfare Function Based Poverty Line (WPL).	68
Abbildung 7.15:	Vergleich der Anteile der Älteren an der Armutspopulation in den Ländern der Europäischen Union auf Basis der EU-Armuts- grenze und der Welfare Function Based Poverty Line (WPL).	70

Tabellenverzeichnis

Tabelle 4.1:	EU-Armutsgrenze (60 % Median, modifizierte OECD-Skala, Jahreseinkommen) in den Ländern der Europäischen Union (in Euro) – 1998 –	26
Tabelle 4.2:	Vergleich der Armutsgrenzen (in DM) und Armutsquoten in Deutschland 1998 auf Basis der EVS mit der ursprünglichen und der modifizierten OECD-Skala.	29
Tabelle 4.3:	Ergebnisse der Schätzung der Subjective Poverty Line	36
Tabelle 4.4:	Einteilung der Items zu den vier Dimensionen	38
Tabelle 4.5:	Ergebnisse der Schätzung der individuellen Wohlfahrtsfunktion zur Bestimmung der Welfare Function Based Poverty Line	39
Tabelle 5.1:	Armutsquoten, Dauerarmutsindizes und durchschnittlicher Lebensstandard der älteren Bevölkerung bzw. von Haushalten mit Rentenbezug in den Ländern der Europäischen Union (Angaben in Prozent)	42
Tabelle 5.2:	Armutsquoten der älteren Bevölkerung bzw. in Altenhaushalten auf Basis von LIS-Daten in den Ländern der Europäischen Union (in Prozent) (Armutsgrenze 50 % des arithm. Mittels)	46
Tabelle 5.3:	Verhältnis der Äquivalenzeinkommen von Personen in Rentnerhaushalten zu dem Äquivalenzeinkommen von Personen in sonstigen Haushalten (ursprüngl. OECD-Skala)	47
Tabelle 5.4:	Neueste Armutsquoten auf Basis der LIS-Daten für die Gesamtbevölkerung und die Älteren (60 %-Median-Grenze)	48
Tabelle 6.1:	Übersicht über die Art der sozialen Alterssicherung in den Ländern der Europäischen Union und Höhe der Mindestrente 1998	50
Tabelle 7.1:	Auswirkung der Verwendung der Äquivalenzskala auf die Armutsquoten der Gesamtbevölkerung und der älteren Bevölkerung in den Ländern der Europäischen Union (60 %-Median-Grenze, Jahreseinkommen)	61
Tabelle 7.2:	Auswirkung des Niveaus der Armutsgrenze auf die Armutsquoten der Gesamtbevölkerung und der älteren Bevölkerung in den Ländern der Europäischen Union (jeweils Median, modifizierte OECD-Skala, Jahreseinkommen)	65
Tabelle A.1:	Vergleich der EU-Armutsgrenze mit der entsprechenden Grenze auf Basis der ursprünglichen OECD-Skala in den Ländern der Europäischen Union (in Euro)	77
Tabelle A.2:	Vergleich der EU-Armutsgrenze mit der entsprechenden Grenze auf Basis von 50 % des arithmetischen Mittels (mean) bzw. 50 % des Medians in den Ländern der Europäischen Union (in Euro)	77

Tabelle A.3:	Vergleich der EU-Armutsgrenze mit der in Deutschland üblicherweise verwendeten Armutsgrenze (50 % des arithmetisches Mittels, ursprüngliche OECD-Skala) in den Ländern der Europäischen Union (in Euro)	78
Tabelle A.4:	Vergleich der Armutsgrenzen auf Basis des Jahres- und des Monateinkommens in den Ländern der Europäischen Union.	78
Tabelle A.5:	Vergleich der EU-Armutsgrenzen mit der Subjective Poverty Line (SPL) in den Ländern der Europäischen Union	79
Tabelle A.6:	Auswirkung der Armutsmessung auf Armutsquoten in den Ländern der Europäischen Union	79
Tabelle A.7:	Armut in der älteren Bevölkerung in den Ländern der Europäischen Union auf Basis der EU-Armutsgrenze (60 % Median, Jahreseinkommen, modifizierte OECD-Skala)	80
Tabelle A.8:	Auswirkung der Verwendung der Äquivalenzskala auf den Anteil der Alten an der Armutspopulation in den Ländern der Europäischen Union (60 %-Grenze, Jahreseinkommen)	80
Tabelle A.9:	Auswirkung der Verwendung der Äquivalenzskala auf die Zusammensetzung der armen älteren Bevölkerung nach dem Haushaltstyp in den Ländern der Europäischen Union (60 %-Grenze, Jahreseinkommen)	81
Tabelle A.10:	Auswirkung des Niveaus der Armutsgrenze auf den Anteil der Alten an der Armutspopulation in den Ländern der Europäischen Union (modifizierte OECD-Skala, Jahreseinkommen)	81
Tabelle A.11:	Auswirkung des Niveaus der Armutsgrenze auf die Zusammensetzung der armen älteren Bevölkerung nach dem Haushaltstyp in den Ländern der Europäischen Union (modifizierte OECD-Skala, Jahreseinkommen)	82
Tabelle A.12:	Auswirkung der Verwendung der in Deutschland üblichen Armutsgrenze (50 % des arithmetischen Mittels, ursprüngliche OECD-Skala) statt der EU-Armutsgrenze (60 % des Median, modifizierte OECD-Skala) auf die Armutsquoten der Gesamtbevölkerung und der älteren Bevölkerung in den Ländern der Europäischen Union	82
Tabelle A.13:	Auswirkung der Verwendung der in Deutschland üblichen Armutsgrenze (50 % des arithmetischen Mittels, ursprüngliche OECD-Skala) statt der EU-Armutsgrenze (60 % des Median, modifizierte OECD-Skala) auf den Anteil der Alten an der Armutspopulation in den Ländern der Europäischen Union	83
Tabelle A.14:	Auswirkung der Verwendung der in Deutschland üblichen Armutsgrenze (50 % des arithmetischen Mittels, ursprüngliche OECD-Skala) statt der EU-Armutsgrenze (60 % des Median, modifizierte OECD-Skala) auf die Zusammensetzung der armen älteren Bevölkerung nach dem Haushaltstyp in den Ländern der Europäischen Union	83

Tabelle A.15:	Auswirkung der Verwendung der Welfare Function Based Poverty Line (WPL) auf die Armutsquoten der Gesamtbevölkerung und der älteren Bevölkerung in den Ländern der Europäischen Union im Vergleich zur EU-Armutsgrenze	84
Tabelle A.16:	Auswirkung der Verwendung der Welfare Function Based Poverty Line (WPL) auf den Anteil der Alten an der Armutspopulation in den Ländern der Europäischen Union im Vergleich zur EU-Armutsgrenze.	84
Tabelle A.17:	Auswirkung der Verwendung der Welfare Function Based Poverty Line (WPL) auf die Zusammensetzung der armen älteren Bevölkerung nach dem Haushaltstyp in den Ländern der Europäischen Union im Vergleich zur EU-Armutsgrenze	85
Tabelle A.18:	Auswirkung der Verwendung der Subjective Poverty Line (SPL) auf die Armutsquoten der Gesamtbevölkerung und der älteren Bevölkerung in den Ländern der Europäischen Union im Vergleich zur EU-Armutsgrenze	85
Tabelle A.19:	Auswirkung der Verwendung der Subjective Poverty Line (SPL) auf den Anteil der Alten an der Armutspopulation in den Ländern der Europäischen Union im Vergleich zur EU-Armutsgrenze	86
Tabelle A.20:	Auswirkung der Verwendung der Subjective Poverty Line (SPL) auf die Zusammensetzung der armen älteren Bevölkerung nach dem Haushaltstyp in den Ländern der Europäischen Union im Vergleich zur EU-Armutsgrenze	86

Vorwort des Herausgebers

Das Projekt „Armut der älteren Bevölkerung in den Ländern der Europäischen Union – eine empirische Analyse auf Basis des Europapanel unter Verwendung verschiedener Methoden der Armutsmessung“ (Projekt-Nr. P.2002.02) von Prof: Dr. Richard Hauser und Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn wurde vom Forschungsnetzwerk Alterssicherung (FNA) des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger seit August 2002 gefördert.

Die Autoren befassen sich mit der Messung *relativer* Armut. Sie begründen dies damit, dass in entwickelten Ländern *relative* Wohlstandsunterschiede wesentlicher als absolute Armut seien und dass die Unterscheidung zwischen *relativer* und *absoluter* Armut letztlich ohnehin nur ein Artefakt sei. Der Fokus richtet sich – vor dem Hintergrund der Zielsetzungen und der bereits gebildeten Indikatoren im Rahmen der Offenen Methode der Koordinierung (OMK) – auf die Ermittlung *relativer Altersarmut* in der Europäischen Union. Datenbasis ist das Europäische Haushaltspanel (ECHP) des Jahres 1999.

Die Autoren zeigen, dass sich das Niveau der einkommensbezogenen Altersarmut – auf der genannten Datengrundlage – in Abhängigkeit

- vom Mittelwertanteil (50 % versus 60 %),
- vom Mittelwertkonzept (arithmetisches Mittel versus Median) und
- von der verwendeten Äquivalenzskala („alte“ versus „modifizierte OECD-Skala“)

zum Teil erheblich ändert.

Trotz dieser je nach Messkonzept unterschiedlichen Niveaus zeigt sich, dass im EU-Maßstab für die deutsche Einkommens-Altersarmut ein eher niedriges Niveau ausgewiesen wird. Im Vergleich mit Deutschland weist die relative Einkommens-Altersarmut in anderen Ländern (z. B. Dänemark, Belgien, Großbritannien, Irland, Griechenland, Portugal, Österreich oder Finnland) eine sozialpolitisch wesentlich brisantere Dimension auf. Ein besonders interessanter Fall ist zum Beispiel Dänemark: hier ist die Höhe der allgemeinen Armutsquote EU-weit *unterdurchschnittlich*, obgleich die Altersarmut recht verbreitet ist – d. h. EU-bezogen deutlich *über* dem Durchschnitt liegt. Mit anderen Worten ist in Dänemark die Problematik der Altersarmut besonders ausgeprägt.

Bemerkenswert am Projektbericht ist, dass über die Betrachtung der monetären Ressource Einkommen in den Berechnungen insoweit hinausgegangen wird, als eine *Welfare Function Based Poverty Line* (WPL) ermittelt wird. Das WPL-Konzept berücksichtigt über die Variable Einkommen hinaus weitere (soziale) Lebenslagen-Indikatoren (Basisgüter wie etwa Urlaub, Möbel, Kleidung; Sekundärgüter wie z. B. Pkw, Farbfernseher, Videorekorder; den Wohnungszustand hinsichtlich Ausstattung und Beschädigungen sowie Umweltgüter wie Lärm oder Vandalismus). Im deutschen Datensatz sind bedauerlicherweise die weitergehenden sozialen Variablen nicht enthalten, so dass WPL-Berechnungen nicht durchgeführt werden können. Aus diesem Grund ist ein Überblick, wie sich die allgemeine Wohlfahrt hierzulande darstellt, leider nicht möglich.

Insgesamt gilt zu bedenken, dass die Interpretation von Armutsbefunden im Allgemeinen sowie ihre Zuordnung zu länderspezifischen Regelungen der sozialen Sicherung im Besonderen ge-

wissen Restriktionen unterliegen. Zum einen setzen sich die Alterseinkommen nicht nur aus Transfereinkommen der sozialen Sicherungssysteme zusammen. Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass sich bestimmte Reformen nicht immer gleichmäßig auf die „Bestandspopulation“ der Älteren auswirken, so dass für die Gruppe der Alten üblicherweise unterschiedliche Rechtsgrundlagen maßgeblich sind (Kohorteneffekt von Reformen). Hinzu kommt ferner, dass *personenbezogene* Regelungen der sozialen Sicherung nicht ohne weiteres mit den ermittelten *haushaltsbezogenen* Berechnungsergebnissen in Einklang zu bringen sind. Daher sind entsprechende institutionenbezogene Interpretationen mit Vorsicht zu genießen.

Derartige analytische Einschränkungen werden von den Autoren ausgiebig diskutiert und methodisch-sinnvoll berücksichtigt. Es handelt sich daher beim vorliegenden Projektbericht um eine ausgewogen argumentierende, ergebnisreiche, sozialpolitisch relevante Studie – auch und besonders in Bezug auf die Offene Methode der Koordinierung (OMK) der Europäischen Kommission.

*Dr. Jürgen Faik und
Dr. Christina Stecker
im August 2004*

Vorwort der Projektnehmer

Die vorliegende Studie wurde im Rahmen des „Forschungsnetzwerks Alterssicherung“ des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger erstellt. Wir danken Dipl.-Volkswirt Volker Schmitt, Dr. Stephan Fasshauer und Dr. Jürgen Faik für vielfältige Hinweise zur ersten Fassung. Dem Forschungsnetzwerk haben wir für die Finanzierung zu danken.

Dipl.-Volkswirt Stefan Bach hat eine Ausarbeitung über institutionelle Regelungen zur Alterssicherung beigetragen. Bei der Endredaktion wurden wir tatkräftig von stud. rer. pol. Dagmar Rummeleit unterstützt. Auch ihnen gilt unser Dank.

Frankfurt am Main, im Juli 2004

Richard Hauser

Wolfgang Strengmann-Kuhn

1. Kurzfassung

1.1 Fragestellung

Hintergrund dieses Forschungsprojekts ist der Prozess der offenen Methode der Koordinierung im Bereich der Alterssicherung, der vom Europäischen Rat auf seiner Sitzung in Laeken im Dezember 2001 beschlossen wurde. Auf dieser Sitzung wurden 11 gemeinsame Ziele der Alterssicherung festgelegt, von denen das erste die Vermeidung von Armut ist. Im Rahmen der offenen Methode der Koordinierung wurde als einer von mehreren Indikatoren die so genannte EU-Armutrisikoquote festgelegt, die in allen Mitgliedsländern in zweijährigem Abstand ermittelt werden soll. Die EU-Armutrisikoquote ergibt sich als Anteil der Personen, die ein individuelles Äquivalenzeinkommen von weniger als 60 % des gesamtwirtschaftlichen Medianäquivalenzeinkommens in jedem Land zur Verfügung haben. Diese EU-Armutrisikoquote – im Folgenden vereinfachend als EU-Armutquote bezeichnet – kann für die Gesamtbevölkerung und für einzelne Untergruppen ermittelt werden.

Die Untersuchung richtet sich auf einen deskriptiven empirischen Vergleich der Einkommenslage und der Armutsquoten der alten Bevölkerung zwischen den Mitgliedsländern der Europäischen Union auf Basis der letzten verfügbaren Welle des Europäischen Haushaltspanels für das Jahr 1999, deren Jahreseinkommensangaben sich auf das Jahr 1998 beziehen¹. Anhand unterschiedlich definierter Armutsgrenzen werden Armutsquoten für die Gesamtbevölkerung jedes Landes sowie für alte Personen über 65 Jahren berechnet. Dabei wird nach weiblichen und männlichen Alleinstehenden, nach Personen in Paarhaushalten und in sonstigen Haushaltskonstellationen unterschieden.

1.2 Zur Methodik

Die Armutsgrenzen werden relativ zum jeweiligen Landesdurchschnitt gebildet. Ziel der Studie ist es, die Sensitivität der Ergebnisse im Hinblick auf die Verwendung unterschiedlicher Äquivalenzskalen (alte OECD-Skala, modifizierte OECD-Skala und so genannte Buhmann-Skala) und unterschiedlicher Einkommensarmutsgrenzen (50 % und 60 % des Medianäquivalenzeinkommens, 50 % des arithmetischen Mittels) sowie zweier anderer Armutsgrenzen, der Subjective Poverty Line (SPL) und der Welfare Function Based Poverty Line (WPL), herauszuarbeiten. Damit soll verdeutlicht werden, dass die im Rahmen der offenen Methode der Koordinierung für alle Länder vorgeschriebene EU-Armutsgrenze (60 % des Medianäquivalenzeinkommens, modifizierte OECD-Skala) zu problematischen sozialpolitischen Schlussfolgerungen innerhalb eines Landes und ebenso zu inakzeptablen Schlussfolgerungen bei einem von den EU-Organen vorgenommenen Vergleich führen kann.

Als individuelles Äquivalenzeinkommen einer Person wird das Haushaltsnettoeinkommen, dividiert durch die Summe der Äquivalenzgewichte der Haushaltsmitglieder, bezeichnet. Es handelt sich also um ein gewichtetes Pro-Kopf-Nettoeinkommen. Mit diesem Konzept können Personen, die in unterschiedlichen Haushaltskontexten leben, verglichen werden. Die Verwendung von Äquivalenzskalen wird mit Einsparungen beim gemeinsamen Wirtschaften in Haushalten

¹ Inzwischen ist von Eurostat eine weitere Welle des Europäischen Haushaltspanels freigegeben worden, die jedoch nicht mehr berücksichtigt werden konnte.

mit mehr als einer Person und mit dem geringeren Bedarf von Kindern begründet. Die alte OECD-Skala verleiht der ersten erwachsenen Person im Haushalt ein Gewicht von 100 %, weiteren Personen über 14 Jahren Gewichte von 70 % und jüngeren Kindern Gewichte von 50 %. Sie entspricht weitgehend der in verschiedenen deutschen sozialpolitischen Regelungen implizierten Bedarfsgewichtung. Bei der modifizierten OECD-Skala werden Gewichte von 100 %, 50 % und 30 % verwendet. Sie verleiht also weiteren Haushaltsmitgliedern geringere Gewichte. Bei der Buhmann-Skala ergibt sich die Summe der Äquivalenzgewichte als Quadratwurzel aus der Zahl der Haushaltsmitglieder. Bei dieser Skala liegen die Gewichte weiterer Haushaltsmitglieder noch niedriger, und sie nehmen überdies mit der Rangordnung der Haushaltsmitglieder weiter ab. Das gesamtwirtschaftliche Äquivalenzeinkommen stellt die Summe der individuellen Äquivalenzeinkommen dar. Das arithmetische Mittel (mean) ergibt sich durch Division des gesamtwirtschaftlichen Äquivalenzeinkommens mit der Bevölkerungszahl. Das Medianäquivalenzeinkommen ist jenes individuelle Äquivalenzeinkommen, das bei einer Reihung aller Personen nach der Höhe ihrer Äquivalenzeinkommen die Gesamtbevölkerung in zwei gleich große Gruppen teilt, d. h. die eine Hälfte der Bevölkerung liegt unterhalb, die andere oberhalb des Medianäquivalenzeinkommens.

Die im Betrachtungsjahr geltenden gesetzlichen Regelungen für die sozialen Alterssicherungssysteme werden entsprechend den Angaben in der EU-Publikation MISSOC in einem Anhang dokumentiert. Jedoch ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass aus den gesetzlichen Regelungen aus fünf Gründen nicht auf die Einkommenssituation der alten Bevölkerung in einem Land geschlossen werden kann: Erstens spiegeln sich in den laufenden Renten teilweise auch frühere Rechtslagen, da in allen Ländern mehrfach Reformen vorgenommen wurden, die nicht rückwirkend galten. Zweitens sind die sozialen Rentenversicherungen nicht in allen Ländern universell, d. h. die gesamte Bevölkerung umfassend, ausgestaltet, so dass es bestimmte Gruppen geben kann, für die diese Regelungen nicht gelten. Drittens können in einem Haushalt mehrere Renten bezogen werden, so dass aus den Regelungen für den einzelnen Rentner bzw. die Rentnerin nicht auf das Haushaltseinkommen geschlossen werden kann, das für den Lebensstandard jedes Haushaltsmitglieds maßgeblich ist. Viertens gibt es in allen Ländern weitere Einkommen vieler Altenhaushalte aus Betriebsrenten, privater Altersvorsorge oder allgemeinen Grundsicherungssystemen, die ebenfalls den Lebensstandard beeinflussen. Fünftens können alte Menschen mit jüngeren Personen mit oder ohne Erwerbseinkommen in Haushalten zusammen wohnen, so dass auch hierdurch ihr Lebensstandard beeinflusst wird. Ebensovienig kann aus der Höhe von einkommensabhängigen oder unbedingten Mindestrenten, die es in den meisten EU-Ländern gibt (vgl. Tabelle 6.1.), auf das Ausmaß von Armut geschlossen werden. Hieraus folgt, dass Feststellungen über den Lebensstandard einzelner Gruppen und über das gegebenenfalls vorliegende Ausmaß an Armut nur auf empirischer Basis getroffen werden können.

1.3 Ergebnisse

Die EU-Armutsgrenze liegt für Einpersonen- und Paarhaushalte, also für die im Alter häufigsten Haushaltstypen, höher als die bisher in Deutschland überwiegend verwendete Einkommensarmutsgrenze (Abbildung 4.5). Auch der durchschnittliche Bruttobedarf der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Sozialhilfe ist geringer als das der EU-Armutsgrenze entsprechende Äquivalenzeinkommen.

Auf Basis der EU-Armutsgrenze beläuft sich die Armutsquote der Gesamtbevölkerung in Deutschland auf 11,5 %. Dabei wird nicht zwischen West- und Ostdeutschland unterschieden. Wird die EU-Armutsgrenze dahingehend verändert, dass an Stelle der modifizierten OECD-Skala die alte OECD-Skala zugrunde gelegt wird, so ändern sich die Armutsquoten für die Gesamtbevölkerung nur wenig (12,7 %). Legt man die bisher übliche Armutsgrenze von 50 % des arithmetischen Mittels und die alte OECD-Skala zugrunde, so ergibt sich für die deutsche Gesamtbevölkerung lediglich eine Armutsquote von 10,4 %. Berechnet man diese Quote auf Basis einer Armutsgrenze von 50 % des Medianeinkommens und der modifizierten OECD-Skala, so liegt sie mit 6,6 % noch niedriger (vgl. Tabelle A.6).

Beschränkt man die Betrachtung auf Personen über 65 Jahre, so ergeben sich für Deutschland anhand der EU-Armutsgrenze folgende Armutsquoten: Gesamte ältere Bevölkerung 11,2 %, alleinstehende Männer 13,0 %, alleinstehende Frauen 19,6 %, Paare mit beiden Partnern über 65 Jahre 5,8 % und Personen über 65 in anderen Haushaltstypen 6,8 %. Diese Armutsquoten der älteren Bevölkerung liegen deutlich niedriger, wenn die alte OECD-Skala zugrunde gelegt wird: Gesamte ältere Bevölkerung 7,7 %, alleinstehende Männer 8,5 %, alleinstehende Frauen 11,2 %, Paare mit beiden Partnern über 65 4,8 % und Personen über 65 in anderen Haushaltstypen 6,7 % (Abbildung 7.5, 7.6 und Tabelle 7.1).

Im EU-Vergleich auf Basis der EU-Armutsgrenze gehört Deutschland zusammen mit Schweden, den Niederlanden und Luxemburg zu den Ländern mit ziemlich niedrigen Armutsquoten bei der älteren Bevölkerung (8,4 % bis 11,2 %); während der EU-Durchschnitt 18,6 % beträgt. Mit Armutsquoten zwischen 26,6 % und 37,3 % bilden das Vereinigte Königreich, Österreich, Dänemark, Griechenland, Portugal und Irland die Spitzengruppe (Abb. 5.5). Alleinstehende alte Frauen weisen in allen EU-Ländern höhere Armutsquoten als alleinstehende Männer auf; die Frauenquoten sind in Luxemburg, Spanien und Österreich mehr als doppelt so hoch wie die Männerquoten. In den meisten Ländern sind die Armutsquoten von Paaren über 65 niedriger als Quoten für die gesamte ältere Bevölkerung (Abbildung 7.6).

Verwendet man eine Armutsgrenze von 60 % des Medians in Verbindung mit der alten OECD-Skala, so liegen bei der älteren Bevölkerung die Armutsquoten im EU-Durchschnitt und in allen Ländern deutlich niedriger als bei Verwendung der modifizierten OECD-Skala (Abbildung 7.8). Gleichzeitig sinken auch die Anteile der armen Alten an allen Armen in allen Ländern (Abbildung 7.9). Dies war zu erwarten, da die alte OECD-Skala den größeren Haushalten ein höheres Äquivalenzgewicht zuweist als den Ein- oder Zwei-Personen-Haushalten, in denen der überwiegende Teil der älteren Bevölkerung wohnt.

Wie zu erwarten sind die Armutsquoten der älteren Bevölkerung auch wesentlich niedriger, wenn die Armutsgrenze statt bei 60 % bei 50 % des Medianeinkommens (modifizierte OECD-Skala) festgelegt wird (Abbildung 7.10). Relativ gesehen verringern sich Armutsquoten jedoch sehr unterschiedlich. Um mehr als die Hälfte gehen die Armutsquoten in Schweden, Luxemburg, Finnland, Vereinigtes Königreich, Österreich, Dänemark und Irland zurück. Dies dürfte mit dem Einsetzen von Mindestregelungen zu tun haben, deren Leistungen oberhalb der 50 %-Grenze, aber unterhalb der 60 %-Grenze liegen.

Aus Datengründen kann das Konzept der Subjective Poverty Line nur für einige Länder geschätzt werden. Es weist jedoch derart starke Diskrepanzen zwischen den süd- und den nord-

europäischen Ländern auf, dass man kulturelle Unterschiede bei der Beantwortung der Frage nach den subjektiven Einschätzungen vermuten muss. Für einen Ländervergleich von Armutsquoten eignet es sich daher nicht (Abbildung 4.8).

Demgegenüber bietet das Konzept der Welfare Function based Poverty Line (WPL), bei dem neben dem Einkommen auch weitere direkte Lebensstandardindikatoren verwendet werden, zusätzliche Einblicke. Mit Ausnahme der Niederlande sowie der südlichen Länder Italien, Griechenland, Spanien und Portugal liegen die Armutsquoten der älteren Bevölkerung, die auf Basis der WPL ermittelt wurden, deutlich niedriger als die mit Hilfe der EU-Armutsgrenze errechneten (Abbildung 7.14). Gleichzeitig ändert sich auch die Rangfolge der Länder. Es muss weiteren Untersuchungen vorbehalten bleiben, zu ermitteln, inwieweit hierbei tatsächlich Ausstattungsvariablen eine Rolle spielen und inwieweit kulturelle Unterschiede bei der Beantwortung der subjektiven Fragen die Ergebnisse verzerren.

Zusammenfassend lässt sich feststellen: Die Ergebnisse zeigen eine hohe Sensitivität in Bezug auf die Verwendung alternativer Armutsgrenzen und Äquivalenzskalen. Der SPL-Ansatz und der WPL-Ansatz bedürfen weiterer wissenschaftlicher Forschung. Beim gegenwärtigen Kenntnisstand sind die auf dem Ressourcenansatz, insbesondere auf dem Äquivalenzeinkommen, beruhenden Indikatoren für Altersarmut weiterhin vorzuziehen. Es ist jedoch zu empfehlen, dass nicht nur alternativ die 50 %-Mediangrenze – wie von der EU vorgegeben – verwendet wird, sondern dass neben der modifizierten OECD-Skala auch die alte OECD-Skala routinemäßig den Berechnungen zugrunde gelegt wird. Schließlich könnte man erwägen, dass es jedem Land freigestellt wird, jene Äquivalenzskala zugrunde zu legen, die den auf politischen Entscheidungen beruhenden impliziten Bedarfsgewichten in dem jeweiligen Land entspricht.

2. Einleitung

Hintergrund des Forschungsprojektes ist der Prozess der offenen Methode der Koordinierung im Bereich der Rentenversicherung, der vom Europäischen Rat auf seiner Sitzung in Laeken im Dezember 2001 beschlossen wurde. Auf dieser Sitzung wurden 11 gemeinsame Ziele der Alterssicherung festgelegt, von denen das erste die Vermeidung von Armut ist. Im September 2002 legten die Mitgliedsstaaten nationale Strategieberichte vor, die Grundlage eines ersten gemeinsamen Berichts waren, der im Frühjahr 2003 von der EU-Kommission vorgelegt wurde (vgl. EU-Kommission 2003). Für diesen Bericht wurden eine Reihe von international vergleichbaren Indikatoren berechnet, die im Rahmen der offenen Koordinierung im Vorhinein festgelegt wurden. Als Armutsindikator wurde der Prozentsatz der Personen gewählt, die in einem Haushalt leben, der über weniger als 60 % des Medians des Äquivalenzeinkommens des jeweiligen Landes verfügt, wobei als Äquivalenzskala die sogenannte modifizierte OECD-Skala verwendet wird. Grundlage der Berechnungen ist das Europäische Haushaltspanel (ECHP), wobei als Einkommen ein von Eurostat generiertes Jahreseinkommen, das auf den Angaben der Befragten zu einzelnen Einkommensquellen des vorherigen Kalenderjahres basiert, verwendet wird. Ziel dieses Forschungsprojektes ist es zu untersuchen, wie sich die Art der Armutsmessung auf Umfang und Zusammensetzung von Armut der älteren Bevölkerung in der Europäischen Union auswirkt. Dazu werden verschiedene Alternativen zu der von der EU gewählten Armutsgrenze, die im Folgenden als EU-Armutsgrenze bezeichnet wird, auf Basis des Europäischen Haushaltspanels berechnet.

Im Folgenden werden nach der Beschreibung der Datenbasis (Abschnitt 3) zunächst die unterschiedlichen Methoden der Armutsmessung diskutiert und mit Hilfe empirischer Ergebnisse auf Basis des Europanels veranschaulicht (Abschnitt 4). In Abschnitt 5 werden bisherige international vergleichende Ergebnisse über Armut im Alter vorgestellt, die im Wesentlichen auf der Basis von zwei Datenquellen zu finden sind. Ergebnisse auf Basis des ECHP sind bisher noch selten und beruhen ausschließlich auf Berechnungen von Eurostat. Die Resultate werden in Abschnitt 5.1 dargestellt. Daneben gibt es eine Vielzahl von Untersuchungen auf Basis der Daten der Luxembourg Income Study (LIS), die sich mit dem Thema Armut und Einkommensverteilung auseinandersetzen. In Abschnitt 5.2 werden einige ausgewählte Studien über Armut der älteren Bevölkerung mit diesem Datensatz zusammengefasst. Im Kapitel 6 wird ein Überblick über die Alterssicherungssysteme in den Ländern der Europäischen Union erstellt. Eine solche Darstellung ist natürlich zwangsweise verkürzt und soll einen Eindruck über grundsätzliche Mechanismen der Alterssicherung geben. Im Wesentlichen stützen wir uns dabei auf die Informationen von Missoc, die komplett im Anhang zu finden sind. Im Abschnitt 7 geht es dann um die zentrale Fragestellung dieses Forschungsprojektes, nämlich um die Auswirkungen auf die Höhe der Armutsquoten der älteren Bevölkerung, auf den Anteil der Älteren an der Armutspopulation und auf die Zusammensetzung der Gruppe der älteren Armen nach Haushaltstypen. Neben Armutsquoten gibt es noch weitere Maße zum Ausmaß der Armut einer Gruppe oder Gesellschaft (vgl. Seidl 1988). Hierzu zählen z. B. die Armutslücke, die Armutsintensität, das sogenannte Sen-Armutmaß (Sen 1976) oder das Maß von Foster-Greer-Thorbecke (1984). Auf eine Berechnung dieser Maße wird hier verzichtet, weil es den Umfang dieses Forschungsberichts vervielfachen würde. Als „Ältere“ werden durchgängig Personen über 65 Jahre definiert. Dies ist das Alter, in dem üblicherweise in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union das Rentenalter erreicht ist. Bei den Haushaltstypen wird zwischen alleinstehenden Frauen über 65, alleinstehenden Männern über 65, Paaren, bei denen beide über 65 sind, und sonstigen Haus-

haltstypen unterschieden. Alle Auswertungen finden auf Personenebene statt. Leben ältere Personen mit jüngeren Personen im Haushalt zusammen, so hat das aber insofern einen Einfluss, als diese und deren Einkommen bei der Berechnung des Äquivalenzeinkommens mit berücksichtigt werden.

3. Datengrundlage

Datengrundlage ist das Europäische Haushaltspanel (ECHP), das vom Statistischen Amt der Europäischen Union, Eurostat, erstellt wird. Ziel dieses Datensatzes ist es, vergleichbare Daten zu verschiedenen sozio-ökonomischen Fragestellungen auf der Basis eines einheitlichen Fragebogens für alle Mitgliedsstaaten zu erhalten. Die erste Welle fand 1994 statt. Insgesamt wurden 60.000 Haushalte in der Europäischen Union befragt, davon etwa 5.000 in Deutschland. In den Folgejahren wurden diese Haushalte erneut wieder befragt. Für die Durchführung der ersten 3 deutschen Wellen, 1994 bis 1996, war das Statistische Bundesamt zuständig (zu den deutschen Daten vgl. auch Bechthold 1996). Personen in Heimen und Wohnungslose sind dabei nicht erfasst.

Das Panel begann 1994 für alle damaligen 12 Mitgliedsstaaten, 1995 wurden Daten für Österreich und 1996 Daten für Finnland hinzugefügt. Schweden nimmt am ECHP nicht teil. 1997 stiegen neben Deutschland auch Großbritannien und Luxemburg aus der Stichprobenerhebung aus. Trotzdem liegen auch für diese Länder Daten vor, da ab 1997 Daten aus dem deutschen Sozio-Ökonomischen Panel (SOEP), dem Schwedischen Living Conditions Survey, dem BHPS für Großbritannien und dem Luxemburgischen PSELL in den Datensatz integriert wurden. Es sind allerdings nicht alle Variablen verfügbar und wenn, dann kann es sein, dass die Vergleichbarkeit eingeschränkt ist. Die letzte Welle des Europäischen Haushaltspanels war 2001 und wird ab 2005 durch einen neuen Europäischen Datensatz mit dem Namen EU SILC (European Union Survey on Income and Living Conditions) ersetzt.

Grundlage der folgenden empirischen Ergebnisse ist die sechste Welle des Europäischen Haushaltspanels (1999), und zwar in der von Eurostat zur Verfügung gestellten Longitudinal Users' Database (UDB), bei der einerseits Anonymisierungen vorgenommen und andererseits verschiedene Variablen nur in aufbereiteter Form weitergegeben werden. Die Ergebnisse basieren auf den Informationen von insgesamt (für alle 15 Länder) ca. 60.000 Haushalten mit ca. 130.000 Personen.

Der Vorteil des ECHP für Armutsanalysen ist, dass das Einkommen sehr detailliert erfasst wird und darüber hinaus eine Reihe weiterer Armutsindikatoren verfügbar sind, die es ermöglichen neben relativen Einkommensarmutsgrenzen auch alternative Armutsmaße zu berechnen. Ein Nachteil besteht – insbesondere für Armut der älteren Bevölkerung – darin, dass keine Informationen über die Höhe des Vermögens vorhanden sind.

4. Armutsmessung

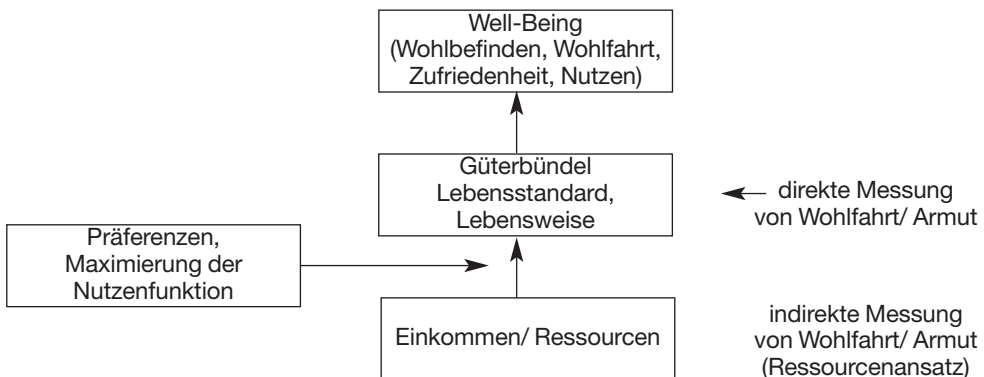
4.1 Grundsätzliche Entscheidungen

Die Möglichkeiten Armut zu messen, sind vielfältig und können hier nicht vollständig dargestellt werden (vgl. Atkinson et al. 2001, Hagenaars 1986, Strengmann-Kuhn 2000, Van den Bosch 2001). Zunächst wollen wir drei wichtige Grundsatzentscheidungen diskutieren, die für die Wahl eines Armutsindikators wichtig sind und zwar erstens die Frage nach direkten oder indirekten Methoden der Armutsmessung, zweitens die Frage, ob absolute oder relative Armutsmaße verwendet werden sollten und drittens die Frage, ob der Maßstab bei relativen Armutsmaßen der nationale oder ein EU-weiter Standard sein sollte. Danach wird die von der Europäischen Kommission gewählte Armutsgrenze, die im Folgenden als EU-Armutsgrenze bezeichnet wird, dargestellt. Anschließend wird diese Grenze in Bezug auf die verwendete Äquivalenzskala, das Niveau der Armutsgrenze, der Bestimmung des Durchschnitts und der Periode des zugrunde liegenden Einkommens variiert. Außerdem werden noch zwei alternative Armutsmaße verwendet, bei der die Armutsgrenzen jeweils auf der Basis von subjektiven Einschätzungen bestimmt werden: die *subjective poverty line* (SPL), mit der wie mit der EU-Armutsgrenze Einkommensarmut gemessen wird und die *welfare function based poverty line* (WPL), bei der neben dem Einkommen auch direkte Armutsindikatoren mit berücksichtigt werden.

4.1.1 Direkte oder indirekte Armutsmessung

Der Unterschied zwischen direkten und indirekten Verfahren zur Identifikation von Armut lässt sich am Besten an folgendem Prozess der Wohlfahrtsproduktion erläutern (vgl. **Abbildung 4.1**). In der mikroökonomischen Theorie maximieren die Individuen ihre Nutzenfunktion bzw. ihre Wohlfahrt in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Ressourcen. Die Wohlfahrt eines Individuums ist dabei abhängig von der Gesamtheit der Nutzen stiftenden Güter, über die eine Person verfügt, wobei mit Gütern hier sowohl materielle als auch immaterielle Güter gemeint sein können. Direkte Methoden der Armutsmessung setzen direkt an der Bestimmung des Lebensstandards oder der Lebensweise eines Individuums auf Basis dieses Güterbündels an, während Armutsmaße, die auf der Messung der Ressourcen beruht, als indirekt bezeichnet werden, weil diese nur indirekt auf die Wohlfahrt wirken.

Abbildung 4.1: Direkte und indirekte Messung von Armut



Die gängige Sichtweise, Armut zu messen, setzt an den Ressourcen an. Die Argumentation ist die, dass für die Frage, ob jemand arm ist oder nicht, die individuellen Präferenzen nicht relevant sein sollten. Wenn jemand freiwillig auf Güter verzichtet oder einen einfachen Lebensstandard wählt, wäre das also nicht als Armut zu bezeichnen, falls eigentlich genügend Ressourcen zur Verfügung stehen. Empirisch wird in der Regel als Maß für die Ressourcen das Einkommen verwendet. Das Einkommen alleine ist aber nur ein ungenauer Indikator für die Gesamtheit der relevanten Ressourcen. Wünschenswert wären z. B. auch Informationen über das Vermögen, das aber in Bevölkerungsumfragen in der Regel nicht erhoben wird. Zumindest für bestimmte Gruppen kann deshalb eine Messung von Armut, die nur auf dem Einkommen basiert, ungenau sein. Ein weiterer Kritikpunkt, der sich allgemein auf den Ressourcen- bzw. Einkommensansatz bezieht, besteht darin, dass die Ausstattung, zumindest mit manchen Gütern, nicht unbedingt von dem Einkommen abhängig ist. Schließlich gibt es noch eine grundsätzliche Problematik des Ressourcenansatzes, der an dem mikroökonomischen Modell der Entscheidungsfindung ansetzt (vgl. Sen 1981: 26ff.). Es wird nämlich davon ausgegangen, dass die Individuen rational mit ihren Ressourcen umgehen. Wenn ausreichend Ressourcen vorhanden sind, bedeutet das, dass ein geringer Lebensstandard lediglich Ausdruck freier Entscheidung gemäß der Präferenzen wäre. Insofern könnte nicht von Armut gesprochen werden. Würde diese Annahme hingegen hinterfragt, weil davon ausgegangen wird, dass – zumindest teilweise – Personen deswegen arm sind, weil sie nicht rational entscheiden (können), wäre hingegen der direkte Ansatz der Armutsmessung sinnvoller.

Aufgrund dieser Kritikpunkte gibt es in den letzten 20 bis 25 Jahren vermehrt Ansätze der Armutsmessung, die direkt an dem beobachtbaren Lebensstandard ansetzen. Ausgangspunkt dieser Entwicklung war eine Untersuchung von Townsend (1979) über Armut in Großbritannien. Townsend versuchte den Lebensstandard dadurch zu messen, dass er eine von ihm vorgegebene Liste von Gütern und Tätigkeiten danach abfragte, ob sie vorhanden sind bzw. getan werden können oder nicht. Aus diesen Angaben berechnete er einen sogenannten Deprivationsindex, der angab, inwieweit der beobachtete Lebensstandard von der üblichen Lebensweise, die sich durch die von Townsend vorgegebene Liste widerspiegeln sollte, abwich. Townsend selbst verwendet diesen Deprivationsindex allerdings noch zur Bestimmung einer Einkommensarmutsgrenze. In der Folgezeit wurden Methoden entwickelt, um auf Basis dieser Indikatoren auch direkt eine Armutspopulation zu bestimmen (vgl. Mack/Lansley 1985, Muffels 1993, Andreß/Lipsmeier 1995, Nolan/Whelan 1996, Halleröd 1998). Ein Problem bei diesem Ansatz ist die Bestimmung der Armutsgrenze. Wir verwenden als Alternative zur Einkommensarmutsmessung ein Verfahren von Strengmann-Kuhn (2000), bei der die Armutsgrenze auf der Basis von geschätzten Wohlfahrtsfunktionen bestimmt wird, und deshalb *welfare function based poverty line* (WPL) genannt wird. Wie das Verfahren genau funktioniert, wird weiter unten erläutert.

4.1.2 Relative oder absolute Armutsgrenzen

Ein zweites Unterscheidungsmerkmal ist das zwischen absoluten und relativen Armutsgrenzen. Absolute Armutsgrenzen sind Grenzen, die unabhängig vom gesellschaftlichen Kontext sind. Sie wären danach universell sowohl von einem Land zum anderen als auch von einem Zeitpunkt zum anderen übertragbar. Solche Armutsgrenzen finden in der Entwicklungspolitik Anwendung; z. B. verwendet die Weltbank eine Armutsgrenze von einem Dollar pro Tag. Es leuchtet unmittelbar ein, dass dieses natürlich eine willkürliche Armutsgrenze ist und nur aus pragmatischen

Gründen so gewählt wurde. Denkbar wäre, dass absolute Armutsgrenzen an dem notwendigen Überlebensbedarf ansetzen. Aber bereits hier stellt sich die Frage, was zum „Überleben“ unbedingt notwendig ist. Wenn damit mehr gemeint ist, als nicht zu verhungern, werden selbst diese absoluten Armutsgrenzen relativ. Für entwickelte Länder machen absolute Armutsgrenzen gar keinen Sinn. Bereits Adam Smith argumentierte: „By necessities I understand not only the commodities which are indispensably necessary for the support of life, but what ever the custom of the country renders it indecent for creditable people, even of the lowest order, to be without ... Custom ... has rendered leather shoes a necessary of life in England. The poorest creditable person of either sex would be ashamed to appear in public without them“ (Smith 1776, S. 351f, zitiert nach Sen 1983: 159). Insofern stellen absolute Armutsgrenzen eher ein theoretisches Konzept dar. Ringen kommt deshalb zu der Schlussfolgerung: „There never was a thing as an absolute concept of poverty and no one has argued that there should be“ (Ringen 1988: 353). Auch Atkinson et al. (2001) schreiben: „It is senseless to search for an absolute standard whereby the content of poverty can be determined accurately for all countries and at any moment in time“ (104). Wir schließen uns dieser Auffassung an.

Nun mag es aber durchaus sein, dass die Armutsgrenze nicht in vollem Umfang relativ ist und auch absolute Anteile enthält. So macht es Sinn und verschafft neue Erkenntnisse, bei Entwicklungen über die Zeit zusätzlich zur reinen relativen Armutsgrenze eine Armutsgrenze zu betrachten, die nur an die Preisentwicklung angepasst wird (vgl. Atkinson 1998: 21, Atkinson et al. 2001: 104). Das gilt zumindest für eine begrenzte Periode von einigen Jahren, sofern das Ausgangsniveau in einer relativ akzeptablen Höhe festgelegt wurde. Eine weitere Möglichkeit, nicht von vornherein von reinen relativen Armutsgrenzen auszugehen, ist die Verwendung von Armutsgrenzen, die auf der Basis von subjektiven Bewertungen ermittelt werden. „Whether the resulting poverty line is absolute or relative depends on the way in which welfare, defined in this way, is related to the general standard of living in society. It is an empirical result, rather than an a priori assumption“ (Hagenaars 1986: 33f., Hervorhebung im Original). Eine Möglichkeit dafür ist die Verwendung von Maßen, die auf subjektiven Einschätzungen beruhen. Aus diesem Grund verwenden wir die *subjective poverty line* (SPL) und die *welfare function poverty line* (WPL).

4.1.3 Nationaler oder EU-Standard

Für die relativen Einkommensarmutsmaße stellt sich die Frage nach dem Standard, mit dem die Armen verglichen werden. So stellte sich für Deutschland nach 1990 die Frage, ob getrennte Durchschnitte für Ost- und Westdeutschland verwendet werden sollten oder ein gemeinsamer. Für einen gemeinsamen Durchschnitt sprach, dass mit der Vereinigung auch ein gemeinsames Staatsgebiet entstanden ist. Dabei musste allerdings berücksichtigt werden, dass durch den Beitritt der ehemaligen DDR der Durchschnitt insgesamt sank. Ein gemeinsamer Durchschnitt als Standard würde also auf der Annahme basieren, dass die Westdeutschen ihre Ansprüche durch die Vereinigung gesenkt hätten, wovon nicht auszugehen ist. Umgekehrt wäre es schon eher plausibler, dass sich die Ostdeutschen an dem Westdeutschen Standard orientieren (vgl. Hauser/Wagner 1996). Es gab also durchaus sogar Argumente dafür, für beide Länder den Durchschnitt auf dem Gebiet der alten Bundesrepublik zu verwenden. Aufgrund einer politischen Entscheidung wurden die Regelsätze der Sozialhilfe nur mit einem weit geringerem Abschlag übertragen als es der Stundenlohndifferenz entsprochen hätte. Auf der anderen Seite handelte es sich trotz einheitlichen Staatsgebiets zumindest in den ersten Jahren noch sowohl

ökonomisch als auch gesellschaftlich um zwei äußerst unterschiedliche Landesteile, so dass es durchaus Sinn machte, sie auch wie zwei Volkswirtschaften zu betrachten. Dies kommt auch in der unterschiedlichen Höhe der Renten zum Ausdruck, die sich am unterschiedlichen Lohnniveau orientieren. Diese Überlegungen machen deutlich, wie kompliziert die Frage des Standards schon für ein Land sein kann. Für die Europäische Union, für die es ja auch einen Vereinigungsprozess gibt, stellt sich im Prinzip die gleiche Frage (vgl. Atkinson 1998: 27, De Vos/Zaidi 1996). Allerdings ist dieser sehr viel langsamer als der innerdeutsche und die EU ist sehr weit davon entfernt, ein einheitlicher Staat zu sein. Wir verwenden deshalb jeweils nationale Durchschnitte, um die relativen Armutsgrenzen zu berechnen. Allerdings können auch hier die auf subjektiven Angaben basierenden Armutsgrenzen diese Sichtweise relativieren. Wir gehen dabei sowohl bei der SPL als auch der WPL davon aus, dass sich die subjektiven Bewertungen von Land zu Land unterscheiden, allerdings können in diese Bewertungen auch Vergleiche mit anderen Europäischen Ländern eingehen.

4.2 Die EU-Armutsgrenze

Die von der EU im Rahmen der offenen Methode der Koordinierung gewählte Armutsgrenze² bestimmt sich durch 60 % des Medians des jährlichen Äquivalenzeinkommens, wobei als Äquivalenzskala die modifizierte OECD-Skala verwendet wird, bei der die erste erwachsene Person im Haushalt ein Gewicht von 100 % erhält. Zusätzliche Personen ab 14 Jahren gehen mit einem Gewicht von 50 % und Kinder unter 14 Jahren mit einem Gewicht von 30 % in die Berechnung ein. Der Median, auf den sich die Armutsgrenze bezieht, wird für jedes Land getrennt ermittelt.

Diese Armutsgrenze präzisiert damit die Vorstellungen des Europäischen Rates, wie sie in dessen folgender Definition zum Ausdruck kommt: „Verarmte Personen sind Einzelpersonen, Familien und Personengruppen, die über so geringe (materielle, kulturelle und soziale) Mittel verfügen, dass sie von der Lebensweise ausgeschlossen sind, die in dem Mitgliedsstaat, in dem sie leben, als Minimum annehmbar sind.“ (Europäischer Rat 1985)

Es handelt sich also um eine *relative* und nicht um eine absolute Armutsgrenze, wobei der *Referenzmaßstab* jeweils das *eigene Land* und nicht die Europäische Union als Ganze ist. Außerdem wird betont, dass eine Person dann arm ist, wenn sie nicht über die notwendigen Mittel, also Ressourcen, verfügt, was eine *indirekte Armutsmessung* nahelegt. In der oben genannten Operationalisierung wird als Maß bzw. Indikator für die Ressourcen das Einkommen verwendet, obwohl in der Definition des Europäischen Rates auch auf die Bedeutung sozialer und kultureller Ressourcen hingewiesen wird. Diese sind allerdings kaum durch Bevölkerungsumfragen zu messen. Außerdem kann davon ausgegangen werden, dass die kulturellen und sozialen Ressourcen mit dem Einkommen korreliert sind. Schwerwiegender ist, dass als Maß für die materiellen Ressourcen in der Regel nur das Einkommen und nicht auch das Vermögen herangezogen werden kann. Insbesondere im Alter ist davon auszugehen, dass das Vermögen eine große Rolle zur Sicherung des Lebensstandards spielt. Im Europäischen Haushaltspanel sind allerdings keine Informationen über das Vermögen vorhanden.³ Das Einkommen ist also nur in begrenzter Weise als Ressourcenindikator geeignet. Deshalb verwenden wir als eine Alternative

² In den entsprechenden Dokumenten wird diese Grenze als Armutrisikogrenze bezeichnet. Damit Armut entsteht, müssten neben dem geringen Einkommen weitere Faktoren hinzukommen. Wir verwenden im Folgenden der Einfachheit halber den in der Armutsforschung üblichen Begriff der Armutsgrenze

³ Lediglich zum Hausbesitz gibt es die Information, ob eigener Wohnraum vorhanden ist und ob Mieteinnahmen bezogen werden.

zu den untersuchten Einkommensarmutsgrenzen die *welfare function based poverty line*, bei der in die Wohlfahrtsfunktion sowohl das Einkommen als auch direkte Indikatoren für den Lebensstandard eingehen (vgl. Strengmann-Kuhn 2000, 2003).

Für Deutschland liegt die EU-Armutsgrenze für eine alleinstehende Person bei knapp 9.000 Euro jährlich; das sind auf den Monat umgerechnet 749 Euro (**vgl. Tabelle 4.1**). Für einen Paarhaushalt beträgt die EU-Armutsgrenze gemäß der modifizierten OECD-Skala das 1,5-fache, also ungefähr 13.500 Euro jährlich bzw. umgerechnet 1.124 Euro monatlich. Diese Beträge liegen über dem durchschnittlichen Bruttobedarf in der Sozialhilfe (BMA 2002: 667), wobei der Abstand bei den Paarhaushalten relativ gesehen geringer ist als für Alleinstehende. Hier spiegelt sich wider, dass die impliziten Bedarfsgewichte der Sozialhilfe höher sind als die der modifizierten OECD-Skala.

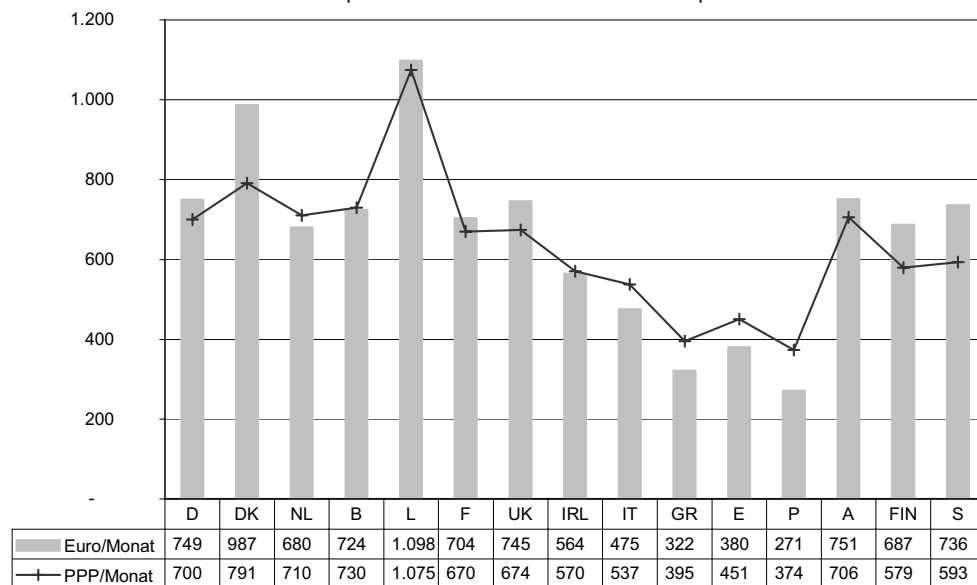
Tabelle 4.1: EU-Armutsgrenze (60 % Median, modifizierte OECD-Skala, Jahreseinkommen) in den Ländern der Europäischen Union (in Euro) – 1998 –

	Jahreseinkommen		monatlich	
	Einpersonen- haushalte	Zweipersonen- haushalte	Einpersonen- haushalte	Zweipersonen haushalte
D	8.993	13.489	749	1.124
DK	11.846	17.769	987	1.481
NL	8.161	12.242	680	1.020
B	8.691	13.037	724	1.086
L	13.177	19.765	1.098	1.647
F	8.446	12.669	704	1.056
UK	8.944	13.416	745	1.118
IRL	6.767	10.151	564	846
IT	5.702	8.553	475	713
GR	3.860	5.790	322	482
E	4.563	6.844	380	570
P	3.248	4.872	271	406
A	9.011	13.516	751	1.126
FIN	8.242	12.363	687	1.030
S	8.829	13.243	736	1.104

Datenbasis: Europäisches Haushaltspanel (ECHP) 1999

Die deutsche Armutsgrenze ist die vierthöchste in Europa (**vgl. Abbildung 4.2**). Deutlich höher sind die Armutsgrenzen in Luxemburg mit 1.098 und Dänemark mit 987 Euro (für einen Alleinstehenden auf den Monat umgerechnet). In Österreich ist die Armutsgrenze annähernd so hoch wie die in Deutschland (751 Euro). Armutsgrenzen zwischen 680 und 745 Euro – jeweils monatlich für einen Einpersonenhaushalt – haben die Niederlande (680), Finnland (687), Frankreich (704), Belgien (724), Schweden (736) und Großbritannien (745). Diese Länder haben sich also in Bezug auf das Median-Äquivalenzeinkommen stark angenähert. In fünf Ländern, nämlich in den südlichen Ländern sowie in Irland, liegt das Medianeinkommen und damit die Armutsgrenze hingegen deutlich niedriger. Am geringsten ist sie in Portugal (271 Euro), Griechenland (322 Euro) und Spanien (380), während sie in Italien 475 und in Irland 564 Euro beträgt.

Abbildung 4.2: Vergleich der EU-Armutsgrenzen für einen alleine Lebenden gemessen in Euro und in Kaufkraftparitäten in den Ländern der Europäischen Union



Datenbasis: Europäisches Haushaltspanel (ECHP) 1999; eigene Berechnungen
 PPP: Purchasing power parities (Kaufkraftparitäten)

Die bisherigen Zahlen sind in Euro berechnet, d. h. eine unterschiedliche Kaufkraft in den einzelnen Ländern ist nicht berücksichtigt. Werden die Armutsgrenzen in Kaufkraftparitäten umgerechnet, so verringern sich die Unterschiede (vgl. **Abbildung 4.2**). Die südlichen Länder (Italien, Griechenland, Portugal, Spanien) stehen dann deutlich besser da, die Armutsgrenzen liegen aber trotzdem, wie auch in Irland, noch deutlich unter denen der anderen Länder. Auf der anderen Seite verringert sich der Abstand von Dänemark zu den folgenden Ländern; es liegt aber nach wie vor auf dem zweiten Platz. Insgesamt bleibt die Reihenfolge weitgehend unverändert: Finnland und Schweden fallen lediglich etwas zurück und liegen mit ihren Armutsgrenzen auf Basis der Kaufkraftparitäten zwischen Irland und Frankreich, während Belgien und die Niederlande etwas besser dastehen und sich noch vor Deutschland und Österreich positionieren.

Es ist aber wichtig zu betonen, dass es keinen Einfluss auf die Armutsquoten hat, ob die Armutsgrenze in Euro oder in Kaufkraftparitäten gemessen wird, weil jeweils nationale Armutsgrenzen verwendet werden.

4.3 Äquivalenzskala

Die erste Variation der EU-Armutsgrenze, die wir vornehmen, bezieht sich auf die Äquivalenzskala. Die Äquivalenzskala dient dazu, das Haushaltseinkommen verschiedener Haushaltstypen vergleichbar zu machen. Um das erreichen, wäre die Verwendung von Pro-Kopf-Einkommen naheliegend. Dabei werden aber zwei Punkte nicht berücksichtigt: Erstens, dass es mit steigender Haushaltsgröße durch die gemeinsame Verwendung von Gütern Ersparnisse gibt,

so genannte *economies of scale*, und zweitens, dass die Höhe der Bedarfe einzelner Haushaltsmitglieder unterschiedlich ist, insbesondere brauchen Kinder üblicherweise weniger als Erwachsene. Die Lösung dieses Problems ist ein bedarfsgewichtetes Pro-Kopf-Einkommen, bei dem das Haushaltseinkommen nicht durch die Zahl der Haushaltsmitglieder, sondern durch die Summe so genannter Bedarfsgewichte dividiert wird. Die Auflistung dieser Bedarfsgewichte, die typischerweise Eins oder weniger betragen, wird Äquivalenzskala genannt.⁴ Das resultierende Einkommen ist das Äquivalenzeinkommen, das jeder einzelnen Person zugeordnet wird. Dabei werden implizit zwei Annahmen unterstellt, die sogenannte Pool-Annahme, d. h. dass das Haushaltseinkommen quasi in einen „Topf geworfen“ wird, und zweitens die Gleichverteilungsannahme, d. h. dass dieses Einkommen so verwendet wird, dass jedes Haushaltsmitglied den gleichen Nutzen/die gleiche Wohlfahrt aus seinem Anteil erhält. Das Äquivalenzeinkommen kann damit auch als Wohlfahrtsmaß interpretiert werden (vgl. Hauser 1996), wobei für Alleinstehende das Äquivalenzeinkommen mit dem Haushaltseinkommen identisch ist.

Eine häufig verwendete Äquivalenzskala ist die (ursprüngliche) OECD-Skala (OECD 1982). Die erste erwachsene Person im Haushalt erhält das Gewicht von 1,0. Mit jeder zusätzlichen Person, die 15 Jahre oder älter ist, erhöht sich die Summe der Bedarfsgewichte um 0,7 und für Kinder unter 15 Jahre um 0,5. Hagenaaers et al. (1994) haben diese Äquivalenzskala in ihrer Studie über Armut in Europa dergestalt modifiziert, dass sie statt 0,7 und 0,5 Gewichte von 0,5 und 0,3 verwendet haben. Sie begründeten das damit, dass bei Schätzungen der Subjective Poverty Line (siehe unten) typischerweise geringere Gewichte resultierten. Häufig wird die ursprüngliche OECD-Skala auch als „alte“ und die modifizierte als „neue“ OECD-Skala bezeichnet.

Eine weitere, gängige, Äquivalenzskala ist die so genannte Buhmann-Skala (Buhmann et al. 1988). Dabei wird das Haushaltseinkommen durch n^θ dividiert, wobei n die Anzahl der Haushaltsmitglieder ist und θ ein Parameter, der zwischen 0 und 1 liegt. θ wird Äquivalenzelastizität oder Skalanelastizität genannt. Je größer die Äquivalenzelastizität ist, um so stärker wirkt sich die Haushaltsgröße aus. Ist $\theta = 1$, wird das Haushaltseinkommen durch die Haushaltsgröße dividiert: das Äquivalenzeinkommen ist dann das Pro-Kopf-Einkommen. Bei dem anderen Extrem, $\theta = 0$, ist das Äquivalenzeinkommen für alle Personen identisch mit dem Haushaltseinkommen. In empirischen Untersuchungen wird häufig eine Äquivalenzelastizität von 0,5 angenommen: das Haushaltseinkommen wird dann also durch die Wurzel der Haushaltsgröße dividiert. Da diese Skala auch in neueren OECD-Studien verwendet wurde (z. B. OECD 1995), wird sie manchmal ebenfalls als neue OECD-Skala bezeichnet. Sie ist aber nicht zu verwechseln mit der modifizierten OECD-Skala.

Als Alternative zur modifizierten OECD-Skala bei der EU-Armutsgrenze verwenden wir die ursprüngliche OECD-Skala. Dies vor allem aus zwei Gründen. Erstens lassen sich Unterschiede aufgrund der Ähnlichkeit der Skalen einfach interpretieren. Zweitens entspricht die ursprüngliche OECD-Skala weitgehend den institutionellen Regelungen wie sie in der Bundesrepublik herrschen. So wird auch der Regelbedarf der Sozialhilfe im Prinzip mit solchen Bedarfsgewichten, den Sozialhilfe-Regelsätzen, errechnet, die zwischen 0,5 und 0,9 je nach Alter differenziert werden. Bis vor einigen Jahren war es deshalb auch üblich diese Gewichte zur Berechnung von Äquivalenzeinkommen zu verwenden. Diese Bedarfsgewichte beziehen sich

⁴ Theoretisch könnten auch Gewichte von mehr als Eins Sinn machen, wenn es sich um eine Person mit einem übernormalen Bedarf handelt, z. B. Behinderte. Bei den gängigen Äquivalenzskalen kommen Gewichte über Eins aber nicht vor.

aber nur auf den Regelbedarf, während die Miete unabhängig von der Haushaltsstruktur in voller Höhe von der Sozialhilfe übernommen wird. Wird das berücksichtigt, so ergeben sich implizite Bedarfsgewichte der Sozialhilfe, die etwas niedriger liegen und in etwa denen der ursprünglichen OECD-Skala entsprechen (vgl. Faik 1997). Die Wahl der OECD-Skala ist dabei nicht nur eine technische Frage, sondern sie hat starke Auswirkungen auf die Zusammensetzung der Armutspopulation, weil sich die Armutsgrenzen für die einzelnen Haushaltstypen stark unterscheiden (vgl. Hauser 2002). Dabei ist die Armutsgrenze für einen Alleinstehenden auf Basis der modifizierten höher als bei Verwendung der ursprünglichen OECD-Skala. Für Alleinstehende ist das Äquivalenzeinkommen zwar jeweils gleich, nämlich mit dem Haushaltseinkommen identisch. Da die Gewichte bei der modifizierten OECD-Skala niedriger sind, ist bei allen anderen Haushaltstypen das Äquivalenzeinkommen bei der modifizierten OECD-Skala höher. Die Folge ist, dass das durchschnittliche Äquivalenzeinkommen und damit auch die Armutsgrenze für einen Alleinstehenden höher ist. Mit steigender Haushaltsgröße steigt die Armutsgrenze aber weniger stark an, so dass ab einer bestimmten Haushaltsgröße die Armutsgrenze bei Verwendung der ursprünglichen OECD-Skala höher ist. Auf der Basis der EVS 1998 ergibt sich für Alleinstehende eine Armutsgrenze von über 1.700 DM, wenn die Äquivalenzeinkommen mit der modifizierten OECD-Skala berechnet werden. Für die ursprüngliche OECD-Skala liegt die Armutsgrenze etwa 250 DM niedriger (vgl. **Tabelle 4.2**). Auch für Paare ohne Kinder liegt die Armutsgrenze unter Verwendung der modifizierten OECD-Skala noch um 100 DM höher, bei Ehepaaren mit Kindern dreht sich das dann um und je größer der Haushalt ist, um so größer ist auch der Abstand zwischen den beiden Berechnungsalternativen.

Tabelle 4.2: Vergleich der Armutsgrenzen (in DM) und Armutsqoten in Deutschland 1998 auf Basis der EVS mit der ursprünglichen und der modifizierten OECD-Skala

	Eine Person	Ehepaar ohne Kinder	Ehepaar und 1 Kind	Ehepaar und 2 Kinder	Ehepaar mit 3 u.m. Kindern	Gesamt
Armutsgrenze (60 % Median)						
ursprüngliche OECD-Skala	1.464	2.489	3.220	3.953	4.685	-
modifizierte OECD-Skala	1.727	2.591	3.109	3.627	4.145	-
Armutsqote (60 % Median)						
ursprüngliche OECD-Skala	15 %	6,8 %	13,5 %	13,6 %	18,2 %	12,4 %
modifizierte OECD-Skala	24 %	8,0 %	11,8 %	9,4 %	9,5 %	12,5 %

Quelle: Hauser (2002, S. 107) Datenbasis: EVS 1998

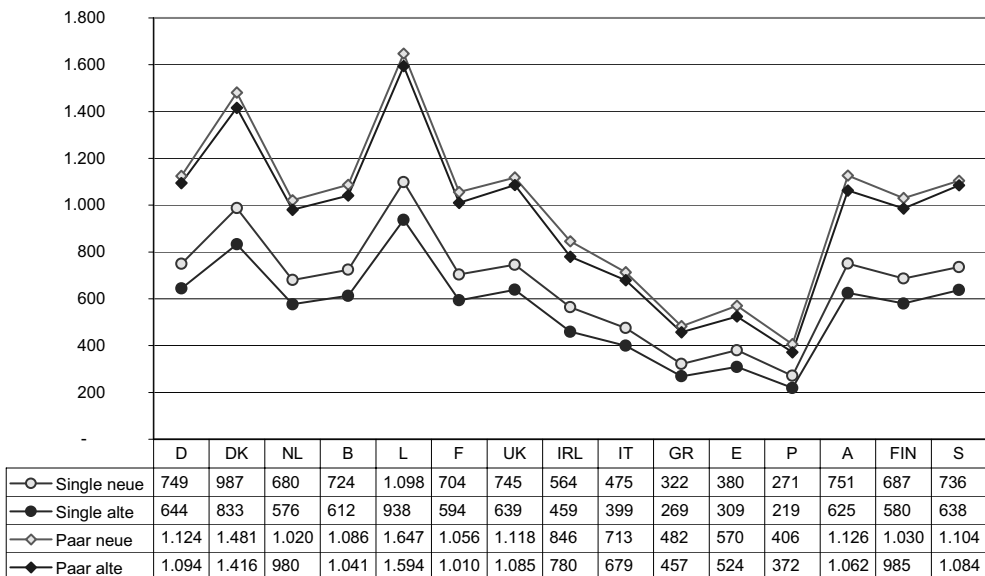
Anmerkung: Als Kinder gelten nur Personen unter 15 Jahren.

Die Höhe der Armutsgrenzen hat erhebliche Auswirkungen auf die Armutsqoten der einzelnen Haushaltstypen, während die Armutsqote für die Gesamtbevölkerung nahezu unverändert bleibt. Besonders deutlich fallen die Unterschiede für Alleinstehende und Paare mit 3 und mehr Kindern aus. Auf Basis der ursprünglichen OECD-Skala beträgt die Armutsqote von Alleinstehenden 15 %. Am höchsten ist die Armutsqote für Paare mit 3 und mehr Kindern, die über 18 % beträgt. Politische Konsequenz ist also, dass vor allem auf die Bekämpfung der Armut von Familien und damit auf die Armut von Kindern, die die am stärksten von Armut betroffene Gruppe sind, zu zielen ist. Dieses Ergebnis spiegelt sich auch in der Sozialhilfe wider. Bei Verwendung der modifizierten OECD-Skala ergibt sich hingegen ein völlig anderes Bild: Die Armutsqote von Ehepaaren mit drei Kindern beträgt mit 9,5 % nur etwa die Hälfte und liegt da-

mit unter dem Durchschnitt. Auf der anderen Seite sind fast ein Viertel der Alleinstehenden von Armut betroffen, wenn die modifizierte OECD-Skala zur Berechnung der Äquivalenzeinkommen verwendet wird. Die politische Konsequenz ist dann also eine verbesserte Absicherung von Alleinstehenden, während das Problem der Familien- und Kinderarmut sekundär wird. Dieses Problem ist bei Betrachtung der Armut unter der älteren Bevölkerung von besonderer Bedeutung, da es sich bei dieser Gruppe ganz überwiegend um Alleinstehende und Paare ohne Kinder handelt.

Wird auf Basis des ECHP 1999 die EU-Armutsgrenze nur dadurch geändert, dass statt der modifizierten OECD-Skala die ursprüngliche verwendet wird, so zeigt sich für alle Länder, dass die Armutsgrenzen für Alleinstehende und für Paare ohne Kinder niedriger ist (vgl. **Abbildung 4.3**). Für Paare ist der Abstand aber relativ gering, in Deutschland sind es z. B. 30 Euro monatlich, während die Armutsgrenze für Alleinstehende bei Verwendung der ursprünglichen OECD-Skala deutlich unter der EU-Armutsgrenze liegt. In Deutschland sind es über 100 Euro, nämlich 644 statt 749 Euro pro Monat.

Abbildung 4.3: Vergleich der Armutsgrenzen bei Verwendung der alten und der neuen OECD-Skala in den Ländern der Europäischen Union (jeweils 60 % Median)



Datenbasis: Europäisches Haushaltspanel (ECHP) 1999; eigene Berechnungen

4.4 Niveau der Armutsgrenze und Bestimmung des Durchschnitts

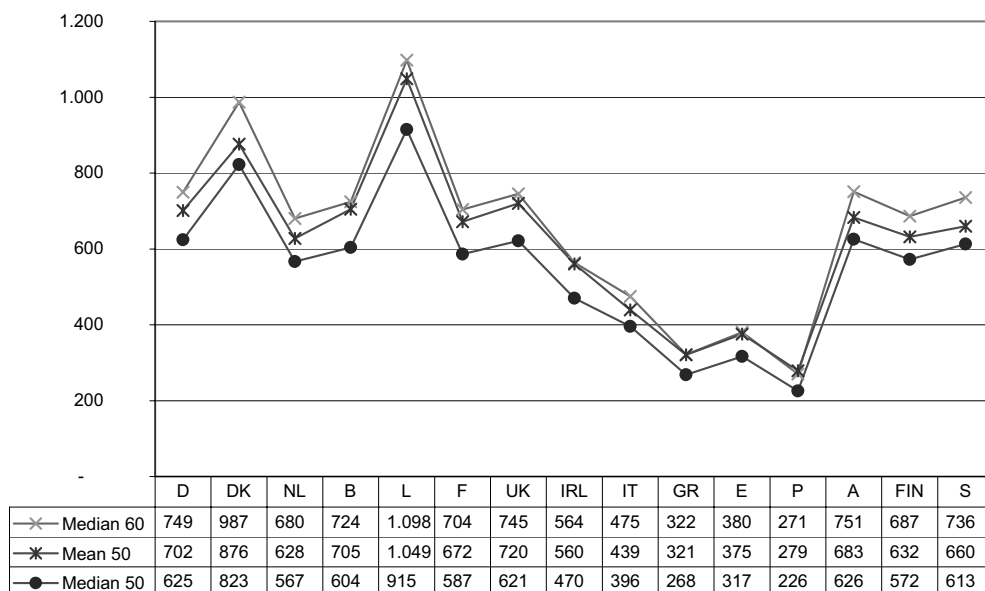
Neben der 60 %-Grenze werden wir für unsere Analysen eine weitere Grenze, nämlich 50 % des Medians der Äquivalenzeinkommen, verwenden. Insbesondere für die Älteren könnten sich dabei möglicherweise größere Unterschiede zwischen den Ländern ergeben, je nachdem wie hoch die Grundabsicherung im Alter ist. Gibt es beispielsweise eine Grundrente, die ein Einkommen über dem 50 %-Niveau, aber unter 60 % des Medians garantiert, so ist mit einer we-

sentlich geringeren Armutsquote bei der niedrigeren Armutsgrenze zu rechnen. Die Grund- oder Mindestrente alleine ist dabei noch kein ausreichender Indikator, weil neben der Rente häufig noch andere Einkommen bezogen werden, was zusätzlich in den einzelnen Ländern in unterschiedlicher Weise der Fall sein kann.

Neben der prozentualen Höhe der Grenze ist fraglich, ob zur Ermittlung des Durchschnitts der Median oder das arithmetische Mittel (englisch: *mean*) verwendet wird. Für den Median sprechen dabei u. a. statistische Gründe, weil er weniger empfindlich gegenüber Messfehlern bei geringen und hohen Einkommen ist. Inhaltlich unterscheiden sich die beiden Möglichkeiten in zeitlicher Perspektive. Während das arithmetische Mittel sich immer mit der allgemeinen Einkommensentwicklung verändert, hängt es bei dem Median davon ab, wie sich ein allgemeiner Anstieg verteilt. Profitieren von einem Einkommensanstieg im Extremfall nur Personen aus der oberen Hälfte, bliebe der Median unverändert. Zu berücksichtigen ist, dass der Median unter dem arithmetischen Mittel liegt, weil es sich bei der Einkommensverteilung typischerweise um eine linksschiefe Verteilung handelt. (Je näher Median und arithmetisches Mittel beieinander liegen, um so symmetrischer ist die Verteilung.)

Bei Verwendung des arithmetischen Mittels ist die 50 %-Armutsgrenze üblich. **Abbildung 4.4** zeigt, dass die 50 %-mean-Grenze typischerweise zwischen der 50 %-Median- und der 60 %-Median-Grenze liegt. Einzige Ausnahme ist Portugal, aber auch hier beträgt die 50 %-mean-Grenze für einen Einpersonenhaushalt lediglich 6 Euro pro Monat mehr als die EU-Armutsgrenze. In manchen Länder liegen 50 % des arithmetischen Mittels und 60 % des Medians sehr

Abbildung 4.4: Vergleich der 60 %-Median, 50 %-Median und 50 %-Mean-Armutsgrenzen in den Ländern der Europäischen Union (modifizierte OECD-Skala)



Datenbasis: Europäisches Haushaltspanel (ECHP) 1999, basierend auf Tabelle A.2 im Anhang; eigene Berechnungen

dicht beieinander. Neben Portugal sind das Spanien, Griechenland, Irland und Belgien. Auf der anderen Seite ist der Abstand zwischen der 50 %-Median und der 50 %-mean-Grenze in den skandinavischen Ländern sowie in den Niederlanden und Österreich geringer als in den übrigen Ländern, die Einkommen sind also symmetrischer verteilt.

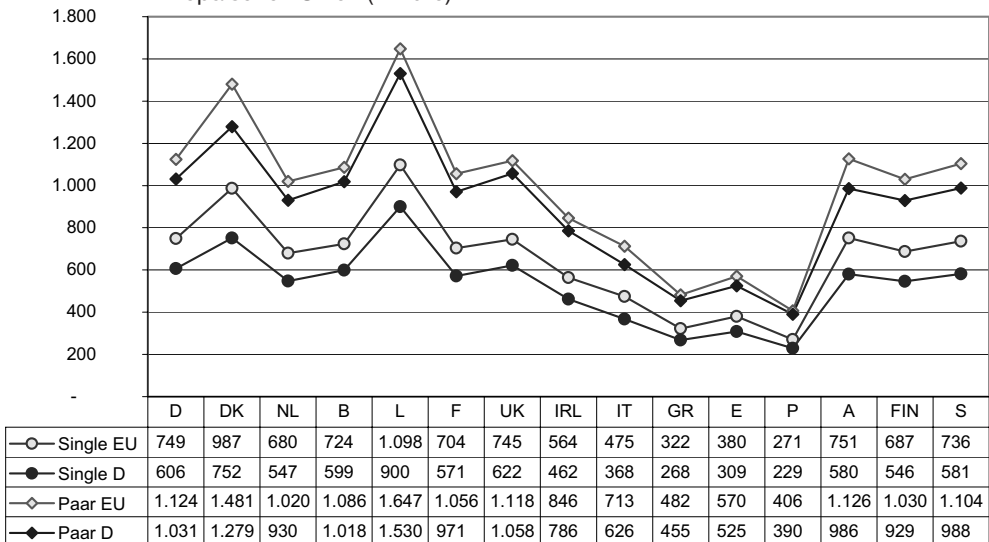
In Deutschland sind 50 % des arithmetischen Mittels für einen Alleinstehenden auf den Monat umgerechnet 702 Euro, also etwa 50 Euro weniger als die EU-Armutsgrenze, aber deutlich höher als 50 % des Medians (625 Euro).

4.5 Vergleich der EU-Armutsgrenze mit der in Deutschland üblichen Armutsgrenze

In deutschen Armutsstudien wird meistens die ursprüngliche Äquivalenzskala verwendet, weil sie wie oben erläutert den impliziten Bedarfsgewichten der Sozialhilfe sehr nahe kommt. Außerdem werden in der Regel 50 % des arithmetischen Mittels des Äquivalenzeinkommens als Armutsgrenze verwendet. In Deutschland entspricht diese Armutsgrenze sowohl für allein Lebende als auch für Paare in etwa dem durchschnittlichen Sozialbedarf. Auf Basis des Europäischen Haushaltspanels ergibt sich für einen Einpersonenhaushalt eine 50 %-mean-Grenze von 606 Euro, für einen Paarhaushalt 1.031 Euro pro Monat (vgl. **Abbildung 4.5**).

Die EU-Armutsgrenze liegt etwas darüber, bei Alleinstehenden sind es ca. 150 Euro und bei den Paarhaushalten etwa 100 Euro mehr.⁵ Auch in den anderen Ländern liegt die EU-Armutsgrenze höher als 50 % des arithmetischen Mittels.

Abbildung 4.5: Vergleich der EU-Armutsgrenze (60 % des Medians, modifizierte OECD-Skala) mit der in Deutschland üblicherweise verwendeten Armutsgrenze (50 % des arithmetisches Mittels, ursprüngliche OECD-Skala) für die Länder der Europäischen Union (in Euro)



Datenbasis: Europäisches Haushaltspanel (ECHP) 1999, basierend auf Tabelle A.3 im Anhang; eigene Berechnungen

Hinweis: einheitliche Armutsgrenze für Deutschland ohne Ost / West-Unterscheidung.

⁵ Dabei wird jeweils eine gemeinsame Armutsgrenze für Ost- und Westdeutschland verwendet, da die Information über die Regionszugehörigkeit nicht von Eurostat weitergegeben wird.

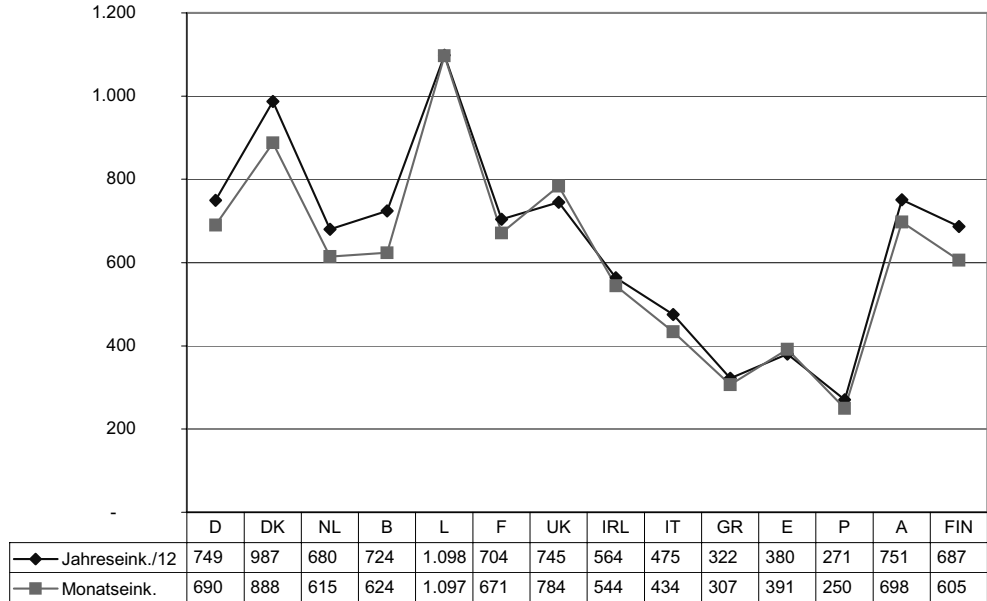
4.6 Periode der Einkommensmessung

Eurostat verwendet bei seinen Berechnungen von Armutsquoten Nettojahreseinkommen. Dieses wird allerdings nicht erfragt, sondern muss erst aufgrund von Einzelangaben der Befragten errechnet werden. Im Fragebogen erfasst sind lediglich die einzelnen Einkommensbestandteile wie Erwerbseinkommen, einzelne staatliche Transfers, etc. und zwar für das vergangene Kalenderjahr, wobei jeweils der Bruttobetrag anzugeben ist. Zur Generierung des Jahreseinkommens sind also erstens diese einzelnen Einkommensangaben aufzuaddieren und zweitens eine Simulation der Steuern und Sozialabgaben vorzunehmen, um dieses Bruttojahreseinkommen in ein Nettojahreseinkommen umzurechnen. Bei beiden Schritten ergeben sich aber eine Reihe von Fehlerquellen (vgl. Berntsen 1992, Andreß et al. 1995). So gibt es bei den Angaben zu den einzelnen Einkommensbestandteilen das Problem der Nichtangabe des entsprechenden Betrages, weil er nicht mehr bekannt ist oder die Angabe verweigert wird (*missing value*). Das kann dazu führen, dass ein geringes Jahreseinkommen nur deswegen zu Stande kommt, weil Angaben aus den genannten Gründen nicht gemacht wurden. Aber auch dann, wenn ein Betrag angegeben wird, ist die Angabe möglicherweise ungenau, weil sie sich auf das vergangene Jahr bezieht und sich die Befragten möglicherweise nicht mehr an den genauen Betrag erinnern. Eine weitere Fehlerquelle ergibt sich durch die Methode der Berechnung der Nettoeinkommen, also durch die Steuer- und Abgabensimulation, mit der die wirklichen Steuern und Abgaben nicht exakt abgebildet werden können. Hinzu kommt, dass bei Verwendung des generierten Jahreseinkommens des vorherigen Kalenderjahres die erfassten sozio-demografischen Merkmale und das Einkommen zeitlich nicht zusammenfallen. Dies ist insbesondere dann problematisch, wenn sich in der Zwischenzeit der Erwerbsstatus oder die Haushaltszusammensetzung verändert haben. Für die von uns zu untersuchende Gruppe ist dieses Problem aber vermutlich nicht so groß wie für den Rest der Bevölkerung.

Neben diesen Einzelangaben gibt es eine weitere Einkommensinformation im Europanel. Im Haushaltsfragebogen wird die Frage nach dem aktuellen monatlichen Haushaltsnettoeinkommen gestellt. Dieses Einkommen werden wir als Alternative zu dem generierten Nettojahreseinkommen des Vorjahres verwenden. Aber auch bei dieser Art der Einkommensmessung ergeben sich eine Reihe von Problemen. Erstens wird es durch eine einzige Frage an ein Haushaltsmitglied ermittelt. Die Folge ist, dass es sein kann, dass Einkommensquellen, insbesondere von anderen Haushaltsmitgliedern, vergessen werden und somit das wahre Einkommen unterschätzt wird. Zweitens sind in dem monatlichen Haushaltseinkommen jährlich anfallende unregelmäßige Zahlungen (z. B. Weihnachtsgeld oder Zinserträge) nicht enthalten. Drittens wird zwar in dem generierten Jahreseinkommen, aber nicht bei dem erfragten Monatseinkommen, der Mietwert eigenen Wohnraums mit berücksichtigt. Schließlich ist das erfragte Monatseinkommen ein ungenauer Indikator für das Haushaltseinkommen, wenn das Einkommen im Jahresverlauf stark schwankt, was allerdings für die von uns zu untersuchende Gruppe der Älteren nicht in stärkerem Maße der Fall sein dürfte.

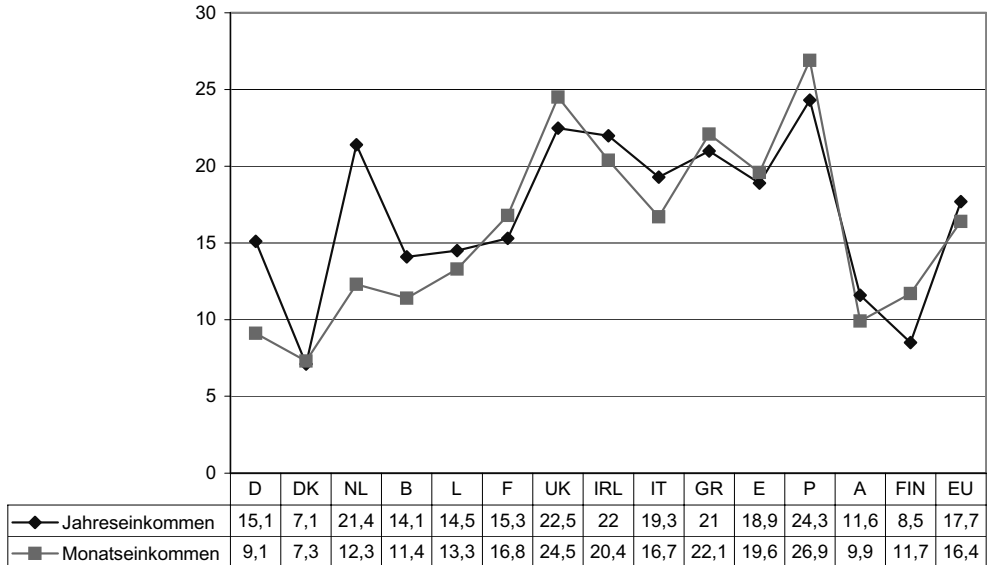
Insgesamt führt das dazu, dass in den meisten Ländern die Armutsgrenze auf Basis des erfragten Monatseinkommens niedriger liegt (vgl. **Abbildung 4.6**). In Deutschland sind es 690 statt 749 Euro. Im Höchstfall, in Belgien und in Dänemark, liegt sie 100 Euro unter der EU-Grenze. Nur in zwei Ländern, nämlich Spanien und Großbritannien, liegt die Armutsgrenze auf Basis des Monatseinkommens über der Grenze auf Basis des generierten Jahreseinkommens.

Abbildung 4.6: Vergleich der Armutsgrenzen auf Basis des Jahres- und des Monatseinkommens in den Ländern der Europäischen Union (60 % des Medians, modifizierte OECD-Skala)



Datenbasis: Europäisches Haushaltspanel (ECHP) 1999, basierend auf Tabelle A.4 im Anhang

Abbildung 4.7: Vergleich der Armutsquoten in den Ländern der Europäischen Union auf der Basis des erfragten aktuellen Monatseinkommens und des generierten Vorjahreseinkommens



Armutsgrenze: 50 % des arithmetischen Mittels, ursprüngliche OECD-Skala

Quelle: Strengmann-Kuhn (2003: 62), Datenbasis: ECHP 1996

Bei Auswertungen für die 1996er Welle des Europanels ergab sich, dass in den meisten Ländern die Armutsquoten auf Basis des Monats- und auf Basis des Jahreseinkommens nicht stark von einander abwichen (vgl. Strengmann-Kuhn 2003). In einigen Ländern, insbesondere für Deutschland, aber z. B. auch für die Niederlande, zeigten sich allerdings sehr starke Differenzen. Während die deutschen Armutsquoten auf Basis des Jahreseinkommens etwa im Mittelfeld lagen, war Deutschland auf Basis des Monatseinkommens nach Dänemark das Land mit der geringsten Armutsquote (**vgl. Abbildung 4.7**).

Es wird zu überprüfen sein, ob sich dieses Ergebnis auch bei der Untersuchung der 1999er Welle des Europanels zeigt.

4.7 Subjective Poverty Line (SPL)

Sowohl die Wahl der Äquivalenzskala als auch die Entscheidung über das Niveau der Armutsgrenze kann als relativ willkürlich kritisiert werden. Deshalb wird als Alternative eine Schätzung von Beidem auf Basis von subjektiven Bewertungen vorgeschlagen (vgl. Hagenaars 1986). Der Begriff subjektiv ist dabei allerdings missverständlich, weil die Bestimmung, ob jemand arm ist, nicht auf der eigenen subjektiven Einschätzung beruht. Vielmehr werden erfragte subjektive Einschätzungen *aller* Befragten dazu verwendet, um die Äquivalenzskala und die Höhe der Armutsgrenze zu bestimmen. Dafür gibt es mehrere Standardverfahren (vgl. Van den Bosch 2001), von denen eine, nämlich die Subjective Poverty Line (SPL), mit dem Europäischen Haushaltspanel umgesetzt werden kann.

Die SPL beruht auf der so genannten Mindesteinkommensfrage, die lautet:

Was wäre Ihrer Meinung nach das absolut niedrigste Nettoeinkommen pro Monat, das ihr Haushalt benötigte, um finanziell zurechtzukommen?

Bitte beantworten Sie diese Frage unter Berücksichtigung Ihrer derzeitigen Lebensumstände und unter Berücksichtigung dessen, was Sie selbst unter „finanziell zurechtkommen“ verstehen.

Um von dieser Frage zu einer Armutsgrenze zu kommen, müssen bei diesem Verfahren folgende Annahmen getroffen werden:

- 1) Die Höhe des angegebenen Mindesteinkommens hängt:
 - a) von der Haushaltsgröße und
 - b) von der Höhe des Haushaltseinkommens ab
- 2) Haushalte mit einem Einkommen über der Armutsgrenze überschätzen und Haushalte mit einem Einkommen unter der Armutsgrenze unterschätzen die Armutsgrenze

Auf Basis der Annahme (1) lässt sich eine Gleichung formulieren, deren Parameter ökonometrisch geschätzt werden können (vgl. z. B. Plug et al. 1997: 73):

$$\ln y_{\min} = \zeta_0 + \zeta_1 \ln n + \zeta_2 \ln y_{HH} + \kappa, \quad 1$$

wobei y_{\min} das angegebene Mindesteinkommen, n die Haushaltsgröße und y_{HH} das Haushaltsnettoeinkommen ist. Dies sind die Annahmen einschließlich der funktionalen Gestalt von Gleichung

chung 1, die bei diesem Verfahren immer unterstellt werden (vgl. Goedhart et al. 1977, Van den Bosch 2001).

Dieses Verfahren ist allerdings nicht für alle Länder durchführbar. Die Daten für Deutschland, Luxemburg, Großbritannien und Schweden beruhen – wie oben erwähnt – nicht auf den Daten des ECHP und in den jeweiligen Fragebögen ist die Mindesteinkommensfrage nicht enthalten.

In den Ländern, in denen eine Schätzung von Gleichung 1 möglich ist, ist wie erwartet sowohl der Effekt des Haushaltseinkommens als auch der der Haushaltsgröße positiv und kleiner als Eins. Auch die Höhe der geschätzten Parameter ist relativ ähnlich. Der Parameter für die Haushaltsgröße liegt zwischen 0,38 und 0,56, der für das Haushaltseinkommen zwischen 0,19 und 0,35, nur in den Niederlanden ist er mit 0,13 etwas niedriger. Aus den genannten Parametern lässt sich eine implizite Äquivalenzskala errechnen. Genauer gesagt kann aus den geschätzten Parametern die so genannte Äquivalenzelastizität Θ berechnet werden (vgl. Buhmann et al. 1988). In **Tabelle 4.3** ist angegeben, um welchen Faktor auf Basis dieser Äquivalenzskala die Armutsgrenze eines Paarhaushalts über der eines allein Lebenden liegt. Dieser Faktor (2Θ) liegt zwischen 1,56 (Dänemark) und 1,21 (Niederlande).

Tabelle 4.3: Ergebnisse der Schätzung der Subjective Poverty Line

Land	Absolutglied α_0	Haushalts- größe α_1	HH-Eink. α_2	Äquivalenz- elastizität Θ	Faktor für Paarhaus- halte 2Θ	R2	Fallzahl
DK	3,83	0,56	0,28	0,64	1,56	0,64	5.210
NL	3,55	0,51	0,13	0,27	1,21	0,24	12.381
B	5,74	0,45	0,22	0,40	1,32	0,47	6.736
F	4,77	0,46	0,22	0,41	1,33	0,41	13.792
IRL	2,93	0,53	0,25	0,53	1,45	0,51	7.654
IT	4,90	0,38	0,24	0,38	1,30	0,41	18.044
GR	7,56	0,40	0,35	0,59	1,50	0,43	11.634
E	6,67	0,44	0,24	0,43	1,35	0,49	15.756
P	5,34	0,57	0,19	0,43	1,35	0,56	13.533
A	5,52	0,41	0,24	0,42	1,33	0,46	7.600
FIN	4,52	0,44	0,32	0,57	1,49	0,49	9.239

Datenbasis: Europäisches Haushaltspanel (ECHP) 1999; eigene Berechnungen

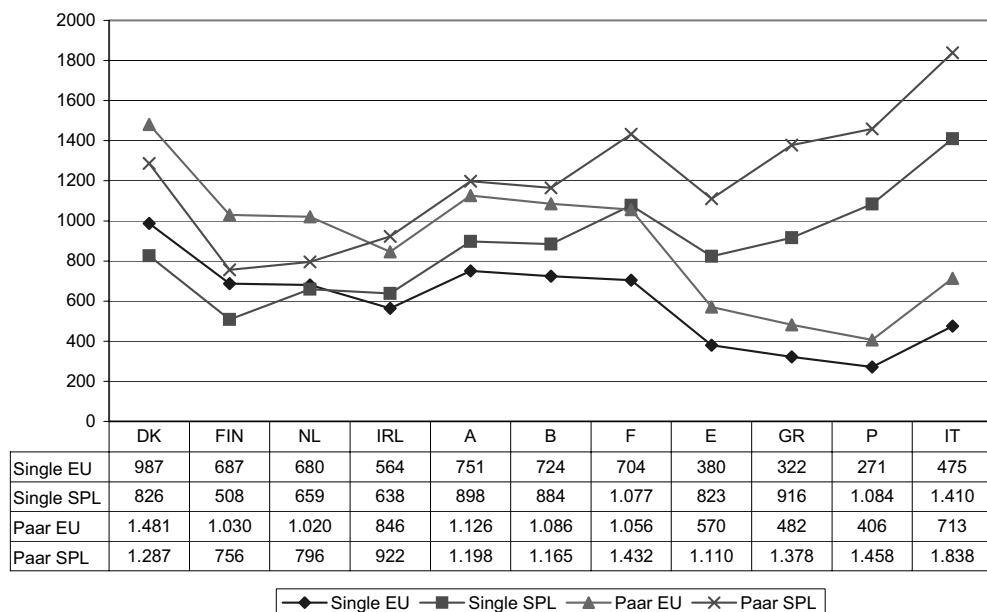
Anschließend lässt sich wegen der Annahme (2) die Armutsgrenze folgendermaßen berechnen:

$$\ln \bar{y} = \zeta_0 + \zeta_1 \ln n + \zeta_2 \ln \bar{y} \Leftrightarrow \ln \bar{y} = \zeta_0 / (14 \zeta_2) + \zeta_1 / (14 \zeta_2) \ln n, \quad 2$$

wobei \bar{y} die Armutsgrenze ist, die dann also nur noch von der Haushaltsgröße sowie den geschätzten Parameterwerten, die – wie oben schon angedeutet – auf den subjektiven Angaben *aller* Befragten basieren, abhängt. Die eigene subjektive Einschätzung spielt keine Rolle. Ein Haushalt ist dann arm, wenn das Haushaltsnettoeinkommen für die jeweilige Haushaltsgröße unter dieser Armutsgrenze liegt.

In den meisten Ländern liegt für Alleinstehende und Paare die so ermittelte SPL über der EU-Armutsgrenze (vgl. **Abbildung 4.8**). Ausnahmen sind Dänemark, Finnland und die Niederlande. In den Niederlanden liegt die SPL für Alleinstehende (659 Euro) nur knapp unter der EU-Armutsgrenze (680). Aufgrund der impliziten, im Vergleich zur modifizierten OECD-Skala, sehr viel flacheren Äquivalenzskala liegt die SPL für Paare mit 796 Euro in den Niederlanden deutlich unter der EU-Armutsgrenze (1.020 Euro). Deutlich über der EU-Armutsgrenze liegt die SPL in Frankreich, Spanien, Griechenland, Portugal und Italien (also in allen Mittelmeerländern). In Italien und Spanien ist die SPL mehr als doppelt, in Griechenland fast dreimal und in Portugal mehr als dreimal so hoch wie die EU-Armutsgrenze; sie liegt also in diesen Ländern sogar über dem Durchschnittseinkommen. Eine Erklärung, dass das daran liegen könnte, dass als Referenzmaßstab nicht das eigene, sondern auch das Einkommen in anderen Ländern eine Rolle spielt, greift zu kurz, denn auch in Absolutbeträgen liegt die SPL für einen Alleinstehenden mit 1.470 Euro in Italien am höchsten und in Frankreich und Portugal sind es über 1.000 Euro, was deutlich über den in den anderen Ländern (außer Luxemburg) geltenden relativen Einkommensarmutsgrenzen liegt. Es dürfte sich also um kulturelle Unterschiede handeln, die hier nicht weiter erklärt werden können.

Abbildung 4.8: Vergleich EU-Armutsgrenze mit der Subjective Poverty Line in den Ländern der Europäischen Union



Datenbasis: Europäisches Haushaltspanel (ECHP) 1999, basierend auf Tabelle A.5 im Anhang

4.8 Welfare Function Based Poverty Line (WPL)

Alle bisher betrachteten Armutsgrenzen sind reine Einkommensarmutsgrenzen. Daran kann kritisiert werden, dass das Einkommen allein als Indikator für den Lebensstandard und die zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht ausreicht. Dies gilt insbesondere für Ältere, weil häufig neben dem Einkommen noch Vermögen vorhanden ist und meistens eine ausreichende Ausstattung mit langlebigen Konsumgütern zur Verfügung steht. Aus diesem Grund wird in den letzten Jahren häufiger gefordert, den Lebensstandard direkt auf Basis verschiedener Indikatoren zu messen. Im Folgenden wird die sogenannte Welfare Function Based Poverty Line verwendet (vgl. Strengmann-Kuhn 2000). Grundlage ist die Schätzung von Wohlfahrtsfunktionen, in die neben dem Einkommen auch direkte Indikatoren für verschiedene Dimensionen des Lebensstandards eingehen. Diese Wohlfahrtsfunktionen werden getrennt für die einzelnen Länder geschätzt, so dass national unterschiedliche Bewertungen der einzelnen Indikatoren berücksichtigt werden.

Im Europäischen Haushaltspanel werden eine Reihe dieser direkten Lebensstandardindikatoren erfragt, die sich in mehrere Dimensionen zusammenfassen lassen (**siehe Tabelle 4.4**, vgl. auch Layte et al. 2001): Basisgüter, Sekundärgüter, Wohnungszustand und Umweltgüter.

Tabelle 4.4: Einteilung der Items zu den vier Dimensionen

Basisgüter	Sekundärgüter	Wohnungszustand	Umweltgüter
warme Wohnung	PKW	<u>Ausstattung:</u>	nicht genügend Platz
Urlaub	Farbfernseher	Bad- oder Dusche	Lärm
Möbel	Videorecorder	WC in der Wohnung	nicht genug Licht
Kleidung	Mikrowelle	fließend Warmwasser	Umweltprobleme
Mahlzeit mit Fleisch-	Spülmaschine	<u>Beschädigungen:</u>	Vandalismus
Freunde einladen	Telefon	undichtes Dach	
Zahlungsschwierigkeiten	Zweit-/Ferienwohnung	feuchte Wände	
	Heimcomputer	Fäulnis	

Eigene Darstellung in Anlehnung an Layte et al. (2001)

Bei den Indikatoren handelt es sich einerseits um Güter (PKW, Fernseher etc.) oder Aktivitäten (z. B. Freunde zum Essen einladen können), bei denen sich die Deprivation erhöht, wenn sie sich ein Haushalt aus finanziellen Gründen nicht leisten kann. Andererseits erhöht es die Deprivation, wenn bestimmte Probleme vorhanden sind, z. B. Zahlungsschwierigkeiten oder ein beschädigtes Dach. Für jedes Gut bzw. jede Aktivität, die aus finanziellen Gründen nicht verfügbar ist, und für jedes der genannten Probleme, erhöht sich der entsprechende Deprivationsindex um 1. Um eine Gesamtdeprivation (oder umgekehrt die Wohlfahrt) eines Haushalts zu berechnen, werden diese Deprivationsindizes üblicherweise einfach aufaddiert; es wird also eine additive lineare Nutzenfunktion unterstellt, bei der der Verlust um einen Punkt in einer Dimension immer durch den Gewinn um einen Punkt in einer anderen Dimension ausgeglichen wird.

Wir halten das nicht für angemessen und nehmen an, dass der Nutzenverlust um so größer ist, je höher die Deprivation in einer Dimension ist. Ein solcher Zusammenhang lässt sich durch die Verwendung einer nicht-linearen Nutzenfunktion annähern.

Als Wohlfahrtsfunktion, deren Parameter für jedes Land ökonometrisch geschätzt werden können, verwenden wir deshalb eine Cobb-Douglas-Nutzenfunktion, die folgendermaßen aussieht:

$$\ln w_i = \zeta_0 + \sum_{j=1}^4 \zeta_j \ln W_{ij} + \zeta_5 \ln y_i + \zeta_6 \ln n_i \quad 3$$

Dazu müssen die vier Deprivationsindizes DI_1 bis DI_4 in Wohlfahrtsindizes umgeformt werden, indem der Wert des Deprivationsindex von dem jeweiligen Maximalwert (K_j) abgezogen wird. Da wir von diesem Wert später den Logarithmus benötigen, wird zusätzlich eine Eins hinzuaddiert, so dass der Wohlfahrtsindex W_{ij} der Person i für die Dimension j immer größer als Null ist und jeweils zwischen 1 und K_j+1 liegt. Da über die genannten direkten Indikatoren nicht alle wohlfahrtsrelevanten Güter erfasst werden, ist diese Wohlfahrt zusätzlich noch vom Haushaltseinkommen y_i und der Haushaltsgröße n_i abhängig. Als Maß für die Wohlfahrt w_i der Person i wird die Angabe über die Zufriedenheit mit der finanziellen Situation verwendet, die auf einer Skala von 1 (nicht zufrieden) bis 6 (voll zufrieden) gemessen wird.

Die Ergebnisse der Schätzung sind in **Tabelle 4.5** zu finden. Alle geschätzten Parameter haben das erwartete Vorzeichen und sind vom Betrag her jeweils kleiner als 1. Den stärksten Effekt haben in allen Ländern die Basisgüter, gefolgt von den Sekundärgütern. Die Wohnungsgüter haben nur in wenigen Ländern einen signifikanten Einfluss auf die Zufriedenheit mit dem Einkommen.

Tabelle 4.5: Ergebnisse der Schätzung der individuellen Wohlfahrtsfunktion zur Bestimmung der Welfare Function Based Poverty Line

Land	Absolutglied α_0	Basisgüter α_1	Sekundär-güter α_2	Wohnung α_3	Umwelt α_4	Haushalts-Einkommen α_5	Haushalts-größe α_6	R2	Fallzahl
DK	-2,61	0,82	0,51	*	0,11	0,12	-0,15	0,25	3.972
NL	-2,52	0,83	0,49	*	0,11	0,12	-0,06	0,33	8.911
B	-3,22	0,45	0,50	0,16	0,15	0,19	-0,11	0,21	4.877
F	-2,09	0,64	0,32	*	0,12	0,13	-0,12	0,27	10.550
UK	-1,22	0,51	-	0,32	0,09	0,08	-0,10	0,18	8.609
IRL	-1,90	0,79	0,28	*	*	0,15	-0,16	0,21	4.545
IT	-2,17	0,40	0,14	0,22	0,13	0,22	-0,15	0,26	15.303
GR	-1,79	0,27	0,05	0,04	0,03	0,18	-0,12	0,30	9.324
E	-2,48	0,33	0,22	0,07	0,16	0,19	-0,15	0,20	12.974
P	-1,57	0,17	0,04	*	0,29	0,16	-0,09	0,17	11.182
A	-3,14	0,58	0,42	*	0,19	0,22	-0,23	0,20	6.230
FIN	-2,51	0,50	0,47	0,24	0,10	0,14	-0,12	0,29	6.372

kursiv: bei Fehlerwahrscheinlichkeit von 1 % nicht signifikant, bei 5 % signifikant;

*: nicht signifikant (Fehlerwahrscheinlichkeit über 10 %)

Datenbasis: Europäisches Haushaltspanel (ECHP) 1999; eigene Berechnungen

Mit den geschätzten Parametern (inklusive der nicht-signifikanten Werte) lässt sich nun für jeden Haushalt ein theoretisches Wohlfahrtsniveau \hat{w}_i errechnen, das ausschließlich von den jeweiligen Angaben zu den genannten direkten Lebensstandardindikatoren, dem Einkommen und der Haushaltsgröße abhängt und damit von dem angegebenen subjektiven Zufriedenheitsniveau abweichen kann. Es handelt sich also um das für die jeweiligen Umstände typische

Wohlfahrtsniveau in dem entsprechenden Land. Armut liegt nun vor, wenn dieses theoretische Wohlfahrtsniveau \hat{w}_i eine bestimmte Marke \bar{w} unterschreitet, die sich zwischen den Ländern unterscheidet. Um diese Wohlfahrtsgrenze \bar{w} zu bestimmen, werden die Haushalte betrachtet, die auf die Frage: „Wie kommt der Haushalt mit dem gesamten Monatseinkommen zurecht?“ mit „Ich/Wir habe(n) Schwierigkeiten“ oder „Ich/Wir habe(n) große Schwierigkeiten“ antworten.⁶ Im nächsten Schritt wird für alle Personen, die in diesen Haushalten leben, die theoretische Wohlfahrt \hat{w}_i anhand der geschätzten Wohlfahrtsfunktion berechnet. Als Armutsgrenze \bar{w} wird nun für jedes Land der Durchschnitt dieser Werte verwendet. Sowohl bei der Bewertung der einzelnen Wohlfahrtsdimensionen und des Einkommens als auch bei der Bestimmung des notwendigen Wohlfahrtsniveaus gehen also national unterschiedliche subjektive Empfindungen in die Berechnung mit ein. Da das Einkommen nur eine Determinante der Wohlfahrtsfunktion ist und Armut nicht mehr nur als fehlendes Einkommen, sondern als fehlende Wohlfahrt definiert ist, lässt sich die Armutsgrenze jetzt übrigens nicht mehr in Einkommenseinheiten darstellen.

⁶ Weitere Antwortmöglichkeiten sind: „Ich/Wir komme(n) gerade eben so hin“, „Ich/Wir komme(n) hin“, „Ich/Wir komme(n) gut zurecht“, „Ich/Wir habe(n) finanziell keinerlei Probleme“.

5. Bisherige Untersuchungen

5.1. Untersuchungen auf Basis des Europanel

Mejer/Siermann (2000) untersuchen die Einkommensarmut von Kindern und nach Geschlecht, wobei sie bei den geschlechtsspezifischen Armutsquoten auch nach dem Alter differenzieren, so dass dieser Untersuchung auch Armutsquoten im Alter zu entnehmen sind, allerdings nur getrennt für Männer und Frauen. Eine gemeinsame Armutsquote der älteren Bevölkerung ist in Mejer/ Siermann (2000) nicht ausgewiesen, so dass für diese Länder keine Aussage darüber getroffen werden kann, ob Ältere insgesamt häufiger oder seltener als die Gesamtbevölkerung von Armut betroffen sind. Datengrundlage ist die dritte Welle des ECHP (1996) und es wird die EU-Armutsgrenze (60 % des Medians, generiertes Jahreseinkommen modifizierte OECD-Skala) verwendet. Auf Basis dieser Armutsdefinition ist die Armutsquote im Alter besonders hoch in Portugal, Spanien, Großbritannien, Belgien und in Dänemark (vgl. Tabelle 5.1). Während die ersten drei Länder auch diejenigen sind, die für die Gesamtbevölkerung die höchsten Armutsquoten aufweisen, liegt Belgien diesbezüglich im Mittelfeld und Dänemark ist sogar das Land mit der geringsten allgemeinen Armutsquote. Es gilt aber für alle diese fünf Länder, dass die Armutsquoten im Alter, sowohl für Männer als auch für Frauen, deutlich über der Armutsquote der Gesamtbevölkerung liegen. Unterdurchschnittlich von Armut sind sowohl ältere Frauen als auch ältere Männer in Luxemburg, den Niederlanden, Spanien und Italien betroffen. In den übrigen Ländern (Österreich, Deutschland, Frankreich und Irland) liegt die Armutsquote der älteren Frauen über dem nationalen Durchschnitt und die der Männer darunter.

In allen Ländern, außer in den Niederlanden und in Spanien, haben ältere Frauen eine höhere Armutsquote als ältere Männer. Besonders auffällig ist der Unterschied in Irland, wo 20 % der Frauen, aber nur 10 % der Männer über 65 Jahre ein Einkommen unter der Armutsgrenze haben. Deutliche Unterschiede gibt es auch in Österreich und Deutschland. In beiden Ländern haben Männer eine Armutsquote von 12 %, die der Frauen beträgt aber in Deutschland 18 % und in Österreich sogar 20 %. Im Ländervergleich liegt Deutschland sowohl bei den Frauen als auch bei den Männern relativ gut. Die Armutsquote der älteren Männer wird nur von den Niederlanden und Luxemburg mit jeweils 9 % und Irland mit 10 % unterboten. Bei den älteren Frauen haben wiederum die Niederlande mit 8 % und Luxemburg mit 11 % sowie Spanien (14 %) und Italien (16 %) niedrigere Quoten.

In einer weiteren Untersuchung von Eurostat (Mejer/Linden 2000) werden für die Länder der Europäischen Union so genannte Dauerarmutsquoten berechnet, das ist der Anteil der Bevölkerung, der drei Jahre in Folge ein Einkommen unter der Armutsgrenze hat. Als Armutsgrenze wird dabei wieder die EU-Armutsgrenze wie in Mejer/Siermann (2000) verwendet. Zusätzlich wird für bestimmte Bevölkerungsgruppen ein so genannter Dauerarmutsindex angegeben, das ist das Verhältnis der Dauerarmutsquote der jeweiligen Teilpopulation zur Dauerarmutsquote der Gesamtbevölkerung. Als Teilgruppen werden u. a. unterschieden: Personen über 65, Alleinstehende über 65 und Paare ohne Kinder über 65. Dieser Dauerarmutsindex gibt also an, wie gut oder wie schlecht die ältere Bevölkerung im Vergleich zur Gesamtbevölkerung des jeweiligen Landes abgesichert ist. Besonders schlecht schneidet Dänemark ab. Die Dauerarmutsquote der Älteren beträgt mehr als das Dreifache der Gesamtdauerarmutsquote, bei den älteren Alleinstehenden sogar fast das Fünffache. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Dauerarmutsquote für die Gesamtbevölkerung in Dänemark – zusammen mit den Niederlanden – mit jeweils 3 % die niedrigste in der Europäischen Union ist. Die Dauerarmutsquote der Älteren

Tabelle 5.1: Armutsquoten, Dauerarmutsindizes und durchschnittlicher Lebensstandard der älteren Bevölkerung bzw. von Haushalten mit Rentenbezug in den Ländern der Europäischen Union (Angaben in Prozent)

	B	DK	D	GR	E	F	IRL	I	L	NL	A	P	UK	EU
Armutsquoten														
Gesamtbevölkerung	17	12	16	21	18	16	18	19	12	12	13	22	19	17
Männer über 65	19	23	12	31	15	15	10	13	9	9	12	35	23	16
Frauen über 65	23	27	18	34	14	18	20	16	11	8	20	37	29	20
Dauerarmutsquoten														
Gesamtbevölkerung	7	3	7	10	8	6	8	8	5	3	-	12	8	7
65 und älter (ca.)	12	10	7	24	8	6	5	5	7	1	-	25	12	8
Dauerarmutsindex														
65 und älter	166	337	96	236	101	104	58	67	149	34	-	211	148	114
Alleinstehend (65+)	196	465	136	270	66	155	99	109	215	50	-	312	203	150
Paare o.K. (65+)	192	225	64	265	190	86	54	31	193	27	-	252	137	108
durchschnittlicher relativer Lebensstandard														
Haushalte, die Renten beziehen	95	88	96	96	95	99	90	107	95	103	97	94	90	95

Anmerkungen:

Armutsgrenze: 60 % des Median des von Eurostat generierten Jahreseinkommens (1995), modifizierte OECD-Skala

Dauerarmut: 3 Jahre in Folge (1993, 1994 und 1995) unter der Armutsgrenze (wie bei 1)

Dauerarmutsquote der älteren Bevölkerung: eigene Berechnung auf Basis der Dauerarmutsquote der Gesamtbevölkerung und des Dauerarmutsindex. Da für die Dauerarmutsquoten der Gesamtbevölkerung keine Nachkommastellen angegeben sind, handelt es sich dabei nur um eine ungefähre Angabe

Dauerarmutsindex: Verhältnis der Dauerarmutsquote der jeweiligen Teilpopulation zur Dauerarmutsquote der Gesamtbevölkerung in %

durchschnittlicher relativer Lebensstandard: Verhältnis des durchschnittlichen Äquivalenzeinkommens der Teilpopulation zum durchschnittlichen Äquivalenzeinkommen der Bevölkerung in %

Quellen: Armutsquote (Mejer/Siermann 2000), Dauerarmutsquote und Dauerarmutsindex (Mejer/Linden 2000), relativer Lebensstandard (Marlier/Cohen-Solal 2000)

Datenbasis: Europäisches Haushaltspanel (ECHP) 1996 bzw. 1994-1996 für die Berechnung der Dauerarmut

beträgt also ungefähr 10 %. In den beiden Länder, bei denen die Älteren nach Dänemark relativ zur Gesamtbevölkerung am schlechtesten abschneiden, nämlich Portugal und Griechenland, ist bereits die Dauerarmutsquote der Gesamtbevölkerung hoch. Die Anteile von 12 % (Portugal) und 10 % (Griechenland) sind sogar die höchsten aller Länder in der EU. Die Dauerarmutsquoten der Älteren betragen aber in diesen beiden Ländern jeweils noch einmal mehr als das Doppelte, also ca. 24 % in Griechenland und ca. 25 % in Portugal. In diesen beiden Ländern haben also etwa ein Viertel der Älteren dauerhaft, also drei Jahre hintereinander, ein Einkommen unter der Armutsgrenze. Eine geringere Dauerarmutsquote als die Gesamtbevölkerung haben die Älteren nur in vier Ländern. Besonders niedrig ist der Index in den Niederlanden mit 34, d. h. die Dauerarmutsquote im Alter beträgt in den Niederlanden nur ein Drittel der Dauerarmutsquote für Gesamtbevölkerung, die mit 3 % bereits (mit Dänemark) die geringste in der Europäischen Union ist. Im Alter liegt sie also bei ca. einem Prozent; dauerhafte Armut im Alter kommt in den Niederlanden also so gut wie gar nicht vor. Die drei anderen Länder, bei denen der Dauerarmutsindex unter 100 liegt, sind Irland (58), Italien (67) und Deutschland (96). In

Italien und Deutschland liegen allerdings die älteren *Alleinstehenden* mit einem Index von 109 (Italien) bzw. 136 (Deutschland) über dem Durchschnitt im Vergleich zu der Dauerarmutsquote der Gesamtbevölkerung. Paare stehen wesentlich besser da. Letzteres gilt auch für die anderen Länder. Einzige Ausnahme ist Spanien, wo die Alleinstehenden eine unterdurchschnittliche und die Paare ohne Kinder eine überdurchschnittliche Dauerarmutsquote haben. Da es sich bei den Alleinstehenden überwiegend um Frauen handelt, korrespondiert dieses Ergebnis mit dem oben dargestellten Vergleich der Armutsquoten von älteren Frauen und Männern.

Marlier/Cohen-Solal (2000) analysieren Sozialleistungen und ihre Umverteilungseffekte in der EU. Dabei untersuchen sie u. a. die relative Einkommensposition – sie nennen das den durchschnittlichen relativen Lebensstandard – von Haushalten, die Renten beziehen. Dazu wird das Verhältnis des durchschnittlichen Äquivalenzeinkommens dieser Gruppe zu dem durchschnittlichen Äquivalenzeinkommen der Gesamtbevölkerung berechnet. Ein überdurchschnittliches Einkommen haben die Rentenbezieherinnen und -bezieher nur in zwei Ländern, nämlich in Italien und den Niederlanden. Diese schnitten auch bei dem Vergleich der Armutsquoten im Alter zu denen der Gesamtbevölkerung bereits relativ gut ab. Auf der anderen Seite der Skala steht Dänemark. Hier haben die Haushalte mit Rentenbezug nur einen relativen Lebensstandard von 88 %. Auch das korrespondiert mit den bisher dargestellten Ergebnissen. Nur knapp unter dem Durchschnitt liegen Frankreich mit 99 %, Österreich mit 97 %, Deutschland mit 96 % und Griechenland mit ebenfalls 96 %.

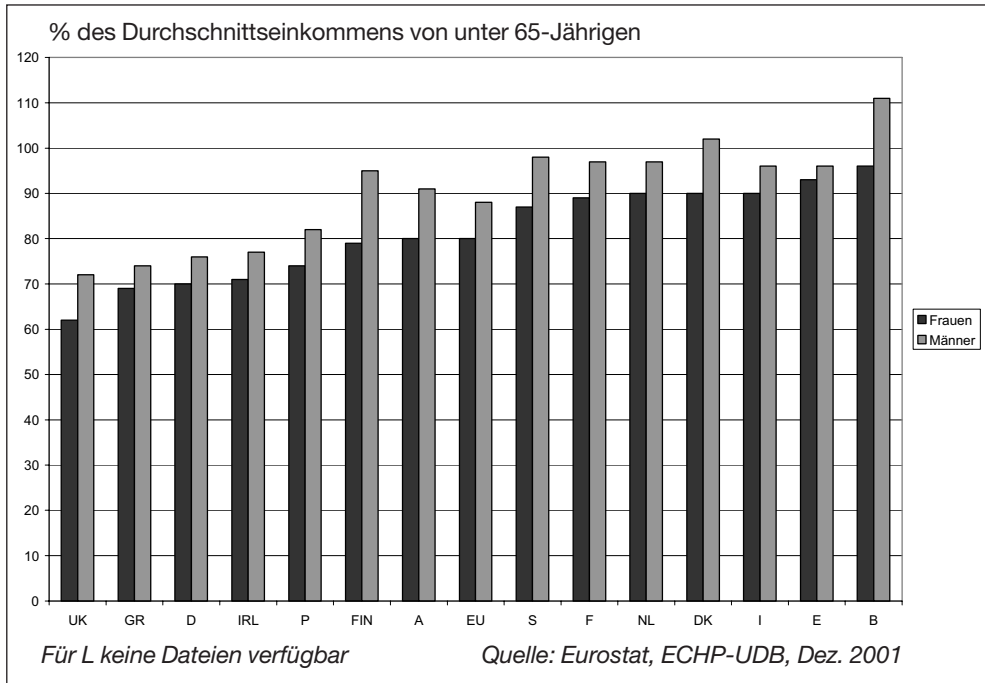
Alle bisher dargestellten Ergebnisse basieren auf der dritten Welle (1996) des ECHP bzw. berücksichtigen bei der Untersuchung der Dauerarmut zusätzlich die Informationen aus den ersten beiden Wellen. Neuere Zahlen zu Armut und Lebenssituation der älteren Bevölkerung sind in der Untersuchung von Winqvist (2001) zu finden, die auf der fünften Welle des ECHP (1998) basiert. Grundlage für die Einkommensanalysen ist wieder das generierte Jahreseinkommen des Vorjahres, also 1997. Die Autorin untersucht u. a. wie Marlier/Cohen-Solal (2000) die durchschnittliche Einkommensposition der Älteren und wie Mejer/Siermann (2000) das Armutsrisiko der älteren Bevölkerung. Sowohl zur Berechnung des Äquivalenzeinkommens als für die Armutsgrenze werden wieder die gleichen Definitionen wie in den anderen Studien verwendet. Die durchschnittliche Einkommensposition wird aber nicht zu der der Gesamtbevölkerung, sondern zu der der Personen unter 65 Jahren in Beziehung gesetzt.

Belgien ist danach das einzige Land in dem das durchschnittliche Äquivalenzeinkommen der Älteren über dem der Jüngeren liegt (**vgl. Abbildung 5.1**). Besonders schlecht ist das Verhältnis für Großbritannien, Griechenland, Deutschland und Irland. Hier liegt das durchschnittliche Äquivalenzeinkommen der Älteren mehr als 25 % unter dem der Jungen. Während dies für Großbritannien und Irland zu den Ergebnissen von Marlier/Cohen-Solal (2000) passt, sind die Ergebnisse für Deutschland und Griechenland überraschend, weil auf Basis des ECHP 1996 die Älteren in Deutschland und Griechenland wie beschrieben eine relativ günstige Einkommensposition hatten.

Am oberen Ende folgen nach Belgien Spanien, Italien, Dänemark und die Niederlande. Bei Marlier/Cohen-Solal (2000) lagen Italien und die Niederlande vorne und in Spanien und Belgien war ein durchschnittlicher Lebensstandard der Älteren von immerhin 95 % zu beobachten. Insofern ergibt sich kein Widerspruch. Erstaunlich ist allerdings das Ergebnis für Dänemark, das bei Marlier/Cohen-Solal (2000) noch mit Abstand die schlechteste Position inne hatte. Woran diese teil-

weisen Widersprüche liegen, kann hier nicht geklärt werden. Es ist aber unwahrscheinlich, dass sich die reale Situation von 1995 bis 1997 in Dänemark, Deutschland und Griechenland so stark verändert hat. Vielmehr ist zu vermuten, dass die Ursachen in Veränderungen der Datengrundlage zu suchen sind.

Abbildung 5.1: Durchschnittliches Äquivalenzeinkommen über 65-jähriger Frauen und Männer im Vergleich des Einkommens von unter 65-Jährigen, 1997

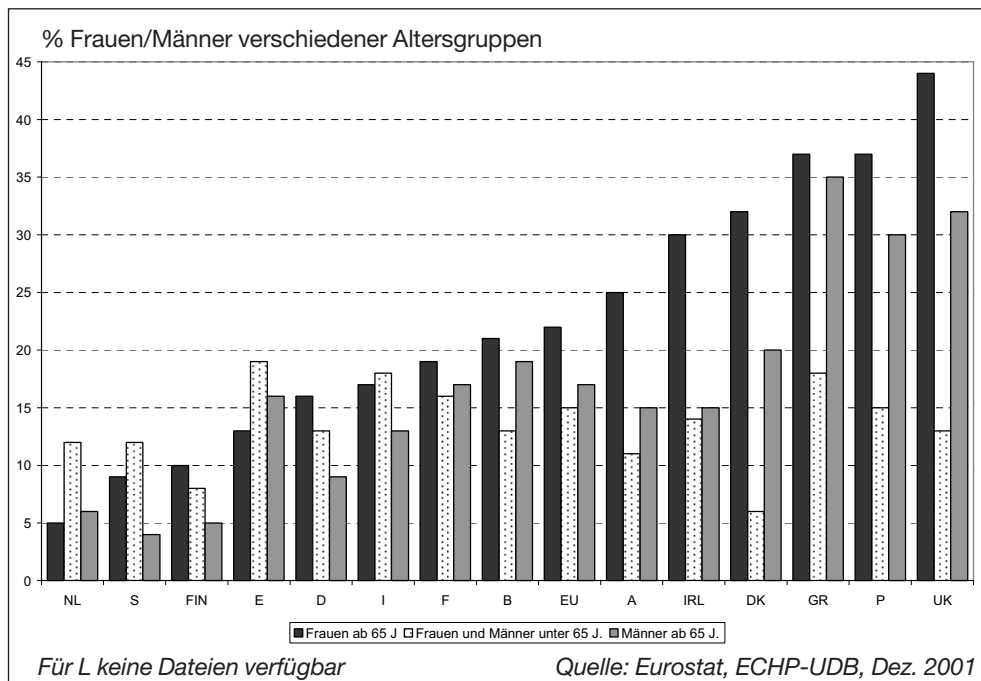


Quelle: Winqvist (2002: 6)

Anmerkung: UE bedeutet EU; EL bedeutet Griechenland

In Bezug auf die Armutsquoten sind die Übereinstimmungen mit den früheren Untersuchungen größer. Die höchsten Armutsquoten der Älteren sind wieder in Großbritannien, Portugal, Griechenland und Dänemark zu finden (vgl. Abb. 5.2). Am geringsten sind sie wieder in den Niederlanden. Nur etwas darüber liegen die Armutsquoten in Schweden und Finnland, für die es bei der Untersuchung von Mejer/Siermann (2000) und Mejer/Linden (2000) keine Ergebnisse gab. Die Armutsquote für die älteren Männer in Deutschland wird nur von diesen drei Ländern unterboten, bei den älteren Frauen ist zusätzlich noch eine niedrigere Armutsquote als in Deutschland für Spanien zu beobachten, wo die älteren Frauen eine geringere Armutsquote haben als die älteren Männer. Auch diese Ergebnisse stimmen im Wesentlichen mit denen von Mejer/Siermann (2000) überein. Etwas schlechter stehen im Vergleich zu Mejer/Siermann (2000) Österreich und Irland da, die 1995 noch relativ niedrige Armutsquoten aufzuweisen hatten, und zwei Jahre später vergleichsweise hohe Armutsquoten haben. Gleich geblieben ist aber in diesen beiden Ländern, dass der Unterschied der Armutsquoten von älteren Frauen zu denen der älteren Männer besonders hoch ist.

Abbildung 5.2: Frauen und Männer ab 65 Jahre mit einem Einkommen unter 60 % des Medianeinkommens, 1997



Quelle: Winqvist (2002: 5)

Anmerkung: UE bedeutet EU; EL bedeutet Griechenland

5.2 Untersuchungen auf Basis der Daten der Luxembourg Income Study (LIS)

Die Luxembourg Income Study (LIS) sammelt seit 1983 Daten zur Einkommensverteilung. Mittlerweile existieren mehr als 70 Datensätze aus 4 Kontinenten, die einen Zeitraum von Ende der sechziger Jahre bis Mitte der neunziger Jahre umfassen. Dabei handelt es sich allerdings nicht um Daten einer einheitlichen Erhebung. Es werden jeweils Daten aus unterschiedlichen einzelstaatlichen Befragungen oder Untersuchungen herangezogen. Ziel des LIS-Projektes ist diese Vielzahl von Daten so aufzubereiten, dass eine möglichst große Vergleichbarkeit entsteht, was aufgrund der unterschiedlichen Erfassungsmethoden natürlich nicht vollständig erreichbar ist. So sind bestimmte Bestandteile des Einkommens in unterschiedlicher Weise oder gar nicht erfasst. Dies gilt zum Beispiel für Vermögenseinkommen oder die Berücksichtigung von Sozialabgaben. Auch die Einbeziehung des Einkommens aus der Nutzung von Wohneigentum ist unterschiedlich geregelt.

Hauser (1999) untersucht Armutquoten und relative Einkommenspositionen von Personen in Rentnerhaushalten in den Staaten der EU-12 und Nordamerikas.⁷ Als Rentnerhaushalt wird ein Haushalt definiert, dessen Haushaltsvorstand über 55 Jahre alt ist und eine Rente bezieht. Zur

⁷ Auf die Ergebnisse für die USA und für Kanada wird hier aber nicht eingegangen.

Armutsmessung verwendet er sowohl die ursprüngliche als auch die modifizierte OECD-Skala und vergleicht darüber hinaus jeweils die 40 %-, 50 %- und 60 %-Grenze bezogen auf das arithmetische Mittel. Dabei zeigt sich, dass bei der modifizierten OECD-Skala die Armutsquoten der Rentner jeweils höher sind. Das entspricht der oben geäußerten Feststellung, dass bei der modifizierten OECD-Skala kleinere Haushalte, also insbesondere Rentnerhaushalte, ein höheres Armutsrisiko haben. Im Folgenden (**Tabelle 5.2**) werden nur Ergebnisse auf Basis der 50 % - Grenze des arithmetischen Mittels referiert.

Tabelle 5.2: Armutsquoten der älteren Bevölkerung bzw. in Altenhaushalten auf Basis von LIS-Daten in den Ländern der Europäischen Union (in Prozent) (Armutsgrenze 50 % des arithm. Mittels)

Jahr	B 1992	DK 1992	D 1989	GR 1988	E 1990	F 1989	IRL 1987	I 1989	L 1985	NL 1991	P 1990	UK 1991
<i>alle Rentnerhaushalte</i>												
mod. OECD-Skala	9,6	9,0	10,8	-	17,7	15,2	13,4	-	11,1	5,1	-	31,9
urspr. OECD-Skala	7,2	4,1	9,5	21,1	13,6	11,9	10,8	17,6	8,5	3,9	27,5	23,3
<i>nach Haushaltstyp³</i>												
Single Mann	6,1	6,6	3,5	16,6	1,8	9,9	20,2	14,6	8,1	4,8	36,9	18,6
Single Frau	3,6	6,3	10,0	21,2	6,9	12,7	1,1	17,5	6,6	2,0	41,6	29,7
Paare	9,3	2,7	7,9	25,1	12,6	10,0	7,7	14,8	11,8	4,2	32,6	26,7

Quelle: Hauser (1999: Table 5, Table 6)

Hohe Armutsquoten von Rentnerhaushalten sind – unabhängig von der Wahl der Äquivalenzskala – für Großbritannien, Portugal und Griechenland zu beobachten. Bei Verwendung der ursprünglichen OECD-Skala liegen sie über 20 %, in Portugal sind sogar über ein Viertel der Personen in Rentnerhaushalten arm. Die Niederlande mit 3,9 % und Dänemark mit 4,1 %, jeweils ursprüngliche OECD-Skala, schneiden am Besten ab. Relativ gering sind die Armutsquoten außerdem noch in Belgien, Luxemburg und in Deutschland. Bei Verwendung der ursprünglichen OECD-Skala liegt Deutschland auf Platz 5, bei Verwendung der modifizierten OECD-Skala noch vor Luxemburg auf Platz 4.

Neben diesen allgemeinen Armutsquoten in Rentnerhaushalten berechnet Hauser (1999) Armutsquoten in Rentnerhaushalten nach Haushaltstypen und unterscheidet dabei zwischen alleinstehenden Männern, alleinstehenden Frauen und Paarhaushalten. Die Armutsquoten der weiblichen Alleinstehenden liegen dabei üblicherweise über denen der Männer. Ausnahmen diesbezüglich sind Irland, Belgien, Luxemburg, die Niederlande und Dänemark, in denen die Armutsquoten für die Frauen geringer sind. Dabei ist der Unterschied in Dänemark zwischen den Geschlechtern sehr gering, während vor allem in Irland die Frauen wesentlich besser dastehen. Schließlich untersucht Hauser (1999) die relative Einkommensposition in Rentnerhaushalten. Dazu berechnet er das Verhältnis des durchschnittlichen Äquivalenzeinkommens in diesen Haushalten zu dem Durchschnitt in den sonstigen Haushalten, wobei wieder sowohl die ursprüngliche als auch die modifizierte OECD-Skala verwendet wird. In allen Ländern zeigt sich dabei, dass die relative Einkommensposition bei Verwendung der modifizierten Äquivalenzskala geringer ist als bei der ursprünglichen OECD-Skala (**siehe Tabelle 5.3**).

Tabelle 5.3: Verhältnis der Äquivalenzeinkommen von Personen in Rentnerhaushalten zu dem Äquivalenzeinkommen von Personen in sonstigen Haushalten (ursprüngl. OECD-Skala)

Jahr:	B 1992	DK 1992	D 1989	GR 1987/ 88	E 1990	F 1989	IRL	I 1989	L 1985	NL 1991	P 1989/ 90	UK 1991
<i>alle Rentnerhaushalte</i>												
mod. OECD-Skala	84,4	74,4	85,9	-	91,7	92,0	83,4	73,8	90,7	91,7	-	73,9
urspr. OECD-Skala	91,5	81,5	92,8	90,2	97,2	100,7	89,2	79,0	98,0	100,6	72,2	79,6
<i>nach Alter des Haushaltsvorstands¹</i>												
55-64 Jahre	94,6	95,8	88,9	111,4	97,4	103,5	88,6	83,4	100,9	101,8	81,7	86,9
65-74 Jahre	91,1	81,5	100,2	88,1	99,0	104,4	90,8	78,8	95,8	104,3	72,0	81,6
75 und älter	86,3	70,8	87,6	78,9	92,4	94,1	87,3	74,2	96,0	92,8	60,2	71,2

Anmerkung:

1 nur ursprüngliche OECD-Skala

Quelle: Hauser (1999: Tabelle 2)

Üblicherweise liegt das durchschnittliche Äquivalenzeinkommen in Rentnerhaushalten unter dem der anderen Haushalte. Ausnahme sind lediglich zwei Länder, nämlich Frankreich und die Niederlande, bei denen die relative Einkommensposition in Rentnerhaushalten bei etwas über 100 % liegt.

In beiden Fällen liegt die der 65- bis 74-Jährigen sogar bei über 104 % (jeweils ursprüngliche OECD-Skala). Dies entspricht dem oben beschriebenen Ergebnis auf Basis des Europanel, bei dem die Niederlande und Frankreich neben Italien ebenfalls am Besten abschnitten. Auf Basis der LIS-Daten liegt Italien mit einem Wert von 79 % allerdings am unteren Ende. Nur in Dänemark ist der Wert mit 81 % ähnlich und in Portugal mit 72 % sogar noch geringer. In allen anderen Ländern haben Personen in Rentnerhaushalten ein durchschnittliches Äquivalenzeinkommen von mehr als 90 % des Durchschnitts in den anderen Haushalten.

Wird schließlich nach dem Alter unterschieden, so zeigt sich in allen Ländern, dass die relative Einkommensposition – von den Haushalten mit einem unter 65-jährigem Haushaltsvorstand abgesehen – mit zunehmendem Alter abnimmt. Einzige Ausnahme ist Luxemburg, wo sie mit 96 % in etwa konstant bleibt. Dieses deutliche Ergebnis ist insofern nicht erstaunlich, da das Rentensystem in den meisten Staaten immer weiter ausgebaut wurde, sich hier also ein Kohorteneffekt zeigt. Ein Alterseffekt tritt in jenen Ländern hinzu, in denen die Bestandsrenten nicht im Ausmaß der durchschnittlichen Nettoeinkommenssteigerungen der Erwerbstätigen angepasst werden (**vgl. Anhang 2**).

Armutsquoten auf Basis der LIS-Daten sind auf der Homepage des LIS-Projekts zu finden, wobei Zahlen für Kinder und Ältere (65 Jahre und älter) jeweils getrennt ausgewiesen sind. Als Äquivalenzskala wird die Wurzel aus der Haushaltsgröße, also die Buhmann-Skala mit einer Äquivalenzelastizität von 0,5, verwendet. Bei den Armutsgrenzen wird zwischen 40 %, 50 % und 60 % des Medians unterschieden. In **Tabelle 5.4** sind die jeweils aktuellsten Zahlen für die Länder der Europäischen Union auf Basis der 60 %-Grenze dargestellt. Die höchsten Armuts-

quoten der Älteren sind danach in Irland, Großbritannien und Dänemark zu beobachten. In diesen drei Ländern liegt die Armutsquote bei über 30 %, in Irland sogar bei über 40 %. Die geringste Armutsquote gibt es mit 10,8 % in Luxemburg, das das einzige Land ist, in dem auf Basis dieser Armutsdefinition Ältere unterdurchschnittlich häufig von Armut betroffen sind. In allen anderen Ländern sind die Armutsquoten der Älteren höher als die der Gesamtbevölkerung. Neben Luxemburg ist Frankreich das einzige Land mit einer Armutsquote von unter 20 %, danach folgen Deutschland (21,2 %), Schweden (21,2 %) und die Niederlande (21,4 %). In diesen Ländern ist der Armutsanteil unter den Älteren im Vergleich zu den anderen Ländern also relativ gering, die Armutsquoten liegen aber deutlich höher als auf Basis des ECHP.

Tabelle 5.4: Neueste Armutsquoten auf Basis der LIS-Daten für die Gesamtbevölkerung und die Älteren (60 %-Median-Grenze)

	B	DK	D	E	F	FIN	IRL	I	L	NL	A	S	UK
Jahr	1997	1997	2000	1990	1994	2000	1996	2000	2000	1994	1997	2000	1999
Gesamt	14,4	17,1	13,1	17,3	14,1	12,4	21,8	19,9	12,5	13,7	14,2	12,3	21,3
Ältere (65 und älter)	22,7	30,5	21,2	24,2	18,5	24,8	41,5	22,2	10,5	21,4	22,7	21,2	34,9

Anmerkungen:

- Äquivalenzskala: Wurzel aus der Haushaltsgröße, also Buhmann-Skala mit Äquivalenzelastizität von 0,5
- weitere Erläuterungen unter <http://www.lisproject.org/keyfigures/methods.htm>

Quelle: <http://www.lisproject.org/keyfigures/povertytable.htm>

6. Alterssicherung in den Ländern der Europäischen Union

In der Europäischen Union gibt es im Wesentlichen zwei Arten von sozialen Alterssicherungssystemen, die jeweils eine unterschiedliche Zielsetzung verfolgen: erstens auf Lebensstandardsicherung abzielende lohn- bzw. beitragsabhängige Versicherungssysteme und zweitens auf Armutsvermeidung zielende, nicht beitrags- oder lohnabhängige Grundrentensysteme (vgl. Dürkop 1993, Bucerius 2003). Dabei ist zu berücksichtigen, dass es nicht nur *ein* Alterssicherungssystem pro Land gibt, sondern dass es erstens vorkommt, dass es beide genannten Arten der Alterssicherung in einem Land gibt. Zweitens kann es sein, dass verschiedene Gruppen der Bevölkerung in unterschiedliche Weise abgesichert sind. Drittens ist zu beachten, dass es neben der sozialen Sicherung auch noch Formen der betrieblichen und privaten Alterssicherung gibt, die entweder auf freiwilliger Basis zustande kommen können oder die ebenfalls Pflichtsysteme sind (zur betrieblichen Alterssicherung siehe Döring 2000). Schließlich ist für die Frage der Armutsbekämpfung im Alter auch die Ausgestaltung der allgemeinen Grundsicherung, der Sozialhilfe, zu berücksichtigen.

Wir beschränken uns aber im Folgenden auf die Formen der sozialen Alterssicherung und beziehen uns dabei auf die Darstellung der Alterssicherungssysteme in MISSOC, das Informationssystem über soziale Sicherheit der Europäischen Union (Europäische Kommission 1999). Dabei beschreiben wir den Stand am 1.1.1998, da unsere empirischen Untersuchungen auf Basis der 1999er Welle des Europäischen Haushaltspanels erfolgen. Das Jahreseinkommen, das der EU-Armutsgrenze zu Grunde liegt, ist also von 1998.

Es ist allerdings zu beachten, dass Alterssicherungssysteme in der Vergangenheit häufig Reformen unterworfen worden sind (vgl. Stapf 1995, Klammer 1997, Ahrens 1998, Nitis 1998, Pöhler 1999, Rechmann 1999), die keine Rückwirkung auf bereits laufende Renten und teilweise auch nicht auf bereits akkumulierte Ansprüche hatten. Dementsprechend können sich die Alterseinkommen der Rentnergruppe aus Renten zusammensetzen, die im selben Land auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen beruhen. Aus den im Jahr 1998 geltenden Regelungen kann daher nicht auf die Bedingungen und die Höhe der tatsächlich gezahlten Renten geschlossen werden.

In einigen Ländern gibt es einheitliche Grundrenten. Dies ist in den skandinavischen Ländern, den Niederlanden und in Irland der Fall. In den meisten Ländern gibt es zusätzlich oder stattdessen lohn- und beitragsabhängige Alterssicherungssysteme, die überwiegend nach dem Äquivalenzprinzip organisiert sind und mit denen typischerweise die Alterssicherung für abhängig Beschäftigte abgedeckt wird. Die genaue Ausgestaltung, insbesondere die Rentenformel und die Anpassungsmechanismen sind dabei sehr unterschiedlich und können hier nicht dargestellt werden, sie sind aber im Anhang aufgeführt. Das primäre Ziel dieser Alterssicherungssysteme ist die Lebensstandardsicherung im Alter. Um aber auch möglichst Armut zu vermeiden, gibt es in fast allen Fällen Mindestrenten. Auch in Bezug auf die Mindestrente unterscheidet sich die Ausgestaltung in den einzelnen Ländern sehr stark, nicht nur was die Höhe angeht (zu den Ausgestaltungsmöglichkeiten von Grundsicherungsleistungen im Alter siehe Hauser 1993, Strengmann-Kuhn 2004).

Tabelle 6.1: Übersicht über die Art der sozialen Alterssicherung in den Ländern der Europäischen Union und Höhe der Mindestrente 1998

Land	Grundrente	Alterssicherung nach dem Versicherungsprinzip		Mindestrente in ECU pro Jahr (Alleinstehende)	EU-Armutsgrenze (Alleinstehende)
		mit Mindestrente	ohne Mindestrente		
Belgien	-	x		8.339	8.691
Dänemark	x		x	6.218	11.846
Deutschland	-		x	-	8.993
Griechenland	-	x		4.032	3.860
Spanien	-	x		4.008	4.563
Frankreich	-	x		5.826	8.446
Irland	x	-	x	4.940	6.767
Italien	-	x		4.670	5.702
Luxemburg	-	x		11.688	13.177
Niederlande	x	-	-	9.168	8.161
Österreich	-	x		6.900	9.011
Portugal		x		1.860	3.248
Finnland	x		x	4.452	8.242
Schweden	x		x	3.922	8.829
Vereinigtes Königreich	x		x	3.952	8.944

Quelle: eigene Darstellung auf Basis der Angaben in Missoc 1998 (siehe Anhang)

Tabelle 6.1 gibt einen Überblick über die Art der sozialen Alterssicherungssysteme in den Ländern der Europäischen Union und die Höhe der Mindestrenten. Dargestellt ist der Stand von 1998, da sich auch die empirischen Analysen auf dieses Jahr beziehen. Zu diesem Zeitpunkt gab es in allen Ländern, außer in Deutschland, eine Mindestrente oder Grundrente. Seit Anfang 2003 gibt es auch in Deutschland eine spezielle Mindestsicherung für Alte, die „bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit“, die an die Regelungen der Sozialhilfe angelehnt ist.

Von den institutionellen Regelungen bezüglich der Mindestsicherung auf die Güte der Alterssicherungssysteme in Bezug auf das Ziel der Verhinderung von Armut im Alter zu schließen, wäre allerdings zu einfach.

Wie erwähnt, ist die soziale Alterssicherung nur eine Form der Alterssicherung. Daneben gibt es möglicherweise auch noch Einnahmen aus der betrieblichen Altersversorgung und aufgrund privater Vorsorge, also Einkommen aus Vermögen. Auch der Besitz eigenen Wohnraums kann als Einkommen gerechnet werden, weil die Mietzahlungen gespart werden. Außerdem kann es neben den Renten noch Einkommen aus Erwerbstätigkeit geben. Darüber hinaus ist auch der Haushaltszusammenhang zu berücksichtigen, insbesondere in Ländern, in denen die Alten üblicherweise nicht alleine, sondern eher in Mehrgenerationenhaushalten leben. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass durch die angegebenen sozialen Sicherungssysteme nicht die gesamte

Bevölkerung abgedeckt ist. Für die Frage des Armutsrisikos spielt deswegen auch eine Rolle, wie die Alterssicherung derer aussieht, die nicht sozial abgesichert sind. Insofern ist es kaum möglich, die folgenden empirischen Ergebnisse direkt auf das Rentensystem hin zu interpretieren. Für eine Erklärung der Ergebnisse wäre vielmehr eine wesentlich breitere Analyse notwendig, die den Rahmen dieses Forschungsprojekts sprengen würde. Wichtige Punkte dafür wären:

- die sonstigen staatlichen Leistungen, die Ältere beziehen können, insbesondere auch das allgemeine Grundsicherungssystem,
- der Anteil der Älteren, die Erwerbs- und Vermögenseinkommen beziehen, sowie dessen Höhe,
- die Bevölkerungsstruktur, insbesondere die Frage, in welchen Haushaltstypen die Älteren leben.

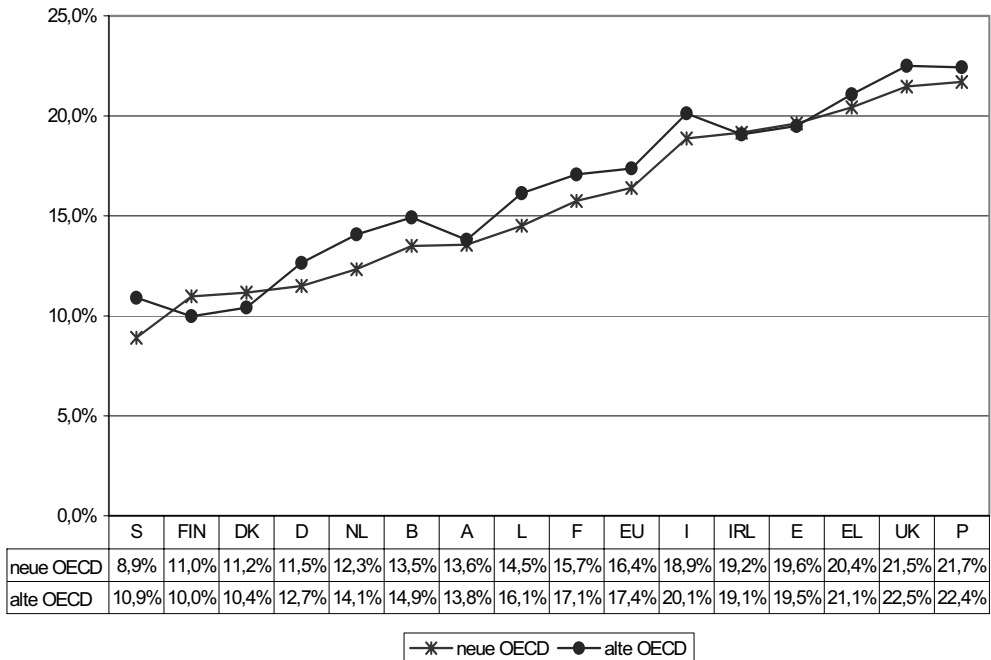
7. Ergebnisse

7.1 Armut in der Gesamtbevölkerung

Bevor wir die Auswirkungen der verschiedenen Methoden der Armutsmessung auf die Armut der Älteren untersuchen, beschreiben wir zunächst, welche Auswirkungen sich auf die Armutsquoten in der Gesamtbevölkerung ergeben. Dazu beginnen wir wieder mit den Ergebnissen auf Basis der EU-Armutsgrenze und vergleichen diese anschließend mit den oben beschriebenen Alternativen.

Deutschland hat auf Basis der EU-Armutsgrenze, also 60 % des Medians des Jahresäquivalenzeinkommens unter Verwendung der modifizierten OECD-Skala, eine Armutsquote von 11,5 %, das ist die viertniedrigste in der Europäischen Union (vgl. **Abbildung 7.1**). Geringere Armutsquoten gibt es nur in den skandinavischen Ländern Dänemark (11,2 %), Finnland (11,0 %) und Schweden (8,9 %). Neben diesen Ländern haben außerdem die Benelux-Länder, also die Niederlande (Platz 5), Belgien (Platz 6) und Luxemburg (Platz 8), sowie Österreich (Platz 7) und Frankreich (Platz 9) eine Armutsquote unter dem EU-Durchschnitt, der 16,4 % beträgt. Die höchsten Armutsquoten für die Gesamtbevölkerung haben Portugal (21,7 %) und Großbritannien (21,5 %). Außerdem liegen Griechenland (20,4 %), Spanien (19,6 %), Irland (19,2 %) und Italien (18,9 %) über dem Durchschnitt.

Abbildung 7.1: Vergleich der Armutsquoten der Gesamtbevölkerung in den Ländern der Europäischen Union bei Verwendung der ursprünglichen und der modifizierten neuen OECD-Skala (jeweils 60 % Median, Jahreseinkommen)



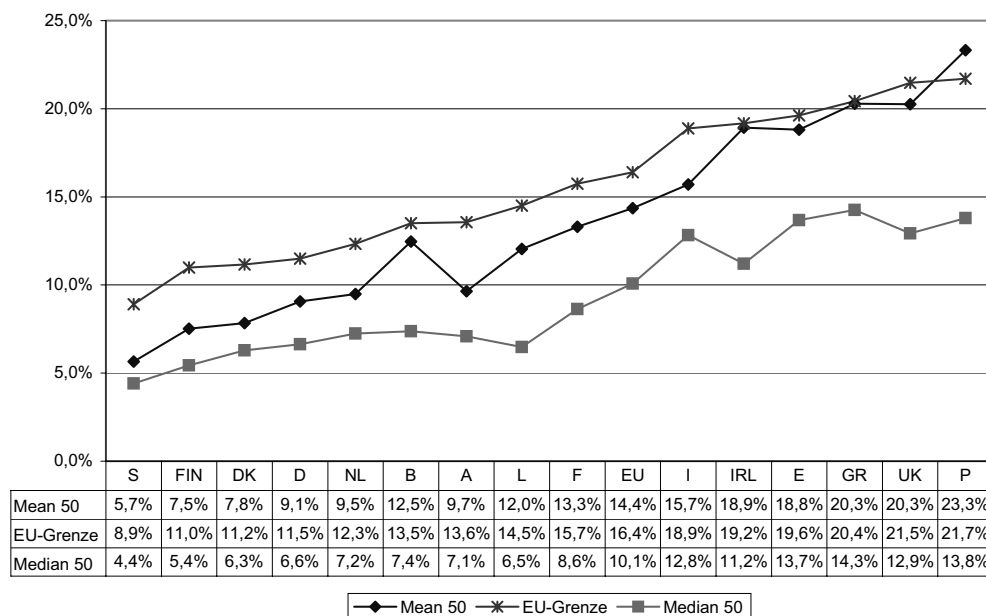
Datenbasis: Europäisches Haushaltspanel (ECHP) 1999, basierend auf Tabelle A.6 im Anhang

Wird statt der modifizierten die ursprüngliche Äquivalenzskala verwendet, so ändern sich die Armutsquoten für die Gesamtbevölkerung kaum. In der Regel ist die Armutsquote aber etwas – im EU-Durchschnitt einen Prozentpunkt – höher (vgl. Abbildung 7.1). Nur in Finnland und Dänemark sind die Armutsquoten etwas niedriger, wenn das Äquivalenzeinkommen mit der ursprünglichen OECD-Skala berechnet wird.

Wenn statt 60 % des Medians 50 % des Medians oder 50 % des arithmetischen Mittels zusammen mit der modifizierten OECD-Skala verwendet werden, liegen die Armutsquoten unter denen der EU-Armutsquote, die Aufteilung in Länder mit einer überdurchschnittlichen und Länder mit einer unterdurchschnittlichen Armutsquote bleibt aber erhalten (vgl. **Abbildung 7.2**). Auch die Reihenfolge ändert sich kaum. Die drei skandinavischen Länder haben wieder die niedrigsten Armutsquoten (jeweils Schweden vor Finnland und Dänemark). Bei der 50 %-Median-Grenze verbessern sich Luxemburg (liegt dann knapp vor Deutschland auf Platz 4), Österreich (vor Belgien und Niederlande auf Platz 6), und Irland, das mit Italien die Plätze tauscht und nur noch einen Prozentpunkt über der EU-Armutsquote liegt. Bei Verwendung der 50 %-mean-Armutsquote ergeben sich noch weniger Veränderungen in Bezug auf die Rangfolge der Länder. Die stärkste Veränderung ist in Bezug auf Belgien zu beobachten, das dann eine höhere Armutsquote als Österreich und Luxemburg hat und somit auf Platz 7 zurückfällt.

Die 50 %-mean-Armutsquoten liegen jeweils zwischen den 60 %-Median und den 50 %-Median-Quoten; die einzige Ausnahme ist Portugal, wo die 50 %-mean-Quote am höchsten ist,

Abbildung 7.2: Vergleich der Armutsquoten in den Ländern der Europäischen Union auf Basis der EU-Armutsquote mit 50 % arithmetisches Mittel, 50 % Median (modifizierte OECD-Skala)



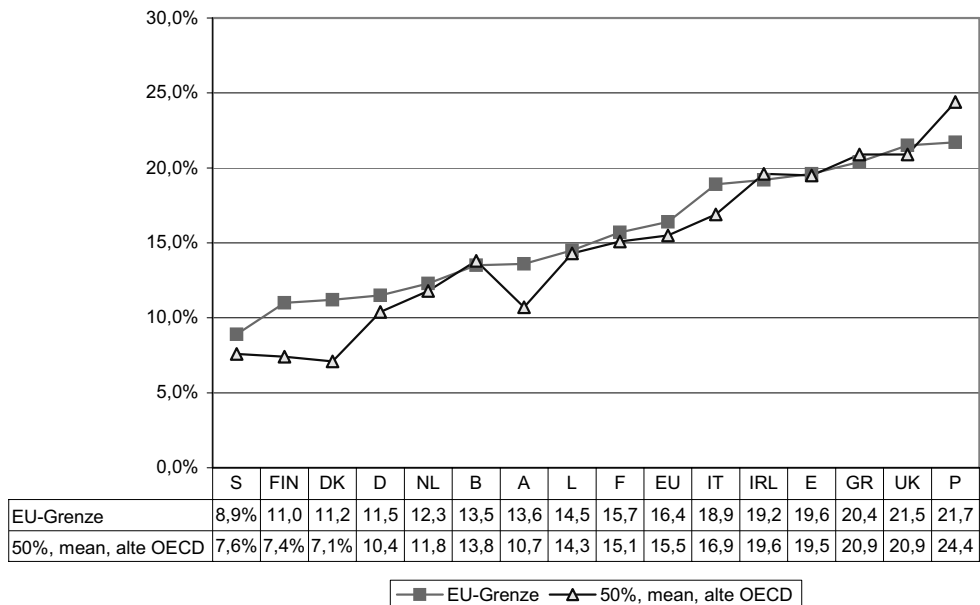
Datenbasis: Europäisches Haushaltspanel (ECHP) 1999, basierend auf Tabelle A.6 im Anhang

was angesichts der im vorigen Abschnitt beschriebenen Höhe der Armutsgrenzen nicht überrascht.

Durch die Absenkung der Armutsgrenze von 60 % des Medians auf 50 % des Medians reduziert sich die Armutsquote etwa auf zwei Drittel. Besonders stark sind die Auswirkungen in Luxemburg, Irland, Großbritannien und Portugal, wo die Armutsquote bei der 50 %-Median-Grenze jeweils nur noch etwas mehr als die Hälfte beträgt. Für die 50 %-Mean-Armutsquoten ist festzustellen, dass sie typischerweise um so näher an der 50 %-Median-Quote liegen, je geringer die Armutsquoten sind. Die Erklärung dafür ist, dass in den Ländern mit relativ gleicher Verteilung üblicherweise auch die Linksschiefe der Verteilung nicht so ausgeprägt ist, Median und arithmetisches Mittel liegen also dichter beieinander.

Bei der in der deutschen Armutsforschung üblichen Armutsdefinition wird im Vergleich zu der EU-Armutsgrenze sowohl die Armutsgrenze anders bestimmt, nämlich als 50 % des arithmetischen Mittels, als auch eine andere Äquivalenzskala verwendet, nämlich die ursprüngliche OECD-Skala. Werden die Armutsquoten für die Gesamtbevölkerung berechnet, so zeigen sich aber nur in wenigen Ländern größere Unterschiede zwischen diesen beiden Methoden, Armut zu messen: In Finnland, Dänemark und Österreich liegen die Armutsquoten auf Basis der 50 %-mean-Grenze um 3 bis 4 Prozentpunkte niedriger, in Portugal um 2,7 Prozentpunkte höher als die Armutsquoten auf Basis der EU-Armutsgrenze (vgl. **Abbildung 7.3**). In den meisten anderen Ländern weichen die Armutsquoten für die beiden Messverfahren meist nicht mehr

Abbildung 7.3: Vergleich der Armutsquoten in den Ländern der Europäischen Union auf Basis der EU-Armutsgrenze mit der in Deutschland üblichen Armutsgrenze (50 % des arithmetischen Mittels, ursprüngliche OECD-Skala)



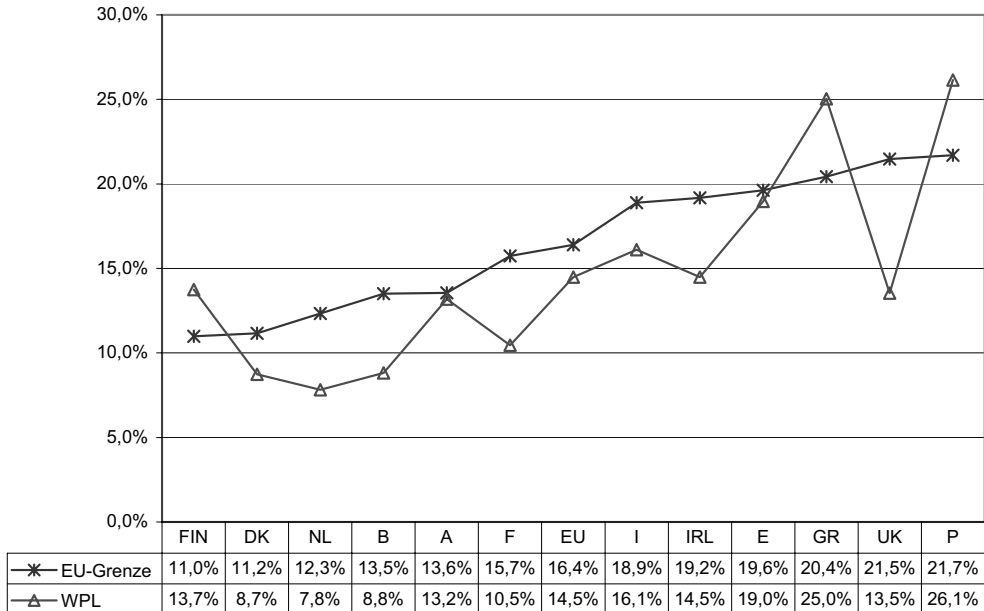
als einen Prozentpunkt, höchstens aber zwei Prozentpunkte, voneinander ab. Dieses Ergebnis mag insofern etwas erstaunen, als wir oben festgestellt haben, dass die 50-mean-Grenze unter der EU-Armutsquote liegt. Das gilt aber nur für Alleinstehende und Paare ohne Kinder. Für größere Haushalte dreht sich das um, d. h. die EU-Armutsquote ist dann niedriger.

Die Verwendung unterschiedlicher Einkommensperioden (Monats- oder Jahreseinkommen) führt zu keinen gravierenden Unterschieden; in Österreich, Spanien und Griechenland sind die Quoten auf Basis des Monateinkommens niedriger, in Finnland, Dänemark, Frankreich, Irland und Großbritannien höher als die Quoten auf Basis des Jahreseinkommens (vgl. Tabelle A.6 im Anhang). In Deutschland und den Niederlanden, für die es in den 1996er Daten große Abweichungen gab, gibt es in den Daten der 1999er Welle keine großen Unterschiede mehr.

Die Subjective Poverty Line ist, wie oben bereits erwähnt, nur für einen Teil der Länder umsetzbar: In Deutschland, Luxemburg, Großbritannien und Schweden ist die Mindesteinkommensfrage nicht verfügbar. In einigen weiteren Ländern führt die SPL zu äußerst unplausiblen Ergebnissen. So liegen die resultierenden Armutsquoten in Portugal, Griechenland und Italien bei über 80 % und auch in Spanien und Frankreich sind sie mit 48,3 % und 34,9 % unplausibel hoch (vgl. Tabelle A.6). Interessanterweise sind dies alles Mittelmeerländer, in denen die Mindesteinkommensfrage offensichtlich anders verstanden wird als in den mittel- und nordeuropäischen Mitgliedsstaaten. Letztlich bleiben also nur 6 Länder, in denen die Anwendung der SPL überhaupt Sinn macht. In Finnland, Dänemark und Österreich sind dabei die Abweichung der Armutsquoten im Vergleich zur EU-Armutsquote nicht sehr hoch. In Belgien und Irland sind die Armutsquoten auf Basis der SPL höher, in den Niederlanden niedriger als bei der EU-Armutsquote. Alles in allem lässt sich sagen, dass die Anwendungsmöglichkeiten der SPL mit dem Europäischen Haushaltspanel begrenzt sind, zumindest für Vergleiche über die genannten 6 Länder hinaus. Aus diesem Grund wird diese Armutsquote im Folgenden nicht weiter betrachtet. Die Ergebnisse sind jedoch im **Anhang** aufgeführt (**Tabellen A.18 bis A.20**).

Im Gegensatz zur SPL liefert die WPL sinnvolle Ergebnisse, allerdings ist auch diese Grenze für drei Länder, darunter neben Luxemburg und Schweden leider auch Deutschland, nicht umsetzbar. Üblicherweise liegen die WPL-Armutsquoten etwas (im Durchschnitt 2 Prozentpunkte) unter den Armutsquoten auf Basis der EU-Armutsquote (**vgl. Abbildung 7.4**). Nur in Finnland, Griechenland und Portugal sind die WPL-Armutsquoten höher als auf Basis der EU-Armutsquote. Umgekehrt führt die Berücksichtigung von direkten Lebensstandardindikatoren sowie subjektiven Bewertungen in Großbritannien, Irland, Frankreich und den Niederlande zu einer relativ starken Reduzierung der Armutsquoten.

Abbildung 7.4: Vergleich der Armutsquoten in den Ländern der Europäischen Union auf Basis der EU-Armutsgrenze mit der WPL



Datenbasis: Europäisches Haushaltspanel (ECHP) 1999, basierend auf Tabelle A.6 im Anhang

7.2 Armut in der älteren Bevölkerung

7.2.1 EU-Armutsgrenze

Um im Folgenden die Auswirkungen der Armutsmessung auf die Armut der älteren Bevölkerung zu untersuchen, beschreiben wir wieder zunächst die Ergebnisse auf Basis der EU-Armutsgrenze. Dazu werden folgende Fragen untersucht:

- 1) Wie hoch ist die Armutsquote der älteren Bevölkerung im Vergleich zu der Gesamtbevölkerung?
- 2) Wie unterscheiden sich die Armutsquoten der Älteren nach Haushaltstypen?
- 3) Wie hoch ist der Anteil der Älteren an der Armutspopulation?
- 4) Wie setzt sich die Gruppe der älteren Armen nach Haushaltstypen zusammen?

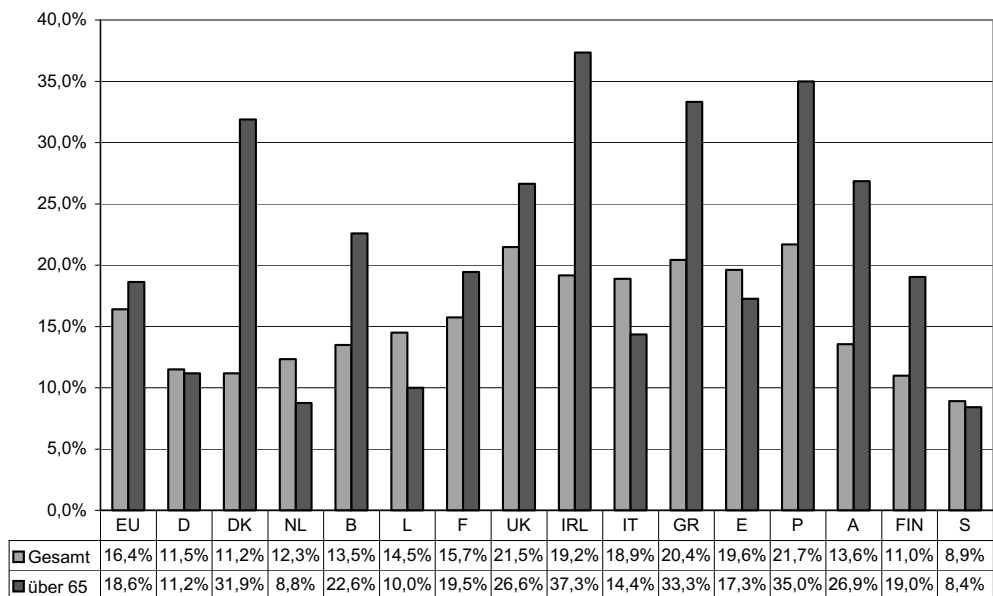
In den nachfolgenden Abschnitten werden die Antworten auf diese Fragen dann jeweils mit den Ergebnissen auf Grundlage der alternativen Armutsmessverfahren verglichen. Die SPL wird allerdings nicht diskutiert, da sie nur für sechs Länder sinnvoll verwendet werden kann. Die Ergebnisse sind aber im Anhang zu finden. Auch die Variante erfragtes Monatseinkommen statt generiertes Jahreseinkommen wird nicht weiter betrachtet, da sich keine gravierenden Unterschiede ergeben.

Zur älteren Bevölkerung werden im Folgenden alle Personen gezählt, die über 65 Jahre alt sind. Wenn nach Haushaltstypen differenziert wird, unterscheiden wir allein lebende Männer über 65 Jahre, allein lebende Frauen über 65 Jahre, sowie Paare ohne Kinder, bei denen beide über 65 Jahre alt sind. Die Älteren, die in diesen drei Haushaltstypen leben, bilden in den Ländern der Europäischen Union in der Regel die deutliche Mehrheit unter den Über-65-Jährigen (vgl. Tabelle A.7 im Anhang). Nur in Spanien lebt eine knappe Mehrheit der Älteren (50,7 %) in sonstigen Haushalten, in Portugal und Griechenland sind es immerhin noch über und in Italien und Irland etwas unter 40 %. In Deutschland, Dänemark, den Niederlanden, Belgien, Luxemburg, Großbritannien, Finnland und Schweden beträgt der Anteil der Älteren in sonstigen Haushalten unter einem Viertel, am geringsten ist er in Schweden mit 12,9 %.

In der EU insgesamt liegt die Armutsquote auf Basis der EU-Armutsgrenze in der so definierten älteren Bevölkerung mit 18,6 % etwas über 2 Prozentpunkte höher als in der Gesamtbevölkerung, in der sie 16,4 % beträgt (vgl. Abbildung 7.5). Unter diesem EU-Durchschnitt liegen Schweden (8,4 %), die Niederlande (8,8 %), Luxemburg (10,0 %), Deutschland (11,2 %), Italien (14,4 %) und Spanien (17,3 %). Dies sind auch genau die gleichen Länder, in denen Ältere eine geringere Armutsquote haben als die Gesamtbevölkerung der jeweiligen Länder. In der Mehrheit der Länder sind die Älteren auf Basis der EU-Armutsgrenze überdurchschnittlich von Armut betroffen.

Am höchsten sind die Armutsquoten der Älteren in Irland (37,3 %), Portugal (35 %) und Griechenland (33,3 %) – also jeweils ein Drittel oder mehr der Über-65-Jährigen leben in diesen Län-

Abbildung 7.5: Vergleich der Armutsquoten der Älteren und der Gesamtbevölkerung in den Ländern der Europäischen Union auf Basis der EU-Armutsgrenze

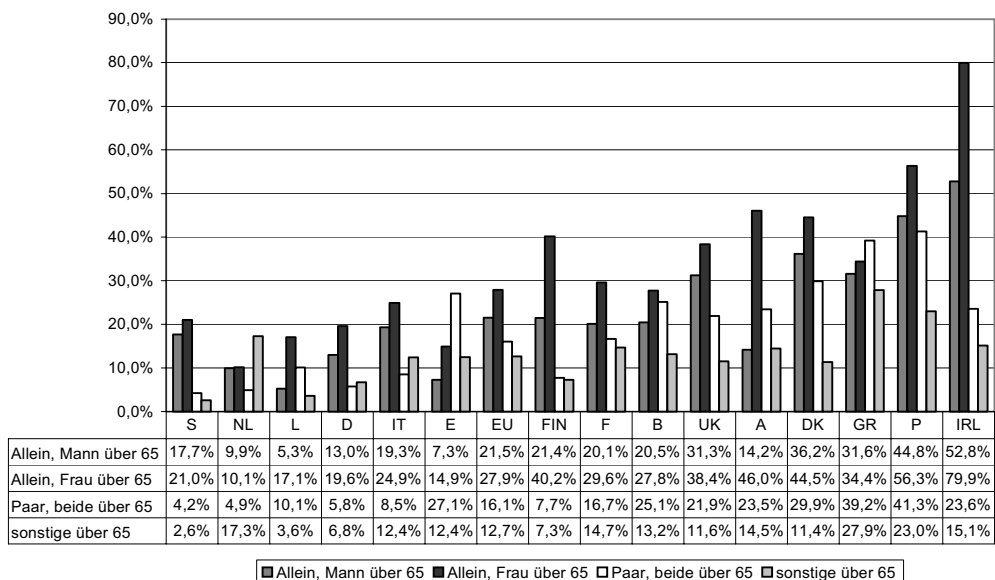


Datenbasis: Europäisches Haushaltspanel (ECHP) 1999, basierend auf Tabelle A.7 im Anhang

dem in einem Haushalt mit einem Einkommen unter der EU-Armutsgrenze. In Irland ist dabei die Armutsquote der Älteren fast doppelt so hoch wie für die Gesamtbevölkerung. Auch in Dänemark beträgt die Armutsquote noch über 30 %. Die Differenz zur Armutsquote der Gesamtbevölkerung ist hier am höchsten. Die Älteren haben fast die dreifache Armutsquote wie die Gesamtbevölkerung.⁸ Auch in Österreich, wo die Gesamtarmutsquote unter dem EU-Durchschnitt liegt, ist die Armutsquote der Älteren mit 26,9 % mehr als doppelt so hoch wie die für die Gesamtbevölkerung. Die anderen Länder mit einer überdurchschnittlichen Armutsquote der älteren Bevölkerung sind Großbritannien (26,9 %), Belgien (22,6 %), Frankreich (19,5 %) und Finnland (19,0 %).

Werden die Armutsquoten der Älteren nach dem Haushaltstyp unterschieden, so zeigt sich, dass üblicherweise die Armutsquote von Alleinstehenden höher ist als die von Paaren, und die von alleinstehenden Frauen ist am höchsten (vgl. **Abbildung 7.6**). Im EU-Durchschnitt liegt die Armutsquote von alleinstehenden Männern über 65 bei 21,5 %, die von alleinstehenden Frauen bei 27,9 %, die von Paarhaushalten, bei denen beide über 65 sind, aber nur bei 16,1 %. Ausnahmen von diesem Muster sind in Spanien und Griechenland zu beobachten. In diesen beiden Ländern haben Paare die höchste Armutsquote, aber auch hier sind – wie in allen Ländern – ältere alleinstehende Frauen häufiger arm als ältere alleinstehende Männer. In manchen Ländern liegt die Armutsquote der alleinstehenden Männer sogar noch unter der der Paare,

Abbildung 7.6: Armutsquoten der älteren Bevölkerung nach Haushaltstypen in den Ländern der Europäischen Union auf Basis der EU-Armutsgrenze



Datenbasis: Europäisches Haushaltspanel (ECHP) 1999, basierend auf Tabelle A.7 im Anhang

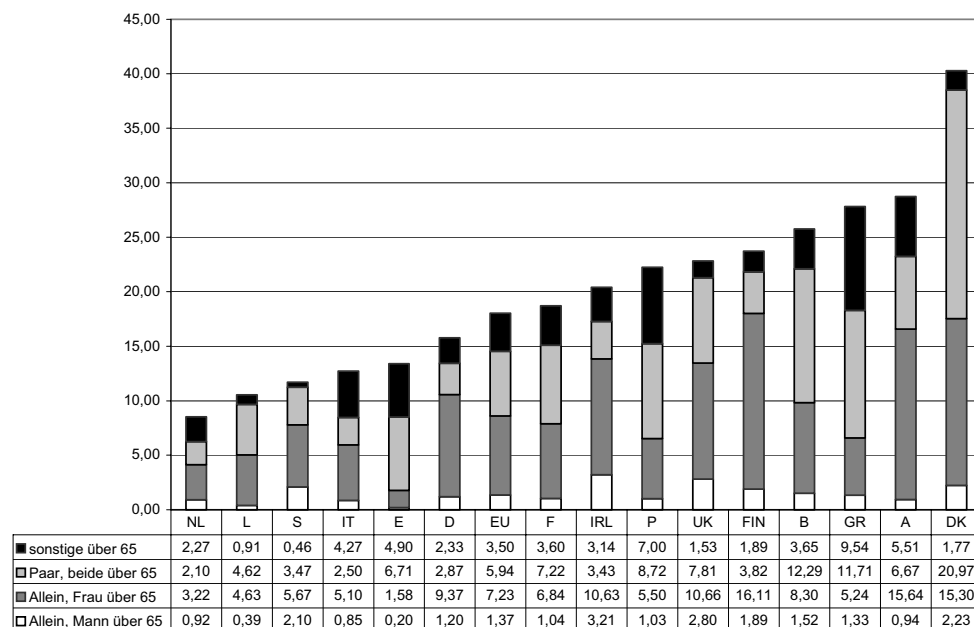
⁸ In dem von der EU vorgelegten Joint Report wird darauf verwiesen, dass die Armutsquoten auf der Basis von nationalen Registerdaten geringer sind, aber auch diese Armutsquoten, die in dem Bericht enthalten sind, sind mit 24,8 % für die ältere Bevölkerung immer noch deutlich höher als die der unter 65-Jährigen, die auf Basis der Register-Daten 6,8 % beträgt (vgl. Europäische Kommission 2003: 31).

nämlich in Belgien, Luxemburg und Österreich. Am dichtesten liegen die Armutsquoten von alleinstehenden Männern und Frauen über 65 in den Niederlanden beieinander. Hier sind die älteren alleinstehenden Frauen mit 10,1 % fast genau so selten arm wie die Männer (9,9 %). Die höchste Armutsquote bei den Älteren in den Niederlanden haben auch nicht die alleinstehenden Frauen, sondern die Älteren in „sonstigen Haushalten“.

Da sich die allgemeine Armutsquote zwischen den Ländern stark unterscheidet, ist für die Frage, in welchen Ländern die Älteren häufig und in welchen sie selten von Armut betroffen sind, der Anteil der Älteren an der Armutspopulation aussagekräftiger als die Armutsquoten. Mit 40,3 % ist in Dänemark dieser Anteil mit Abstand am höchsten (vgl. **Abbildung 7.7**). Oben hatten wir bereits festgestellt, dass es für Dänemark eine große Diskrepanz zwischen der Armutsquote der Älteren und der Gesamtbevölkerung gibt. Dies gilt auch für Österreich, aber in nicht ganz so starkem Maße: Der Anteil der Älteren an den Armen beträgt hier 28 %. Am niedrigsten ist der Anteil der Über-65-Jährigen an der Armutspopulation in den Niederlanden mit 8,5 %. Relativ gering (zwischen 10 und 15 %) sind sie in Luxemburg (10,6 %), Schweden (11,7 %), Italien (12,7 %) und Spanien (13,4 %). Auch in Deutschland liegt der Anteil der Älteren an den Armen mit 15,8 % noch unter dem EU-Durchschnitt von 18 %.

Werden die Älteren noch nach dem Haushaltstyp differenziert, so ist in manchen Ländern insbesondere ein relevanter Anteil von alleinstehenden älteren Frauen an der Armutspopulation zu beobachten. In Finnland (16,1 %), Österreich (15,6 %) und Dänemark (15,3 %) sind es über 15 % an der gesamten Armutspopulation, in Großbritannien (10,7 %), Irland (10,6 %), und in

Abbildung 7.7: Anteile der älteren Bevölkerung an der Armutspopulation in den Ländern der Europäischen Union auf Basis der EU-Armutsgrenze



Datenbasis: Europäisches Haushaltspanel (ECHP) 1999, basierend auf Tabelle A.7 im Anhang

Deutschland (9,4 %) beträgt der Anteil immerhin noch rund 10 % (vgl. Abbildung 7.7). Ältere Arme in Paarhaushalten spielen in Griechenland mit 11,7 % und Belgien mit 12,3 % an der gesamten Armutspopulation eine Rolle und vor allem in Dänemark: hier leben über 20 % aller Armen in einem Paarhaushalt, in dem beide über 65 Jahre alt sind.

Werden die Anteile der Haushaltstypen im Verhältnis zur Gruppe der älteren Armen berechnet, so ist es üblicherweise so, dass die Meisten alleinstehende Frauen sind, im EU-Durchschnitt 40,1 % der älteren Armen (vgl. Tabelle A.6). Besonders hoch ist dieser Anteil in Finnland mit 68 % und Deutschland mit 59,4 %. Ausnahmen von dieser Regel sind Dänemark, Belgien, Griechenland, Spanien und Portugal. Dort leben die meisten älteren Armen in einem Paarhaushalt. In den südlichen Ländern (Griechenland, Spanien, Portugal und Italien) sowie in den Niederlanden sind Ältere in sonstigen Haushalten von Bedeutung und haben jeweils den zweithöchsten Anteil. In den südlichen Ländern liegt das daran, dass dieser Haushaltstyp bei den Älteren insgesamt wesentlich häufiger ist als in den anderen Ländern (die Anteile liegen zwischen ungefähr 40 und 50 %, vgl. Tabelle A.6), in den Niederlanden liegt es an den relativ hohen Armutsquoten für Ältere in diesem Haushaltstyp.

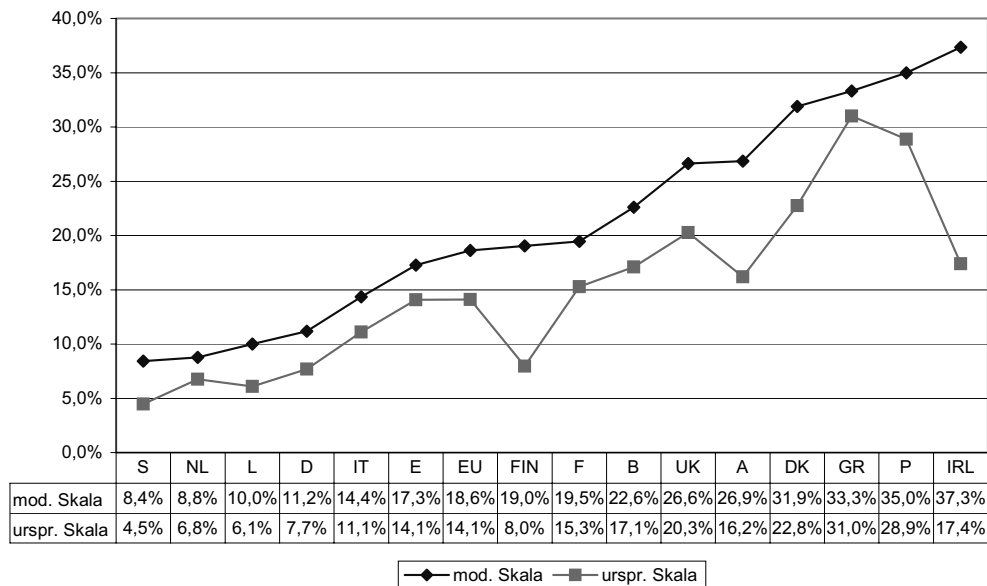
7.2.2 Einfluss der Äquivalenzskala

Als nächstes untersuchen wir, welche Auswirkungen die Verwendung der Äquivalenzskala hat. Dazu vergleichen wir die dargestellten Ergebnisse auf Basis der EU-Armutsgrenze mit denen einer Armutsgrenze, die sich lediglich dadurch unterscheidet, dass statt der modifizierten die ursprüngliche Äquivalenzskala verwendet wird.⁹ Bei den Armutsquoten der Gesamtbevölkerung zeigte sich bei diesem Vergleich, dass die Armutsquoten bei Verwendung der ursprünglichen OECD-Skala etwas höher lagen als bei der modifizierten (im EU-Durchschnitt etwa 1 %). Bei der älteren Bevölkerung ist das umgekehrt. Die Armutsquote der Älteren liegt bei Verwendung der ursprünglichen OECD-Skala im EU-Durchschnitt mit 14,1 % um 4,5 Prozentpunkte deutlich unter der Armutsquote auf Basis der modifizierten OECD-Skala (vgl. Tabelle 7.1).

Alte sind also bei Verwendung der alten OECD-Skala in der Regel unterdurchschnittlich von Armut betroffen, während das bei Verwendung der modifizierten OECD-Skala umgekehrt ist. Nur in Österreich, Belgien, Portugal, Griechenland und Dänemark ist die Armutsquote der älteren Bevölkerung noch höher als die der Gesamtbevölkerung, wobei in Dänemark die Differenz nach wie vor besonders hoch ist. Aber für alle Länder gilt, dass die Armutsquote der älteren Bevölkerung geringer ist, wenn statt der modifizierten die ursprüngliche OECD-Skala verwendet wird (vgl. **Abb. 7.8**). Besonders deutlich sinkt die Armutsquote in Finnland, Österreich und Irland.

⁹ Es ist wichtig zu betonen, dass zumindest für Deutschland die ursprüngliche Skala näher an der in der Hinterbliebenenrente implizit enthaltenen Skala liegt. Angenommen bei einem Ehepaar erhält ausschließlich der Mann eine Rente in Höhe von 1000 Euro. Im Todesfall des Mannes erhalte die Frau dann eine Hinterbliebenenrente in Höhe von 600 Euro. Bei einem Äquivalenzgewicht von 66 % für die zweite Person im Haushalt wären die beiden Beträge gerade äquivalent ($1000/1,66 = 600$). Dieser Wert liegt also ungefähr in der Größenordnung des Gewichts von 70 % der ursprünglichen OECD-Skala. Zu bemerken wäre außerdem, dass die Reduzierung des Niveaus der Hinterbliebenenrente auf 55 % für Paare, die nach dem 31.12.2001 geheiratet haben bzw. bei denen beide nach dem 1.1.62 geboren sind, einer Erhöhung dieses impliziten Äquivalenzgewichts auf etwas über 80 % entspricht ($1000 \text{ Euro}/550 \text{ Euro} = 1,82$), was also noch stärker für höhere Bedarfsgewichte spricht.

Abbildung 7.8: Vergleich der Armutsquoten der älteren Bevölkerung in den Ländern der Europäischen Union nach der Äquivalenzskala (jeweils 60 % Median, Jahreseinkommen)



Datenbasis: Europäisches Haushaltspanel (ECHP) 1999, basierend auf Tabelle 7.1

Tabelle 7.1: Auswirkung der Verwendung der Äquivalenzskala auf die Armutsquoten der Gesamtbevölkerung und der älteren Bevölkerung in den Ländern der Europäischen Union (60 %-Median-Grenze, Jahreseinkommen)

	EU	D	DK	NL	B	L	F	UK	IRL	IT	GR	E	P	A	FIN	S
Gesamtbevölkerung																
<i>modifizierte Skala</i>	16,4	11,5	11,2	12,3	13,5	14,5	15,7	21,5	19,2	18,9	20,4	19,6	21,7	13,6	11,0	8,9
<i>ursprüngliche Skala</i>	17,4	12,7	10,4	14,1	14,9	16,1	17,1	22,5	19,1	20,1	21,1	19,5	22,4	13,8	10,0	10,9
ältere Bevölkerung																
<i>modifizierte Skala</i>	18,6	11,2	31,9	8,8	22,6	10,0	19,5	26,6	37,3	14,4	33,3	17,3	35,0	26,9	19,0	8,4
<i>ursprüngliche Skala</i>	14,1	7,7	22,8	6,8	17,1	6,1	15,3	20,3	17,4	11,1	31,0	14,1	28,9	16,2	8,0	4,5
Allein, Mann, über 65																
<i>modifizierte Skala</i>	21,5	13,0	36,2	9,9	20,5	5,3	20,1	31,3	52,8	19,3	31,6	7,3	44,8	14,2	21,4	17,7
<i>ursprüngliche Skala</i>	11,9	8,5	23,5	7,4	10,8	0,0	11,7	17,0	10,5	10,2	24,5	3,8	29,5	2,3	3,0	7,7
Allein, Frau, über 65																
<i>modifizierte Skala</i>	27,9	19,6	44,5	10,1	27,8	17,1	29,6	38,4	79,9	24,9	34,4	14,9	56,3	46,0	40,2	21,0
<i>ursprüngliche Skala</i>	16,6	11,2	18,5	6,6	15,3	7,5	19,9	25,9	39,1	12,7	29,3	5,0	39,3	16,7	14,1	8,1
Paar, beide über 65																
<i>modifizierte Skala</i>	16,1	5,8	29,9	4,9	25,1	10,1	16,7	21,9	23,6	8,5	39,2	27,1	41,3	23,5	7,7	4,2
<i>ursprüngliche Skala</i>	13,7	4,8	28,0	3,9	22,6	7,5	13,3	19,9	9,4	7,4	36,1	22,6	34,0	17,0	3,5	3,3
sonstige über 65																
<i>modifizierte Skala</i>	12,7	6,8	11,4	17,3	13,2	3,6	14,7	11,6	15,1	12,4	27,9	12,4	23,0	14,5	7,3	2,6
<i>ursprüngliche Skala</i>	12,8	6,7	8,3	16,0	11,1	3,7	15,2	11,6	11,1	13,5	28,1	11,9	21,9	17,5	8,7	2,1

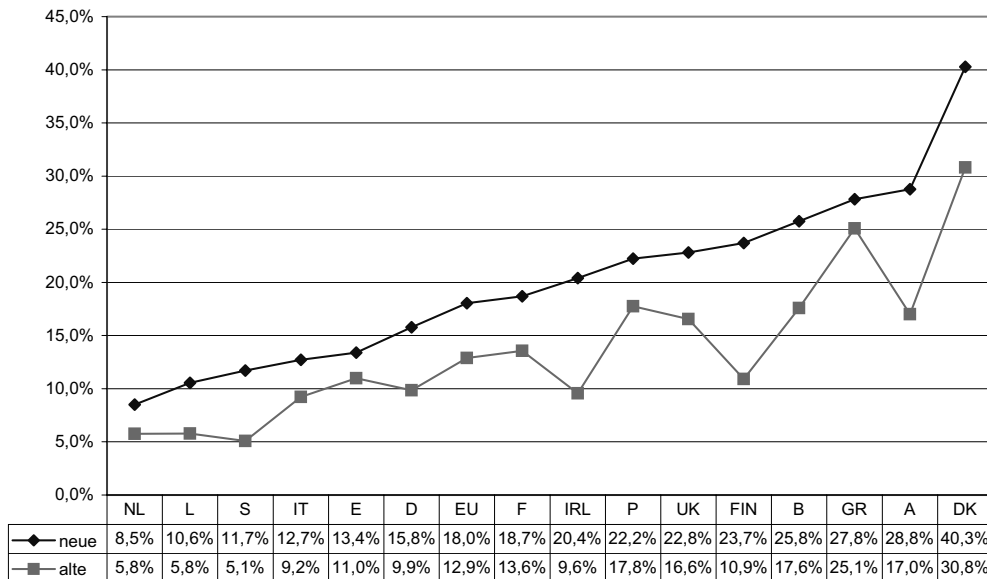
Datenbasis: Europäisches Haushaltspanel (ECHP) 1999; eigene Berechnungen

Besonders stark wirkt sich die Verwendung der Äquivalenzskala auf die Armutsquoten der Alleinstehenden aus. Im EU-Durchschnitt halbiert sich fast die Armutsquote der älteren alleinstehenden Männern von 21,5 % auf 11,9 % und die der alleinstehenden Frauen sinkt von 27,9 % auf 16,6 % (**vgl. Tabelle 7.1**). Auch die Armutsquote der älteren Paare sinkt, aber wesentlich moderater, von 16,1 % auf 13,7 %, während die der sonstigen Haushalte nahezu unverändert bleibt. In einigen Ländern reduziert sich die Armutsquote für einzelne Haushaltstypen durch die Verwendung der ursprünglichen OECD-Skala drastisch:

- In Irland sinkt die der alleinstehenden Männern von über 50 % auf nur noch 10,5 %, die der alleinstehenden Frauen halbiert sich von fast 80 % auf immerhin noch 40 %.
- In Finnland hatten arme alleinstehende Männer bei Verwendung der neuen OECD-Skala eine Armutsquote von über 20 %, bei Verwendung der alten sind es nur noch 3 %, die Armutsquote der alleinstehenden Frauen sinkt von 40 % auf 14 %.
- Ähnlich wie in Finnland sieht das in Österreich aus. Die Quote für die älteren alleinstehenden Männern sinkt von 14,2 % auf 2,3 %, die der älteren alleinstehenden Frauen von 46,0 % auf 16,7 %.
- In Spanien beträgt die Armutsquote der alleinstehenden alten Frauen bei Verwendung der neuen OECD-Skala mit ca. 15 % das Dreifache der Armutsquote auf Basis der alten OECD-Skala.
- In Schweden sinkt die Quote bei den alleinstehenden alten Männern von 17,7 % auf 7,7 % und die der alleinstehenden alten Frauen von 21 % auf 8,1 %.
- Auch in Dänemark, das nach wie vor eine sehr hohe Armutsquote bei den Alten hat, sinkt diese aber von 31,9 % auf 22,8 % bei Verwendung der alten OECD-Skala. Die Armutsquote der alleinstehenden Alten fällt bei den Männern von 36,2 % auf 23,5 % und die der Frauen von 44,5 % auf 18,5 %.

Im Verhältnis zu diesen Ländern sind die Auswirkungen für Deutschland vergleichsweise moderat. Insgesamt sinkt die Armutsquote von 11,2 % auf 7,7 % durch die veränderte Äquivalenzskala. Die Armutsquote der älteren alleinstehenden Frauen halbiert sich aber immerhin fast von 19,6 % auf 11,2 %, und die der älteren alleinstehenden Männern sinkt von 13 % auf 8,5 %. Die Art der Äquivalenzskala hat auch einen starken Einfluss auf den Anteil der Alten an der Armutspopulation, der im EU-Durchschnitt von 18,0 % auf 12,9 % sinkt (**vgl. Abbildung 7.9**). In Dänemark ist der Anteil mit 30 % immer noch am höchsten, er betrug aber vorher 40 %. In Finnland, Irland und Schweden sinkt der Anteil der Alten an der Armutspopulation auf weniger als die Hälfte (in Finnland von 23,7 % auf 10,9 %, in Irland von 20,4 % auf 9,6 % und in Schweden – auf niedrigerem Niveau – von 11,7 % auf 5,1 %). In Deutschland sind bei Verwendung der alten OECD-Skala nur noch 10 % der Armen über 65 Jahre alt, während es bei Verwendung der modifizierten 15,8 % sind. Im Vergleich zu den anderen Ländern gibt es in den Mittelmeerländern relativ geringe Veränderungen, was an dem geringeren Anteil von allein lebenden Alten liegt, aber auch hier sinkt der Anteil der Alten an der Armutspopulation durch die Verwendung der ursprünglichen OECD-Skala.

Abbildung 7.9: Vergleich des Anteils der Alten an der Armutspopulation in den Ländern der Europäischen Union nach der Äquivalenzskala (jeweils 60 % Median, Jahreseinkommen)



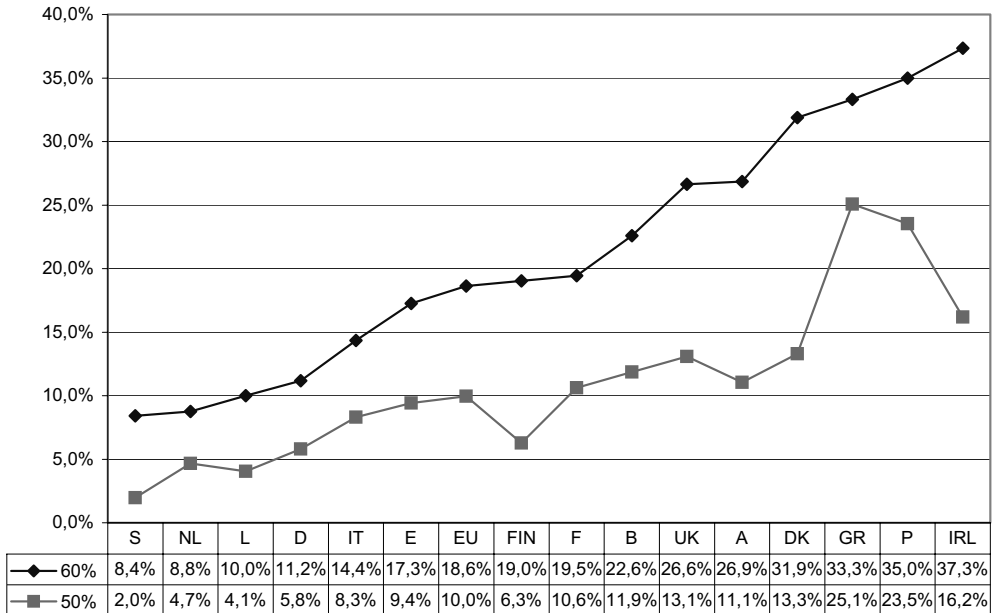
Datenbasis: Europäisches Haushaltspanel (ECHP) 1999, basierend auf Tabelle A.8 im Anhang

Durch die unterschiedlichen Auswirkungen der Armutsbetroffenheit für die einzelnen Haushaltstypen, ergeben sich auch innerhalb der Zusammensetzung der armen älteren Bevölkerung Verschiebungen, und zwar hin zu Paaren oder sonstigen Haushalten (vgl. Tabelle A.9 im Anhang).

7.2.3 Einfluss des Niveaus der Armutsgrenze

Oben haben wir festgestellt, dass bei Verwendung einer Grenze von 50 % statt 60 % des Medians die Armutsquote für die Gesamtbevölkerung in der EU von 16,4 % auf 10,1 % sinkt. Für die ältere Bevölkerung ist das Absinken noch stärker, die Armutsquote fällt von 18,6 % auf 10,0 % (vgl. **Abbildung 7.10**). Gemessen an der 50 %-Grenze sind Ältere in der EU also nicht mehr häufiger von Armut betroffen als der Durchschnitt. In einigen Ländern wirkt sich eine Absenkung der Armutsgrenze besonders stark aus, und zwar in den skandinavischen Ländern sowie in Österreich und Irland. In Schweden sinkt die Armutsquote von 8,4 % auf 2,0 %, in Finnland von 19,0 auf 6,3 %, in Dänemark von 31,9 % auf 13,3 %, in Österreich von 26,9 % auf 11,1 % und in Irland von 37,3 % auf 16,2 %. In diesen Ländern beträgt die Armutsquote also bei der niedrigeren Armutsgrenze weniger als die Hälfte. In Deutschland verringert sich die Armutsquote von 11,2 % auf 5,8 %, halbiert sich also fast, bleibt aber nach wie vor auf Platz vier (hinter Schweden, den Niederlanden und Luxemburg).

Abbildung 7.10: Vergleich der Armutsquoten der älteren Bevölkerung in den Ländern der Europäischen Union nach der Höhe der Armutsgrenze (jeweils Median, Jahreseinkommen, modifizierte OECD-Skala)



Datenbasis: Europäisches Haushaltspanel (ECHP) 1999, basierend auf Tabelle 3.2

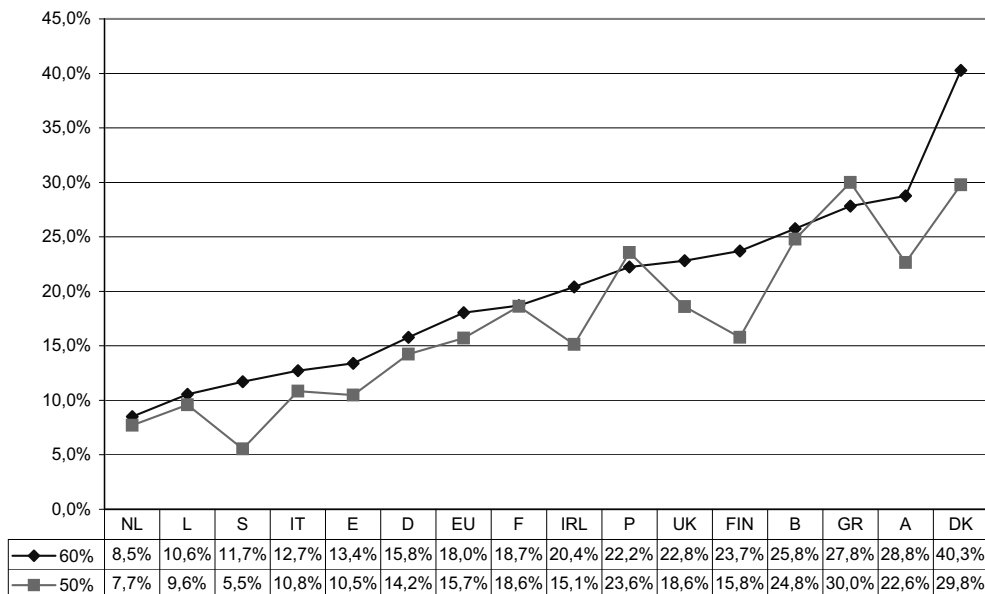
Das Sinken der Armutsquoten zeigt sich für alle Haushaltstypen, besonders stark ist die Reduktion bei den Paarhaushalten, deren Armutsquote sich im EU-Durchschnitt von 16,1 % auf 7,4 % mehr als halbiert (**vgl. Tabelle 7.2**). In manchen Fällen sinken die Armutsquoten sehr stark, zum Teil sogar auf Null (Paare in Schweden und männliche Alleinstehende in Luxemburg). Unter 3 % liegen die Armutsquoten außerdem für männliche Alleinstehende in Österreich (sinkt von 14,2 % auf 2,3 %) und Finnland, wo die Armutsquote durch die Verwendung der niedrigeren Armutsgrenze von 21,4 % auf 1,5 % sinkt. Ältere Paare haben in Finnland (1,4 %), in den Niederlanden (2,2 %), Deutschland (2,4 %) sowie in Irland bei der 50 % Grenze eine zu vernachlässigende Armutsquote von unter 3 %. In Irland sinkt sie von 23,6 % auf 2,6 %. Auf der anderen Seite gibt es aber einige Länder, bei denen auch bei der geringeren Grenze manche Haushaltstypen eine sehr hohe Armutsquote von über 20 % haben. Dabei handelt es sich vor allem um Alleinstehende, insbesondere alleinstehende Frauen. Deren Armutsquote beträgt in Irland 49,1 %, also fast die Hälfte der alten Frauen haben ein Einkommen unter der 50 %-Median-Grenze. Auch in Portugal liegt die Armutsquote für ältere alleinstehende Frauen noch über 40 %. Über 20 % sind es in Griechenland (29,3 %) und Großbritannien (23,5 %). Alleinstehende Männer haben in Portugal (32,2 %), Griechenland (24,5 %) und Dänemark (22,5 %) auch bei Verwendung der 50 %-Grenze noch eine hohe Armutsquote. Dänemark ist dabei das einzige Land, in dem alleinstehende alte Männer eine höhere Armutsquote haben als alleinstehende alte Frauen. Für Paare liegt die Armutsquote nur in Griechenland mit 30,6 % und Portugal mit 24,8 % über 20 %.

Tabelle 7.2: Auswirkung des Niveaus der Armutsgrenze auf die Armutsquoten der Gesamtbevölkerung und der älteren Bevölkerung in den Ländern der Europäischen Union (jeweils Median, modifizierte OECD-Skala, Jahreseinkommen)

	EU	D	DK	NL	B	L	F	UK	IRL	IT	GR	E	P	A	FIN	S
Gesamtbevölkerung																
60 %-Grenze	16,4	11,5	11,2	12,3	13,5	14,5	15,7	21,5	19,2	18,9	20,4	19,6	21,7	13,6	11,0	8,9
50 %-Grenze	10,1	6,6	6,3	7,2	7,4	6,5	8,6	12,9	11,2	12,8	14,3	13,7	13,8	7,1	5,4	4,4
ältere Bevölkerung																
60 %-Grenze	18,6	11,2	31,9	8,8	22,6	10,0	19,5	26,6	37,3	14,4	33,3	17,3	35,0	26,9	19,0	8,4
50 %-Grenze	10,0	5,8	13,3	4,7	11,9	4,1	10,6	13,1	16,2	8,3	25,1	9,4	23,5	11,1	6,3	2,0
Allein, Mann, über 65																
60 %-Grenze	21,5	13,0	36,2	9,9	20,5	5,3	20,1	31,3	52,8	19,3	31,6	7,3	44,8	14,2	21,4	17,7
50 %-Grenze	11,0	8,4	22,5	7,4	10,8	0,0	11,7	14,1	12,9	9,2	24,5	3,8	32,2	2,3	1,5	7,7
Allein, Frau, über 65																
60 %-Grenze	27,9	19,6	44,5	10,1	27,8	17,1	29,6	38,4	79,9	24,9	34,4	14,9	56,3	46,0	40,2	21,0
50 %-Grenze	15,7	9,9	18,1	6,6	15,3	7,5	19,3	23,5	49,1	12,4	29,3	5,2	42,2	16,7	13,8	6,4
Paar, beide über 65																
60 %-Grenze	16,1	5,8	29,9	4,9	25,1	10,1	16,7	21,9	23,6	8,5	39,2	27,1	41,3	23,5	7,7	4,2
50 %-Grenze	7,4	2,3	11,7	2,2	13,4	3,7	7,2	7,8	2,6	4,4	30,6	14,7	24,8	11,5	1,4	0,0
sonstige über 65																
60 %-Grenze	12,7	6,8	11,4	17,3	13,2	3,6	14,7	11,6	15,1	12,4	27,9	12,4	23,0	14,5	7,3	2,6
50 %-Grenze	7,8	4,6	6,3	6,2	5,9	2,2	8,3	4,8	5,6	9,1	18,4	7,7	16,0	7,2	5,6	0,5

Datenbasis: Europäisches Haushaltspanel (ECHP) 1999, eigene Berechnungen

Abbildung 7.11: Vergleich der Anteile der älteren Bevölkerung an der Armutspopulation in den Ländern der Europäischen Union nach der Höhe der Armutsgrenze (jeweils Median, Jahreseinkommen, modifizierte OECD-Skala)



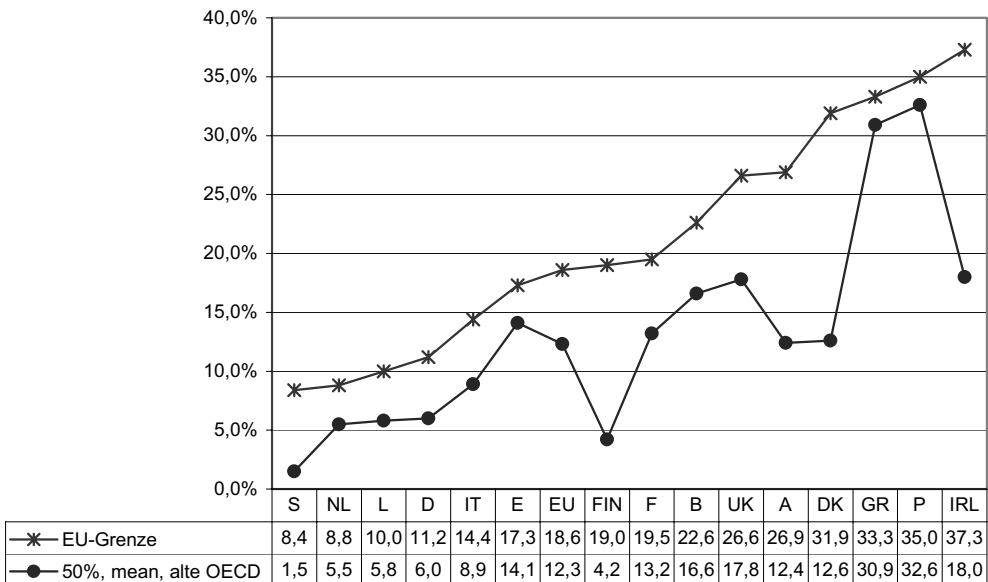
Datenbasis: Europäisches Haushaltspanel (ECHP) 1999, basierend auf Tabelle A.10 im Anhang

Trotz des festgestellten Absinkens der Armutsquoten verändern sich die Anteile der Älteren an der Armutspopulation in den meisten Ländern nur wenig (**vgl. Abbildung 7.11**). Ausnahmen sind die oben genannten Länder mit einer besonders starken Reduktion der Armutsquoten (Schweden, Dänemark, Finnland, Österreich und Irland) sowie Großbritannien (der Anteil sinkt hier von 22,8 auf 18,6 %) und Spanien (von 13,4 % auf 10,5 %). In den übrigen Ländern ist meist nur ein leichtes Absinken zu beobachten, z. B. reduziert sich in Deutschland der Anteil von 15,8 % auf 14,2 %. Nur in zwei Ländern, nämlich in Portugal und Griechenland, steigt der Anteil der Alten an der Armutspopulation an, wenn die niedrigere Armutsgrenze verwendet wird. Insgesamt, d. h. im EU-Durchschnitt, liegt der Anteil der Alten an den Armen mit 15,7 % bei Verwendung der 50 %-Grenze 2,3 Prozentpunkte unter der Armutsquote auf Basis der 60 %-Grenze. Wird die Zusammensetzung der Gruppe der älteren Armen nach dem Haushaltstyp betrachtet, so ergeben sich keine gravierenden Änderungen (vgl. Tabelle A. 11 im Anhang).

7.2.4 Vergleich der EU-Armutsgrenze mit der in Deutschland üblichen Armutsgrenze

Oben haben wir festgestellt, dass es für die Armutsquote der Gesamtbevölkerung in der Regel keinen großen Unterschied macht, ob die EU-Armutsgrenze oder die in Deutschland übliche Armutsgrenze (also 50 % des arithmetischen Mittels, ursprüngliche OECD-Skala) verwendet wird. Für die ältere Bevölkerung ergeben sich allerdings erhebliche Unterschiede. So sinkt die durchschnittliche Armutsquote der Über-65-Jährigen in der EU von 18,6 % auf 12,3 % (**vgl. Abbildung 7.12**). In einigen Ländern ist der Effekt aber noch wesentlich stärker. Am deutlichsten

Abbildung 7.12: Vergleich der Armutsquoten der älteren Bevölkerung in den Ländern der Europäischen Union auf Basis der EU-Armutsgrenze und der in Deutschland üblichen Armutsgrenze

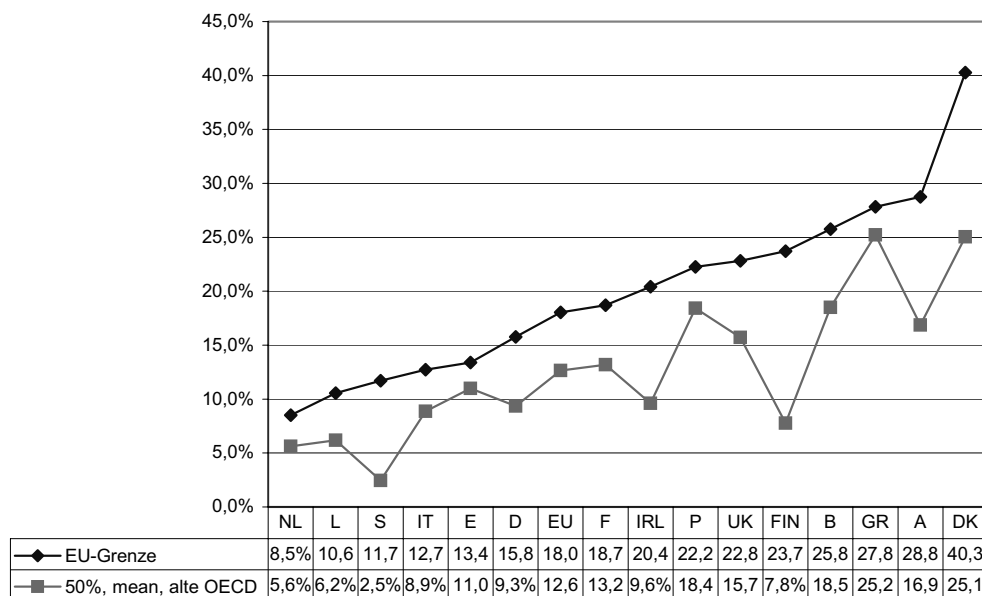


Datenbasis: Europäisches Haushaltspanel (ECHP) 1999, basierend auf Tabelle A.10 im Datenbasis: Europäisches Haushaltspanel (ECHP) 1999, basierend auf Tabelle A.12 im Anhang

sinken die Armutsquoten in Finnland (von 19,0 % auf 4,2 %) und in Schweden von 8,4 % auf 1,5 %. Aber auch in Österreich, Irland und in Dänemark sinken die Armutsquoten noch auf unter die Hälfte. Auf Basis der 50 %-mean-Grenze (ursprüngliche OECD-Skala) betragen die Armutsquoten in Dänemark 12,6 % (statt 31,9 %), in Österreich 12,4 % (statt 26,9 %) und in Irland 18,0 % (statt 37,3 %).

In Deutschland halbiert sich die Armutsquote fast von 11,2 % auf 6,0 %. In allen Ländern sinken die Armutsquoten, und zwar in der Regel so stark, dass die Älteren nur noch in Belgien, Dänemark, Griechenland und Portugal eine im Vergleich zur Gesamtbevölkerung überdurchschnittliche Armutsquote haben. In den meisten Ländern liegt die Armutsquote der Älteren im Gegensatz zur EU-Armutsgrenze deutlich unter dem Durchschnitt der Gesamtbevölkerung des jeweiligen Landes. Das wiederum führt dazu, dass auch der Anteil der Älteren an der Armutspopulation in allen Ländern sinkt (vgl. **Abbildung 7.13**). Besonders stark ist das in Schweden der Fall, wo der Anteil der Älteren auf Basis der 50 %-mean-ursprüngliche-OECD-Skala-Armutsquote nur noch 2,5 % beträgt – auf Basis der EU-Armutsquote sind es 11,7 %. Auch in Finnland, Österreich, Irland, Dänemark und Deutschland sinkt der Anteil überproportional. In Deutschland sind nur noch 9,3 % statt 15,8 % der Armen über 65 Jahre alt. Der Anteil in Dänemark sinkt von 40,3 % auf 25,1 %, liegt aber zusammen mit Griechenland (25,2 %) nach wie vor an der Spitze.

Abbildung 7.13: Vergleich der Anteile der Älteren an der Armutspopulation in den Ländern der Europäischen Union auf Basis der EU-Armutsquote und der in Deutschland üblichen Armutsquote



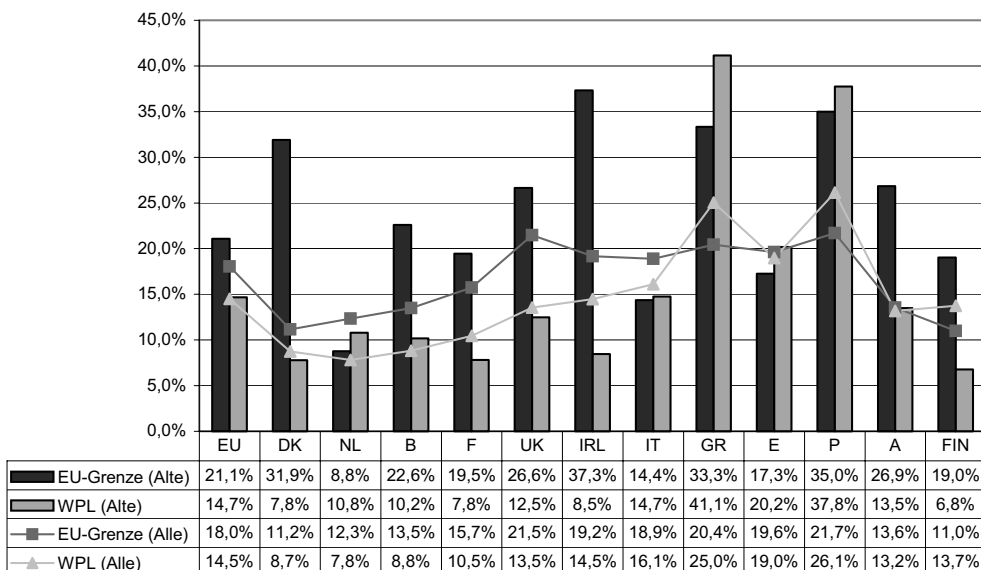
Datenbasis: Europäisches Haushaltspanel (ECHP) 1999, basierend auf Tabelle A.13 im Anhang

Die Auswirkungen sind für die einzelnen Haushaltstypen wieder unterschiedlich, wobei der Effekt der anderen Äquivalenzskala der Entscheidende ist. Dementsprechend sind die Effekte ähnlich wie die, die in Abschnitt 7.2.2 beschrieben wurden. Die Armutsquoten der Alleinstehenden, insbesondere der alleinstehenden Frauen, sinken überproportional und damit auch ihr Anteil an den armen Alten (vgl. Tabellen A.12 und A.14 im Anhang).

7.2.5 Welfare Function Based Poverty Line (WPL)

Auch wenn die WPL als Armutsgrenze verwendet wird, sinkt die Armutsquote der älteren Bevölkerung in der EU im Vergleich zur EU-Armutsgrenze, und zwar im Durchschnitt von 21,1 % auf 14,7 % (vgl. **Abbildung 7.14**).¹⁰ Bei Verwendung der WPL sind damit die Gesamtarmutsquote (14,5 %) und die der älteren Bevölkerung im EU-Durchschnitt fast gleich. Die Berücksichtigung der Güterausstattung wirkt sich also bei den Alten besonders stark aus. Nur in Griechenland und Portugal ist die WPL-Armutsgquote der Über-65-Jährigen höher als für die Gesamtbevölkerung. In allen anderen Ländern sind die Alten entweder unterdurchschnittlich arm oder die Armutsquoten liegen ungefähr im Durchschnitt. Bei der EU-Armutsgrenze war dies nur für die Niederlande, Italien und Spanien der Fall.

Abbildung 7.14: Vergleich der Armutsquoten der älteren Bevölkerung in den Ländern der Europäischen Union auf Basis der EU-Armutsgrenze und der Welfare Function Based Poverty Line (WPL)



Datenbasis: Europäisches Haushaltspanel (ECHP) 1999, basierend auf Tabelle A.15 im Anhang

¹⁰ Da die WPL für Schweden, Deutschland und Luxemburg nicht umsetzbar ist, ist der EU-Durchschnitt der Armutsquoten auf Basis der EU-Armutsgrenze für die übrigen Länder höher als vorher.

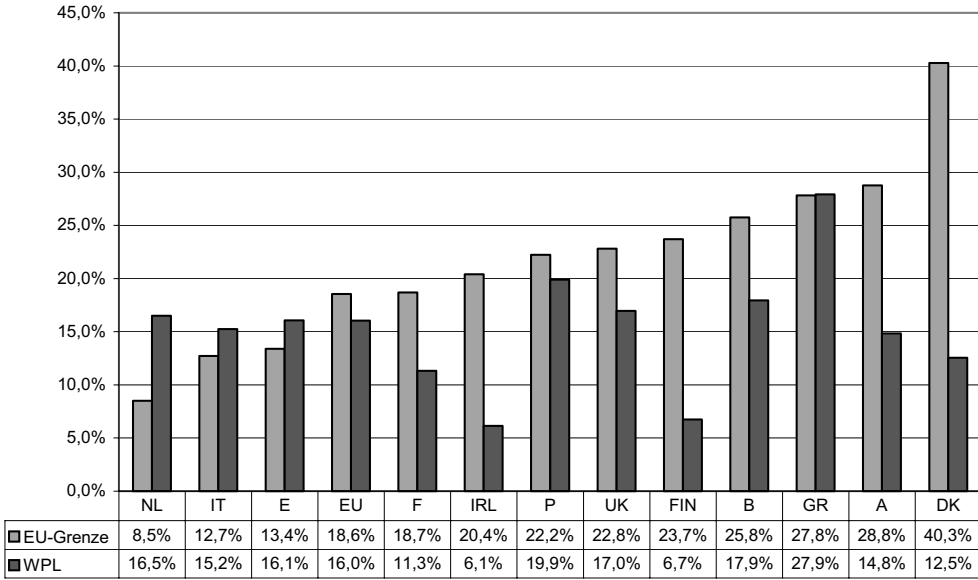
Am stärksten wirkt sich die Verwendung der WPL in Dänemark und Irland aus. In Irland sinken die Armutsquoten auf Basis der WPL von 37,3 % auf 8,5 % und in Dänemark von 31,9 % auf 7,8 %. Während die relative Einkommensarmut der Alten in diesen Ländern also besonders hoch ist, gilt dies nicht mehr, wenn die Güterausstattung mitberücksichtigt wird und die Armutsgrenze mit Hilfe von subjektiven Einschätzungen bestimmt wird. Auch in Großbritannien, Frankreich und Finnland ist das Absinken so stark, dass die Älteren auf Basis der EU-Armutsgrenze über- und auf Basis der WPL unterdurchschnittlich arm sind – jeweils im Vergleich zur entsprechenden Armutsquote der Gesamtbevölkerung. In Österreich sind die Alten auf Basis der EU-Armutsgrenze überdurchschnittlich arm, auf Basis der WPL sind die Armutsquoten fast gleich. In Belgien sinkt die Armutsquote ebenfalls, liegt aber auch bei Verwendung der WPL noch etwas über der Quote der Gesamtbevölkerung.

Nur in vier Ländern, nämlich Griechenland, Portugal, Spanien und die Niederlande, gibt es hingegen einen stärkeren Anstieg der Armutsquote, wenn die WPL verwendet wird, in Italien einen leichten Anstieg. In Griechenland und in Portugal sind aber die Alten unabhängig davon, ob die EU-Armutsgrenze oder die WPL verwendet werden, überdurchschnittlich von Armut betroffen. In Italien gilt umgekehrt, dass die Armutsquote der älteren Bevölkerung jeweils geringer ist als die der Gesamtbevölkerung. Nur in den Niederlanden und Spanien ist zu beobachten, dass die Armutsquote der Älteren auf Basis der EU-Armutsgrenze unter- und auf Basis der WPL überdurchschnittlich ist.

Auch bei der Rangfolge ergeben sich Veränderungen. Am niedrigsten sind die Armutsquoten auf Basis der WPL in Finnland (6,8 %), Frankreich (7,8 %), Dänemark (7,8 %) und Irland (8,5 %), wobei die beiden zuletzt genannten Länder auf Basis der EU-Armutsgrenze sehr hohe Armutsquoten haben. Außerdem liegen noch in Belgien (10,2 %), den Niederlanden (10,8 %), Großbritannien (12,5 %) und Österreich (13,5 %) die Armutsquoten unter dem EU-Durchschnitt. Die (mit Abstand) höchsten WPL-Armutsqoten gibt es wie bei der EU-Armutsgrenze in Griechenland (41,1 %) und Portugal (37,8 %). An dritter Stelle folgt nun allerdings mit 20,2 % Spanien, das auf Basis der EU-Armutsgrenze eine im EU-Vergleich unterdurchschnittliche Armutsquote hatte. Insgesamt nähert sich die Rangfolge der Armutsquoten der älteren Bevölkerung eher der an, die es für die Gesamtbevölkerung auf Basis der Einkommensarmutsgrenzen gibt. Zu den Ländern mit einer eher niedrigen Armutsquote kommen aber auch noch Großbritannien, Irland und Frankreich hinzu, die bei Verwendung der relativen Einkommensarmutsgrenzen schlechter dastehen.

Der Anteil der Alten an der Armutspopulation sinkt bei Verwendung der WPL im Vergleich zur EU-Armutsgrenze nicht ganz so stark wie die Armutsquote der Älteren, weil auch die WPL-Armutsgrenze der Gesamtbevölkerung sinkt. Im EU-Durchschnitt reduziert sich der Anteil der Über-65-Jährigen an der Armutspopulation von 18,6 % auf 16,0 % (**vgl. Abbildung 7.15**). Einen Anstieg gibt es aber nur in den Niederlanden (von 8,5 % auf 16,5 %), Italien (von 12,7 % auf 15,2 %) und Spanien (von 13,4 % auf 16,1 %). Am stärksten sinken die Anteile in Dänemark (von 40,3 % auf 12,5 %), Irland (von 20,4 % auf 6,1 %) und Finnland (von 23,7 % auf 6,7 %).

Abbildung 7.15: Vergleich der Anteile der Älteren an der Armutspopulation in den Ländern der Europäischen Union auf Basis der EU-Armutsgrenze und der Welfare Function Based Poverty Line (WPL)



Datenbasis: Europäisches Haushaltspanel (ECHP) 1999, basierend auf Tabelle A.16 im Anhang

Was die Auswirkungen auf die Zusammensetzung nach Haushaltstypen betrifft, gibt es im Allgemeinen keine starken Veränderungen. In einigen Ländern sinkt der Anteil der alleinstehenden Männer an den armen Alten: in Dänemark von 5,5 % auf 1,2 %, in den Niederlande von 10,8 % auf 4,7 %, in Irland von 15,7 % auf 2,7 % und in Finnland von 8,0 % auf 2,3 % (**vgl. Tabelle A.17 im Anhang**). In Dänemark und in den Niederlanden geht das einher mit einem deutlichen Anstieg des Anteils der alleinstehenden Frauen (in den Niederlanden von 37,8 % auf 56,3 % und in Dänemark von 38 % auf 47,2 %), während in Irland und Finnland der Anteil der Alten in sonstigen Haushalten ansteigt.

8. Zusammenfassung

Hintergrund dieses Forschungsprojekts ist der Prozess der offenen Methode der Koordinierung im Bereich der Alterssicherung, der vom Europäischen Rat auf seiner Sitzung in Laeken im Dezember 2001 beschlossen wurde. Dabei wurde u. a. der Indikator „Armutrisikoquote“ festgelegt. Die EU-Armutrisikoquote – im Folgenden vereinfachend als EU-Armutquote bezeichnet – ergibt sich als Anteil der Personen, die ein individuelles Äquivalenzeinkommen von weniger als 60 % des Medianäquivalenzeinkommens in jedem Land zur Verfügung haben. Da die Ergebnisse, die auf Basis dieses Indikators regelmäßig zu ermitteln sind, von hoher politischer Ausstrahlungskraft sein werden, ist es wichtig, deren Sensitivität in Bezug auf Variationen dieses Konzepts empirisch zu ermitteln. Hierfür wurde die letzte verfügbare Welle des Europäischen Haushaltspanels für das Jahr 1999, deren Jahreseinkommensangaben sich auf das Jahr 1998 beziehen, verwendet¹¹.

Das individuelle Äquivalenzeinkommen stellt ein mit einer Äquivalenzskala gewichtetes Pro-Kopf-Nettoeinkommen dar, das aus dem Haushaltsnettoeinkommen ermittelt wird. Mit diesem Konzept können Personen, die in unterschiedlichen Haushaltskontexten leben, verglichen werden. Die Verwendung von Äquivalenzskalen wird mit Einsparungen beim gemeinsamen Wirtschaften in Haushalten mit mehr als einer Person und mit dem geringeren Bedarf von Kindern begründet. Eine für alle Länder gültige Äquivalenzskala lässt sich jedoch nicht streng wissenschaftlich ableiten. Daher werden den alternativen Berechnungen von Armutsquoten die alte und die modifizierte OECD-Skala sowie drei verschiedene relative Armuts Grenzen (60 % und 50 % des Medianäquivalenzeinkommens sowie 50 % des arithmetischen Mittels der individuellen Äquivalenzeinkommen) zugrunde gelegt. Außerdem wird die Anwendbarkeit von zwei auf subjektiven Einschätzungen beruhenden Armuts Grenzen (Subjective Poverty Line, Welfare Function Based Poverty Line) geprüft.

Die im Betrachtungsjahr geltenden sozialen Sicherungssysteme werden zwar in einem Anhang auf Basis der EU-Publikation MISSOC referiert. Jedoch ist es nicht möglich, die unterschiedlichen Armutsquoten der einzelnen Mitgliedsländer anhand der institutionellen Regelungen vollständig zu erklären, da sie von einer Vielzahl weiterer intervenierender Variablen abhängen.

Die Ergebnisse der vorliegenden Studie lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

Die EU-Armutsgrenze liegt für Einpersonen- und Paarhaushalte, also für die im Alter häufigsten Haushaltstypen, höher als die bisher in Deutschland überwiegend verwendete Einkommensarmutsgrenze (Abb. 4.5). Auch der durchschnittliche Bruttobedarf der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Sozialhilfe ist geringer als das der EU-Armutsgrenze entsprechende Äquivalenzeinkommen.

Auf Basis der EU-Armutsgrenze beläuft sich die Armutsquote der Gesamtbevölkerung auf 11,5 %. Dabei wird nicht zwischen West- und Ostdeutschland unterschieden. Wird die EU-Armutsgrenze dahingehend verändert, dass an Stelle der modifizierten OECD-Skala die alte

¹¹ Inzwischen ist von Eurostat eine weitere Welle des Europäischen Haushaltspanels freigegeben worden, die jedoch nicht mehr berücksichtigt werden konnte.

OECD-Skala zugrunde gelegt wird, so ändern sich die Armutsquoten für die Gesamtbevölkerung nur wenig (12,7 %). Legt man die bisher übliche Armutsgrenze von 50 % des arithmetischen Mittels und die alte OECD-Skala zugrunde, so ergibt sich für die deutsche Gesamtbevölkerung lediglich eine Armutsquote von 10,4 %. Berechnet man diese Quote auf Basis einer Armutsgrenze von 50 % des Medianeinkommens und der modifizierten OECD-Skala, so liegt sie mit 6,6 % noch niedriger (vgl. Tab. A.6).

Beschränkt man die Betrachtung auf Personen über 65 Jahre, so ergeben sich für Deutschland anhand der EU-Armutsgrenze folgende Armutsquoten: Gesamte ältere Bevölkerung 11,2 %, alleinstehende Männer 13,0 %, alleinstehende Frauen 19,6 %, Paare mit beiden Partnern über 65 Jahre 5,8 % und Personen über 65 in anderen Haushaltstypen 6,8 %. Diese Armutsquoten der älteren Bevölkerung liegen deutlich niedriger, wenn die alte OECD-Skala zugrunde gelegt wird: Gesamte ältere Bevölkerung 7,7 %, alleinstehende Männer 8,5 %, alleinstehende Frauen 11,2 %, Paare mit beiden Partnern über 65 4,8 % und Personen über 65 in anderen Haushaltstypen 6,7 % (Abb. 7.5, 7.6 und Tab. 7.1).

Im EU-Vergleich auf Basis der EU-Armutsgrenze gehört Deutschland zusammen mit Schweden, den Niederlanden und Luxemburg zu den Ländern mit ziemlich niedrigen Armutsquoten der älteren Bevölkerung (8,4 % bis 11,2 %); während der EU-Durchschnitt 18,6 % beträgt. Mit Armutsquoten zwischen 26,6 % und 37,3 % bilden das Vereinigte Königreich, Österreich, Dänemark, Griechenland, Portugal und Irland die Spitzengruppe (Abb. 7.5). Alleinstehende alte Frauen weisen in allen EU-Ländern höhere Armutsquoten als alleinstehende Männer auf; die Frauenquoten sind in Luxemburg, Spanien und Österreich mehr als doppelt so hoch wie die Männerquoten. In den meisten Ländern sind die Armutsquoten von Paaren über 65 niedriger als Quoten für die gesamte ältere Bevölkerung (Abb. 7.6).

Verwendet man eine Armutsgrenze von 60 % des Medians in Verbindung mit der alten OECD-Skala, so liegen bei der älteren Bevölkerung die Armutsquoten im EU-Durchschnitt und in allen Ländern deutlich niedriger als bei Verwendung der modifizierten OECD-Skala (Abb. 7.8). Gleichzeitig sinken auch die Anteile der armen Alten an allen Armen in allen Ländern (Abb. 7.9). Dies war zu erwarten, da die alte OECD-Skala den größeren Haushalten ein höheres Äquivalenzgewicht zuweist als den Ein- oder Zwei-Personen-Haushalten, in denen der überwiegende Teil der älteren Bevölkerung wohnt.

Wie zu erwarten sind die Armutsquoten der älteren Bevölkerung auch wesentlich niedriger, wenn die Armutsgrenze statt bei 60 % bei 50 % des Medianeinkommens (modifizierte OECD-Skala) festgelegt wird (Abb. 7.10). Relativ gesehen verringern sich Armutsquoten jedoch sehr unterschiedlich. Um mehr als die Hälfte gehen die Armutsquoten in Schweden, Luxemburg, Finnland, Vereinigtes Königreich, Österreich, Dänemark und Irland zurück. Dies dürfte mit dem Einsetzen von Mindestregelungen zu tun haben, deren Leistungen oberhalb der 50 %-Grenze, aber unterhalb der 60 %-Grenze liegen.

Aus Datengründen kann das Konzept der Subjective Poverty Line nur für einige Länder geschätzt werden. Es weist jedoch derart starke Diskrepanzen zwischen den süd- und den nordeuropäischen Ländern auf, dass man kulturelle Unterschiede bei der Beantwortung der Frage nach den subjektiven Einschätzungen vermuten muss. Für einen Ländervergleich von Armutsquoten eignet es sich daher nicht (Abb. 4.7).

Demgegenüber bietet das Konzept der Welfare Function Based Poverty Line (WPL), bei dem neben dem Einkommen auch weitere direkte Lebensstandardindikatoren verwendet werden, zusätzliche Einblicke. Mit Ausnahme der Niederlande sowie der südlichen Länder Italien, Griechenland, Spanien und Portugal liegen die Armutsquoten der älteren Bevölkerung, die auf Basis der WPL ermittelt wurden, deutlich niedriger als die mit Hilfe der EU-Armutsgrenze errechneten (Abb. 7.14). Gleichzeitig ändert sich auch die Rangfolge der Länder. Es muss weiteren Untersuchungen vorbehalten bleiben, zu ermitteln, inwieweit hierbei tatsächlich Ausstattungsvariablen eine Rolle spielen und inwieweit kulturelle Unterschiede bei der Beantwortung der subjektiven Fragen die Ergebnisse verzerren.

Zusammenfassend lässt sich feststellen: Die Ergebnisse zeigen eine hohe Sensitivität in Bezug auf die Verwendung alternativer Armutsgrenzen und Äquivalenzskalen. Der SPL-Ansatz und der WPL-Ansatz bedürfen weiterer wissenschaftlicher Forschung. Beim gegenwärtigen Kenntnisstand sind die auf dem Ressourcenansatz, insbesondere auf dem Äquivalenzeinkommen, beruhenden Indikatoren für Altersarmut weiterhin vorzuziehen. Es ist jedoch zu empfehlen, dass nicht nur alternativ zur 60 %-Mediangrenze die 50 %-Mediangrenze – wie von der EU vorgegeben – verwendet wird, sondern dass neben der modifizierten OECD-Skala auch die alte OECD-Skala routinemäßig den Berechnungen zugrunde gelegt wird. Schließlich könnte man erwägen, dass es jedem Land freigestellt wird, jene Äquivalenzskala zugrunde zu legen, die den auf politischen Entscheidungen beruhenden impliziten Bedarfsgewichten entsprechen.

9. Literatur

- Ahrens, Ulrike (1998): Alterssicherung in Portugal. Eine institutionelle und empirische Analyse, Berlin. Berlin: Duncker & Humblot.
- Andreß, Hans-Jürgen/ Lipsmeier, Gero (1995): Was gehört zum notwendigen Lebensstandard und wer kann ihn sich leisten? Ein neues Konzept zur Armutsmessung. *Aus Politik und Zeitgeschichte*, B31-32/95: S.35-49.
- Andreß, Hans-Jürgen/ Lipsmeier, Gero/ Samson, Reinhard/ Strengmann-Kuhn, Wolfgang (1995): Einkommensanalysen mit Daten des Sozio - Ökonomischen Panels. Beschreibung der Längsschnittdatei A_J mit Datenprüfungen und -ersetzungen zu den Einkommensvariablen und einer Sozialhilfesimulation. Arbeitspapier Nr. 22 des DFG - projektes „Versorgungsstrategien privater Haushalte im unteren Einkommensbereich“ an der Universität Bielefeld.
- Atkinson, Anthony B. (1998): *Poverty in Europe*. Oxford: Blackwell.
- Atkinson, Anthony B./ Cantillon, Bea/ Marlier, Eric/ Nolan, Brian (2001): Indicators for Social Inclusion in the European Union. Report presented at Conference „Indicators for Social Inclusion: Making Common EU Objectives Work“. Antwerpen 14./15. September 2001.
- Berntsen, Roland (1992) : Dynamik in der Einkommensverteilung privater Haushalte - eine empirische Längsschnittanalyse für die Bundesrepublik Deutschland. Frankfurt a. M./New York: Campus.
- BMA (2002): Übersicht über das Sozialrecht. Bonn.
- Bucerius, Angelika (2003): Alterssicherung in der Europäischen Union. Düsseldorf: edition der Hans-Böckler-Stiftung.
- Buhmann, Brigitte/ Rainwater, Lee/ Schmaus, Günther/ Smeeding, Timothy M. (1988): Equivalence Scales, Well-Being, Inequality and Poverty: Sensitivity Estimates Across Ten Countries Using the Luxembourg Income Study (LIS) Database. *The Review of Income and Wealth*, 34, 2, 115-142.
- De Vos, Klaas/ Zaidi, M. Asghar (1998): Poverty Measurement in the European Union: Country-Specific of Union-Wide Poverty Lines? *Journal of Income Distribution*, 8(1), 77-92.
- Döring, Diether (2001): Kernsysteme der Alterssicherung und das Profil der betrieblichen Altersversorgung im Europäischen Vergleich. In: Becker, Irene/ Ott, Notburga/ Rolf, Gabriele (Hrsg.): *Soziale Sicherung in einer dynamischen Gesellschaft*. Festschrift für Richard Hauser zum 65. Geburtstag. Frankfurt am Main: Campus.
- Dürkop, Harald (1993): Alterssicherung in der EG. Frankfurt am Main u. a.: Peter Lang.
- Europäische Kommission (1999): MISSOC. Gemeinschaftliches Informationssystem zur Sozialen Sicherheit. Soziale Sicherheit in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Stand am 1. Januar 1998 und Entwicklung. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften. Im Internet unter: http://europa.eu.int/comm/employment_social/soc-prot/missoc98/german/f_main.htm
- Europäische Kommission (2003): Gemeinsamer Bericht der Kommission und des Rates über angemessene und nachhaltige Renten. Brüssel.
- Europäischer Rat (1985): Beschluss des Rates vom 19. Dezember 1984 über gezielte Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut auf Gemeinschaftsebene. *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. L 2/24 vom 3.1.85.
- Faik, Jürgen (1997): Institutionelle Äquivalenzskalen als Basis von Verteilungsanalysen – Eine Modifizierung der Sozialhilfeskala. In: Becker, Irene/ Hauser, Richard (Hrsg.): *Einkommensverteilung und Armut. Deutschland auf dem Weg zur Vierfünftel-Gesellschaft?* Frankfurt/Main: Campus.

- Foster, J./ Greer, J./ Thorbecke, E. (1984): A Class of Decomposable Poverty Measures. *Econometrica*, 52,3, 761-766.
- Goedhart, T. / Halberstadt, V. / Kapteyn, A. / van Praag, B.M.S. (1977): The poverty line: concept and measurement. *The Journal of Human Resources*, 12: 503-520.
- Hagenaars, Aldi J.M. (1986): *The Perception of Poverty*. Amsterdam: North-Holland.
- Hagenaars, Aldi J.M./ de Vos, Klaas/ Zaidi, M. Asghar (1994): *Poverty Statistics in the late 1980s: Research in micro-data*. Luxembourg: Eurostat.
- Halleröd, Björn (1998): Poor Swedes, poor Britons: A comparative analysis of relative deprivation. In: Andreß, Hans-Jürgen (Hrsg.): *Empirical Poverty Research in a Comparative Perspective*. Aldershot: Ashgate.
- Hauser, Richard (1993): Mindestsicherung im Alter – ausgewählte ökonomische Aspekte unter der Berücksichtigung von Wanderungen. In: Schmähl, Winfried (Hrsg.): *Mindestsicherung im Alter. Erfahrungen, Herausforderungen, Strategien*. Frankfurt/M.: Campus.
- Hauser, Richard (1996): Zur Messung individueller Wohlfahrt und ihrer Verteilung. In: Statistisches Bundesamt (Hrsg.): *Wohlfahrtsmessung – Aufgabe der Statistik im gesellschaftlichen Wandel*. Band 29 der Schriftenreihe Forum der Bundesstatistik, Stuttgart, S. 13-38.
- Hauser, Richard (1999): Lebensstandardsicherung und Armut unter der älteren Bevölkerung. *Internationale Revue für soziale Sicherheit*. 52, 3, 129-149.
- Hauser, Richard (2002): Armut und soziale Ausgrenzung – die europäische Perspektive. In: Fachinger, Uwe/ Rothgang, Heinz/ Viebrok, Holger (Hrsg.): *Die Konzeption sozialer Sicherung*. Festschrift für Prof. Dr. Winfried Schmähl zum 60. Geburtstag. Baden-Baden: Nomos.
- Hauser, Richard/ Wagner, Gert (1996): Die Einkommensverteilung in Ostdeutschland – Darstellung, Vergleich und Determinanten 1990 bis 1994. In: Hauser, Richard/ Lampert, Heinz/ Ribhegge, Hermann/ Wagner, Gert/ Zerche, Jürgen (Hrsg.): *Sozialpolitik im vereinten Deutschland III*. Berlin: Duncker&Humblot.
- Klammer, Ute (1997): *Alterssicherung in Italien – Eine institutionelle und empirische Analyse*, Berlin. Berlin: Duncker & Humblot.
- Layte, Richard/ Maître, Bertrand/ Whelan, Christopher Layte (2001): Persistent and Consistent Poverty in the 1994 and 1995 Waves of the European Community Household Panel Survey. *Review of Income and Wealth*, 47, 4, 427-449.
- Mack, Joanna/Lansley, Steward (1985): *Poor Britain*. London.
- Marlier, Eric/ Cohen-Solal (2000): Sozialeleistungen und ihre Umverteilungseffekte in der EU - neueste Daten. *Statistik kurzgefaßt. Bevölkerung und soziale Bedingungen*. Thema 3 -9/2000. Eurostat.
- Mejer, Lene/ Linden, Ger (2000): Dauernde Einkommensarmut und soziale Ausgrenzung in der Europäischen Union. *Statistik kurzgefaßt. Bevölkerung und soziale Bedingungen*. Thema 3 -13/2000. Eurostat.
- Mejer, Lene/ Siermann, Clemens (2000): Einkommensarmut in der Europäischen Union: bei Kindern, nach Geschlecht und Umfang der Armutslücken. *Statistik kurzgefaßt. Bevölkerung und soziale Bedingungen*. Thema 3 - 12/2000. Eurostat.
- Muffels, Ruud (1993): *Welfare Economic Effects of Social Security. Essays on Poverty, Social Security and Labour Market: Evidence from Panel Data*. Tilburg.
- Nitis, Sotirios (1998): *Alterssicherung in Griechenland. Eine institutionelle und sozio-ökonomische Analyse*, Berlin. Berlin: Duncker & Humblot.
- Nolan, Brian/ Whelan, Christopher T. (1996): *Ressources, Deprivation, and Poverty*. Oxford: Clarendon Press.
- OECD (1982): *The OECD List of Social Indicators*. Paris: OECD.

- OECD (1995): *Income Distribution in OECD Countries. Evidence from the Luxembourg Income Study*. Prepared by A. B. Atkinson, L. Rainwater and T. M. Smeeding. Social Policy Studies No. 18. Paris: OECD.
- Plug, Erik S./ Krause, Peter/ Van Praag, Bernhard M.S./ Wagner, Gert (1997): *Measurement of Poverty – Exemplified by the German Case*. In: Ott, Notburga/ Wagner, Gert (Hrsg.): *Income Inequality Poverty in Eastern and Western Europe*. Heidelberg: Physica.
- Pöhler, Kay (1999): *Alterssicherung in den Niederlanden. Eine institutionelle und empirische Analyse*, Berlin. Berlin: Duncker & Humblot.
- Rechmann, Susanne (1999): *Alterssicherung in Groß-Britannien und Irland. Eine institutionelle und empirische Analyse*, Berlin. Berlin: Duncker & Humblot.
- Ringen, Stein (1988): *Direct and Indirect Measures of Poverty*. *Journal of Social Policy* 17, 3: 351-365.
- Seidl, Christian (1988): *Poverty Measurement: A Survey*. In: Bös, D./Rose, M./Seidl, C. (Hrsg.): *Welfare and Efficiency in Public Economics*. Berlin.
- Sen, Amartya K. (1976): *Poverty: An Ordinal Approach to Measurement*. *Econometrica*, 44, 219-231.
- Sen, Amartya K. (1981): *Poverty and Famines. An Essay on Entitlement and Deprivation*. Oxford: Clarendon Press.
- Sen, Amartya K. (1983): *Poor, relatively speaking*. *Oxford Economic Papers*, 35, 153-169.
- Smeeding, Timothy M. (2001): *Income Maintenance in Old Age: What Can Be Learned from Cross-National Comparisons*. LIS Working Paper No. 263. Luxemburg: Luxembourg Income Study.
- Stapf, Heinz (1995): *Alterssicherung in Spanien. Eine institutionelle, theoretische Analyse*, Berlin. Berlin: Duncker & Humblot.
- Strengmann-Kuhn, Wolfgang (2000): *Theoretical Definition and Empirical Measurement of Welfare and Poverty: A Microeconomic Approach*. Paper presented at the 26th General Conference of the International Association for Research on Income and Wealth (IARIW), 27 August to 2 September, Cracow, Poland.
- Strengmann-Kuhn, Wolfgang (2003): *Armut trotz Erwerbstätigkeit. Analysen und sozialpolitische Konsequenzen*. Frankfurt/Main: Campus.
- Strengmann-Kuhn, Wolfgang (2004): *Grundrente und Grundsicherung im Alter*. In Opielka, Michael (Hrsg.): *Grundrente in Deutschland. Sozialpolitische Analysen. Perspektiven der Sozialpolitik* Bd. 6. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Townsend, Peter (1979): *Poverty in the United Kingdom*. Berkeley/ Los Angeles.
- Van den Bosch, Karel (2001): *Identifying the Poor: Using Subjective and Consensual Measures*. Aldershot: Ashgate.
- Winqvist, Karin (2002): *Frauen und Männer nach dem Eintritt in den Ruhestand*. *Statistik kurzgefaßt. Bevölkerung und soziale Bedingungen*. Thema 3 -21/2002. Eurostat.

Anhang 1: Zusätzliche Tabellen

Tabelle A.1: Vergleich der EU-Armutsgrenze mit der entsprechenden Grenze auf Basis der ursprünglichen OECD-Skala in den Ländern der Europäischen Union (in Euro)

	Jahreseinkommen				monatlich			
	Einpersonenhaushalte		Zweipersonenhaushalte		Einpersonenhaushalte		Zweipersonenhaushalte	
	neue OECD	alte OECD	neue OECD	alte OECD	neue OECD	alte OECD	neue OECD	alte OECD
D	8.993	7.722	13.489	13.128	749	644	1.124	1.094
DK	11.846	9.996	17.769	16.993	987	833	1.481	1.416
NL	8.161	6.917	12.242	11.758	680	576	1.020	980
B	8.691	7.349	13.037	12.494	724	612	1.086	1.041
L	13.177	11.250	19.765	19.126	1.098	938	1.647	1.594
F	8.446	7.127	12.669	12.115	704	594	1.056	1.010
UK	8.944	7.662	13.416	13.026	745	639	1.118	1.085
IRL	6.767	5.505	10.151	9.358	564	459	846	780
IT	5.702	4.790	8.553	8.143	475	399	713	679
GR	3.860	3.223	5.790	5.478	322	269	482	457
E	4.563	3.702	6.844	6.293	380	309	570	524
P	3.248	2.623	4.872	4.460	271	219	406	372
A	9.011	7.500	13.516	12.750	751	625	1.126	1.062
FIN	8.242	6.956	12.363	11.825	687	580	1.030	985
S	8.829	7.654	13.243	13.012	736	638	1.104	1.084

Datenbasis: Europäisches Haushaltspanel (ECHP) 1999, eigene Berechnungen

Tabelle A.2: Vergleich der EU-Armutsgrenze mit der entsprechenden Grenze auf Basis von 50 % des arithmetischen Mittels (mean) bzw. 50 % des Medians in den Ländern der Europäischen Union (in Euro)

	Jahreseinkommen			monatlich		
	60 % Median	50 % Mean	50 % Median	60 % Median	50 % Mean	50 % Median
D	8.993	8.418	7.494	749	702	625
DK	11.846	10.516	9.872	987	876	823
NL	8.161	7.536	6.801	680	628	567
B	8.691	8.460	7.243	724	705	604
L	13.177	12.585	10.981	1.098	1.049	915
F	8.446	8.060	7.039	704	672	587
UK	8.944	8.639	7.453	745	720	621
IRL	6.767	6.721	5.639	564	560	470
IT	5.702	5.267	4.751	475	439	396
GR	3.860	3.847	3.217	322	321	268
E	4.563	4.503	3.802	380	375	317
P	3.248	3.346	2.707	271	279	226
A	9.011	8.196	7.509	751	683	626
FIN	8.242	7.584	6.868	687	632	572
S	8.829	7.915	7.357	736	660	613

Datenbasis: Europäisches Haushaltspanel (ECHP) 1999, eigene Berechnungen

Tabelle A.3: Vergleich der EU-Armutsgrenze mit der in Deutschland üblicherweise verwendeten Armutsgrenze (50 % des arithmetisches Mittels, ursprüngliche OECD-Skala) in den Ländern der Europäischen Union (in Euro)

	Jahreseinkommen				monatlich			
	Einpersonenhaushalte		Zweipersonenhaushalte		Einpersonenhaushalte		Zweipersonenhaushalte	
	EU-Armutsgrenze	50 % mean, alte OECD-Skala	EU-Armutsgrenze	50 % mean, alte OECD-Skala	EU-Armutsgrenze	50 % mean, alte OECD-Skala	EU-Armutsgrenze	50 % mean, alte OECD-Skala
D	8.993	7.274	13.489	12.367	749	606	1.124	1.031
DK	11.846	9.025	17.769	15.343	987	752	1.481	1.279
NL	8.161	6.564	12.242	11.158	680	547	1.020	930
B	8.691	7.184	13.037	12.213	724	599	1.086	1.018
L	13.177	10.802	19.765	18.364	1.098	900	1.647	1.530
F	8.446	6.851	12.669	11.648	704	571	1.056	971
UK	8.944	7.468	13.416	12.695	745	622	1.118	1.058
IRL	6.767	5.549	10.151	9.433	564	462	846	786
IT	5.702	4.416	8.553	7.507	475	368	713	626
GR	3.860	3.211	5.790	5.458	322	268	482	455
E	4.563	3.704	6.844	6.296	380	309	570	525
P	3.248	2.751	4.872	4.677	271	229	406	390
A	9.011	6.958	13.516	11.829	751	580	1.126	986
FIN	8.242	6.556	12.363	11.145	687	546	1.030	929
S	8.829	6.971	13.243	11.851	736	581	1.104	988

Datenbasis: Europäisches Haushaltspanel (ECHP) 1999, eigene Berechnungen

Tabelle A.4: Vergleich der Armutsgrenzen auf Basis des Jahres- und des Monatseinkommens in den Ländern der Europäischen Union

	Armutsgrenze auf Basis des Jahreseinkommens (auf den Monat umgerechnet)	Armutsgrenze auf Basis des Monatseinkommens
	Einpersonenhaushalte	Zweipersonenhaushalte
D	749	690
DK	987	888
NL	680	615
B	724	624
L	1.098	1.097
F	704	671
UK	745	784
IRL	564	544
IT	475	434
GR	322	307
E	380	391
P	271	250
A	751	698
FIN	687	605
S	736	-

Datenbasis: Europäisches Haushaltspanel (ECHP) 1999, eigene Berechnungen

Tabelle A.5: Vergleich der EU-Armutsgrenzen mit der Subjective Poverty Line (SPL) in den Ländern der Europäischen Union

	Einpersonenhaushalte		Zweipersonenhaushalte	
	EU-Armutsgrenze	SPL	EU-Armutsgrenze	SPL
DK	987	826	1.481	1.287
NL	680	659	1.020	796
B	724	884	1.086	1.165
F	704	1.077	1.056	1.432
IRL	564	638	846	922
IT	475	1.410	713	1.838
GR	322	916	482	1.378
E	380	823	570	1.110
P	271	1.084	406	1.458
A	751	898	1.126	1.198
FIN	687	508	1.030	756

Datenbasis: Europäisches Haushaltspanel (ECHP) 1999, eigene Berechnungen

Tabelle A.6: Auswirkung der Armutsmessung auf Armutsquoten in den Ländern der Europäischen Union

	EU	D	DK	NL	B	L	F	UK	IRL	IT	GR	E	P	A	FIN	S
60 % Grenze (Median)																
neue OECD																
Jahreseinkommen	16,4	11,5	11,2	12,3	13,5	14,5	15,7	21,5	19,2	18,9	20,4	19,6	21,7	13,6	11,0	8,9
alte OECD,																
Jahreseinkommen	17,4	12,7	10,4	14,1	14,9	16,1	17,1	22,5	19,1	20,1	21,1	19,5	22,4	13,8	10,0	10,9
neue OECD																
Monatseinkommen	17,0	10,8	13,0	13,2	12,7	14,4	18,8	23,5	22,7	18,8	17,5	18,1	19,7	10,8	13,5	-
alte OECD																
Monatseinkommen	18,0	12,4	12,3	16,6	13,8	16,2	20,3	23,5	19,5	20,0	18,6	18,8	19,6	12,5	13,2	-
50 %-Grenze (Median)																
neue OECD																
Jahreseinkommen	10,1	6,6	6,3	7,2	7,4	6,5	8,6	12,9	11,2	12,8	14,3	13,7	13,8	7,1	5,4	4,4
alte OECD,																
Jahreseink																
Monatseinkommen	10,1	5,8	6,3	6,2	5,7	6,6	11,3	15,2	12,8	11,2	12,0	10,9	13,3	5,0	7,6	-
alte OECD																
Monatseinkommen	10,9	6,5	5,3	8,4	6,1	8,9	12,4	16,0	12,0	12,6	12,1	11,4	12,9	5,4	7,7	-
50 %-Grenze (Mean)																
neue OECD																
Jahreseinkommen	14,4	9,1	7,8	9,5	12,5	12,0	13,3	20,3	18,9	15,7	20,3	18,8	23,3	9,7	7,5	5,7
alte OECD,																
Jahreseinkommen	15,5	10,4	7,1	11,8	13,8	14,3	15,1	20,9	19,6	16,9	20,9	19,5	24,4	10,7	7,4	7,6
neue OECD																
Monatseinkommen	15,4	8,9	8,1	8,3	7,6	12,2	20,6	21,3	19,4	14,9	19,9	18,3	20,4	7,7	10,1	0,0
alte OECD																
Monatseinkommen	16,7	10,3	8,2	11,4	9,3	14,4	22,3	22,2	19,3	16,4	20,0	19,2	21,7	7,7	10,3	0,0
Subjective Poverty Line (SPL)																
	29,3	-	12,0	5,6	20,0	-	34,9	-	27,1	80,6	82,7	48,3	87,7	15,6	7,8	-
Welfare function based poverty line (WPL)																
	14,5	-	8,7	7,8	8,8	-	10,5	13,5	14,5	16,1	25,0	19,0	26,1	13,2	13,7	-

Datenbasis: Europäisches Haushaltspanel (ECHP) 1999, eigene Berechnungen

Tabelle A.7: Armut in der älteren Bevölkerung in den Ländern der Europäischen Union auf Basis der EU-Armutsgrenze (60 % Median, Jahreseinkommen, modifizierte OECD-Skala)

	EU	D	DK	NL	B	L	F	UK	IRL	IT	GR	E	P	A	FIN	S
Armutsquoten																
Gesamtbevölkerung	16,4	11,5	11,2	12,3	13,5	14,5	15,7	21,5	19,2	18,9	20,4	19,6	21,7	13,6	11,0	8,9
Personen über 65	18,6	11,2	31,9	8,8	22,6	10,0	19,5	26,6	37,3	14,4	33,3	17,3	35,0	26,9	19,0	8,4
<i>Allein, Mann, über 65</i>	21,5	13,0	36,2	9,9	20,5	5,3	20,1	31,3	52,8	19,3	31,6	7,3	44,8	14,2	21,4	17,7
<i>Allein, Frau, über 65</i>	27,9	19,6	44,5	10,1	27,8	17,1	29,6	38,4	79,9	24,9	34,4	14,9	56,3	46,0	40,2	21,0
<i>Paar, beide über 65</i>	16,1	5,8	29,9	4,9	25,1	10,1	16,7	21,9	23,6	8,5	39,2	27,1	41,3	23,5	7,7	4,2
<i>sonstige über 65</i>	12,7	6,8	11,4	17,3	13,2	3,6	14,7	11,6	15,1	12,4	27,9	12,4	23,0	14,5	7,3	2,6
Anteil an allen Armen																
Personen über 65	18,0	15,8	40,3	8,5	25,8	10,6	18,7	22,8	20,4	12,7	27,8	13,4	22,2	28,8	23,7	11,7
<i>Allein, Mann, über 65</i>	1,4	1,2	2,2	0,9	1,5	0,4	1,0	2,8	3,2	0,8	1,3	0,2	1,0	0,9	1,9	2,1
<i>Allein, Frau, über 65</i>	7,2	9,4	15,3	3,2	8,3	4,6	6,8	10,7	10,6	5,1	5,2	1,6	5,5	15,6	16,1	5,7
<i>Paar, beide über 65</i>	5,9	2,9	21,0	2,1	12,3	4,6	7,2	7,8	3,4	2,5	11,7	6,7	8,7	6,7	3,8	3,5
<i>sonstige über 65</i>	3,5	2,3	1,8	2,3	3,7	0,9	3,6	1,5	3,1	4,3	9,5	4,9	7,0	5,5	1,9	0,5
Anteil an allen Armen über 65																
<i>Allein, Mann, über 65</i>	7,6	7,6	5,5	10,8	5,9	3,7	5,6	12,3	15,7	6,7	4,8	1,5	4,6	3,3	8,0	18,0
<i>Allein, Frau, über 65</i>	40,1	59,4	38,0	37,8	32,2	43,9	36,6	46,7	52,1	40,1	18,8	11,8	24,7	54,4	68,0	48,4
<i>Paar, beide über 65</i>	32,9	18,2	52,1	24,7	47,7	43,8	38,6	34,2	16,8	19,7	42,1	50,1	39,2	23,2	16,1	29,7
<i>sonstige</i>	19,4	14,8	4,4	26,7	14,2	8,6	19,3	6,7	15,4	33,6	34,3	36,6	31,5	19,1	8,0	3,9
Anteil an der Gesamtbevölkerung über 65																
<i>Allein, Mann, über 65</i>	6,5	6,5	4,9	9,5	6,4	7,1	5,4	10,4	11,1	4,9	5,1	3,5	3,6	6,2	7,1	8,5
<i>Allein, Frau, über 65</i>	26,7	33,7	27,2	32,7	26,0	25,7	24,0	32,3	24,4	23,0	18,4	13,5	15,4	31,7	32,2	19,3
<i>Paar, beide über 65</i>	38,1	35,1	55,6	44,2	43,1	43,5	45,0	41,5	26,7	33,2	35,7	32,3	33,2	26,5	39,8	59,2
<i>sonstige</i>	28,7	24,7	12,3	13,6	24,4	23,7	25,6	15,8	37,8	38,9	40,9	50,7	47,9	35,6	20,9	12,9

Datenbasis: Europäisches Haushaltspanel (ECHP) 1999, eigene Berechnungen

Tabelle A.8: Auswirkung der Verwendung der Äquivalenzskala auf den Anteil der Alten an der Armutpopulation in den Ländern der Europäischen Union (60 %-Grenze, Jahreseinkommen)

	EU	D	DK	NL	B	L	F	UK	IRL	IT	GR	E	P	A	FIN	S
Arme insgesamt über 65	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
<i>modifizierte Skala</i>	18,0	15,8	40,3	8,5	25,8	10,6	18,7	22,8	20,4	12,7	27,8	13,4	22,2	28,8	23,7	11,7
<i>ursprüngliche Skala</i>	12,9	9,9	30,8	5,8	17,6	5,8	13,6	16,6	9,6	9,2	25,1	11,0	17,8	17,0	10,9	5,1
Allein, Mann, über 65																
<i>modifizierte Skala</i>	1,4	1,2	2,2	0,9	1,5	0,4	1,0	2,8	3,2	0,8	1,3	0,2	1,0	0,9	1,9	2,1
<i>ursprüngliche Skala</i>	0,7	0,7	1,6	0,6	0,7	0,0	0,6	1,5	0,6	0,4	1,0	0,1	0,7	0,2	0,3	0,7
Allein, Frau, über 65																
<i>modifizierte Skala</i>	7,2	9,4	15,3	3,2	8,3	4,6	6,8	10,7	10,6	5,1	5,2	1,6	5,5	15,6	16,1	5,7
<i>ursprüngliche Skala</i>	4,1	4,9	6,8	1,8	4,1	1,8	4,2	6,9	5,2	2,4	4,3	0,5	3,7	5,6	6,2	1,8
Paar, beide über 65																
<i>modifizierte Skala</i>	5,9	2,9	21,0	2,1	12,3	4,6	7,2	7,8	3,4	2,5	11,7	6,7	8,7	6,7	3,8	3,5
<i>ursprüngliche Skala</i>	4,8	2,2	21,0	1,5	9,9	3,1	5,3	6,8	1,4	2,0	10,4	5,6	6,9	4,7	1,9	2,2
sonstige über 65																
<i>modifizierte Skala</i>	3,5	2,3	1,8	2,3	3,7	0,9	3,6	1,5	3,1	4,3	9,5	4,9	7,0	5,5	1,9	0,5
<i>ursprüngliche Skala</i>	3,3	2,1	1,4	1,8	2,8	0,8	3,4	1,5	2,3	4,4	9,3	4,7	6,4	6,5	2,5	0,3

Datenbasis: Europäisches Haushaltspanel (ECHP) 1999, eigene Berechnungen

Tabelle A.9: Auswirkung der Verwendung der Äquivalenzskala auf die Zusammensetzung der armen älteren Bevölkerung nach dem Haushaltstyp in den Ländern der Europäischen Union (60 %-Grenze, Jahreseinkommen)

	EU	D	DK	NL	B	L	F	UK	IRL	IT	GR	E	P	A	FIN	S
Allein, Mann, über 65																
<i>modifizierte Skala</i>	7,6	7,6	5,5	10,8	5,9	3,7	5,6	12,3	15,7	6,7	4,8	1,5	4,6	3,3	8,0	18,0
<i>ursprüngliche Skala</i>	5,5	7,2	5,1	10,4	4,1	0,0	4,1	8,8	6,7	4,5	4,0	1,0	3,7	0,9	2,6	14,7
Allein, Frau, über 65																
<i>modifizierte Skala</i>	40,1	59,4	38,0	37,8	32,2	43,9	36,6	46,7	52,1	40,1	18,8	11,8	24,7	54,4	68,0	48,4
<i>ursprüngliche Skala</i>	31,5	49,5	22,1	31,9	23,5	31,8	31,2	41,4	54,7	26,3	17,3	4,9	20,9	32,8	57,1	35,3
Paar, beide über 65																
<i>modifizierte Skala</i>	32,9	18,2	52,1	24,7	47,7	43,8	38,6	34,2	16,8	19,7	42,1	50,1	39,2	23,2	16,1	29,7
<i>ursprüngliche Skala</i>	37,1	22,1	68,3	25,9	56,4	53,7	39,2	40,9	14,5	22,1	41,7	51,2	39,1	27,9	17,5	44,1
sonstige über 65																
<i>modifizierte Skala</i>	19,4	14,8	4,4	26,7	14,2	8,6	19,3	6,7	15,4	33,6	34,3	36,6	31,5	19,1	8,0	3,9
<i>ursprüngliche Skala</i>	25,9	21,2	4,5	31,9	15,9	14,5	25,4	8,9	24,1	47,1	37,1	43,0	36,3	38,4	22,7	5,9

Datenbasis: Europäisches Haushaltspanel (ECHP) 1999, eigene Berechnungen

Tabelle A.10: Auswirkung des Niveaus der Armutsgrenze auf den Anteil der Alten an der Armutpopulation in den Ländern der Europäischen Union (modifizierte OECD-Skala, Jahreseinkommen)

	EU	D	DK	NL	B	L	F	UK	IRL	IT	GR	E	P	A	FIN	S
Arme insgesamt	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
ältere Bevölkerung																
<i>60 %-Grenze</i>	18,0	15,8	40,3	8,5	25,8	10,6	18,7	22,8	20,4	12,7	27,8	13,4	22,2	28,8	23,7	11,7
<i>50 %-Grenze</i>	15,7	14,2	29,8	7,7	24,8	9,6	18,6	18,6	15,1	10,8	30,0	10,5	23,6	22,6	15,8	5,5
Allein, Mann, über 65																
<i>60 %-Grenze</i>	1,4	1,2	2,2	0,9	1,5	0,4	1,0	2,8	3,2	0,8	1,3	0,2	1,0	0,9	1,9	2,1
<i>50 %-Grenze</i>	1,1	1,3	2,5	1,2	1,5	0,0	1,1	2,1	1,3	0,6	1,5	0,2	1,2	0,3	0,3	1,8
Allein, Frau, über 65																
<i>60 %-Grenze</i>	7,2	9,4	15,3	3,2	8,3	4,6	6,8	10,7	10,6	5,1	5,2	1,6	5,5	15,6	16,1	5,7
<i>50 %-Grenze</i>	6,6	8,2	11,0	3,6	8,4	4,6	8,1	10,8	11,2	3,7	6,4	0,8	6,5	10,9	11,2	3,5
Paar, beide über 65																
<i>60 %-Grenze</i>	5,9	2,9	21,0	2,1	12,3	4,6	7,2	7,8	3,4	2,5	11,7	6,7	8,7	6,7	3,8	3,5
<i>50 %-Grenze</i>	4,4	1,9	14,5	1,6	12,0	3,8	5,7	4,6	0,6	1,9	13,1	5,2	8,2	6,3	1,4	0,0
sonstige über 65																
<i>60 %-Grenze</i>	3,5	2,3	1,8	2,3	3,7	0,9	3,6	1,5	3,1	4,3	9,5	4,9	7,0	5,5	1,9	0,5
<i>50 %-Grenze</i>	3,5	2,7	1,8	1,4	3,0	1,3	3,7	1,1	2,0	4,6	9,0	4,3	7,7	5,2	3,0	0,2

Datenbasis: Europäisches Haushaltspanel (ECHP) 1999, eigene Berechnungen

Tabelle A.11: Auswirkung des Niveaus der Armutsgrenze auf die Zusammensetzung der armen älteren Bevölkerung nach dem Haushaltstyp in den Ländern der Europäischen Union (modifizierte OECD-Skala, Jahreseinkommen)

	EU	D	DK	NL	B	L	F	UK	IRL	IT	GR	E	P	A	FIN	S
Allein, Mann, über 65																
60 %-Grenze	7,6	7,6	5,5	10,8	5,9	3,7	5,6	12,3	15,7	6,7	4,8	1,5	4,6	3,3	8,0	18,0
50 %-Grenze	7,2	9,5	8,3	15,0	5,9	0,0	5,9	11,3	8,9	5,5	4,9	1,5	4,9	1,3	1,7	33,3
Allein, Frau, über 65																
60 %-Grenze	40,1	59,4	38,0	37,8	32,2	43,9	36,6	46,7	52,1	40,1	18,8	11,8	24,7	54,4	68,0	48,4
50 %-Grenze	42,1	57,7	37,0	46,3	33,8	47,7	43,6	58,3	73,8	34,3	21,3	7,5	27,5	48,0	70,8	63,3
Paar, beide über 65																
60 %-Grenze	32,9	18,2	52,1	24,7	47,7	43,8	38,6	34,2	16,8	19,7	42,1	50,1	39,2	23,2	16,1	29,7
50 %-Grenze	28,3	13,7	48,8	20,7	48,3	39,2	30,5	24,7	4,2	17,7	43,7	49,7	34,9	27,7	8,7	0,0
sonstige über 65																
60 %-Grenze	19,4	14,8	4,4	26,7	14,2	8,6	19,3	6,7	15,4	33,6	34,3	36,6	31,5	19,1	8,0	3,9
50 %-Grenze	22,4	19,2	5,9	18,0	12,0	13,0	20,0	5,7	13,1	42,6	30,1	41,3	32,6	23,0	18,8	3,3

Datenbasis: Europäisches Haushaltspanel (ECHP) 1999, eigene Berechnungen

Tabelle A.12: Auswirkung der Verwendung der in Deutschland üblichen Armutsgrenze (50 % des arithmetischen Mittels, ursprüngliche OECD-Skala) statt der EU-Armutsgrenze (60 % des Median, modifizierte OECD-Skala) auf die Armutsquoten der Gesamtbevölkerung und der älteren Bevölkerung in den Ländern der Europäischen Union

	EU	D	DK	NL	B	L	F	UK	IRL	IT	GR	E	P	A	FIN	S
Gesamtbevölkerung																
EU-Grenze	16,4	11,5	11,2	12,3	13,5	14,5	15,7	21,5	19,2	18,9	20,4	19,6	21,7	13,6	11,0	8,9
50 %, mean, alte OECD	15,5	10,4	7,1	11,8	13,8	14,3	15,1	20,9	19,6	16,9	20,9	19,5	24,4	10,7	7,4	7,6
ältere Bevölkerung																
EU-Grenze	18,6	11,2	31,9	8,8	22,6	10,0	19,5	26,6	37,3	14,4	33,3	17,3	35,0	26,9	19,0	8,4
50 %, mean, alte OECD	12,3	6,0	12,6	5,5	16,6	5,8	13,2	17,8	18,0	8,9	30,9	14,1	32,6	12,4	4,2	1,5
Allein, Mann, über 65																
EU-Grenze	21,5	13,0	36,2	9,9	20,5	5,3	20,1	31,3	52,8	19,3	31,6	7,3	44,8	14,2	21,4	17,7
50 %, mean, alte OECD	10,2	8,4	7,0	6,6	10,8	0,0	11,0	14,1	10,5	5,2	24,5	3,8	32,2	2,3	0,0	6,9
Allein, Frau, über 65																
EU-Grenze	27,9	19,6	44,5	10,1	27,8	17,1	29,6	38,4	79,9	24,9	34,4	14,9	56,3	46,0	40,2	21,0
50 %, mean, alte OECD	14,3	8,5	10,2	6,4	15,0	7,1	18,1	23,5	41,2	9,9	29,3	5,0	42,5	11,4	7,2	2,7
Paar, beide über 65																
EU-Grenze	16,1	5,8	29,9	4,9	25,1	10,1	16,7	21,9	23,6	8,5	39,2	27,1	41,3	23,5	7,7	4,2
50 %, mean, alte OECD	11,6	2,6	15,6	2,4	21,5	7,1	10,6	16,9	9,4	5,8	36,1	22,6	38,8	13,1	1,7	0,4
sonstige über 65																
EU-Grenze	12,7	6,8	11,4	17,3	13,2	3,6	14,7	11,6	15,1	12,4	27,9	12,4	23,0	14,5	7,3	2,6
50 %, mean, alte OECD	12,0	6,6	6,3	12,8	11,1	3,7	13,4	10,9	11,2	11,5	27,9	12,0	25,1	14,4	5,7	1,0

Datenbasis: Europäisches Haushaltspanel (ECHP) 1999, eigene Berechnungen

Tabelle A.13: Auswirkung der Verwendung der in Deutschland üblichen Armutsgrenze (50 % des arithmetischen Mittels, ursprüngliche OECD-Skala) statt der EU-Armutsgrenze (60 % des Median, modifizierte OECD-Skala) auf den Anteil der Alten an der Armutspopulation in den Ländern der Europäischen Union

	EU	D	DK	NL	B	L	F	UK	IRL	IT	GR	E	P	A	FIN	S
Arme insgesamt	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
ältere Bevölkerung																
<i>EU-Grenze</i>	18,0	15,8	40,3	8,5	25,8	10,6	18,7	22,8	20,4	12,7	27,8	13,4	22,2	28,8	23,7	11,7
<i>50 %, mean, alte OECD</i>	12,6	9,3	25,1	5,6	18,5	6,2	13,2	15,7	9,6	8,9	25,2	11,0	18,4	16,9	7,8	2,5
Allein, Mann, über 65																
<i>EU-Grenze</i>	1,4	1,2	2,2	0,9	1,5	0,4	1,0	2,8	3,2	0,8	1,3	0,2	1,0	0,9	1,9	2,1
<i>50 %, mean, alte OECD</i>	0,7	0,9	0,7	0,6	0,8	0,0	0,6	1,3	0,6	0,3	1,0	0,1	0,7	0,2	0,0	1,0
Allein, Frau, über 65																
<i>EU-Grenze</i>	7,2	9,4	15,3	3,2	8,3	4,6	6,8	10,7	10,6	5,1	5,2	1,6	5,5	15,6	16,1	5,7
<i>50 %, mean, alte OECD</i>	3,9	4,5	5,5	2,1	4,4	2,0	4,4	6,7	5,4	2,3	4,4	0,5	3,7	4,9	4,3	0,9
Paar, beide über 65																
<i>EU-Grenze</i>	5,9	2,9	21,0	2,1	12,3	4,6	7,2	7,8	3,4	2,5	11,7	6,7	8,7	6,7	3,8	3,5
<i>50 %, mean, alte OECD</i>	4,5	1,5	17,3	1,1	10,3	3,3	4,8	6,2	1,3	1,9	10,5	5,6	7,3	4,7	1,3	0,4
sonstige über 65																
<i>EU-Grenze</i>	3,5	2,3	1,8	2,3	3,7	0,9	3,6	1,5	3,1	4,3	9,5	4,9	7,0	5,5	1,9	0,5
<i>50 %, mean, alte OECD</i>	3,5	2,5	1,6	1,8	3,0	0,9	3,4	1,5	2,3	4,4	9,3	4,7	6,8	7,0	2,2	0,2

Datenbasis: Europäisches Haushaltspanel (ECHP) 1999, eigene Berechnungen

Tabelle A.14: Auswirkung der Verwendung der in Deutschland üblichen Armutsgrenze (50 % des arithmetischen Mittels, ursprüngliche OECD-Skala) statt der EU-Armutsgrenze (60 % des Median, modifizierte OECD-Skala) auf die Zusammensetzung der armen älteren Bevölkerung nach dem Haushaltstyp in den Ländern der Europäischen Union

	EU	D	DK	NL	B	L	F	UK	IRL	IT	GR	E	P	A	FIN	S
Allein, Mann, über 65																
<i>EU-Grenze</i>	7,6	7,6	5,5	10,8	5,9	3,7	5,6	12,3	15,7	6,7	4,8	1,5	4,6	3,3	8,0	18,0
<i>50 %, mean, alte OECD</i>	5,4	9,2	2,7	11,5	4,2	0,0	4,5	8,3	6,5	2,9	4,0	1,0	3,6	1,2	0,0	39,1
Allein, Frau, über 65																
<i>EU-Grenze</i>	40,1	59,4	38,0	37,8	32,2	43,9	36,6	46,7	52,1	40,1	18,8	11,8	24,7	54,4	68,0	48,4
<i>50 %, mean, alte OECD</i>	31,0	48,1	22,1	37,9	23,7	31,7	33,1	42,8	55,8	25,6	17,3	4,8	20,1	29,3	55,2	34,8
Paar, beide über 65																
<i>EU-Grenze</i>	32,9	18,2	52,1	24,7	47,7	43,8	38,6	34,2	16,8	19,7	42,1	50,1	39,2	23,2	16,1	29,7
<i>50 %, mean, alte OECD</i>	35,8	15,6	68,9	19,2	55,7	53,1	36,4	39,4	14,0	21,6	41,7	51,0	39,5	28,1	16,2	17,4
sonstige über 65																
<i>EU-Grenze</i>	19,4	14,8	4,4	26,7	14,2	8,6	19,3	6,7	15,4	33,6	34,3	36,6	31,5	19,1	8,0	3,9
<i>50 %, mean, alte OECD</i>	27,7	27,1	6,2	31,4	16,3	15,2	26,0	9,5	23,7	49,9	37,0	43,1	36,9	41,4	28,6	8,7

Datenbasis: Europäisches Haushaltspanel (ECHP) 1999, eigene Berechnungen

Tabelle A.15: Auswirkung der Verwendung der Welfare Function Based Poverty Line (WPL) auf die Armutsquoten der Gesamtbevölkerung und der älteren Bevölkerung in den Ländern der Europäischen Union im Vergleich zur EU-Armutsgrenze

	ges.	DK	NL	B	F	UK	IRL	IT	GR	E	P	A	FIN
Gesamtbevölkerung													
EU-Grenze	18,0	11,2	12,3	13,5	15,7	21,5	19,2	18,9	20,4	19,6	21,7	13,6	11,0
WPL	14,5	8,7	7,8	8,8	10,5	13,5	14,5	16,1	25,0	19,0	26,1	13,2	13,7
ältere Bevölkerung													
EU-Grenze	21,1	31,9	8,8	22,6	19,5	26,6	37,3	14,4	33,3	17,3	35,0	26,9	19,0
WPL	14,7	7,8	10,8	10,2	7,8	12,5	8,5	14,7	41,1	20,2	37,8	13,5	6,8
Allein, Mann, über 65													
EU-Grenze	24,2	36,2	9,9	20,5	20,1	31,3	52,8	19,3	31,6	7,3	44,8	14,2	21,4
WPL	16,9	1,9	5,4	17,6	6,1	19,5	2,1	20,2	49,7	19,0	46,4	12,8	2,2
Allein, Frau, über 65													
EU-Grenze	31,4	44,5	10,1	27,8	29,6	38,4	79,9	24,9	34,4	14,9	56,3	46,0	40,2
WPL	18,8	13,5	18,6	13,5	13,9	15,7	11,9	18,5	57,3	27,2	61,8	15,6	11,7
Paar, beide über 65													
EU-Grenze	19,3	29,9	4,9	25,1	16,7	21,9	23,6	8,5	39,2	27,1	41,3	23,5	7,7
WPL	11,5	6,0	7,5	7,6	4,1	9,3	5,2	11,1	43,7	21,9	36,7	10,0	3,1
sonstige über 65													
EU-Grenze	14,2	11,4	17,3	13,2	14,7	11,6	15,1	12,4	27,9	12,4	23,0	14,5	7,3
WPL	14,9	5,7	6,5	9,4	9,0	9,9	10,3	14,9	30,5	17,3	30,1	14,3	7,8

Datenbasis: Europäisches Haushaltspanel (ECHP) 1999, eigene Berechnungen

Tabelle A.16: Auswirkung der Verwendung der Welfare Function Based Poverty Line (WPL) auf den Anteil der Alten an der Armutpopulation in den Ländern der Europäischen Union im Vergleich zur EU-Armutsgrenze

	ges.	DK	NL	B	F	UK	IRL	IT	GR	E	P	A	FIN
Arme insgesamt	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
ältere Bevölkerung													
EU-Grenze	18,0	11,2	12,3	13,5	15,7	21,5	19,2	18,9	20,4	19,6	21,7	13,6	11,0
WPL	16,0	12,5	16,5	17,9	11,3	17,0	6,1	15,2	27,9	16,1	19,9	14,8	6,7
Allein, Mann, über 65													
EU-Grenze	1,4	2,2	0,9	1,5	1,0	2,8	3,2	0,8	1,3	0,2	1,0	0,9	1,9
WPL	1,2	0,2	0,8	2,0	0,5	2,7	0,2	1,0	1,7	0,5	0,9	0,9	0,2
Allein, Frau, über 65													
EU-Grenze	6,9	15,3	3,2	8,3	6,8	10,7	10,6	5,1	5,2	1,6	5,5	15,6	16,1
WPL	5,1	5,9	9,3	6,2	4,8	6,8	2,1	4,4	7,1	2,9	5,0	5,4	3,7
Paar, beide über 65													
EU-Grenze	6,5	21,0	2,1	12,3	7,2	7,8	3,4	2,5	11,7	6,7	8,7	6,7	3,8
WPL	4,9	5,3	5,1	5,7	2,7	5,3	1,0	3,8	10,6	5,6	6,4	2,9	1,2
sonstige über 65													
EU-Grenze	3,8	1,8	2,3	3,7	3,6	1,5	3,1	4,3	9,5	4,9	7,0	5,5	1,9
WPL	4,9	1,1	1,4	4,0	3,3	2,1	2,8	6,0	8,5	7,0	7,6	5,6	1,6

Datenbasis: Europäisches Haushaltspanel (ECHP) 1999, eigene Berechnungen

Tabelle A.17: Auswirkung der Verwendung der Welfare Function Based Poverty Line (WPL) auf die Zusammensetzung der armen älteren Bevölkerung nach dem Haushaltstyp in den Ländern der Europäischen Union im Vergleich zur EU-Armutsgrenze

	EU	DK	NL	B	F	UK	IRL	IT	GR	E	P	A	FIN
Allein, Mann, über 65													
<i>EU-Grenze</i>	7,5	5,5	10,8	5,9	5,6	12,3	15,7	6,7	4,8	1,5	4,6	3,3	8,0
<i>WPL</i>	7,4	1,2	4,7	10,9	4,2	15,8	2,7	6,7	6,2	3,3	4,4	5,9	2,3
Allein, Frau, über 65													
<i>EU-Grenze</i>	37,0	38,0	37,8	32,2	36,6	46,7	52,1	40,1	18,8	11,8	24,7	54,4	68,0
<i>WPL</i>	31,6	47,2	56,3	34,5	42,7	40,3	34,4	29,0	25,6	18,1	25,2	36,7	55,6
Paar, beide über 65													
<i>EU-Grenze</i>	35,3	52,1	24,7	47,7	38,6	34,2	16,8	19,7	42,1	50,1	39,2	23,2	16,1
<i>WPL</i>	30,3	42,6	30,8	32,1	23,7	31,4	16,6	25,1	37,9	35,0	32,3	19,7	18,0
sonstige über 65													
<i>EU-Grenze</i>	20,3	4,4	26,7	14,2	19,3	6,7	15,4	33,6	34,3	36,6	31,5	19,1	8,0
<i>WPL</i>	30,7	9,0	8,2	22,5	29,4	12,4	46,3	39,2	30,3	43,6	38,1	37,8	24,1

Datenbasis: Europäisches Haushaltspanel (ECHP) 1999, eigene Berechnungen

Tabelle A.18: Auswirkung der Verwendung der Subjective Poverty Line (SPL) auf die Armutsquoten der Gesamtbevölkerung und der älteren Bevölkerung in den Ländern der Europäischen Union im Vergleich zur EU-Armutsgrenze

	ges.	DK	NL	B	IRL	A	FIN
Gesamtbevölkerung							
<i>EU-Grenze</i>	13,1	11,2	12,3	13,5	19,2	13,6	11,0
<i>SPL</i>	13,0	12,0	5,6	20,0	27,1	15,6	7,8
ältere Bevölkerung							
<i>EU-Grenze</i>	21,0	31,9	8,8	22,6	37,3	26,9	19,0
<i>SPL</i>	23,8	31,3	6,2	36,3	49,6	32,0	6,1
Allein, Mann, über 65							
<i>EU-Grenze</i>	19,9	36,2	9,9	20,5	52,8	14,2	21,4
<i>SPL</i>	24,5	36,4	6,1	46,6	74,9	18,4	0,0
Allein, Frau, über 65							
<i>EU-Grenze</i>	31,6	44,5	10,1	27,8	79,9	46,0	40,2
<i>SPL</i>	36,1	46,7	13,6	47,3	82,2	56,8	12,9
Paar, beide über 65							
<i>EU-Grenze</i>	17,4	29,9	4,9	25,1	23,6	23,5	7,7
<i>SPL</i>	19,6	27,7	1,7	33,4	38,1	35,7	1,8
sonstige über 65							
<i>EU-Grenze</i>	13,8	11,4	17,3	13,2	15,1	14,5	7,3
<i>SPL</i>	14,8	11,6	3,0	26,9	29,3	9,4	5,9

Datenbasis: Europäisches Haushaltspanel (ECHP) 1999, eigene Berechnungen

Tabelle A.19: Auswirkung der Verwendung der Subjective Poverty Line (SPL) auf den Anteil der Alten an der Armutpopulation in den Ländern der Europäischen Union im Vergleich zur EU-Armutsgrenze

	ges.	DK	NL	B	IRL	A	FIN
Arme insgesamt	100	100	100	100	100	100	100
ältere Bevölkerung							
<i>EU-Grenze</i>	21,6	40,3	8,5	25,8	20,4	28,8	23,7
<i>SPL</i>	24,6	36,6	13,1	28,0	19,2	29,7	10,8
Allein, Mann, über 65							
<i>EU-Grenze</i>	1,5	2,2	0,9	1,5	3,2	0,9	1,9
<i>SPL</i>	1,9	2,1	1,2	2,3	3,2	1,1	0,0
Allein, Frau, über 65							
<i>EU-Grenze</i>	9,7	15,3	3,2	8,3	10,6	15,6	16,1
<i>SPL</i>	11,1	14,8	9,4	9,5	7,8	16,7	7,3
Paar, beide über 65							
<i>EU-Grenze</i>	7,2	21,0	2,1	12,3	3,4	6,7	3,8
<i>SPL</i>	8,2	18,0	1,6	11,1	3,9	8,8	1,3
sonstige über 65							
<i>EU-Grenze</i>	3,2	1,8	2,3	3,7	3,1	5,5	1,9
<i>SPL</i>	3,4	1,7	0,9	5,1	4,3	3,1	2,2

Datenbasis: Europäisches Haushaltspanel (ECHP) 1999, eigene Berechnungen

Tabelle A.20: Auswirkung der Verwendung der Subjective Poverty Line (SPL) auf die Zusammensetzung der armen älteren Bevölkerung nach dem Haushaltstyp in den Ländern der Europäischen Union im Vergleich zur EU-Armutsgrenze

	ges.	DK	NL	B	IRL	A	FIN
Allein, Mann, über 65							
<i>EU-Grenze</i>	7,1	5,5	10,8	5,9	15,7	3,3	8,0
<i>SPL</i>	7,7	5,7	9,3	8,3	16,7	3,6	0,0
Allein, Frau, über 65							
<i>EU-Grenze</i>	44,7	38,0	37,8	32,2	52,1	54,4	68,0
<i>SPL</i>	45,0	40,6	72,2	34,0	40,4	56,3	67,9
Paar, beide über 65							
<i>EU-Grenze</i>	33,6	52,1	24,7	47,7	16,8	23,2	16,1
<i>SPL</i>	33,4	49,2	11,9	39,6	20,5	29,7	11,9
sonstige über 65							
<i>EU-Grenze</i>	14,6	4,4	26,7	14,2	15,4	19,1	8,0
<i>SPL</i>	13,9	4,6	6,6	18,1	22,4	10,5	20,2

Datenbasis: Europäisches Haushaltspanel (ECHP) 1999, eigene Berechnungen

Anhang 2: Übersicht über die Alterssicherung in den Ländern der EU (Stand 1998)

A2.1 Belgien

A2.1.1 Geltende Rechtsgrundlage

Königlicher Erlass Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 und Königlicher Erlass vom 21. Dezember 1967, durch Königlichen Erlass vom 23. Dezember 1996 grundlegend geändert.

A2.1.2 Grundprinzipien

Umlageverfahren, in erster Linie beitragsfinanziert.

A2.1.3 Anwendungsbereich

Pflichtversicherung für alle Arbeitnehmer.

A2.1.4 Ausnahmen von der Versicherungspflicht bei geringfügiger Beschäftigung

Keine.

A2.1.5 Bedingungen

1. Wartezeit

Keine.

2. Bedingungen für den Bezug einer vollen Rente

41 Jahre (Frauen) bzw. 45 Jahre (Männer) Erwerbstätigkeit.

3. Gesetzliche Altersgrenzen

Regelaltersrente

Frauen: 61 Jahre (in der Übergangszeit zwischen 1997 und 2009 schrittweise Anhebung auf 65 Jahre);

Männer: 65 Jahre.

Vorzeitiger Rentenbezug

Für Männer und Frauen ab 60 Jahre, sofern sie eine Erwerbstätigkeit von 20 Jahren nachweisen können.

Rentenaufschub

Keine.

A2.1.6 Leistungen

1. Bestimmende Faktoren

Höhe des anrechnungsfähigen Arbeitsentgelts, Versicherungsdauer, Familienstand und Geschlecht (bis 2009).

2. Berechnungsmethode bzw. Rentenformel

Für jedes anrechnungsfähige Jahr wird folgender Teil der Rente gezahlt:

Alleinstehende und Verheiratete ohne unterhaltsberechtigten Ehepartner:

Männer: $S \times 60 \% \times 1/45$.

Frauen: $S \times 60 \% \times 1/41$ (in der Übergangszeit zwischen 1997 und 2009 schrittweise Anhebung der Erwerbsjahre auf 45 Jahre).

Verheiratete mit unterhaltsberechtigtem Ehepartner:

Männer: $S \times 75 \% \times 1/45$.

Frauen: $S \times 75 \% \times 1/41$ (schrittweise Anhebung, siehe oben).

S = Bezugslohn (siehe unten).

3. Referenzeinkommen bzw. Berechnungsgrundlage

Berechnung des Bezugslohnes:

Für Jahre vor dem 1. Januar 1955:

S = pauschal BEF 418.275 (ECU 10.260).

Für die Jahre von 1955-1980:

Arbeiter: Bruttoarbeitsentgelt ohne Bemessungsgrenze.

Angestellte: Bruttoarbeitsentgelt ohne Bemessungsgrenze (mit Ausnahme der Jahre 1955-1957: pauschal BEF 2.035 = ECU 50 pro Tag, an dem für mindestens vier Stunden eine Beschäftigung ausgeübt wurde).

Für Jahre nach 1980: Bruttoarbeitsentgelt bis zur Bemessungsgrenze von BEF 1.383.993 (ECU 33.948).

4. Anrechenbare bzw. berücksichtigungsfähige beitragsfreie Zeiten

Sofern bestimmte gesetzliche Bedingungen erfüllt sind, werden im Allgemeinen folgende Nichterwerbszeiten berücksichtigt: unfreiwillige Arbeitslosigkeit, tarifvertragliche Frührente, bestimmte Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit, Arbeitsunfähigkeit, Entbindungspause, Jahresurlaub, Militärdienst, anerkannte Arbeitsniederlegung, Untersuchungshaft, geregelte Studienzeiten usw.

5. Zuschlag für Unterhaltsberechtigte:

Ehepartner

Empfänger mit unterhaltsberechtigtem Ehegatten erhalten den Haushaltssatz von 75 % (siehe oben „Berechnungsmethode bzw. Rentenformel“).

Kinder

Keine Zuschläge.

(Siehe jedoch Tabelle X „Familienbeihilfen. Sonderfälle. Renteneempfänger“: Sonderzuschläge für Renteneempfänger).

6. Besondere Zulagen

Keine.

7. Mindestrente

Garantierte Mindestrente nach vollem Erwerbsleben sowie nach 2/3 des vollen Erwerbslebens (anteilig):

Haushaltssatz:

BEF 424.828 (ECU 10.421).

Satz für Alleinstehende:

BEF 339.960 (ECU 8.339).

8. Höchstrente

Theoretisch vorhanden, da die Jahresarbeitsverdienstgrenze bei Festlegung der Berechnungsgrundlage berücksichtigt wird: Alleinstehende Männer: BEF 596.472 (ECU 14.631) pro Jahr, alleinstehende Frauen: 628.418 (ECU 15.415) pro Jahr.

9. Vorgezogene Rente

Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente bei Vollendung des 60. Lebensjahres, sofern ein Erwerbsleben von mindestens 20 Jahren nachgewiesen wird (Berechnung wie bei der normalen Altersrente; siehe oben „Berechnungsmethode bzw. Rentenformel“).

10. Aufgeschobene Rente

Keine.

A2.1.7 Rentenanpassung

Automatische Anpassung der Renten um 2 %, sobald sich der Verbraucherpreisindex gegenüber dem Vorjahresindex um 2 % ändert.

Anpassung der Renten an die Entwicklung des allgemeinen Lebensstandards durch jährliche Festsetzung eines Steigerungskoeffizienten oder Anpassung in Form einer Pauschalleistung.

A2.1.8 Teilrente

Ein Gesetz vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der gesetzlichen Rentensysteme schafft die gesetzliche Grundlage für die Einführung einer Teilzeitrente. Die Vollziehungsbeschlüsse stehen noch aus.

A2.1.9 Kumulierung mit Lohn

Wird die Rente erstmals 1998 ausbezahlt, ist eine Kumulierung gestattet, sofern das Erwerbseinkommen aus der beruflichen Tätigkeit nicht mehr als BEF 287.760 (ECU 7.059) pro Jahr (Bruttoeinkommen bei abhängiger Beschäftigung) bzw. BEF 230.207 (ECU 5.647) pro Jahr (Nettoeinkommen bei selbständiger Tätigkeit) beträgt. Bei unterhaltsberechtigten Kindern erhöhen sich diese Grenzen auf BEF 431.640 (ECU 10.588) bzw. BEF 345.311 (ECU 8.470).

Liegt das Erwerbseinkommen um weniger als 15 % über den o.g. Grenzen, wird die Rente um den Prozentsatz gekürzt, um den die jeweilige Grenze überschritten wird. Liegt das Erwerbseinkommen mehr als 15 % über den o.g. Grenzen, wird die Rente nicht ausbezahlt.

A2.1.10 Besteuerung

1. Besteuerung von Rentenleistungen

Leistungen sind in voller Höhe steuerpflichtig.

2. Einkommensgrenze für Besteuerung oder Steuerermäßigung

Keine Steuerbefreiung, jedoch Steuerermäßigung bei Einkommen unter einer bestimmten Grenze.

Der Grundbetrag der Steuerermäßigung entspricht der Steuer, die ein Leistungsempfänger ohne sonstiges steuerpflichtiges Einkommen und ohne Unterhaltspflicht zu zahlen hätte, wobei jedoch zwischen alleinstehenden und verheirateten Empfängern unterschieden wird. Dieser Grundbetrag wird anschließend je nach Nettogesamteinkommen und Familienstand (Alleinstehende, Paare mit oder ohne Kinder) begrenzt.

Bis zu diesen Nettoeinkommensgrenzen ist die auf die Sozialleistung entfallende Steuerermäßigung unbegrenzt, so dass die Sozialleistung folglich nicht besteuert wird.

A2.1.11 Sozialabgaben von der Rente

1. Solidaritätsbeitrag von 0 bis 2 %, der auf sämtliche gesetzlichen und nicht gesetzlichen Renten erhoben wird.

2. Abzug von 3,55 %, sofern die Rente dadurch nicht unter einen Betrag von monatlich BEF 45.939 (ECU 1.127) oder, falls keine Unterhaltsverpflichtungen bestehen, von BEF 38.762 (ECU 951) sinkt.

A2.2 Dänemark

A2.2.1 Geltende Rechtsgrundlage

Volksrente:

Gesetz von 1891.

Gesetz vom 16. Mai 1984, mit Änderungen.

Zusatzrente:

Gesetz vom 7. März 1964, mit Änderungen.

Teilrente:

Gesetz vom 4. Juni 1986.

A2.2.2 Grundprinzipien

Allgemeines Sicherungssystem (Volksrente) und Versicherungssystem (Zusatzrente) aufgrund einer Beschäftigung.

A2.2.3 Anwendungsbereich

Volksrente:

Pflichtmitgliedschaft für alle Einwohner mit dänischer Staatsangehörigkeit.

Zusatzrente:

Pflichtmitgliedschaft für alle Arbeitnehmer im Alter von 16 bis 66 Jahren mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 9 Stunden sowie für Personen, die Krankentagegeld oder Leistungen bei Arbeitslosigkeit beziehen bzw. an einer Beschäftigungsförderungs- oder Ausbildungs- od. Fortbildungsmaßnahme teilnehmen.

Personen, die eine Frührente oder die Übergangsleistung der Arbeitslosenversicherung beziehen, können dem System ebenso wie die Empfänger einer Invaliditätsrente, einer vorgezogenen Altersrente oder einer Teilrente auf freiwilliger Basis beitreten.

Abhängig Beschäftigte, die eine selbständige Tätigkeit aufnehmen, können nach vorausgegangener dreijähriger Mitgliedschaft freiwillig im Versicherungssystem bleiben.

Personen, die Leistungen im Rahmen der Mindestsicherung beziehen: siehe Tabelle XII.

A2.2.4 Ausnahmen von der Versicherungspflicht bei geringfügiger Beschäftigung

Zusatzrente:

Arbeitnehmer mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 9 Stunden sind von der Versicherungspflicht befreit (siehe auch „Anwendungsbereich“).

A2.2.5 Bedingungen

1. Wartezeit

Volksrente:

Mindestens drei Jahre Wohnsitz in Dänemark im Alter von 15 bis 67 Jahren.

Zusatzrente:

Keine.

2. Bedingungen für den Bezug einer vollen Rente

Volksrente:

Volle Rente, falls der Empfänger ab Vollendung des 15. Lebensjahres und bis zum Alter von 65 Jahren mindestens 40 Jahre in Dänemark ansässig war.

Zusatzrente:

Das System wurde zum 1. April 1964 eingeführt. Von 1964 bis 1997 müssen die Beitragszahlungen vollständig erfolgt sein.

3. Gesetzliche Altersgrenzen

Regelaltersrente

67 Jahre.

Vorzeitiger Rentenbezug

Vorgezogene Rente für Personen über 50 Jahre, wenn soziale oder gesundheitliche Gründe vorliegen (siehe Tabelle VI „Invalidität“).

Rentenaufschub

Im Rahmen des Zusatzrentensystems ist ein Aufschub um 3 Jahre möglich.

A2.2.6 Leistungen

1. Bestimmende Faktoren

Volksrente:

Dauer des Wohnsitzes in Dänemark im Alter zwischen 15 und 67 Jahren.

Zusatzrente:

Mitgliedschaft seit dem 1. April 1964.

*2. Berechnungsmethode bzw. Rentenformel**Volksrente:*

Grundrente: DKK 46.812 (ECU 6.218) pro Jahr. Dieser Betrag wird gekürzt, wenn die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug der vollen Rente (40 Jahre Wohnsitz in Dänemark) nicht erfüllt werden. In diesem Fall wird für jedes Jahr, in dem der Empfänger nach Vollendung des 15. Lebensjahres und bis zum Alter von 67 Jahren in Dänemark ansässig war, 1/40 der vollen Rentenhöhe gezahlt.

Zusatzrente:

DKK 16.620 (ECU 2.208) pro Jahr, falls der Empfänger seit dem 1. April 1964 im Zusatzrentensystem versichert ist und seit diesem Zeitpunkt ununterbrochen einer Vollzeitbeschäftigung nachging.

Zusatzrenten unter DKK 1.150 (ECU 153) pro Jahr werden durch Zahlung eines Pauschalbetrages abgelöst.

3. Referenzeinkommen bzw. Berechnungsgrundlage

Keine.

4. Anrechenbare bzw. berücksichtigungsfähige beitragsfreie Zeiten

Zusatzrente: siehe „Anwendungsbereich“.

*5. Zuschlag für Unterhaltsberechtigzte:**Ehepartner*

Keine.

Kinder

Volksrente: Keine.

Siehe jedoch Tabelle X „Familienbeihilfen. Sonderfälle. 2. Rentenempfänger“: Sonderbeihilfen für Rentenempfänger.

Zusatzrente:

Keine.

*6. Besondere Zulagen**Volksrente:*

Rentenzuschlag: Falls das Einkommen des Rentenempfängers und seines Partners eine bestimmte Höchstgrenze nicht überschreitet, wird ein Rentenzuschlag von DKK 20.568 (ECU 2.732) pro Jahr gezahlt. Für Alleinlebende: DKK 39.576 (ECU 5.257).

Alleinlebende erhalten eine jährliche Sonderzulage von DKK 6.828 (ECU 907).

Individuelle Zulage: Rentempfänger, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden, erhalten u. U. eine individuelle Zulage (z. B. für Arzneimittel- oder Heizkosten).

7. Mindestrente

Volksrente: 3/40 von DKK 67.380 (ECU 8.951).

Zusatzrente: DKK 1.150 (ECU 153).

8. Höchstrente

Volksrente: 40/40 = DKK 46.812 (ECU 6.218/Grundbetrag) + DKK 20.568 (ECU 2.732/Rentenzuschlag, der je nach Einkommen des Rentempfängers und seines Partners gekürzt werden kann) = DKK 67.380 (ECU 8.951).

Zusatzrente: DKK 16.620 (ECU 2.208) pro Jahr.

9. Vorgezogene Rente

Leistungen: Grundrente, Rentenzuschlag, Rentensonderzulage, Leistung bei Frührente (falls der Rentempfänger das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, siehe Tabelle VI „Höhe der Rente“.)

10. Aufgeschobene Rente

Volksrente: kein Aufschub möglich.

Zusatzrente: nach Vollendung des 67. Lebensjahres alle 6 Monate Erhöhung der Rente um 5 %, insgesamt jedoch höchstens um 30 %.

A2.2.7 Rentenanpassung

Volksrente: Der Anpassungssatz für Sozialrenten und andere „Transfereinkommen“ wird jährlich entsprechend der Lohnentwicklung festgelegt.

Zusatzrente: Anpassung nur bei ausreichenden Rücklagen.

A2.2.8 Teilrente

Bedingungen:

Altersvoraussetzung 60 bis 67 Jahre;

wohnhaf in Dänemark;

Arbeitnehmer: während der vorangegangenen 20 Jahre mindestens 10 Jahre Mitgliedschaft im Zusatzrentensystem (ATP); während der vorangegangenen 12 Monate mindestens 9 Monate Ausübung einer beruflichen Tätigkeit in Dänemark. *Selbständige:* während der vorangegangenen fünf Jahre Ausübung einer Ganztätigkeit; davon mindestens 4 Jahre und darüber hin-

aus während der letzten 12 Monate mindestens 9 Monate Ausübung einer selbständigen Tätigkeit; Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit in bestimmter Höhe; Verkürzung der Wochenarbeitszeit auf durchschnittlich 18,5 Stunden.

Verkürzung der Arbeitszeit um mindestens 7 Stunden bzw. ein Viertel; verbleibende wöchentliche Arbeitszeit zwischen 12 und 30 Stunden.

Betrag: 1/37 eines Grundbetrages pro Stunde, um die sich die Wochenarbeitszeit verringert, oder DKK 3.097,74 (ECU 411) pro Jahr und gekürzte Stunde. Der Betrag entspricht 82 % des Krankengeldhöchstsatzes und wird einmal jährlich angepasst. Für Selbständige beträgt die Teilrente DKK 57.312 (ECU 7.613) pro Jahr (entspricht einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 18,5 Stunden).

Finanzierung: Die Teilrente wird nicht über Beiträge, sondern aus Steuermitteln finanziert. Die Gemeinden erhalten vom Staat eine Kostenerstattung in Höhe von 100 %.

A2.2.9 Kumulierung mit Lohn

Volksrente:

Der Grundrentenbetrag hängt vom Erwerbseinkommen des Rentenempfängers ab. Übersteigt das Erwerbseinkommen eines Alleinstehenden DKK 176.100 (ECU 23.393) bzw. eines Verheirateten DKK 134.900 (ECU 17.920) pro Jahr, wird die Rente je weitere DKK 100 (ECU 14) um DKK 60 (ECU 8,10) gekürzt.

Für den Rentenzuschlag gilt für Verheiratete eine Einkommensgrenze von DKK 88.000 (ECU 11.690) pro Jahr und Person, für Alleinstehende eine Grenze von DKK 43.900 (ECU 5.832). Für jedes weitere Erwerbseinkommen wird der Rentenzuschlag um 30 % des zusätzlichen Einkommens gekürzt.

Zusatzrente:

Kumulierung ohne Einschränkung zulässig.

A2.2.10 Besteuerung

1. Besteuerung von Rentenleistungen

Steuerpflichtige Renten werden ebenso behandelt wie Arbeitseinkommen.

Volksrente:

Grundbetrag und Rentenzuschlag sind in voller Höhe steuerpflichtig.

Zusatzrente:

In voller Höhe steuerpflichtig.

2. Einkommensgrenze für Besteuerung oder Steuerermäßigung

Keine Einkommensgrenze, keine Steuerermäßigung.

A2.2.11 Sozialabgaben von der Rente

Keine.

A2.3 Deutschland

A2.3.1 Geltende Rechtsgrundlage

Sechstes Buch Sozialgesetzbuch eingeführt durch das Rentenreformgesetz vom 18.12.1989 in der Fassung des Rentenreformgesetzes 1999 vom 16.12.1997.

A2.3.2 Grundprinzipien

Pflichtversicherung für Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellte).

A2.3.3 Anwendungsbereich

Arbeiter und Angestellte.

A2.3.4 Ausnahmen von der Versicherungspflicht bei geringfügiger Beschäftigung

Keine Versicherungspflicht für Arbeitnehmer mit einer geringfügigen Beschäftigung (bis zu DEM 620 (ECU 314) monatlich in den alten Ländern und DEM 520 (ECU 263) in den neuen Bundesländern und einer wöchentlichen Arbeitszeit von unter 15 Stunden) oder einer kurzfristigen Beschäftigung (bis zu 2 Monaten oder 50 Arbeitstagen im Jahr).

A2.3.5 Bedingungen

1. Wartezeit

60 Versicherungsmonate

2. Bedingungen für den Bezug einer vollen Rente

Vollendung eines bestimmten Lebensalters und Erfüllung einer bestimmten Wartezeit.

3. Gesetzliche Altersgrenzen

Regelaltersrente

In der Regel 65 Jahre.

Vorzeitiger Rentenbezug

Vorzeitiger Rentenbeginn für Männer und Frauen möglich:

Nach 35 Versicherungsjahren ab dem Alter von 63 Jahren (60 Jahre für Schwerbehinderte, Erwerbsunfähige) oder

im Alter von 60 Jahren nach 180 Versicherungsmonaten, sofern die Versicherten innerhalb der letzten 1 1/2 Jahre 1 Jahr arbeitslos und in den letzten 10 Jahren mindestens 8 Jahre pflicht-versichert waren.

Für Frauen ist ein Rentenbeginn im Alter von 60 Jahren nach 180 Versicherungsmonaten möglich, sofern sie nach dem 40. Lebensjahr mehr als 10 Jahre Pflichtbeitragszeiten haben.

Rentenaufschub

Möglich

A2.3.6 Leistungen*1. Bestimmende Faktoren*

Höhe der während des gesamten Versicherungslebens durch Beiträge versicherten Arbeitsentgelte.

2. Berechnungsmethode bzw. Rentenformel

Die Höhe der Rente ergibt sich nach der folgenden Formel:

$$\text{PEP} \times 1,0 \times \text{AR}$$

PEP: persönliche Entgeltpunkte

1,0: Rentenartfaktor (ein nach dem jeweiligen Sicherungsziel festgelegter Faktor)

AR: aktueller Rentenwert.

PEP = persönliche Entgeltpunkte: Die Zahl der Entgeltpunkte ergibt sich aus der Höhe der versicherten Entgelte und dem Wert für beitragsfreie Zeiten, multipliziert mit dem Zugangsfaktor. Der Zugangsfaktor berücksichtigt die unterschiedliche Rentenbezugsdauer bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente oder bei Verzicht auf eine Altersrente nach dem 65. Lebensjahr.

AR = Aktueller Rentenwert. Der aktuelle Rentenwert entspricht der Monatsrente, die ein Durchschnittsverdiener für ein Jahr Versicherungszeit erhält. Er wird jedes Jahr entsprechend der Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter angepaßt.

3. Referenzeinkommen bzw. Berechnungsgrundlage

Versicherte Arbeitsentgelte (bis zur Beitragsbemessungsgrenze) während des gesamten Versicherungsverlaufes. Die Beitragsbemessungsgrenze beträgt für 1998:

West: DEM 8.400 (ECU 4.250)

Ost: DEM 7.000 (ECU 3.542).

4. Anrechenbare bzw. berücksichtigungsfähige beitragsfreie Zeiten

Ersatzzeiten, Anrechnungszeiten (insbesondere Zeiten von Krankheit, Rehabilitation oder Arbeitslosigkeit sowie nach dem 16. Lebensjahr liegende Zeiten der Schulausbildung, abgeschlossene Fachschul- oder Hochschulausbildung) und Zurechnungszeiten (werden bei Versicherten, die vor dem 60. Lebensjahr berufs- oder erwerbsunfähig geworden sind, angerechnet). Müttern oder Vätern der Jahrgänge ab 1921 werden Zeiten der Kindererziehung in den ersten 12 Kalendermonaten nach dem Geburtsmonat des Kindes als Versicherungszeit angerechnet. Für Geburten ab 1992 ist die Kindererziehungszeit auf 36 Kalendermonate ausgedehnt worden.

5. Zuschlag für Unterhaltsberechtigte:

Ehepartner

Keine Zuschüsse.

Kinder

Keine Zuschüsse.

6. Besondere Zulagen

Keine Zuschüsse.

7. Mindestrente

Keine Zuschüsse.

8. Höchstrente

Keine.

9. Vorgezogene Rente

Bei vorzeitigem Rentenbeginn (Bedingungen siehe oben) Berechnung nach der allgemeinen Rentenformel.

10. Aufgeschobene Rente

Möglich. Die Altersrente erhöht sich um 0,5 % je Kalendermonat nach dem 65. Lebensjahr.

A2.3.7 Rentenanpassung

Anpassung des aktuellen Rentenwertes entsprechend der Nettolohnentwicklung des vergangenen gegenüber dem vorvergangenen Kalenderjahr (siehe Tabelle VI „Invalidität“).

A2.3.8 Teilrente

Die Altersrenten können in voller Höhe (Vollrente oder als Teilrente in Höhe von einem Drittel, der Hälfte oder von zwei Drittel der Vollrente in Anspruch genommen werden.

A2.3.9 Kumulierung mit Lohn

Kumulierung möglich. Weiterarbeit vor Vollendung des 65. Lebensjahres bei einer Vollrente beschränkt auf Entgelt von monatlich DEM 620 (ECU 314) (alte Bundesländer) und DEM 520 (ECU 263) (neue Bundesländer).

Bei einer Teilrente gibt es neben einer allgemeinen eine individuelle Hinzuverdienstgrenze, die vom zuletzt versicherten Entgelt abhängig ist.

A2.3.10 Besteuerung

1. Besteuerung von Rentenleistungen

Leistungen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Partielle Besteuerung: Besteuert wird nur der Ertragsanteil der Rente (hypothetische Verzinsung des Rentenskapitals, invers abhängig vom Lebensalter bei Rentenbeginn).

Der Ertragsanteil einer Rente ist vergleichbar einem Zinsertrag, der auf ein durch Beitragsleistung angesammeltes Kapital gutgeschrieben wird. Die Höhe des Ertragsanteils ist abhängig vom Lebensalter bei Rentenbeginn.

Trotz einer partiellen Steuerpflicht ist Einkommenssteuer häufig nicht zu zahlen, weil die Einkünfte aus dem Ertragsanteil den steuerfrei bleibenden Grundfreibetrag und die anderen steuerlichen Abzugsbeträge nicht überschreiten soweit keine weiteren Einkünfte vorliegen.

2. Einkommensgrenze für Besteuerung oder Steuerermäßigung

Das Existenzminimum ist in jedem Fall steuerfrei. Das steuerfrei zu stellende Existenzminimum (Grundfreibetrag) beträgt im Jahre 1998 DEM 12.365 (ECU 6.257) für Alleinstehende und DEM 24.731 (ECU 12.514) für Verheiratete.

A2.3.11 Sozialabgaben von der Rente

Der Krankenversicherungsbeitragsanteil für den Rentner bestimmt sich nach dem jeweiligen Beitragssatz der Krankenkasse.

Der Pflegeversicherungsbeitragsanteil beträgt für den Rentner 0,85 %.

A2.4 Griechenland

A2.4.1 Geltende Rechtsgrundlage

Gesetz Nr. 1846/51 vom 14. Juni 1951, zuletzt geändert am 24. Dezember 1997 per Gesetz Nr. 2556/9724.

Gesetz Nr. 1902/90 vom 17. Oktober 1990.

Gesetz Nr. 2084/92 vom 7. Oktober 1992.

A2.4.2 Grundprinzipien

Versicherungsprinzip. Beitragsabhängige Leistungen.

A2.4.3 Anwendungsbereich

Pflichtversicherung für alle Arbeitnehmer und diesen gleichgestellte Personen.

A2.4.4 Ausnahmen von der Versicherungspflicht bei geringfügiger Beschäftigung

Keine.

A2.4.5 Bedingungen

1. Wartezeit

Bei Versicherungsbeginn bis zum 31.12.92:

4.500 beitragspflichtige Arbeitstage.

Bei Versicherungsbeginn ab dem 1.1.93:

4.500 beitragspflichtige Arbeitstage.

2. Bedingungen für den Bezug einer vollen Rente

Bei Versicherungsbeginn bis zum 31.12.92:

Mindestversicherungszeit für den Bezug einer Rente in Höhe von 80 % des anrechnungsfähigen Einkommens: 35 Jahre oder 10.500 Arbeitstage.

Bei Versicherungsbeginn ab dem 1.1.93:

Mindestversicherungszeit für den Bezug einer Rente in Höhe von 60 % des anrechnungsfähigen Einkommens: 35 Jahre.

3. Gesetzliche Altersgrenzen

Regelaltersrente

Bei Versicherungsbeginn bis zum 31.12.92:

Männer: 65 Jahre.

Frauen: 60 Jahre.

Bei Versicherungsbeginn ab dem 1.1.93:

Männer: 65 Jahre.

Frauen: 65 Jahre.

*Vorzeitiger Rentenbezug**Bei Versicherungsbeginn bis zum 31.12.92:*

Höchstsatzrente:

Männer ab 62 Jahre (Frauen ab 57 Jahre), sofern 10.000 Arbeitstage nachgewiesen werden.

Männer ab 58 Jahre, sofern 10.500 Arbeitstage nachgewiesen werden.

Mütter von minderjährigen Kindern ab 55 Jahre, sofern 5.500 Arbeitstage nachgewiesen werden.

Bei schwerer körperlicher oder gesundheitsschädlicher Arbeit Männer ab 60 Jahre (Frauen ab 55 Jahre), sofern 4.500 Arbeitstage nachgewiesen werden (davon 3.600 Tage schwerer körperlicher oder gesundheitsschädlicher Arbeit und 1.000 Arbeitstage während der 10 Jahre vor Versetzung in den Ruhestand).

Bauarbeiter ab 58 Jahre (Bauarbeiterinnen ab 53 Jahre), wenn 4.500 Arbeitstage nachgewiesen werden (davon 3.600 Tage Bauarbeiten und 500 Tage während der 10 Jahre vor Versetzung in den Ruhestand).

Gekürzte Rente:

Männer ab 60 Jahre (Frauen ab 55 Jahre), sofern 4.500 Arbeitstage nachgewiesen werden (davon jeweils 100 Tage während der letzten fünf Jahre).

Männer ab 60 Jahre (Frauen ab 55), sofern 10.000 Versicherungstage nachgewiesen werden (davon jeweils 100 Tage während der letzten fünf Jahre).

Männer ab 56 Jahre, sofern 35 Erwerbsjahre oder 10.500 Arbeitstage nachgewiesen werden (davon mindestens 7.500 Tage schwerer körperlicher oder gesundheitsschädlicher Arbeit).

Mütter von minderjährigen oder behinderten Kindern ab 50 Jahre, sofern 5.500 Arbeitstage nachgewiesen werden.

Bei Versicherungsbeginn ab dem 1.1.93:

Höchstsatzrente:

Bei Verrichtung schwerer körperlicher oder gesundheitsschädlicher Arbeit Männer und Frauen ab 60 Jahre, sofern 4.500 Arbeitstage oder 15 Versicherungsjahre nachgewiesen werden (während 3/4 dieser Versicherungsjahre muss schwere körperliche oder gesundheitsschädliche Arbeit verrichtet worden sein).

Mütter eines minderjährigen oder behinderten Kindes ab 55 Jahren, sofern 6.000 Arbeitstage oder 20 Versicherungsjahre nachgewiesen werden.

Für Mütter von mindestens 3 Kindern, die mindestens 6.000 Arbeitstage oder 20 Versicherungsjahre nachweisen, kann das normale Rentenalter (65 Jahre) um 3 Jahre pro Kind herabgesetzt werden (Mindestalter: 50 Jahre).

Gekürzte Rente:

Männer und Frauen ab 60 Jahre, sofern 15 Arbeitsjahre oder 4.500 Versicherungstage nachgewiesen werden (davon mindestens 750 Tage während der letzten 5 Jahre).

Mütter eines minderjährigen Kindes ab 50 Jahren, sofern 20 Versicherungsjahre oder 6.000 Arbeitstage nachgewiesen werden (davon mindestens 750 Tage während der letzten 5 Jahre).

Rentenaufschub

Nicht möglich.

A2.4.6 Leistungen

1. Bestimmende Faktoren

Höhe des Arbeitsentgelts und Anzahl der Versicherungsjahre.

2. Berechnungsmethode bzw. Rentenformel

Bei Versicherungsbeginn bis zum 31.12.92:

Grundrente: Prozentsatz des fiktiven Bezugslohnes (siehe unten), der invers zur Höhe des Arbeitsentgelts zwischen 70 und 30 % liegt.

Bei Versicherungsbeginn ab dem 1.1.93:

Die Rentenhöhe ist abhängig von der Anzahl der Versicherungsjahre. Jedes Jahr entspricht 1,714 % des anrechnungsfähigen Einkommens.

3. Referenzeinkommen bzw. Berechnungsgrundlage

Bei Versicherungsbeginn bis zum 31.12.92:

Fiktives Arbeitsentgelt einer von 28 Versicherungsklassen, denen das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt während der letzten 5 Jahre vor Versetzung in den Ruhestand entspricht (durch die Versicherungsklassen wird eine Bemessungsgrenze festgelegt, so dass das über dieser Grenze liegende durchschnittliche Arbeitsentgelt während der letzten 5 Jahre bei der Festsetzung der Rente nicht angerechnet wird). Das angerechnete Arbeitsentgelt wird entsprechend der von der Regierung jährlich festgesetzten Erhöhung der Renten angepasst.

Bei Versicherungsbeginn ab dem 1.1.93:

Zur Festsetzung der Rentenhöhe wird das Arbeitsentgelt der letzten 5 Jahre berücksichtigt.

4. Anrechenbare bzw. berücksichtigungsfähige beitragsfreie Zeiten

Zeiten, in denen eine Invalidenrente bezogen wurde (und die für den Erwerb des Anspruchs auf eine Altersrente angerechnet werden); Zeiten, in denen Kranken- oder Arbeitslosengeld bezogen wurde (bis 200 Tage je Bewilligungszeitraum während der 10 Jahre vor Eintritt in den Ruhestand); Zeiten der Teilnahme am Widerstand während des 2. Weltkriegs; Militärdienst (Nachkauf von 3 Jahren möglich), Bildungsurlaub (Nachkauf von 2 Jahren möglich), Erziehungsurlaub (Nachkauf von 3 Monaten je Kind möglich).

5. Zuschlag für Unterhaltsberechtigzte:

Ehepartner

Bei Versicherungsbeginn bis zum 31.12.92:

GRD 9.292 (ECU 30) monatlich. Anpassung entsprechend der Erhöhung der Beamtenpensionen.

Bei Versicherungsbeginn ab dem 1.1.93:

Keine.

Kinder

Bei Versicherungsbeginn bis zum 31.12.92:

1. Kind: 20 % der Rente

2. Kind: 15 % der Rente

3. Kind: 10 % der Rente

Bei Versicherungsbeginn ab dem 1.1.93:

1. Kind: 8 % der Rente

2. Kind: 10 % der Rente

ab dem 3. Kind: 12 % der Rente.

6. Besondere Zulagen

Bei Versicherungsbeginn bis zum 31.12.92:

Bei mehr als 3.000 Versicherungstagen Zuschlag von 1 % des Arbeitsentgelts je 300 Beitrags-tage (ab 7.800 Tagen erhöht sich dieser Prozentsatz je nach Höhe des Arbeitsentgelts auf 1,5 bis 2,5 %).

Zuschlag zur Grundrente bei völliger Erblindung des Empfängers.

Bei Versicherungsbeginn ab dem 1.1.93:

Bei völliger Erblindung des Empfängers Erhöhung der Grundrente um 25 % des monatlichen Durchschnitts des für 1991 festgestellten Bruttosozialprodukts (BSP) je Einwohner, der jeweils entsprechend der Erhöhung der Beamtenpensionen angepasst wird (zum 1.1.1998 betrug der angepaßte monatliche Durchschnitt je Einwohner GRD 158.711 = ECU 509).

7. Mindestrente

Bei Versicherungsbeginn bis zum 31.12.92:

Mindestrente: GRD 104.960 (ECU 336).

Bei Versicherungsbeginn ab dem 1.1.93:

Die Rente muss mindestens der Rentenhöhe nach 15 Versicherungsjahren entsprechen. Die Mindestrente errechnet sich auf der Grundlage des monatlichen Durchschnitts des für 1991

festgestellten BSP je Einwohner, der jeweils entsprechend der Erhöhung der Beamtenpensionen angepasst wird (zum 1.1.1998 betrug der angepasste monatliche Durchschnitt GRD 158.711 = ECU 509).

8. Höchstreute

Bei Versicherungsbeginn bis zum 31.12.92:

GRD 511.500 (ECU 1.639).

Bei Versicherungsbeginn ab dem 1.1.93:

ab dem 1.1.1998 GRD 634.844 (ECU 2.035).

9. Vorgezogene Rente

Bei Versicherungsbeginn bis zum 31.12.92:

Höchstsatzrente (siehe oben unter „3. Gesetzliche Altersgrenzen. Vorzeitiger Rentenbezug“).

Gekürzte Rente:

Männer ab 60 Jahre und Frauen ab 55 Jahre, sofern 4.500 Arbeitstage nachgewiesen werden: Kürzung um 1/200 je Monat, der bis zur Vollendung des 65. (Männer) bzw. des 60. Lebensjahres (Frauen) fehlt.

Männer ab 60 Jahre und Frauen ab 55 Jahre, sofern 10.000 Versicherungstage nachgewiesen werden: Kürzung um 1/200 je Monat, der bis zur Vollendung des 62. (Männer) bzw. des 57. Lebensjahres (Frauen) fehlt.

Männer ab 56 Jahre: Kürzung um 1/200 je Monat, der bis zur Vollendung des 58. Lebensjahres fehlt.

Mütter eines minderjährigen oder behinderten Kindes ab 50 Jahre: Kürzung um 1/200 je Monat, der bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres fehlt.

Bei Versicherungsbeginn ab dem 1.1.93:

Höchstsatzrente (siehe oben unter „3. Gesetzliche Altersgrenzen. Vorzeitiger Rentenbezug“).

Gekürzte Rente:

Männer und Frauen ab 60 Jahre: Kürzung um 1/200 je Monat, der bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres fehlt.

Mütter eines minderjährigen Kindes ab 50 Jahre: Kürzung um 1/200 je Monat, der bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres fehlt.

10. Aufgeschobene Rente

Nicht möglich.

A2.4.7 Rentenanpassung

Anpassung entsprechend der Erhöhung der Beamtenpensionen.

A2.4.8 Teilrente

Keine.

A2.4.9 Kumulierung mit Lohn

Bei Versicherungsbeginn bis zum 31.12.92:

Kumulierung mit einem monatlichen Arbeitsentgelt bis zum 50fachen des Mindesttageslohnes möglich: GRD 6.195 (ECU 20) x 50 = 309.750 (ECU 993).

Bei Versicherungsbeginn ab dem 1.1.93:

Bei Erwerbstätigkeit wird die Rente unabhängig von der Höhe des Arbeitsentgelts um ein Drittel gekürzt, darf aber in keinem Fall die Höhe der Mindestrente unterschreiten.

A2.4.10 Besteuerung

1. Besteuerung von Rentenleistungen

Grundsätzlich sind sämtliche Leistungen steuerpflichtig.

Steuerbefreiungen für bestimmte Personen: Kriegsbeschädigte, Kriegsoffer und deren Familien, Blinde und vollständig Gelähmte/Querschnittsgelähmte.

2. Einkommensgrenze für Besteuerung oder Steuerermäßigung

Besteuerung ab einem jährlichen Steuerfreibetrag von GRD 1.355.000 (ECU 4.342).

Steuerermäßigung je nach Anzahl der Kinder:

bei 1 Kind: GRD 25.000 (ECU 80)

bei 2 Kindern: GRD 50.000 (ECU 160)

bei 3 Kindern: GRD 105.000 (ECU 336)

bei 4 Kindern: GRD 180.000 (ECU 577)

bei 5 Kindern: GRD 225.000 (ECU 721)

A2.4.11 Sozialabgaben von der Rente

Bei Renteneinkommen Sonderbeiträge zum „Solidaritätskonto der Sozialversicherungsträger“ (LAFKA):

Renten bis GRD 120.000 (ECU 385) sind beitragsfrei.

Gestaffelte Beiträge bei Renteneinkommen über GRD 120.000 (ECU 385):

1 % auf GRD 120.000 (ECU 385).

2 % auf Einkommen zwischen GRD 120.001 (ECU 385) und GRD 200.000 (ECU 641).

3 % auf Einkommen zwischen GRD 200.001 (ECU 641) und GRD 300.000 (ECU 961).

4 % auf Einkommen zwischen GRD 300.001 (ECU 961) und GRD 400.000 (ECU 1.282).

5 % auf Einkommen ab GRD 400.001 (ECU 1.282).

A2.5 Spanien

A2.5.1 Geltende Rechtsgrundlage

Gesetzgebendes königliches Dekret 1/94 vom 20. Juni zur Neufassung des Allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit.

Gesetz Nr. 24 zur Konsolidierung und Rationalisierung des sozialen Sicherungssystems vom 15. Juli 1997.

A2.5.2 Grundprinzipien

Versicherungsprinzip. Beitragsabhängige Leistungen.

A2.5.3 Anwendungsbereich

Pflichtversicherung für alle Arbeitnehmer.

A2.5.4 Ausnahmen von der Versicherungspflicht bei geringfügiger Beschäftigung

Jede geringfügige Beschäftigung, die aufgrund der geleisteten Arbeitsstunden und des Arbeitsentgelts nicht als Tätigkeit zur Sicherung des Lebensunterhalts betrachtet wird, ist von der Versicherungspflicht ausgenommen.

A2.5.5 Bedingungen

1. Wartezeit

15 Beitragsjahre, davon mindestens 2 während der 15 Jahre unmittelbar vor Eintritt in den Ruhestand.

2. Bedingungen für den Bezug einer vollen Rente

Für den Anspruch auf eine Vollrente müssen 35 Beitragsjahre nachgewiesen werden.

3. Gesetzliche Altersgrenzen

Regelaltersrente

65 Jahre.

Vorzeitiger Rentenbezug

Zur Sicherung der bereits erworbenen Ansprüche gilt als Übergangsregelung, daß jene Personen, die entsprechend dem zum 1. Januar 1967 abgeschafften System versichert sind, bereits mit Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand eintreten können.

Daneben haben bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern, die während der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit schwere körperliche Arbeiten verrichten, mit Giftstoffen in Kontakt kommen bzw. gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbeiten ausführen, ebenfalls die Möglichkeit, vor Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand einzutreten.

Rentenaufschub

Es besteht die Möglichkeit, auch nach Erreichen des gesetzlichen Rentenalters eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Keine allgemeine Höchstaltersgrenze, Festlegung durch Tarifvertrag.

A2.5.6 Leistungen

1. Bestimmende Faktoren

Die Höhe der Rente wird anhand der vom Arbeitsentgelt abhängigen Beitragsberechnungsgrundlage und der Anzahl der Beitragsjahre festgesetzt.

2. Berechnungsmethode bzw. Rentenformel

Die Höhe der Rente ergibt sich durch Multiplikation der regulären Berechnungsgrundlage (siehe unten „Referenzeinkommen bzw. Berechnungsgrundlage“) mit einem Prozentsatz, der sich nach der Anzahl der vom Versicherten nachgewiesenen Beitragsjahre richtet: 50 % für 15 Beitragsjahre, zuzüglich 3 % für jedes zusätzliche Beitragsjahr bis zum 25. Jahr und 2 % für jedes zusätzliche Beitragsjahr ab dem 26. Jahr bis zum Höchstsatz von 100 % für 35 Beitragsjahre.

3. Referenzeinkommen bzw. Berechnungsgrundlage

Die reguläre Berechnungsgrundlage ergibt sich durch Division des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts während der 180 Monate unmittelbar vor dem Eintritt in den Ruhestand durch 210. Die

156 ersten Beitragsmonate werden entsprechend der Entwicklung des zum Zeitpunkt der Beitragszahlungen gültigen Verbraucherpreisindex angepasst, und zwar bis zum 25. Monat unmittelbar vor Entstehung des Rentenanspruchs.

Jahreseinkommensgrenze: ESP 4.062.324 (ECU 24.269).

4. Anrechenbare bzw. berücksichtigungsfähige beitragsfreie Zeiten

Das erste Jahr des Elternurlaubs zur Erziehung eines Kindes unter 3 Jahren wird als Beitragsjahr angerechnet.

5. Zuschlag für Unterhaltsberechtigzte:

Ehepartner

Keine allgemeinen Rentenzuschläge für Empfänger mit unterhaltspflichtigem Ehegatten. Lediglich die Höhe der gesetzlich festgelegten Mindestrenten wird angepasst.

Kinder

Keine Zuschläge.

6. Besondere Zulagen

Zweimal pro Jahr regelmäßige Zahlung eines Zuschlags in Höhe der monatlichen Rente.

7. Mindestrente

Mindestrente:

ESP 55.980 (ECU 334) monatlich (14 Sätze pro Jahr) bzw. ESP 65.860 (ECU 393) monatlich für Empfänger mit unterhaltsberechtigtem Ehegatten.

8. Höchstrente

Höchstrente:

ESP 290.166 (ECU 1.733) monatlich.

9. Vorgezogene Rente

Kürzung um 8 % je vorgezogenes Ruhestandsjahr für Personen, die entsprechend dem zum 1. Januar 1967 abgeschafften System versichert sind und mit 60 Jahren in den Ruhestand eintreten. Falls es sich bei dem Berechtigten um einen Arbeitnehmer handelt, der mindestens 40 Beitragsjahre nachweisen kann und unfreiwillig in den Ruhestand versetzt wird, Kürzung um 7 %.

10. Aufgeschobene Rente

Möglichkeit zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit auch nach Erreichen des gesetzlichen Rentalters, wobei die Auszahlung der Rente ausgesetzt wird. Der für die reguläre Berechnungsgrundlage geltende Prozentsatz erhöht sich um 2 % pro zusätzlichem Erwerbsjahr bis zur Höchstgrenze von 100 % der regulären Berechnungsgrundlage.

A2.5.7 Rentenanpassung

Automatische Anpassung zu Beginn eines jeden Jahres entsprechend der für das betreffende Jahr erwarteten Erhöhung des Verbraucherpreisindex.

A2.5.8 Teilrente

Ein Teilruhestand ist ab Vollendung des 62. Lebensjahres möglich. Der leistungsberechtigte Arbeitnehmer erhält die Hälfte der Rente, auf die er im Alter von 65 Jahren einen Anspruch hätte, und setzt gleichzeitig seine Tätigkeit im Unternehmen auf Teilzeitbasis fort.

A2.5.9 Kumulierung mit Lohn

Vollruhestand: Die Rentenzahlungen werden ausgesetzt, wenn weiterhin Einkommen aus einer beruflichen Tätigkeit bezogen wird.

Teilruhestand: Kumulierung der aufgrund der Teilpensionierung gewährten Rente mit dem Arbeitsentgelt aus der Teilzeitbeschäftigung.

A2.5.10 Besteuerung

1. Besteuerung von Rentenleistungen

Sämtliche Leistungen sind steuerpflichtig.

2. Einkommensgrenze für Besteuerung oder Steuerermäßigung

Besteuerung ab einem Einkommen von ESP 1.200.000 (ECU 7.169) pro Jahr (1998) bzw. für Rentenempfänger ab einem Einkommen von ESP 1.250.000 (ECU 7.468) pro Jahr.

Steuerermäßigung je nach Anzahl der Unterhaltsberechtigten.

Abzug an der Quelle ab einem Jahreseinkommen von ESP 1.250.000 (ECU 7.468).

A2.5.11 Sozialabgaben von der Rente

Keine.

A2.6 Frankreich

A2.6.1 Geltende Rechtsgrundlage

RAP (Verwaltungsentscheid) vom 29. Dezember 1945.

Sozialgesetzbuch.

Dekret Nr. 93.1022 vom 27. August 1993.

Dekret Nr. 93.1023 vom 27. August 1993.

Dekret Nr. 93.1024 vom 27. August 1993.

A2.6.2 Grundprinzipien

Versicherungsprinzip. Beitragsabhängige Leistungen.

Pflichtzusatzrentensysteme (Versicherungsprinzip) für alle Arbeitnehmer, die Mitglied in der allgemeinen Rentenversicherung oder in der Sozialversicherung für Landwirte sind. Versicherungsprinzip.

A2.6.3 Anwendungsbereich

Pflichtversicherung für alle Arbeitnehmer und diesen gleichgestellte Personen.

A2.6.4 Ausnahmen von der Versicherungspflicht bei geringfügiger Beschäftigung

Keine.

A2.6.5 Bedingungen

1. Wartezeit

Entstehung des Anspruches durch Beitragszahlungen, so dass mindestens ein Versicherungsquartal angerechnet werden kann (Erwerb eines Versicherungsquartals durch Nachweis eines Arbeitsentgelts in Höhe von 200 Mindestlohn-Stundensätzen zum 1. Januar des jeweiligen Jahres).

2. Bedingungen für den Bezug einer vollen Rente

Der volle Satz wird entweder bei Nachweis einer bestimmten Versicherungszeit (160 Quartale am 1. Januar 2003), bei Erreichen eines bestimmten Alters (65 Jahre) oder bei Zugehörigkeit zu einer bestimmten Kategorie (arbeitsunfähige Versicherte usw.) gewährt.

3. Gesetzliche Altersgrenzen

Regelaltersrente

60 Jahre.

Vorzeitiger Rentenbezug

Keine.

Rentenaufschub

Ab 65 Jahre (zu den Leistungen siehe „Leistungen. 9. Aufschub“).

A2.6.6 Leistungen*1. Bestimmende Faktoren*

Durchschnittliches Arbeitsentgelt, Versicherungsdauer und ggf. Alter des Versicherten bei Eintreten der Erwerbsunfähigkeit.

2. Berechnungsmethode bzw. Rentenformel

Rentenformel:

Bezugslohn $\times t \times n/150$

t = Rentenberechnungssatz. Richtet sich nach dem Alter des Versicherten und der Anzahl der Versicherungsjahre. Voller Satz von 50 % für Versicherte, die 1938 geboren wurden und 155 Versicherungsquartale nachweisen können. Für spätere Jahrgänge erhöht sich die Mindestversicherungszeit je Geburtsjahr um ein Jahr. Ab 2003 sind unabhängig vom Geburtsjahr 160 Versicherungsquartale erforderlich. Pro Quartal, das bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres bzw. an der vom Geburtsjahr abhängigen Mindestversicherungszeit fehlt, wird der Rentenberechnungssatz um 1,25 % gekürzt.

Unabhängig von der Versicherungszeit wird für einige Personengruppen (z. B. Beschäftigte mit einer Erwerbsminderung von 50 %, Arbeiterinnen, die mindestens drei Kinder aufgezogen haben, Kriegsveteranen und Kriegsopfer) oder auch für Versicherte, die bei Festsetzung der Rente das 65. Lebensjahr bereits vollendet haben, ein Satz von 50 % zugrunde gelegt.

n = Anzahl der Versicherungsquartale, die bei der Rentenberechnung angerechnet werden (höchstens 150).

3. Referenzeinkommen bzw. Berechnungsgrundlage

Bezugslohn = durchschnittliches Jahresarbeitsentgelt bis zur Bemessungsgrenze der Sozialversicherung (FRF 169.080 pro Jahr = ECU 25.571), wird jährlich per Erlass angepasst. Bei Versicherten des Jahrgangs 1938 Durchschnitt der 15 besten Jahre. Für jeden späteren Jahrgang wird jeweils ein zusätzliches Jahr berücksichtigt, bis im Jahr 2008 unabhängig vom Geburtsjahr des Versicherten 25 Jahre zugrunde gelegt werden.

4. Anrechenbare bzw. berücksichtigungsfähige beitragsfreie Zeiten

Zeiten, in denen Leistungen bei Krankheit, Mutterschaft, Invalidität oder Berufsunfällen (Rente bei Erwerbsminderung von mehr als 66,66 %) bezogen wurden;

Arbeitslosigkeit mit oder ohne Leistungsbezug;

Militärdienst und Untersuchungshaft (unter bestimmten Voraussetzungen);

Mütter (Anrechnung von 2 Jahren pro Kind);

Elternurlaubszeiten bis zu 3 Jahren;

Zeiten, in denen die Leistung zur Vorbereitung auf den Ruhestand bezogen wurde, die arbeitslose, ehemalige Kriegsteilnehmer in Nordafrika erhalten.

5. Zuschlag für Unterhaltsberechtigte:

Ehepartner

Ehegatte über 65 Jahre (60 Jahre bei Erwerbsunfähigkeit): höchstens FRF 4.000 (ECU 605) pro Jahr (Bedürftigkeitsnachweis des Ehegatten - siehe Tabelle XII).

Kinder

Keine.

6. Besondere Zulagen

Kinderzulage: 10 % der Rente für Rentenempfänger mit mindestens 3 Kindern, einschließlich der Kinder, die er vor Vollendung ihres 16. Lebensjahres mindestens 9 Jahre lang aufgezogen hat (Kumulierung mit Familienbeihilfen möglich). Diese Zulage wird jedem Elternteil gewährt, der eine Altersrente bezieht.

7. Mindestrente

Mindestrente: FRF 38.524,90 (ECU 5.826) pro Jahr. Die Altersrente erhält jeder, der wie auch immer einen Anspruch auf den vollen Satz (50 %) hat. Bei weniger als 150 Versicherungsquartalen wird sie u. U. anteilig berechnet.

Minimum (Bedürftigkeitsprüfung): FRF 17.336 (ECU 2.622) pro Jahr für Alleinstehende, kann bei Bedürftigkeit durch eine zusätzliche Beihilfe auf FRF 41.651 (ECU 6.299) pro Jahr für Alleinstehende aufgestockt werden.

8. Höchstrente

50 % der Bemessungsgrenze der Sozialversicherung (= FRF 84.540/ECU 12.786 pro Jahr).

9. Vorgezogene Rente

Keine.

10. Aufgeschobene Rente

Nur bei Feststellung der Altersrente nach Vollendung des 65. Lebensjahres: Werden 150 Versicherungsquartale nicht erreicht, Heraufsetzung der Versicherungszeit um 2,50 % pro aufgeschobenem Quartal.

A2.6.7 Rentenanpassung

Jährliche Anpassung entsprechend der Entwicklung der Verbraucherpreise mit Wirkung zum 1. Januar, Festlegung des Steigerungskoeffizienten durch Verordnung.

A2.6.8 Teilrente

Bei Vollendung des 60. Lebensjahres kann der Versicherte die Auszahlung eines Rententeilbetrages beantragen, wenn er die für den Bezug einer Rente zum Höchstsatz erforderliche Mindestversicherungszeit nachweist:

30 % der Rente bei Ausübung einer Teilzeitbeschäftigung, die 60 bis 80 % einer Vollzeitbeschäftigung entspricht;

50 % der Rente bei Ausübung einer Teilzeitbeschäftigung, die 40 bis 60 % einer Vollzeitbeschäftigung entspricht;

70 % der Rente bei Ausübung einer Teilzeitbeschäftigung, die weniger als 40 % einer Vollzeitbeschäftigung entspricht.

A2.6.9 Kumulierung mit Lohn

Kumulierung unter gewissen Voraussetzungen möglich. Keine Auszahlung der Rente, wenn die Tätigkeit beim letzten Arbeitgeber fortgesetzt wird.

A2.6.10 Besteuerung

1. Besteuerung von Rentenleistungen

Die Leistungen sind nach Abzug eines Freibetrages von 10 % und 20 % steuerpflichtig.

Der Zuschlag für Pflege durch einen Dritten sowie die Rentenzulage von 10 % für die Erziehung von mindestens 3 Kindern sind nicht steuerpflichtig.

Steuerbefreiung, wenn die Rentenhöhe die Höhe der Altersbeihilfe für abhängig Beschäftigte (FRF 17.336 = ECU 2.622) nicht überschreitet und die sonstigen Einkünfte eines Alleinstehenden FRF 53.120 (ECU 8.034) bzw. eines Ehepaares FRF 82.260 (ECU 12.441) nicht übersteigen (Erklärung über Einkünfte nicht erforderlich).

2. Einkommensgrenze für Besteuerung oder Steuerermäßigung

Besteuerung ab einer bestimmten, steuerpflichtigen Jahresnettoeinkommensgrenze.

Alleinstehende:

FRF 43.030 (ECU 6.508).

Paar ohne Kind:

FRF 68.640 (ECU 10.381).

Paar mit 1 Kind:

FRF 81.440 (ECU 12.317).

Paar mit zwei Kindern:

FRF 94.250 (ECU 14.254).

A2.6.11 Sozialabgaben von der Rente

Keine für Grundrenten und 1 % für Zusatzrenten. Ausnahme: Personen, die ihren steuerlichen Wohnsitz in Frankreich haben (allgemeine Sozialabgabe CSG von 2,8 % für die Grundrente und von 3,8 % für die Zusatzrente). Siehe auch Tabelle II, „Beiträge: Prozentsätze und Bemessungsgrenzen. 1. Krankheit und Mutterschaft“ sowie „7. Sonstige Beiträge zur sozialen Sicherheit im allgemeinen“.

A2.7 Irland

A2.7.1 Geltende Rechtsgrundlage

Gesetz von 1908.

Gesetz von 1993 über die soziale Sicherheit (Social Welfare Consolidation Act) mit Änderungen.

A2.7.2 Grundprinzipien

Beitragsabhängiges Sozialversicherungssystem.

A2.7.3 Anwendungsbereich

Mit wenigen Ausnahmen alle Personen von 16 bis 66 Jahren, die in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen. Auch Selbständige von 16 bis 66 Jahren.

A2.7.4 Ausnahmen von der Versicherungspflicht bei geringfügiger Beschäftigung

Personen mit einem Wochenverdienst von weniger als IEP 30 (ECU 39) und Selbständige mit einem Jahreseinkommen unter IEP 2.500 (ECU 3.239). Andere Personen, die eine Nebenbeschäftigung oder eine Beschäftigung mit geringfügigem Einkommen ausüben.

A2.7.5 Bedingungen

1. Wartezeit

Ruhestandsrente (Retirement Pension):

Versicherungsbeginn vor Vollendung des 55. Lebensjahres; mindestens 156 Arbeitswochen, für die Beiträge entrichtet wurden; durchschnittlich mindestens 24 (entrichtete oder angerechnete) Wochenbeiträge pro Jahr seit 1953 (oder ab erstmaliger versicherungspflichtiger Beschäftigung, falls dies später liegt) bis zum Ende des Steuerjahres vor der Vollendung des 65. Lebensjahres.

(Beitragsabhängiges) Altersruhegeld (Old-Age (contributory) Pension):

Versicherungsbeginn vor Vollendung des 56. Lebensjahres; mindestens 156 Arbeitswochen für die Beiträge entrichtet wurden; durchschnittlich mindestens 10 (entrichtete oder angerechnete) Wochenbeiträge pro Jahr seit 1953 (oder ab erstmaliger versicherungspflichtiger Beschäftigung, falls dies später liegt) bis zum Ende des Steuerjahres vor Vollendung des 66. Lebensjahres. Bei einem Jahresdurchschnitt von 10 bis 19 Beiträgen müssen insgesamt 260 Beiträge entrichtet werden.

2. Bedingungen für den Bezug einer vollen Rente

Ruhestandsrente (Retirement Pension):

Wie die Mindestrente, jedoch mit durchschnittlich 48 geleisteten oder angerechneten Beträgen pro Jahr.

(Beitragsabhängiges) Altersruhegeld:

(Old-Age (contributory) Pension):

Wie die Mindestrente, jedoch mit durchschnittlich 48 geleisteten oder angerechneten Beiträgen pro Jahr.

3. Gesetzliche Altersgrenzen

Regelaltersrente

Ruhestandsrente: 65 Jahre.

(Beitragsabhängiges) Altersruhegeld: 66 Jahre.

Vorzeitiger Rentenbezug

Nicht anwendbar.

Rentenaufschub

Nicht anwendbar.

A2.7.6 Leistungen

1. Bestimmende Faktoren

Mindestanzahl an geleisteten Beiträgen seit Versicherungsbeginn.

Durchschnittlich (entrichtete oder angerechnete) Anzahl von Beiträgen pro Jahr.

Sozialversicherungsbeginn mindestens 10 Jahre vor Rentenalter.

2. Berechnungsmethode bzw. Rentenformel

Ruhestandsrente:

(max.) IEP 78 (ECU 101) pro Woche. Bei weniger als 48 (aber mindestens 24) geleisteten Beitragswochen pro Jahr wird die Rente gekürzt.

(Beitragsabhängiges) Altersruhegeld:

(max.) IEP 78 (ECU 101) pro Woche. Bei weniger als 48 (aber mindestens 20) geleisteten Beitragswochen pro Jahr wird das Altersruhegeld gekürzt.

3. Referenzeinkommen bzw. Berechnungsgrundlage

Mindestanzahl geleisteter Beiträge und durchschnittlich geleistete Beiträge pro Jahr seit Sozialversicherungsbeginn. Erwerbseinkünfte sind nicht ausschlaggebend.

4. Anrechenbare bzw. berücksichtigungsfähige beitragsfreie Zeiten

Beiträge werden angerechnet für:

Personen ab dem 16. bis zum 66. Lebensjahr, die Geldleistungen bei Krankheit, Mutterschaft, dauernder Invalidität, Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfall oder Ruhestandsrente erhalten.

Versicherte Personen, die arbeitslos oder krank gemeldet sind, aber keine Leistung erhalten.

Versicherte Person, die während bis zu 20 Jahren Pflege bei Kindern unter 12 Jahren oder bei invaliden Personen jeden Alters Pflege leistet. Dieser Zeitraum kann von der Berechnung des Anspruchs auf beitragsabhängiges Altersruhegeld ausgenommen werden.

5. Zuschlag für Unterhaltsberechtigzte:

Ehepartner

Ruhestandsrente und (beitragsabhängiges) Altersruhegeld:

Ehepartner unter 66 Jahren:

IEP 51,00 (ECU 66) pro Woche.

Ehepartner ab dem vollendeten 66. Lebensjahr:

IEP 55,40 (ECU 72) pro Woche.

Kinder

Für jedes Kind: IEP 15,20 (ECU 20) pro Woche.

6. Besondere Zulagen

Beihilfe für Alleinstehende:

Eine zusätzliche Beihilfe von IEP 6,00 (ECU 7,80) pro Woche für alleinstehende Rentner ab 66 Jahren.

Beihilfe für über 80jährige:

Eine zusätzliche Beihilfe von IEP 5,00 (ECU 6,50) pro Woche für Rentner ab 80 Jahren.

7. Mindestrente

D-VII-17-IR

Ruhestandsrente:

Minimum: IEP 73,40 (ECU 95) pro Woche.

(Beitragsabhängiges) Altersruhegeld:

Minimum: IEP 71,80 (ECU 93) pro Woche.

8. Höchstrente

Ruhestandsrente:

Maximum: IEP 78,00 (ECU 101) pro Woche.

(Beitragsabhängiges) Altersruhegeld:

Maximum: IEP 78,00 (ECU 101) pro Woche.

9. Vorgezogene Rente

Nicht anwendbar.

10. Aufgeschobene Rente

Kein Aufschub möglich.

A2.7.7 Rentenanpassung

Die Renten werden normalerweise einmal im Jahr erhöht.

A2.7.8 Teilrente

D-VII-22-IR

Nicht anwendbar.

A2.7.9 Kumulierung mit Lohn

Ruhestandsrente:

Keine Kumulierung möglich, wenn der Empfänger 65 Jahre alt ist, andernfalls ist Kumulierung möglich.

(Beitragsabhängiges) Altersruhegeldgeld:

Kumulierung möglich

A2.7.10 Besteuerung

1. Besteuerung von Rentenleistungen

Leistungen sind voll steuerpflichtig (Zulagen für unterhaltsberechtigte Erwachsene und Kinder eingeschlossen).

2. Einkommensgrenze für Besteuerung oder Steuerermäßigung

Die Besteuerung hängt vom Jahresgesamteinkommen des Einzelnen oder der Familie ab. Im Steuerjahr 1997/98 sind Einkommen bis zu den folgenden Höhen steuerfrei:

Personen unter 65 Jahren

Alleinstehende(r): IEP 4.000 (ECU 5.182).

Ehepaar ohne Kind: IEP 8.000 (ECU 10.363).

Ehepaar mit 1 Kind: IEP 8.450 (ECU 10.946).

Ehepaar mit 2 Kindern: IEP 8.900 (ECU 11.529).

Ehepaar mit 4 Kindern: IEP 10.200 (ECU 13.213).

Personen zwischen 65 und 74 Jahren:

Alleinstehende(r): IEP 4.600 (ECU 5.959).

Ehepaar: IEP 9.200 (ECU 11.918).

Personen ab 75 Jahren:

Alleinstehende(r): IEP 5.200 (ECU 6.736).

Ehepaar: IEP 10.400 (ECU 13.472)

A2.7.11 Sozialabgaben von der Rente

Eine Abgabe für Leistungen bei Krankheit in Höhe von 1,25 % und eine Beschäftigungs- und Ausbildungsabgabe in Höhe von 1 % aller Einkünfte wird erhoben, wenn die Gesamteinkünfte inklusive Rente IEP 207 (ECU 268) pro Woche überschreiten.

A2.8 Italien

A2.8.1 Geltende Rechtsgrundlage

Gesetz vom 23. April 1981, Nr. 155.

Gesetz vom 29. Mai 1982, Nr. 297.

Gesetz vom 11. November 1983, Nr. 638.

Gesetz vom 15. April 1985, Nr. 140.

Gesetz vom 9. März 1989, Nr. 88.

Gesetzgebende Verordnung vom 30. Dezember 1992, Nr. 503.

Gesetz vom 8. August 1995, Nr. 335.

Gesetz vom 27. Dezember 1997, Nr. 449.

A2.8.2 Grundprinzipien

Versicherungsprinzip. Beitragsabhängige Leistungen.

A2.8.3 Anwendungsbereich

Pflichtversicherung für alle in der Privatwirtschaft beschäftigten Arbeitnehmer. Für Landwirte, Teilpächter, Handwerker und Kaufleute existiert ein vom INPS verwaltetes Sondersystem.

A2.8.4 Ausnahmen von der Versicherungspflicht bei geringfügiger Beschäftigung

Keine.

A2.8.5 Bedingungen

1. Wartezeit

18 Beitragsjahre zum 31.12.1998. Durch Anhebung um jeweils ein Jahr alle zwei Jahre stufenweise Erhöhung auf 20 Jahre (zum 1.1.2001).

Neues System: 5 Beitragsjahre (seit dem 1.1.1996).

2. Bedingungen für den Bezug einer vollen Rente

40 Versicherungs- und Beitragsjahre.

3. Gesetzliche Altersgrenzen

Regelaltersrente

Männer: 63 Jahre (64 Jahre ab dem 1.7.1998).

Frauen: 58 Jahre (59 Jahre ab dem 1.7.1998).

Stufenweise Erhöhung um jeweils ein Jahr alle 18 Monate bis auf 65 Jahre für Männer und 60 Jahre für Frauen.

Neues System: zwischen 57 und 65 Jahre. Leistungshöhe abhängig vom Alter.

Vorzeitiger Rentenbezug

Rente nach Dienstalter: mit 54 Jahren, falls 35 Beitragsjahre nachgewiesen werden, oder ohne Altersvoraussetzung bei Nachweis von 36 Beitragsjahren (ab 2008 mit 57 Jahren und 35 Beitragsjahren bzw. ohne Altersvoraussetzung bei Nachweis von 40 Beitragsjahren).

Beschäftigte von Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten: vorzeitige Versetzung in den Ruhestand ab 5 Jahre vor Erreichen des normalen Rentenalters möglich.

Rentenaufschub

Arbeitnehmer, die das normale Rentenalter erreicht haben, jedoch keinen Anspruch auf eine Vollrente (40 Beitragsjahre) haben, können den Eintritt in den Ruhestand höchstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres aufschieben.

Auch für Arbeitnehmer mit Anspruch auf eine Vollrente (40 Beitragsjahre) ist ein Aufschub bis 65 Jahre möglich.

A2.8.6 Leistungen

1. Bestimmende Faktoren

Bezugslohn und Versicherungsdauer.

2. Berechnungsmethode bzw. Rentenformel

Für Einkommen bis zur Bemessungsgrenze von ITL 64.126.000 (ECU 33.020): $2 \% \times n \times S$.

Einkommen von 100 % bis 133 % der Grenze = bis ITL 82.287.580 (ECU 43.917): $1,6 \% \times n \times S$.

Einkommen von 133 % bis 166 % der Grenze = bis ITL 106.449.160 (ECU 54.813): $1,35 \% \times n \times S$.

Einkommen von 166 % bis 190 % der Grenze = bis ITL 121.839.400 (ECU 62.738): $1,1 \% \times n \times S$.

Einkommen über ITL 121.839.400 (ECU 62.738): $0,9 \% \times n \times S$.

n = Anzahl der Versicherungsjahre (max. 40).

S = Bezugslohn (siehe unten).

Neues System: Jedes Beitragsjahr entspricht einem vereinbarten Beitrag von 33 % des Arbeitsentgelts. Die Höhe der Beiträge wird jährlich entsprechend der durchschnittlichen Erhöhung des Bruttoinlandsprodukts während der letzten fünf Jahre angepasst. Die Rentenhöhe errechnet sich durch Multiplikation der Beitragshöhe mit einem vom Alter abhängigen, versicherungsmathematischen Koeffizienten, (Mindestalter: 57 Jahre, Höchstalter: 65 Jahre). Die neuen Regelungen sehen keine Mindestrente vor.

3. Referenzeinkommen bzw. Berechnungsgrundlage

S = Bezugslohn:

Bei mindestens 15 Erwerbsjahren bis zum 31.12.92: durchschnittliches Arbeitsentgelt während der letzten 10 Jahre (mit Bemessungsgrenze).

Bei weniger als 15 Erwerbsjahren bis zum 31.12.92: durchschnittliches Arbeitsentgelt während eines Zeitraums, der zwischen den letzten 10 Jahren der Erwerbstätigkeit und dem gesamten Erwerbsleben liegen kann (mit Bemessungsgrenze).

Bei erstmaliger Beschäftigung zwischen dem 31.12.92 und dem 31.12.1995: durchschnittliches Arbeitsentgelt während des gesamten Erwerbslebens (mit Bemessungsgrenze).

Jährliche Bemessungsgrenze: ITL 64.126.000 (ECU 33.020). Der Teil des Arbeitsentgeltes, der über die Bemessungsgrenze hinausgeht, wird entsprechend den o.g. Prozentsätzen berücksichtigt (s. „Berechnungsmethode bzw. Rentenformel“).

Der Bezugslohn wird entsprechend dem Verbraucherpreisindex zzgl. 1 % je Erwerbsjahr angepasst.

Neues System: Bemessungsgrenze von ITL 132.000.000 (ECU 67.970). Anpassung entsprechend dem Verbraucherpreisindex.

4. Anrechenbare bzw. berücksichtigungsfähige beitragsfreie Zeiten

Zeiten der Krankheit, Mutterschaft, des Militärdienstes, der Arbeitslosigkeit und Mobilität werden in voller Höhe angerechnet.

5. Zuschlag für Unterhaltsberechtigzte:

Ehepartner

Keine.

Kinder

Keine.

6. Besondere Zulagen

Zuschläge:

Bezieher einer Mindestrente:

im Alter von 60 bis 65 Jahren mit einem Jahreseinkommen unter ITL 9.460.000 = ECU 4.871 (Alleinstehende) bzw. ITL 16.053.000 = ECU 8.266 (Verheiratete); Zuschlag von ITL 390.000 (ECU 201) pro Jahr.

über 65 Jahre mit einem Jahreseinkommen unter ITL 10.110.100 = ECU 4.977 (Alleinstehende) bzw. ITL 16.703.700 = ECU 7.506 (Verheiratete); Zuschlag von ITL 1.040.000 (ECU 536) pro Jahr.

7. Mindestrente

Jährliche Mindestrente: ITL 9.070.000 = ECU 4.670. Die Altersrente wird bis zur Höhe der Mindestrente aufgestockt, wenn das steuerpflichtige Jahreseinkommen des Berechtigten weniger als das Doppelte der eigentlichen Mindestrente beträgt.

8. Höchstrente

Keine.

9. Vorgezogene Rente

Rente für Beschäftigte von Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten: Die bis zum Erreichen des normalen Rentenalters fehlenden Beitragsjahre werden als solche angerechnet.

10. Aufgeschobene Rente

Arbeitnehmer, die das normale Rentenalter erreicht, jedoch keinen Anspruch auf eine Vollrente haben: jährliche Rentensteigerung um 3 % oder 3,5 % je nach Alter.

Arbeitnehmer mit Anspruch auf eine Vollrente (40 Beitragsjahre): bei Aufschub sind Rentenzulagen möglich.

A2.8.7 Rentenanpassung

Seit dem 1.1.1995 jährliche Anpassung entsprechend der Entwicklung der Lebenshaltungskosten. Die Anpassung erfolgt in drei Stufen:

für Rentenbeträge bis zum Zweifachen der Mindestrente: Anpassung um 100 %.

für den Teil der Rente zwischen dem Zwei- und dem Dreifachen der Mindestrente: Anpassung um 90 %.

für den über das Dreifache der Mindestrente hinausgehenden Teil: Anpassung um 75 %.

A2.8.8 Teilrente

Keine.

A2.8.9 Kumulierung mit Lohn

Bei Renteneinkommen bis zur Höhe der Mindestrente ist eine Kumulierung ohne Einschränkung möglich.

Für den über der Mindestrente liegenden Teil des Renteneinkommens ist eine Kumulierung nicht möglich.

Seit dem 1.1.1994 ist eine Kumulierung der Rente mit Einkünften aus einer selbständigen Tätigkeit möglich. Dabei setzt sich die kumulierbare Rente aus der Mindestrente zuzüglich 50 % des über der Mindestrente liegenden Renteneinkommens zusammen.

A2.8.10 Besteuerung

1. Besteuerung von Rentenleistungen

Sämtliche Leistungen sind steuerpflichtig.

Einkommen bis zur Höhe der Sozialversicherungsbeiträge ist steuerfrei.

2. Einkommensgrenze für Besteuerung oder Steuerermäßigung

Besteuerung je nach individuellem Jahreseinkommen bzw. Familieneinkommen pro Jahr. Jährliche Steuerfreigrenze:

Alleinstehende:

ITL 9.100.000 (ECU 4.686).

Ehepaar ohne Kinder:

ITL 14.202.983 (ECU 7.313).

Ehepaar mit 1 Kind:

ITL 15.145.480 (ECU 7.799).

Ehepaar mit 2 Kindern:

ITL 15.658.687 (ECU 8.063).

A2.8.11 Sozialabgaben von der Rente

Keine.

A2.9 Luxemburg

A2.9.1 Geltende Rechtsgrundlage

Band III des Sozialgesetzbuchs (*Code des assurances sociales*) in der letzten, per Gesetz vom 27. Dezember 1996 geänderten Fassung.

A2.9.2 Grundprinzipien

Versicherungsprinzip.

A2.9.3 Anwendungsbereich

Pflichtversicherung für alle Berufstätigen. Freiwillige Versicherung möglich.

A2.9.4 Ausnahmen von der Versicherungspflicht bei geringfügiger Beschäftigung

Personen, die ihre berufliche Tätigkeit über einen vorab festgelegten Zeitraum von höchstens drei Monaten pro Kalenderjahr nur gelegentlich und nicht gewohnheitsmäßig ausüben, sind von der Versicherungspflicht befreit.

Eine selbständige Erwerbstätigkeit ist versicherungsfrei, wenn das Einkommen aus der Berufstätigkeit höchstens einem Drittel des sozialen Mindestlohnes entspricht.

A2.9.5 Bedingungen

1. Wartezeit

120 effektive Versicherungsmonate.

Wenn diese Bedingung bei Vollendung des 65. Lebensjahres nicht erfüllt ist, werden die tatsächlich gezahlten Beiträge (mit Ausnahme des staatlichen Anteils) zurückerstattet.

2. Bedingungen für den Bezug einer vollen Rente

40 Versicherungsjahre.

3. Gesetzliche Altersgrenzen

Regelaltersrente

65 Jahre.

Vorzeitiger Rentenbezug

Ab vollendetem 60. Lebensjahr: bei Nachweis von 480 effektiven Versicherungsmonaten oder verminderten Zusatzzeiten.

Ab vollendetem 57. Lebensjahr: bei Nachweis von 480 effektiven Versicherungsmonaten (Beitragsmonate).

Rentenaufschub

Der Rentenbeginn kann bis zum Alter von 68 Jahren aufgeschoben werden.

A2.9.6 Leistungen

1. Bestimmende Faktoren

Beiträge und Summe der anrechnungsfähigen Versicherungszeiten.

2. Berechnungsmethode bzw. Rentenformel

Die Rente setzt sich aus einem von der Versicherungszeit abhängigen Teil (pro Versicherungsjahr 1/40 einer Pauschale, höchstens für 40 Jahre) und einem von der Beitragshöhe abhängigen Teil zusammen:

Von der Versicherungszeit abhängige Pauschalleistung: LUF 9.711 (ECU 238) monatlich, bei 40 Versicherungsjahren.

Die von der Beitragshöhe abhängige Leistung beträgt 1,78 % der Summe der beitragspflichtigen Einkünfte.

3. Referenzeinkommen bzw. Berechnungsgrundlage

Als Bemessungsgrundlage wird das Arbeits- bzw. Erwerbseinkommen herangezogen.

Beitragspflichtiger Mindestbetrag:

LUF 46.275 (ECU 1.135) monatlich.

Beitragspflichtiger Höchstbetrag:

LUF 231.374 (ECU 5.675) monatlich.

4. Anrechenbare bzw. berücksichtigungsfähige beitragsfreie Zeiten

Kindererziehungszeiten, Ausbildungszeiten zwischen dem 18. und dem 27. Lebensjahr, Zeiten für die Pflege eines Hilfsbedürftigen, Zeiten der Arbeitsunfähigkeit mit Rentenbezug, bei Selbständigen beitragsfreie Zeiten, usw.

5. Zuschlag für Unterhaltsberechtigzte:

Ehepartner

Keine.

Kinder

Keine.

6. *Besondere Zulagen*

Keine.

7. *Mindestrente*

Bei einer Mindestversicherungszeit von 40 Jahren muss die Rente mindestens 90 % des Richtwertes betragen: daher gilt eine monatliche Mindestrente von LUF 39.727 (ECU 974). Falls der Versicherte die obengenannte Anwartschaftszeit nicht erfüllt, wird die Mindestrente um 1/40 je fehlendes Jahr gekürzt.

8. *Höchstrente*

Die Rente darf höchstens 5/6 des fünffachen Richtwertes betragen, nämlich LUF 183.920 (ECU 4.511) pro Monat. Berechnung entsprechend den Grundsätzen des allgemeinen Rechts.

9. *Vorgezogene Rente*

Berechnung entsprechend den Grundsätzen des allgemeinen Rechts.

10. *Aufgeschobene Rente*

Die Rente erhöht sich um einen progressiven Satz, der im Alter von 65 bis 68 Jahren Anwendung findet.

A2.9.7 Rentenanpassung

Automatische Anpassung der Renten an die Preisentwicklung, sobald sich der Index gegenüber dem Stand bei der letzten Anpassung um 2,5 % geändert hat.

Anpassung der Renten an die Entwicklung des Lohnniveaus per Sondergesetz.

A2.9.8 Teilrente

Bei Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit, die mit einem monatlichen Entgelt von mehr als einem Drittel des sozialen Mindestlohnes vergütet wird, wird die Rente um die Hälfte gekürzt.

A2.9.9 Kumulierung mit Lohn

Normale Altersrente: Kumulierung ohne Einschränkung möglich.

Vorgezogene Altersrente: Kumulierung nur mit Einkommen aus einer geringfügigen oder gelegentlichen Beschäftigung möglich, d. h. aus einer Beschäftigung, die im Durchschnitt des Kalenderjahres mit einem monatlichen Entgelt von höchstens einem Drittel des sozialen Mindestlohnes vergütet wird.

A2.9.10 Besteuerung

1. Besteuerung von Rentenleistungen

Bei der Besteuerung sind die Lohnersatzleistungen der Sozialversicherung dem Arbeitseinkommen gleichgestellt.

2. Einkommensgrenze für Besteuerung oder Steuerermäßigung

Erwerbstätigen und Renteneempfängern werden dieselben spezifischen Steuerermäßigungen eingeräumt.

A2.9.11 Sozialabgaben von der Rente

Beitragserhebung für Sachleistungen bei Krankheit.

A2.10 Niederlande

A2.10.1 Geltende Rechtsgrundlage

Gesetz vom 5. Juni 1913.

Allgemeine Altersrentenversicherung: Gesetz vom 31. Mai 1956. Geändert per Gesetz vom 24. Dezember 1997.

A2.10.2 Grundprinzipien

Allgemeines Sicherungssystem, finanziert durch Beiträge von Erwerbseinkommen.

Zusatzrentensysteme durch Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern: Versicherungspflicht für Arbeitnehmer.

A2.10.3 Anwendungsbereich

Pflichtversicherung für alle Einwohner bis 65 Jahre unabhängig von der Höhe des Einkommens oder der Nationalität. Personen, die im Alter zwischen 15 und 65 Jahren versichert waren, haben Anspruch auf die volle Rente.

A2.10.4 Ausnahmen von der Versicherungspflicht bei geringfügiger Beschäftigung

Keine.

A2.10.5 Bedingungen

1. Wartezeit

Keine Wartezeit.

2. Bedingungen für den Bezug einer vollen Rente

Anspruch auf volle Rente nach 50 Versicherungsjahren, andernfalls gekürzte Rente.

3. Gesetzliche Altersgrenzen

Regelaltersrente

65 Jahre.

Vorzeitiger Rentenbezug

Keine.

Rentenaufschub

Aufschub nicht möglich.

A2.10.6 Leistungen

1. Bestimmende Faktoren

Versicherungsdauer, Familienstand.

2. Berechnungsmethode bzw. Rentenformel

Rente:

für Alleinstehende: NLG 1.638 (ECU 735) monatlich;

für verheiratete und unverheiratete (auch in einem gemeinsamen Haushalt lebende gleichgeschlechtliche) Paare, sofern beide Partner das 65. Lebensjahr vollendet haben: monatlich NLG 1.123,27 (ECU 504) pro Person;

für Rentenempfänger mit einem Partner unter 65 Jahre:

bei Bewilligung der AOW-Rente vor dem 1. Februar 1994:

NLG 1.638 (ECU 735);

bei Bewilligung der AOW-Rente ab dem 1. Februar:

NLG 1.123,37 (ECU 504).

Anspruch auf die volle Rente nach 50 Versicherungsjahren. Für jedes fehlende Versicherungsjahr wird der volle Rentensatz um 2 % gekürzt.

3. Referenzeinkommen bzw. Berechnungsgrundlage

Nicht anwendbar.

4. Anrechenbare bzw. berücksichtigungsfähige beitragsfreie Zeiten

Nicht anwendbar.

5. Zuschlag für Unterhaltsberechtigzte:

Ehepartner

Rentenzuschlag je nach Einkommen des Ehegatten, sofern dieser das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Kinder

Keine.

6. Besondere Zulagen

Zuschlag:

Bei Bewilligung der AOW-Rente vor dem 1. Februar 1994: Rentenempfänger mit einem Partner unter 65 Jahren, dessen monatliches Bruttoarbeitsentgelt weniger als NLG 1.259,40 (ECU 574) beträgt, haben Anspruch auf einen Zuschlag von bis zu 30 % des Mindestlohnes (NLG 607,98 = ECU 270 brutto).

Bei Bewilligung der AOW-Rente ab dem 1. Februar 1994: Rentenempfänger mit einem Partner unter 65 Jahren, dessen monatliches Bruttoarbeitsentgelt weniger als NLG 2.032,34 (ECU 912) beträgt, haben Anspruch auf einen Zuschlag von bis zu 50 % der im Rahmen des Allgemeinen Altersrentengesetzes (AOW) gewährten Bruttorente für Verheiratete (NLG 1.123,27 = ECU 504):

Monatliche Rente zzgl. Rentenzuschlag (Höchstsatz): NLG 2.246,54 (ECU 1.009). Alleinerziehende: NLG 2.018,79 (ECU 906) monatlich.

Ferner „Urlaubszuschuss“ von monatlich NLG 65,19 (ECU 29) je Partner, also NLG 130,38 (ECU 59) für Paare, NLG 91,26 (ECU 41) für Alleinstehende und NLG 117,34 (ECU 53) für Alleinerziehende.

7. Mindestrente

Nicht anwendbar, Pauschalrente.

8. Höchstrente

Nicht anwendbar, Pauschalrente.

9. Vorgezogene Rente

Keine.

10. Aufgeschobene Rente

Aufschub nicht möglich.

A2.10.7 Rentenanpassung

Anpassung entsprechend der durchschnittlichen Entwicklung der Tariflöhne jeweils zum 1.1. und 1.7.

A2.10.8 Teilrente

Keine.

A2.10.9 Kumulierung mit Lohn

Kumulierung möglich. Die Höhe des Rentenzuschlags richtet sich nach dem Erwerbseinkommen des Partners unter 65 Jahre.

A2.10.10 Besteuerung

1. Besteuerung von Rentenleistungen

Im Allgemeinen sind Leistungen wie andere Einkommensarten, z. B. Löhne, voll steuerpflichtig.

2. Einkommensgrenze für Besteuerung oder Steuerermäßigung

Progressive Einkommensteuer. In der Regel Besteuerung bei Überschreitung des festgesetzten Mindesteinkommens.

A2.10.11 Sozialabgaben von der Rente

Die Sozialversicherungsbeiträge für Leistungen im Rahmen des Allgemeinen Hinterbliebenengesetzes, des Allgemeinen Gesetzes über außergewöhnliche Krankheitskosten und in einigen Fällen für Leistungen im Rahmen des Krankenversicherungsgesetzes werden von der Rente in Abzug gebracht.

Die Beitragshöhe beträgt 11 % des steuerpflichtigen Jahreseinkommens bis zu einer Höchstgrenze von NLG 47.184 (ECU 21.183) sowie im Rahmen des Krankenversicherungsgesetzes 1,2 % des steuerpflichtigen Tageseinkommens bis zu einer Höchstgrenze von NLG 203 (ECU 91). Die Beiträge werden durch die Rentenzahlstelle (SVB) von den Rentenzahlungen in Abzug gebracht.

A2.11 Österreich

A2.11.1 Geltende Rechtsgrundlage

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997.

Pflegegeld: Bundespflegegeldgesetz (BPGG), BGBl. Nr. 110/1993, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 758/1996.

A2.11.2 Grundprinzipien

Versicherungssystem für alle unselbständig Erwerbstätigen beruhend auf dem Umlageverfahren.

A2.11.3 Anwendungsbereich

Alle gegen Entgelt beschäftigten Arbeitnehmer, Lehrlinge.

In den Betrieben Selbständiger mitarbeitende Familienangehörige.

Bestimmte gleichgestellte Selbständige wie z. B. Lehrer, Musiker, Artisten.

Personen, die zwar keinen Arbeitsvertrag haben, im Wesentlichen aber wie ein Arbeitnehmer tätig werden (z. B. keine eigene betriebliche Struktur, persönliche Leistungserbringung).

Freiwillig Versicherte.

A2.11.4 Ausnahmen von der Versicherungspflicht bei geringfügiger Beschäftigung

Geringfügigkeitsgrenze (monatlich ATS 3.830 (ECU 275)). Das Entgelt aus mehreren Tätigkeiten wird zusammengerechnet; freiwilliger Beitritt bei Versicherungsfreiheit möglich.

A2.11.5 Bedingungen

1. Wartezeit

„Ewige Anwartschaft“ bei 180 Beitragsmonaten oder 300 Versicherungsmonaten, wobei gleichgestellte Zeiten (Ersatzzeiten) erst ab dem 1.1.1956 zählen, oder 180 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 360 Kalendermonate.

2. Bedingungen für den Bezug einer vollen Rente

Für eine Regelaltersrente: 40 Versicherungsjahre.

3. Gesetzliche Altersgrenzen

Regelaltersrente

Männer: 65 Jahre.

Frauen: 60 Jahre.

Stufenweise Erhöhung der Altersgrenze für Frauen auf jene der Männer zwischen den Jahren 2019 und 2028.

Vorzeitiger Rentenbezug

60 Jahre für Männer.

55 Jahre für Frauen.

Stufenweise Erhöhung der Altersgrenze für Frauen auf jene der Männer zwischen 2024 und 2033.

Rentenaufschub

Unbegrenzt möglich.

A2.11.6 Leistungen

1. Bestimmende Faktoren

Höhe des Einkommens und Versicherungsdauer.

2. Berechnungsmethode bzw. Rentenformel

Die Rentenberechnung ist identisch für normale Altersrenten und vorgezogene Renten und wird daher zusammengefasst dargestellt.

Die Formel für die Rentenberechnung stellt auf einen Rentenbeginn bei Männern mit dem 61. Lebensjahr bzw. bei Frauen mit dem 56. Lebensjahr ab. In diesen Fällen gebührt Folgendes:

1,83 % von E pro Jahr für die ersten 30 Versicherungsjahre; 1,675 % von E pro Jahr für die weiteren Versicherungsjahre (Maximum: 80 % von E).

E = Berechnungsgrundlage (siehe unten „3. Referenzeinkommen bzw. Berechnungsgrundlage“).

Bei späterer oder früherer Inanspruchnahme erhöht bzw. vermindert sich auf Grund versicherungsmathematischer Faktoren die Rente, so dass bei Inanspruchnahme im Regelalter (Männer 65, Frauen 60) nicht mehr 45, sondern 40 Versicherungsjahre für das Maximum von 80 % von E benötigt werden.

Für Zeiten der Kindererziehung (maximal 4 Jahre pro Kind) gebührt ein Zuschlag zur Pension in der Höhe von 1,83 % pro Jahr einer fixen Bemessungsgrundlage von ATS 6.586 (ECU 474).

Die Rente wird 14-mal jährlich gezahlt.

3. Referenzeinkommen bzw. Berechnungsgrundlage

E = Durchschnitt der (aufgewerteten) Einkommen der besten 15 Versicherungsjahre. Das Einkommen wird nur bis zur Höchstbeitragsgrundlage von monatlich ATS 42.000 (ECU 3.021) berücksichtigt. Auf Grund der Unterschiede zwischen den Aufwertungen der Beitragsgrundlagen der vergangenen Jahre und der jährlichen Festsetzung der Höchstbeitragsgrundlage ist die höchste Berechnungsgrundlage 1998: ATS 36.172 (ECU 2.602).

4. Anrechenbare bzw. berücksichtigungsfähige beitragsfreie Zeiten

Beitragsfreie angerechnete Zeiten:

Militär- bzw. Kriegsdienstzeiten sowie gleichgestellte Zeiten (z. B. Zivildienstzeiten).

Wochengeldbezugszeiten (Zeiten des Mutterschaftsurlaubes).

Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld bzw. Krankengeld.

Kindererziehungszeiten (maximal 4 Jahre pro Kind).

Bei Entrichtung entsprechender Beiträge: Schul- und Studienzeiten.

5. Zuschlag für Unterhaltsberechtigzte:

Ehepartner

Keine Zulage. Hinsichtlich der Erhöhung des Richtsatzes für die Ausgleichszulage für im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten siehe bei der Mindestrente.

Kinder

ATS 300 (ECU 22) für jedes Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres bei Studium oder Berufsausbildung; kein Alterslimit bei Behinderung des Kindes.

Hinsichtlich der Erhöhung des Richtsatzes für die Ausgleichszulage für Kinder siehe bei der Mindestrente.

6. Besondere Zulagen

Bei ständigem Betreuungs- und Hilfsbedarf aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung besteht Anspruch auf Pflegegeld als Zusatz zur Rente. Je nach der Pflegebedürftigkeit sind 7 Stufen des Pflegegeldes vorgesehen (zwischen ATS 2.000 (ECU 144) und ATS 21.074 (ECU 1.516) pro Monat). Das Pflegegeld wird 12-mal jährlich gewährt.

7. Mindestrente

Sofern die monatliche Rente bzw. Renten einschließlich sonstiger Einkünfte (auch jener des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten) die folgenden Beträge nicht erreichen, gebührt eine Ausgleichszulage in der Höhe des Differenzbetrages:

Alleinstehender Rentenbezieher:

ATS 7.992 (ECU 575),

Rentenbezieher, der mit Ehegatten im gemeinsamen Haushalt lebt:

ATS 11.403 (ECU 820).

Erhöhung der Ausgleichszulage für jedes Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. des 27. Lebensjahres bei Studium oder Berufsausbildung; kein Alterslimit bei Behinderung des Kindes: ATS 851 (ECU 61).

8. Höchstrente

ATS 28.937,60 (ECU 2.082) monatlich.

9. Vorgezogene Rente

Allgemeine Voraussetzungen für alle vorgezogenen Renten:

„Ewige Anwartschaft“ bei 240 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung oder 240 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 360 Kalendermonate.

Bei Arbeitslosigkeit:

180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung (Zeiten der Kindererziehung werden dabei gleichgestellt, sofern 120 Beitragsmonate der Pflichtversicherung vorliegen).

52 Wochen Bezug von Leistungen der Arbeitslosenversicherung oder von Krankengeld innerhalb der letzten 15 Monate.

Keine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit mit einem Einkommen über monatlich ATS 3.830 (ECU 275).

Bei langer Versicherungsdauer:

450 für die Berechnung der Leistung zu berücksichtigende Versicherungsmonate oder 420 Beitragsmonate der Pflichtversicherung (Übergangsbestimmungen für Personen, die knapp vor dem Rentenalter stehen). Keine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit mit einem Einkommen über monatlich ATS 3.830 (ECU 275).

Die vorgezogenen Renten sind nach der allgemeinen Rentenberechnungsformel zu berechnen.

10. Aufgeschobene Rente

Erhöhung der Rente jeweils für 12 Monate des Aufschubes über die Altersgrenze für die Regelaltersrente:

2 % (vom 61. bis zum 65. Lebensjahr),

3 % (vom 66. bis zum 70. Lebensjahr),

5 % (vom 71. Lebensjahr an).

A2.11.7 Rentenanpassung

Jährliche Anpassung am 1.1. durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales (grundsätzlich entsprechend der Entwicklung der Nettolöhne). Für das Jahr 1998: 1,33 %.

A2.11.8 Teilrente

Gleitrente:

Rentenalter wie bei vorzeitigem Rentenbezug.

Die letzten 24 Kalendermonate müssen Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder Zeiten des Bezuges von Arbeitslosen- bzw. Krankengeld sein. Weiters müssen entweder die Versicherungsvoraussetzungen für die vorzeitige Altersrente bei langer Versicherungsdauer erfüllt werden oder (bei Inanspruchnahme durch Männer nach Vollendung des 61. bzw. bei Frauen nach Vollendung des 56. Lebensjahres) Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen für alle vorgezogenen Renten und zusätzlich insgesamt 300 Versicherungsmonate, davon 108 Beitragsmonate der Pflichtversicherung innerhalb der letzten 180 Kalendermonate

Vereinbarung einer Teilzeitbeschäftigung von höchstens 28 Wochenstunden.

Rentenhöhe: Sofern die nach der normalen Berechnungsmethode berechnete Rente und das Erwerbseinkommen ATS 12.000 (ECU 863) monatlich nicht übersteigen: 80 % bei Erfüllung der Voraussetzungen für die vorzeitige Altersrente wegen langer Versicherungsdauer, in allen anderen Fällen 60 % der nach der normalen Berechnungsmethode berechneten Rente. Werden die ATS 12.000 (ECU 863) überschritten, so ist ein Teil des Erwerbseinkommens anzurechnen.

Mindestbetrag: 40 % der nach der normalen Berechnungsmethode berechneten Rente.

A2.11.9 Kumulierung mit Lohn

Altersrente:

Kumulierung möglich, wenn Einkünfte monatlich unter ATS 7.992 (ECU 575) liegen oder mindestens 420 Beitragsmonate vorliegen, sonst Kürzung der Rente um maximal 15 %.

Vorgezogene Renten:

Bei Aufnahme einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit mit Einkommen über monatlich ATS 3.830 (ECU 275) wird die Rente eingestellt.

Gleitrente:

Kumulierung möglich: Die Rente wird entsprechend gekürzt (siehe Berechnung der Gleitrente).

A2.11.10 Besteuerung

1. Besteuerung von Rentenleistungen

Renten sind voll steuerpflichtig. Das Pflegegeld ist nicht steuerpflichtig.

2. Einkommensgrenze für Besteuerung oder Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf das Einkommen nach Abzug der Beiträge zur Krankenversicherung angewendet.

Die individuelle Steuerhöhe hängt insbesondere von den jeweils anzuwendenden Absetzbeträgen ab. So ist ein allgemeiner Absetzbetrag von jährlich ATS 8.840 (ECU 636) sowie z. B. ein Rentnerabsetzbetrag von jährlich ATS 5.500 (ECU 396) vorgesehen. Die Absetzbeträge werden von der jährlichen Steuerschuld abgezogen.

A2.11.11 Sozialabgaben von der Rente

3,75 % Krankenversicherungsbeitrag.

A2.12 Portugal

A2.12.1 Geltende Rechtsgrundlage

Gesetzgebende Verordnung Nr. 329/93 vom 25. September 1993.

A2.12.2 Grundprinzipien

Versicherungsprinzip. Beitragsabhängige Leistungen.

Tarifvertragliche, freiwillige Zusatzsysteme sind gesetzlich vorgesehen.

A2.12.3 Anwendungsbereich

Versicherungspflicht für alle Arbeitnehmer, diesen gleichgestellte Personen und Selbständigen.

A2.12.4 Ausnahmen von der Versicherungspflicht bei geringfügiger Beschäftigung

Keine.

A2.12.5 Bedingungen

1. Wartezeit

15 Beitragsjahre oder angerechnete Zeiten. Für die Anrechnung eines Jahres muss nachweislich an 120 ein Arbeitsentgelt bezogen worden sein.

2. Bedingungen für den Bezug einer vollen Rente

40 Beitragsjahre.

3. Gesetzliche Altersgrenzen

Regelaltersrente

Männer: 65 Jahre.

Frauen: 64,5 Jahre. Ab 1999: 65 Jahre.

Vorzeitiger Rentenbezug

Arbeitslose: ab 60 Jahre.

Bei schwerer körperlicher Arbeit oder gesundheitsschädigender Tätigkeit: in der Regel ab 55 Jahre (gilt nur für gesetzlich vorgesehene Berufe).

Rentenaufschub

Aufschub nicht möglich.

A2.12.6 Leistungen

1. Bestimmende Faktoren

Höhe des Arbeitsentgelts und Versicherungsdauer.

2. Berechnungsmethode bzw. Rentenformel

Monatliche Rente = $\frac{0,02 \times N \times R}{140}$

140

N = Anzahl der Versicherungsjahre.

R = Verdienst während der besten 10 aus den letzten 15 Jahren.

14 Rentenzahlungen im Jahr.

3. Referenzeinkommen bzw. Berechnungsgrundlage

Bezugslohn = durchschnittlicher Monatsverdienst in den besten 10 Jahren (10 Jahre x 14 Monate = R/140).

Der für die Rentenberechnung zugrunde gelegte Verdienst wird entsprechend dem Verbraucherpreisindex angepasst.

4. Anrechenbare bzw. berücksichtigungsfähige beitragsfreie Zeiten

Zeiten der Krankheit, Mutterschaft, Arbeitslosigkeit, des Militärdienstes, Zeiten, in den Leistungen für berufliche Risiken bezogen oder die Aufgaben eines Geschworenen wahrgenommen wurden, Kinderbetreuungsurlaub, Zeiten während des Widerstandes.

5. Zuschlag für Unterhaltsberechtigte:

Ehepartner

Keine Zuschläge.

Kinder

Keine Zuschläge.

6. Besondere Zulagen

Keine Zuschläge.

7. Mindestrente

Mindestrente: PTE 31.300 (ECU 155) monatlich.

Wenn die Rentenhöhe unter diesem Mindestbetrag liegt, hat der Rentenempfänger Anspruch auf eine soziale Rentenzulage (beitragsunabhängige Leistung), die jedoch den Betrag der sozialen Altersrente (PTE 22.100 = ECU 109) nicht überschreiten darf (siehe Tabelle XII.2).

In Prozent: 30 % des Bezugslohnes.

8. Höchstrente

Höchstrente: 80 % des Bezugslohnes.

9. Vorgezogene Rente

Die Leistungen im vorzeitigen Ruhestand entsprechen denen, die im regulären Ruhestand gezahlt werden.

10. Aufgeschobene Rente

Aufschub nicht möglich.

A2.12.7 Rentenanpassung

Im Normalfall werden die Leistungen durch Regierungsbeschluss einmal jährlich entsprechend der Preisentwicklung angepasst.

A2.12.8 Teilrente

Keine.

A2.12.9 Kumulierung mit Lohn

Kumulierung ohne Einschränkung möglich. Arbeitsentgelte sind beitragspflichtig.

Die Rente erhöht sich um 1/14 des Betrages, der 2 % des angemeldeten Jahresarbeitsentgeltes entspricht.

A2.12.10 Besteuerung

1. Besteuerung von Rentenleistungen

Altersrenten sind steuerpflichtig, das Besteuerungsverfahren unterscheidet sich jedoch von dem für Arbeitseinkommen.

2. Einkommensgrenze für Besteuerung oder Steuerermäßigung

Besteuerung erst ab einem Jahreseinkommen von PTE 1.415.000 (ECU 7.000).

A2.12.11 Sozialabgaben von der Rente

Keine.

A2.13 Finnland

A2.13.1 Geltende Rechtsgrundlage

Gesetz vom 31. Mai 1937.

Gesetz vom 8. Juli 1961.

Nationales Rentengesetz Nr. 347/1956 (KEL).

Rentengesetz Nr. 72/1956 für Seeleute (MEL).

Rentengesetz Nr. 395/1961 für Arbeitnehmer (TEL).

Rentengesetz Nr. 134/1962 für vorübergehend abhängig Beschäftigte (LEL).

Rentengesetz Nr. 202/1964 für Beschäftigte der Gemeindeverwaltungen (KvTEL).

Rentengesetz Nr. 280/1966 für Beschäftigte im Staatsdienst.

Rentengesetz Nr. 298/1966 für die evangelisch-lutherische Kirche.

Rentengesetz Nr. 468/1969 für Selbständige (YEL).

Rentengesetz Nr. 467/1969 für Landwirte (MYEL).

Rentengesetz Nr. 662/1985 für Angehörige der Freien Berufe (TaEL).

A2.13.2 Grundprinzipien

Duales System: Versicherungssystem (Rente nach Erwerbstätigkeit) für alle Erwerbspersonen (Arbeitnehmer, Selbständige, Landwirte) sowie allgemeines System (Volksrente), das eine Mindestrente garantiert. Die Rentensysteme sind miteinander verknüpft, so dass keine Volksrente gewährt wird, wenn das sonstige Renteneinkommen eine bestimmte Höchstgrenze überschreitet. Zwar existieren zusätzliche Betriebsrentensysteme, sie sind jedoch relativ unbedeutend.

A2.13.3 Anwendungsbereich

Volksrente: Versicherungspflicht für alle Einwohner im Alter von 16 bis 65 Jahren.

Rente nach Erwerbstätigkeit: alle Arbeitnehmer, Selbständigen und Landwirte im Alter von 23 bis 65 Jahren.

Gesonderte Gesetze für verschiedene Gruppen (siehe oben; davon hat das Rentengesetz für Arbeitnehmer/TEL die größte Bedeutung), durch die die allgemeinen Grundsätze an die jeweiligen Umstände angepasst werden. (Spezielle Regelungen für Landwirte siehe auch Tabelle XIII.1).

A2.13.4 Ausnahmen von der Versicherungspflicht bei geringfügiger Beschäftigung

Arbeitnehmer: keine Ausnahmen (Rentensteigerung bei kurzfristiger, gering vergüteter Beschäftigung siehe unten „Leistungen“ 2: Berechnungsmethode bzw. Rentenformel“).

Selbständige, Landwirte: Nach viermonatiger Selbständigkeit muss eine Versicherung abgeschlossen werden, sofern das versicherungspflichtige Einkommen die Jahresgrenze von FIM 27.760 (ECU 4.637) (Selbständige) bzw. FIM 13.880 (ECU 2.318) (Landwirte) überschreitet.

A2.13.5 Bedingungen

1. Wartezeit

Volksrente:

3 Jahre Wohnsitz in Finnland nach Vollendung des 16. Lebensjahres.

Rente nach Erwerbstätigkeit:

1 Monat Erwerbstätigkeit mit einem Arbeitsentgelt über einem festgesetzten Minimum (TEL: FIM 1.157 = ECU 193 pro Monat).

Bei geringeren Beschäftigungszeiten und/oder Einkommen unter der Mindestgrenze erhöht sich die Rente, sofern das Jahreseinkommen insgesamt mehr als FIM 3.659 (ECU 610) beträgt.

Selbständige und Landwirte:

Mit Versicherungsbeginn.

2. Bedingungen für den Bezug einer vollen Rente

Volksrente: Für den Anspruch auf die volle Rente muss der Empfänger im Alter zwischen 16 und 65 Jahren mindestens 40 Jahre lang in Finnland wohnhaft gewesen sein.

Rente nach Erwerbstätigkeit: 40 Jahre Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer bzw. Selbständiger.

3. Gesetzliche Altersgrenzen

Regelaltersrente

65 Jahre.

Vorzeitiger Rentenbezug

Vorgezogene Altersrente ab Vollendung des 60. Lebensjahres (keine weiteren Bedingungen).

Die Höhe der Altersrente wird versicherungsmathematisch gekürzt. Die Kürzung ist dauerhaft.

Landwirte: siehe Tabelle XIII.

Rentenaufschub

Aufschub möglich (kein Höchstalter).

A2.13.6 Leistungen

1. Bestimmende Faktoren

Volksrente: Dauer des Wohnsitzes in Finnland, Familienstand, Gemeinde, in der sich der aktuelle Wohnsitz befindet, Höhe des sonstigen Renteneinkommens.

Rente nach Erwerbstätigkeit: Versicherungsdauer und Höhe des Arbeitsentgelts.

2. Berechnungsmethode bzw. Rentenformel

Volksrente:

Die volle monatliche Rente liegt zwischen FIM 2.178 und FIM 2.591 (ECU 364-433). War der Rentenempfänger weniger als 40 Jahre in Finnland wohnhaft, wird die Rente proportional zur Dauer des Wohnsitzes festgesetzt. Bei Bezug einer Rente nach Erwerbstätigkeit oder einer sonstigen gesetzlichen Rente, auf die in Finnland oder im Ausland ein Anspruch erworben wurde, wird die Volksrente um 50 % gekürzt.

Rente nach Erwerbstätigkeit:

Nach 40 Jahren sollen 60 % des versicherungspflichtigen Einkommens als Rente ausgezahlt werden. Die jährliche Steigerungsrate entspricht 1,5 % des Bezugslohns (siehe unten „Bezugslohn bzw. Berechnungsgrundlage“), nach Vollendung des 60. Lebensjahres 2,5 % Bezugslohns.

3. Referenzeinkommen bzw. Berechnungsgrundlage

Volksrente: Nicht anwendbar.

Rente nach Erwerbstätigkeit:

Das Arbeitsentgelt, das bei Berechnung der Rente berücksichtigt wird, basiert auf den Einkünften während der letzten 10 Jahre und wird für jedes Beschäftigungsverhältnis gesondert berechnet. Die Anzahl der anrechnungsfähigen Jahre wird beginnend mit 1996 stufenweise von ehemals 4 auf 10 Jahre angehoben, so dass ab 2005 volle 10 Jahre angerechnet werden. Jahre, in denen ein außergewöhnlich geringes Jahreseinkommen bezogen wurde, werden nicht berücksichtigt. Keine Bemessungsgrenze für Referenzeinkommen.

4. Anrechenbare bzw. berücksichtigungsfähige beitragsfreie Zeiten

Grundsätzlich keine. Wenn die Unterbrechung der Erwerbstätigkeit z. B. aufgrund von Mutterschaft, Militärdienst usw. jedoch weniger als ein Jahr beträgt, wird dieses Jahr in den meisten Rentensystemen angerechnet (nicht im Rahmen des LEL und des TaEL). Zeiträume, in denen eine Erwerbsunfähigkeitsrente bezogen wurde, werden voll angerechnet.

*5. Zuschlag für Unterhaltsberechtigzte:**Ehepartner*

Volksrente: Seit dem 1.1.1996 wurden keine neuen Zuschläge gewährt. Zuschlag für Ehegatten in Höhe von FIM 243 (ECU 41) pro Monat, sofern der Ehegatte kein eigenes Einkommen bezieht und der Zuschlag bereits vor dem 1.1.1996 bewilligt wurde.

Ab 1997 wird dieser Zuschlag stufenweise um ein Fünftel pro Jahr gekürzt, so dass er bis 2001 abgeschafft ist.

Rente nach Erwerbstätigkeit: keine Zuschläge.

*Kinder**Volksrente:*

Seit dem 1.1.1996 wurden keine neuen Zuschläge bewilligt. Der monatliche Zuschlag für Ehegatten beträgt FIM 209 (ECU 35) je Kind unter 16 Jahren, sofern er bereits vor dem 1.1.1996 bewilligt wurde. Dieser Zuschlag wird ab 1998 stufenweise um ein Fünftel pro Jahr gekürzt, so dass er bis 2002 abgeschafft ist.

6. Besondere Zulagen

Volksrente:

Pflegegeld: 3 Kategorien: FIM 278 (ECU 46), 691 (ECU 115) und 1.382 (ECU 231) pro Monat. Zahlbar als Ausgleich für die Kosten, die durch die häusliche Pflege entstehen, oder für sonstige besondere Ausgaben aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls.

Wohngeld für Rentenempfänger: wird u. U. Rentenempfängern mit Wohnsitz in Finnland gewährt. Die Höhe des Wohngeldes richtet sich nach dem Einkommen des Rentenempfängers, den Wohnkosten und einigen anderen Faktoren.

7. Mindestrente

Keine Mindestrente. In der Praxis wird denjenigen, die 40 Jahre in Finnland wohnhaft waren und nur eine geringe oder gar keine anderweitige Rente beziehen, eine Mindestrente in Form der Volksrente garantiert.

8. Höchstrente

Rente nach Erwerbstätigkeit: Die Höchstrente insgesamt entspricht 60 % des höchsten versicherungspflichtigen Arbeitsentgelts. Die Renten der beiden Systeme werden miteinander kombiniert, die Höchstrente entspricht 60 % des versicherungspflichtigen Arbeitsentgelts.

9. Vorgezogene Rente

Bei einem vorzeitigen Eintritt in den Ruhestand wird die Rente dauerhaft um 0,5 % pro Monat gekürzt.

10. Aufgeschobene Rente

Ab Vollendung des 66. Lebensjahres erhöht sich die Rente um 1 % je Monat.

A2.13.7 Rentenanpassung

Volksrente: jährlich entsprechend der Entwicklung des Preisindex für die Lebenshaltung.

Rente nach Erwerbstätigkeit: jährlich entsprechend dem gewogenen Durchschnittswert der Preis- und Lohnentwicklung (für die Renten an Empfänger unter 65 Jahre gilt eine andere Gewichtung als für die Renten an solche über 65 Jahre).

A2. 13.8 Teilrente

Eine Teilrente kann im Alter von 58 bis 64 Jahren bezogen werden. Für die Zeit zwischen dem 1.7.1998 und dem 31.12.2000 wurde die Altersgrenze vorübergehend auf 56 Jahre herabgesetzt. Die Arbeitszeit muss erheblich reduziert werden (auf 16-28 Stunden pro Woche) und das Einkommen darf nur 35-70 % des früheren Arbeitsentgelts ausmachen. Die Rentenhöhe entspricht 50 % des Einkommensverlustes.

A2.13.9 Kumulierung mit Lohn

Kumulierung möglich. Das Arbeitsentgelt hat keine Auswirkungen auf den Altersrentenan-spruch oder die Höhe der Rente.

A2.13.10 Besteuerung

1. Besteuerung von Rentenleistungen

Renten sind in voller Höhe steuerpflichtig und werden wie andere Einkommensarten (z. B. Löhne) besteuert.

Empfänger einer geringen Rente haben jedoch Anspruch auf einen speziellen Steuerfreibetrag. Sofern neben der Volksrente kein weiteres Einkommen bezogen wird, ist das Renteneinkommen somit einkommensteuerfrei. Siehe Punkt 2 im Folgenden. Das Pflegegeld und das Wohn-geld für Rentenempfänger sind steuerfrei.

2. Einkommensgrenze für Besteuerung oder Steuerermäßigung

Die vollen, für das Jahresrenteneinkommen geltenden Steuerfreibeträge sehen wie folgt aus:

kommunale Steuern:

Alleinstehende: FIM 33.800 (ECU 5.645)

Verheiratete: FIM 28.600 (ECU 4.777)

Staatliche Steuern:

FIM 23.100 (ECU 3.858) sowohl für Alleinstehende als auch für Verheiratete.

Liegt das Renteneinkommen über dem vollen Steuerfreibetrag, wird dieser um 70 % des darüberliegenden Einkommens gekürzt. Steuerfreibetrag = voller Freibetrag - 70 % (der Rente ab-zgl. des vollen Steuerfreibetrages).

Liegt die Rente über den im Folgenden genannten Beträgen, entfällt der Freibetrag:

kommunale Steuern:

Alleinstehende: FIM 82.086 (ECU 13.710)

Verheiratete: FIM 69.457 (ECU 11.601)

Staatliche Abgaben: FIM 56.100 (ECU 9.370).

A2.13.11 Sozialabgaben von der Rente

Die Krankenversicherungsprämie für Rentenempfänger beträgt 1,50 % des steuerpflichtigen Einkommens bis FIM 80.000 (ECU 13.362), 1,95 % des darüber hinausgehenden steuerpflich-tigen Einkommens zzgl. 2,70 % des Renteneinkommens.

Keine sonstigen Beiträge.

A2.14 Schweden

A2.14.1 Geltende Rechtsgrundlage

Gesetz von 1913.

Gesetz von 1962 über die Allgemeine Soziale Sicherheit und Änderungen.

Teilrentengesetz von 1979.

A2.14.2 Grundprinzipien

Für das öffentliche Rentensystem besteht Versicherungspflicht. Es gilt für die gesamte Bevölkerung und besteht im Wesentlichen aus zwei Elementen:

der *pauschalen Volksgrundrente*, die in Abhängigkeit von der Dauer des Wohnsitzes in Schweden gewährt und zum Teil aus allgemeinen Steuermitteln, zum Teil aus Beiträgen finanziert wird;

der *einkommensabhängigen Volkszusatzrente*, die im Rahmen eines leistungsbezogenen, durch Arbeitgeberbeiträge finanzierten Systems gewährt wird, wobei sich die Höhe der Beiträge nach der Lohn- und Gehaltssumme richtet. Das Zusatzrentensystem wird aus Mitteln des laufenden Jahres finanziert (Umlageverfahren).

A2.14.3 Anwendungsbereich

Grundrente:

Versicherungspflicht für alle Einwohner.

Zusatzrente (ATP):

Alle Arbeitnehmer und Selbständigen im Alter von 16 bis 64 Jahren, die ein versicherungspflichtiges Einkommen beziehen (Einkommen über dem Grundbetrag bis zum 7,5-fachen des Grundbetrags einschließlich).

A2.14.4 Ausnahmen von der Versicherungspflicht bei geringfügiger Beschäftigung

Einkommen unter dem Grundbetrag ist im Zusatzrentensystem nicht versicherungspflichtig. Liegt das Einkommen unter dem Grundbetrag, findet ausschließlich das Grundrentensystem Anwendung.

A2.14.5 Bedingungen

1. *Wartezeit*

Grundrente:

Mindestens 3 Jahre Wohnsitz in Schweden oder 3 Jahre Bezug von Einkommen, das im Zusatzrentensystem versicherungspflichtig ist.

Zusatzrente:

Mindestens 3 Jahre Bezug von versicherungspflichtigem Einkommen, das über dem Grundbetrag für das Einkommensjahr liegt.

2. Bedingungen für den Bezug einer vollen Rente

Alle Personen, die mindestens 40 Jahre in Schweden wohnhaft oder mindestens 30 Jahre erwerbstätig waren, haben Anspruch auf die volle Volksgrundrente. Alle Personen, die mindestens 30 Jahre erwerbstätig waren, haben Anspruch auf die volle Volkszusatzrente.

*3. Gesetzliche Altersgrenzen**Regelaltersrente*

65 Jahre.

Vorzeitiger Rentenbezug

Eine Altersrente kann ab Vollendung des 61. Lebensjahres bezogen werden. Wird der Anspruch auf Rente geltend gemacht, gilt dies zwangsläufig für beide Systeme.

Rentenaufschub

Versicherte können die Geltendmachung des Rentenanspruchs bis zum Alter von 70 Jahren aufschieben. Wird der Anspruch auf Rente geltend gemacht, gilt dies zwangsläufig für beide Systeme.

A2.14.6 Leistungen*1. Bestimmende Faktoren*

Grundrente: Für den Anspruch auf die volle Grundrente muss der Empfänger 40 Jahre in Schweden wohnhaft gewesen sein oder 30 Jahre versicherungspflichtiges Einkommen bezogen haben, das zum Bezug einer Zusatzrente berechtigt.

Zusatzrente: Die Rente wird anhand des durchschnittlichen, versicherten Einkommens während der besten 15 aus insgesamt 30 Jahren berechnet (versicherungspflichtiges Einkommen ist Erwerbseinkommen über dem Grundbetrag, jedoch höchstens bis zum 7,5fachen des Grundbetrags).

2. Berechnungsmethode bzw. Rentenformel

Im Grundrentensystem werden die auszahlenden Renten, im Zusatzrentensystem die erworbenen Rentenpunkte und die auszahlenden Renten in Grundbeträgen ausgedrückt. Der Grundbetrag wird von der Regierung jährlich entsprechend den Änderungen des Verbraucherpreisindex angepasst, d. h. die Renten erhöhen sich entsprechend der Inflation. Der Grundbetrag für 1998 entspricht SEK 36.400 (ECU 4.168).

Grundrente: Die Volksgrundrente für Alleinstehende entspricht 96 % des Grundbetrages pro Jahr. Verheiratete erhalten 78,5 % des Grundbetrages pro Jahr.

Zusatzrente: Der Anspruch auf eine Zusatzrente wird aufgrund des versicherungspflichtigen Einkommens erworben. Das versicherungspflichtige Einkommen wird anhand von Einkommen berechnet, das über dem Grundbetrag, jedoch nicht über dem 7,5fachen des Grundbetrags liegt. Für jedes Jahr, in dem ein versicherungspflichtiges Einkommen bezogen wurde, wird ein Rentenwert in Punkten berechnet. Der Rentenwert ergibt sich, indem das versicherungspflichtige Einkommen durch den Grundbetrag für das jeweilige Jahr dividiert wird. Der Höchstwert, der in einem Jahr erreicht werden kann, entspricht 6,5 Punkten. Zur Berechnung der Zusatzrente werden die 15 Jahre zugrunde gelegt, in denen die meisten Punkte erreicht wurden. Die Höhe der Volkszusatzrente ergibt sich durch Multiplikation von 60 % des Grundbetrages mit dem Durchschnitt aus den besten 15 von insgesamt 30 Jahren, in denen Rentenpunkte erworben wurden.

3. Referenzeinkommen bzw. Berechnungsgrundlage

Siehe oben „2. Berechnungsmethode bzw. Rentenformel“.

4. Anrechenbare bzw. berücksichtigungsfähige beitragsfreie Zeiten

Grundrente:

Dauer des Wohnsitzes in Jahren. Für den Anspruch auf die volle Rente muss der Empfänger 40 Jahre in Schweden wohnhaft gewesen sein.

Zusatzrente:

Für den Anspruch auf die volle Zusatzrente können Jahre, in denen ein Elternteil ein Kind bis zu 3 Jahren versorgt hat, als Wartezeit angerechnet werden.

5. Zuschlag für Unterhaltsberechtigte:

Ehepartner

Ehegattinnenzuschlag für Frauen, die vor 1934 geboren sind. Dieser Zuschlag zur Grundrente wird gemäß einem Gesetz gewährt, das zum 1. Januar 1995 außer Kraft gesetzt wurde. Für die Auszahlung gelten Übergangsregelungen. Dieser Zuschlag wird nur in Verbindung mit der Grundrente gezahlt.

Kinder

Kinderzuschlag für Personen, die bereits im Dezember 1989 Anspruch auf diese Leistung hatten. Zahlbar für jedes Kind unter 16 Jahre. Der Zuschlag wird nur in Verbindung mit der Grundrente gezahlt.

6. Besondere Zulagen

Rentenzuschlag: Diesen Zuschlag erhalten Personen, die eine geringe oder gar keine Zusatzrente beziehen. Der Höchstzuschlag zur Altersrente entspricht 55,5 % des Grundbetrags.

Wohngeldzuschlag für Rentenempfänger: 85 % der Wohnkosten zwischen SEK 100 und SEK 4000 (ECU 11 - 458) pro Monat. Der Zuschlag ist einkommensabhängig.

7. *Mindestrente*

Kein Sondersystem. Die Mindestrente entspricht der Grundrente zzgl. Rentenzuschlag.

8. *Höchstrente*

Grundrente: Höchstsatz (sofern die Wartezeit in bezug auf den Wohnsitz oder die Erwerbstätigkeit erfüllt ist):

für Alleinstehende SEK 34.245 (ECU 3.922) pro Jahr;

für Verheiratete je SEK 28.003 (ECU 3.207) pro Jahr;

Höchstzuschlag: SEK 19.798 (ECU 2.267) pro Jahr.

Zusatzrente: Höchstsatz gleich SEK 139.155 (ECU 15.936) pro Jahr.

9. *Vorgezogene Rente*

Vor Vollendung des 65. Lebensjahres wird die Altersrente um 0,5 % je Kalendermonat gekürzt.

10. *Aufgeschobene Rente*

Nach Vollendung des 65. Lebensjahres erhöht sich die Altersrente um 0,7 % je Kalendermonat.

A2.14.7 Rentenanpassung

Die Anpassungsrate wird jedes Jahr entsprechend der Preisentwicklung festgesetzt (Grundbetrag). Die Anpassung der Zusatzrenten erfolgt jährlich entsprechend den Änderungen des Grundbetrages.

A2.14.8 Teilrente

Eine Teilrente gemäß Teilrentengesetz kann im Alter von 61 bis 64 Jahren bezogen werden. Hierzu muss der Versicherte seine Arbeitszeit unter gewissen Voraussetzungen reduzieren. Die verkürzte, durchschnittliche Wochenarbeitszeit des Teilrentenempfängers muss zwischen 17 und 35 Stunden liegen. Die Verkürzung, für die eine Teilrente gewährt wird, ist auf zehn Wochenstunden begrenzt. 55 % des Einkommensverlustes werden erstattet. Mit der Teilrente werden lediglich Einkommensverluste bis zum 7,5fachen des Grundbetrags ausgeglichen.

A2.14.9 Kumulierung mit Lohn

Kumulierung möglich, da Erwerbseinkünfte keinen Einfluss auf den Rentenanspruch haben.

A2.14.10 Besteuerung

1. Besteuerung von Rentenleistungen

Renten sind in voller Höhe steuerpflichtig. Ausgenommen hiervon sind der Wohngeldzuschlag, die Behindertenbeihilfe und der Teil des Pflegegeldes, mit dem spezielle Kosten gedeckt werden. Wenn das Renteneinkommen unter einer bestimmten Grenze liegt, finden spezielle Steuerfreibeträge Anwendung. Dies heißt, dass das Renteneinkommen steuerfrei ist, solange lediglich die Grundrente zzgl. des Rentenzuschlags bezogen wird. Bei höherem Renteneinkommen wird der spezielle Steuerfreibetrag um 65 % des über die Grundrente zzgl. Rentenzuschlag (gleich Mindestrente) hinausgehenden Teils gekürzt. Dies bedeutet, dass bei einem Renteneinkommen über SEK 109.000 (ECU 12.482) kein spezieller Steuerfreibetrag Anwendung findet.

2. Einkommensgrenze für Besteuerung oder Steuerermäßigung

Siehe oben.

A2.14.11 Sozialabgaben von der Rente

Keine Beitragspflicht für Rentenempfänger.

A2.15 Vereinigtes Königreich

A2.15.1 Geltende Rechtsgrundlage

Gesetz von 1992 über Sozialbeiträge und Sozialleistungen und die gemäß diesem Gesetz erlassenen Vorschriften.

Rentengesetz 1995.

A2.15.2 Grundprinzipien

Beitragsabhängiges, staatliches Altersrentensystem (*Contributory State Retirement Pension Scheme*) (für Personen, die das gesetzliche Rentenalter erreicht haben), das sich aus einer pauschalen Grundrente (*Basic Pension*), einer entgeltbezogenen Zusatzrente (SERPS) sowie einem entgeltbezogenen, proportionalen Altersruhegeld (*Graduated Retirement Benefit*) zusammensetzt. Gewisse Personen ab 80 Jahren erhalten eine beitragsunabhängige, staatliche Rente (siehe Tabelle XII.2). Als Ersatz für die Leistungen des SERPS können wahlweise freiwillige Zusatzrentensysteme eingesetzt werden.

A2.15.3 Anwendungsbereich

Grundrente (Basic Pension):

Alle Arbeitnehmer und Selbständigen (ausgenommen einige verheiratete Frauen, die sich vor April 1977 gegen eine Mitgliedschaft in der Versicherung entschieden haben), die über die geforderte Anzahl von Jahren ausreichende Beiträge gezahlt haben.

Proportionales Altersruhegeld (Graduated Retirement Benefit):

Alle Arbeitnehmer, die zwischen dem 6. April 1961 und dem 5. April 1975 „proportionale“ (d. h. entgeltbezogene) Beiträge gezahlt haben.

Staatliche, entgeltbezogene Rente (State Earnings Related Pension SERPS): Rente aufgrund von Einkünften, die seit April 1978 aus einer abhängigen Beschäftigung erzielt wurden und für die die vollen Beiträge zwischen der unteren und der oberen Einkommensgrenze entrichtet wurden.

A2.15.4 Ausnahmen von der Versicherungspflicht bei geringfügiger Beschäftigung

Keine Versicherungspflicht für Arbeitnehmer mit einem wöchentlichen Arbeitsentgelt von weniger als GBP 62 (ECU 93) oder für Selbständige mit Jahreseinkünften unter GBP 3.480 (ECU 5.219)

A2.15.5 Bedingungen

1. Wartezeit

Grundrente:

Im Allgemeinen müssen mindestens 10 Jahre lang Beitragszahlungen erfolgt sein.

Proportionales Altersruhegeld:

Für den Anspruch auf mindestens 1 „Einheit“ der proportionalen Rente müssen zwischen April 1961 und April 1975 genügend „proportionale“ (entgeltbezogene) Beiträge gezahlt worden sein [mit jeder Beitragszahlung von GBP 7,50 (ECU 11) (Männer) bzw. GBP 9 (ECU 13) (Frauen) entsteht der Anspruch auf 1 Einheit].

SERPS:

Hierzu ist ein „Mehreinkommen“ erforderlich, d. h. seit April 1978 müssen mindestens in einem Jahr Einkünfte erzielt worden sein, die über der unteren Einkommensgrenze lagen.

2. Bedingungen für den Bezug einer vollen Rente

Grundrente:

Geleistete oder angerechnete Beiträge für 90 % des „Arbeitslebens“ [d. h. für die Zeit zwischen dem Alter von 16 und 65 (Männer) bzw. 60 Jahren (Frauen)]. Im Allgemeinen bedeutet dies, dass für den Anspruch auf die volle Rente 44 Jahre (Männer) bzw. 39 Jahre (Frauen) lang Beiträge gezahlt oder angerechnet worden sein müssen.

3. Gesetzliche Altersgrenzen

Regelaltersrente

Männer: 65 Jahre.

Frauen: 60 Jahre (ab 2010 bis 2020 stufenweise Anhebung auf 65 Jahre).

Vorzeitiger Rentenbezug

Keine vorgezogene Altersrente.

Rentenaufschub

Aufschub möglich, jedoch höchstens um 5 Jahre (Männer bis zur Vollendung des 70. und Frauen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres).

A2.15.6 Leistungen

1. Bestimmende Faktoren

Grundrente:

Versicherungsdauer.

Zusatzrente (SERPS):

Höhe des Arbeitsentgelts.

Proportionales Altersruhegeld:

Höhe der Beiträge, die zwischen 1961 und 1975 gezahlt wurden.

2. Berechnungsmethode bzw. Rentenformel

Grundrente: Pauschalbetrag von GBP 61,15 (ECU 76) pro Woche (anteilige Rente, falls die Wartezeit nicht erfüllt wird, jedoch mindestens ein Viertel dieser Jahre nachgewiesen werden kann).

Proportionales Altersruhegeld:

GBP 0,811 (ECU 1,20) pro Woche je Beitragszahlung von GBP 7,50 (ECU 11) (Männer) bzw. GBP 9 (ECU 13) (Frauen).

Mindestsatz für persönlich gezahlte Beiträge: GBP 0,811 (ECU 1,20) pro Woche.

Höchstsätze: Männer GBP 6,97 (ECU 10,0), Frauen GBP 5,83 (ECU 8,70) pro Woche.

Zusatzrente (SERPS):

Jährliche Zuwachsrate von 1,25 %, basierend auf dem durchschnittlichen, indexgebundenen Mehreinkommen (nach 1978) zwischen der unteren und der oberen Einkommensgrenze.

3. Referenzeinkommen bzw. Berechnungsgrundlage

Zusatzrente (SERPS):

Berechnung anhand des durchschnittlichen, indexgebundenen Mehreinkommens (nach 1978) zwischen der unteren und der oberen Einkommensgrenze.

4. Anrechenbare bzw. berücksichtigungsfähige beitragsfreie Zeiten

Grundrente:

Die Anzahl der Jahre (nach 1978), die für die häusliche Betreuung von Kindern bzw. von kranken oder behinderten Menschen aufgebracht wurden (Sicherung der häuslichen Pflichten = Home Responsibilities Protection/HRP) werden von der Anzahl der Jahre in Abzug gebracht, die für den Anspruch auf die volle Rente erforderlich sind. Jedoch müssen trotz Berücksichtigung der HRP-Jahre für den Rentenanspruch mindestens 20 Jahre nachgewiesen werden. Neben den HRP-Jahren werden Beiträge für Zeiten der Krankheit, Erwerbsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit sowie Männern Beiträge für die Zeit zwischen 60 und 65 Jahren angerechnet.

5. Zuschlag für Unterhaltsberechtigte:

Ehepartner

Grundrente: GBP 37,35 (ECU 56) pro Woche.

Proportionales Altersruhegeld, Zusatzrente (SERPS): keine Zuschläge.

Kinder

Grundrente:

Zuschlag je Kind mit Anspruch auf Kindergeld (Child Benefit): GBP 11,20 (ECU 17) pro Woche. Zuschlag von GBP 9,90 (ECU 15) je Kind, das den höheren Kindergeldsatz erhält.

Proportionales Altersruhegeld, Zusatzrente (SERPS): keine Zuschläge.

6. Besondere Zulagen

Weihnachtsgeld: GBP 10 (ECU 15) (pauschal) einmal jährlich.

Alterszulage: ab Vollendung des 80. Lebensjahres werden zusätzlich zur Grundrente wöchentlich GBP 0,25 (ECU 0,4) gezahlt.

7. Mindestrente

Grundrente:

Anspruch auf mindestens 25 % der vollen Rente, d. h. auf GBP 15,30 (ECU 23), falls mindestens 10 Jahre lang Beiträge gezahlt wurden. Beitragsunabhängige Mindestrente siehe Tabelle X.II.

8. Höchstrente

Grundrente:

Anspruch auf die volle Rente (100 %), d. h. auf GBP 62,45 (ECU 94), falls während 44 Jahren (Männer) bzw. 39 Jahren (Frauen) Beiträge gezahlt wurden.

Zusatzrente (SERPS):

GBP 120,11 (ECU 180) pro Woche.

9. Vorgezogene Rente

Keine vorgezogene Altersrente.

10. Aufgeschobene Rente

Grundrente: Bei einem Aufschub erhöht sich die Rente um etwa 7,5 % pro Jahr.

Proportionales Altersruhegeld: siehe Grundrente.

SERPS-Rente: siehe Grundrente.

A2.15.7 Rentenanpassung

Mindestens einmal jährlich gesetzliche Anpassung an die Entwicklung des allgemeinen Preisniveaus.

A2.15.8 Teilrente

Teilrenten sind nicht vorgesehen.

A2.15.9 Kumulierung mit Lohn

Die Fortsetzung oder Aufnahme einer abhängigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit im rentenfähigen Alter hat keine Auswirkungen auf den Rentenanspruch.

A2.15.10 Besteuerung

1. Besteuerung von Rentenleistungen

Grundrente, Zusatzrente (SERPS) und proportionales Altersruhegeld sind als Einkommen steuerpflichtig, Zuschläge für unterhaltsberechtigter Kinder sind jedoch steuerfrei.

2. Einkommensgrenze für Besteuerung oder Steuerermäßigung

Grundrente, Zusatzrente (SERPS) und proportionales Altersruhegeld:

In der Regel progressive Besteuerung des Bruttoeinkommens nach Abzug persönlicher und sonstiger Freibeträge.

Persönliche Jahresfreibeträge pro Person:

bis 65 Jahre: GBP 4.045 (ECU 6.067);

65 bis 74 Jahre: GBP 5.220 (ECU 7.829);

ab 75 Jahre: GBP 5.400 (ECU 8.099).

Zusätzliche Freibeträge für Verheiratete und Alleinerziehende:

bis 65 Jahre: GBP 1.830 (ECU 2.745);

65 bis 74 Jahre: GBP 3.185 (ECU 4,777);

ab 75 Jahre: GBP 3.225 (ECU 4.837).

A2.15.11 Sozialabgaben von der Rente

Keine.